Auserlesene neueste
Staats-Acta,
unter der jetzt
Glorwürdigsten Regierung
Ihro Röm. Kaiserl. Majest.
Josephs des Zweyten,
zum Behuf der
Reichs-Historie und der Staats-Rechten,
mitgetheilt von
J. C. v. G.

Sechster Theil.

Ulm, Frankf. und Leipzig 1772.
verlegts Johann Conrad Wohler.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Stadt-
Bibliothek
München

Innhalt
des sechsten Theils.

Das I. Capitel.

Von der Reichs-Stadt Gelnhausen Irrungen mit Chur-Pfalz und Hanau puncto exemtionis. pag. 1.

Das II. Capitel.

Von der Sr. des Herrn Erz-Herzogs Ferdinand von Oesterreich Königlichen Hoheit zu ertheilenden Eventual-Investitur auf die von dem Herzogl. Modenesischen Hause besitzenden Reichslehen. 149.

Das III. Capitel.

Von denen zwischen der Republik Genua und der Stadt St. Remo puncto exemtionis vorwaltenden Irrungen. 157.

Das IV. Capitel.

Von denen durch die Chur-Bayerische Mauth-Ordnungen und andere eingeführte Neuerungen mit denen Comitial-Gesandtschaften zu Regensburg entstandenen Irrungen und Zwistigkeiten. 159.

Das V. Capitel.

Den Vollzug der wegen Vermehrung und Unterhaltung des Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gerichts-Beysizer vorhandenen Reichs-Schlüsse betreffend. 190.

Das

Das VI. Capitel.

Von denen zwischen des Herrn Fürsten Ludwig Otto zu Salm-Salm, Abtes zu Boherie und St. Quintin in Frankreich, und den regierenden Herrn Fürsten Maximilian Friedrich zu Salm-Salm præt. Mandati sich entsponnenen Irrungen. 201.

Das VII. Capitel.

Von denen Streitigkeiten zwischen dem Grafen von Pückler und Limpurg minorennis filiæ nomine und dem Herrn Fürsten August Wilhelm zu Hohenlohe-Ingelfingen proprio & contutorio nomine den erledigten Antheil an den Speckfelder und Sontheimischen Landen betreffend. 291.

Das VIII. Capitel.

Von denen zwischen J. C. Müller, kathol. Maurer-Gesellen und dem Magistrat der Reichs-Stadt Frankfurt und dasiger Maurer-Meister-Innung puncto receptionis in Magisterium bey dem Cammer-Gericht vorwaltenden Irrungen. 399.

Das IX. Capitel.

Von denen zwischen denen Fürsten zu Ellwangen, Oettingen Spielberg & Consorten und Burgermeistern und Rath der Reichs-Stadt Dünkelsbühl obwaltenden Differenzien. 449.

Das X. Capitel.

Von Aufhebung des Albinagial-Rechts zwischen Sr. Allerchristlichsten Majestät in Frankreich und der Reichs-Stadt Regenspurg. 482.

Auserlesene neueste Staats-ACTA.

Sechster Theil.

Das erste Capitel.

Von der Reichs-Stadt Gelnhausen Irrungen mit Chur-Pfalz und Hanau puncto exemptionis.

In Verfolg des ersten Capitels des fünften Theils.

Beylagen.

Lit. A.

Verzeichnis

Verschiedener Fälle, worinnen von der Fürstlich-Hessen Hanauischen Regierung, sodann dem Hof und Ehe-Gericht, vermöge derer vorhandenen

Acten und Protocolle, seit dem Jahr 1725. in Gelnhäuser Sachen die Jurisdiction ausgeübet, auch von Burgermeister, und Rath selbst darauf provociret worden.

1725. Wurde, vermöge Hofgerichts-Protocolli dem banquerout gewordenen Juden Elieser zu Gelnhausen ein Salvus Conductus von hieraus ertheilt.

1727. Ist in Sachen Ludwig Adolph Hoffrocks, entgegen Johann Heinrich Günterkoch und Andreas Bindernagel zu Gelnhausen, pcto debiti, von letzteren, von einem unterm 7ten Febr. 1727. von dem dasigen Schöpffen Rath ertheilten Bescheid an Fürstl. Hoffgericht appellirt, von dem Magistrat auch, nachher denen Partheyen Abschrifft derer Acten erster Instanz ertheilt worden.

1728. Wurde in dem über des Juden Eliesers Vermögen entstandenen Concurs, von dem Stadt-Rath zu Gelnhausen verschiedentlich an das hiesige Fürstliche Hoffgericht berichtet, und an denselben darauf die nöthige Verfügung erlassen.

Eod. Ao. Wurde in der zu Gelnhausen rechtshängigen Schuldforderungs Sache des Juden Wolffs zu Altenhaßlau, entgegen den Metzger Heilmann zu Gelnhausen, ad Instantiam des erstern, allhier bey dem Fürstlichen Hoff-Gericht die Güte tentiret, und darzu letzterer vorbeschieden, inzwischen aber das rechtliche Verfahren zu Gelnhausen sistiret.

1728. 1729. & 1730. Wurde zwischen des Majors von Hußfeld hinterlassenen Witwe, entgegen Georg Schwartz, beyde zu Gelnhausen, pcto Con- & Reconventionis, bey Fürstl. Hoff-Gericht weitläufig gehandelt, und diese Sache unterm 9ten Mertz 1730. abgeurtheilt.

1731. Wurde in Sachen Bechtold entgegen Reuel, von ersterin um Avocation dieser Sache von dem Magistrat zu Gelnhausen an die Pfand-Herrschaft gebeten, und von ersagtem Magistrat darüber Bericht erfordert.

Eod. Ao. Wurde in Sachen Lorenz Hack entgegen Johann Heinrich Kalbfleisch, beyde zu Gelnhausen, an Fürstliches Hof-Gericht appellirt, und in Contumaciam des appellatischen Theils, auf Beweiß interloquirt.

1733. Wurde auf Anruffen Johann Heinrich Güten, entgegen Johann Georg Güten zu Gelnhausen, dem Pfandherrschaftlichen Amtmann rescribiret, dem Beklagten einen anderweiten Terminum præjudicialem anzuberaumen, und von ersagtem Beamten darauf Bericht erstattet.

Eod. Ao. Wurde von dem Scharf-Richter Johann David Molitor zu Gelnhausen, entgegen den Raths-Verwandten Froschhäuser daselbst, wieder einen Stadt-Raths-Bescheid anher appelliret, von dem Magistrat, auf ergangene Compulsoriales & inhibitoriales, Bericht erstattet, diese Sache aber nachgehends, als der Appellant auf das ein-

gewandte Remedium renunciiret, an den Judicem a quo remittiret.

1734. Wurde zu Untersuchung der von dem Tuch-Fabricanten Johann Daniel Schmidt zu Gelnhausen, in seiner gegen den dasigen Schuz-Juden Nathan Eppstein habenden Rechts-Sache, wider den Magistrat zu Gelnhausen angebrachten Beschwerden, von beyden Pfand-Herrschaften eine besondere Commission nach Gelnhausen abgeschickt, die weitere Erörterung der Haupt-Sache aber nach einiger Zeit dem Amtsverweser Wannemacher zu Bieber gemeinschaftlich aufgetragen.

1736. Wurde dem Eustachius Born zu Gelnhausen, gegen den dasigen Stadt-Rath, ein Advocat ex officio zugegeben, und von diesem das Nöthige bey dem Hof-Gericht eingebracht.

1738. Sind in Sachen des hiesigen Schuz-Juden Jacob Hamburger, entgegen Friedrich Schultheis zu Gelnhausen, pcto debiti, Promotoriales an den dasigen Stadt-Rath erlassen worden.

1740. Ist in Sachen des Corporal Reul, entgegen Marien Margrethen Biedenbendern zu Gelnhausen pcto debiti, von lezterer, von einem unterm 29ten Julii 1740. ertheilten Schöffen-Raths-Bescheid, an Fürstliches Hof-Gericht appellirt worden.

Eod. Ao. Sind in Sachen Johann Philipp Hoffrock zu Gelnhausen wieder sein Eheweib, pcto divortii, auf Anruffen des erste-

steren Promotoriales an den Magistrat zu Gelnhausen, wegen ungesäumter Abhörung verschiedener Zeugen ergangen.

1742. Wurde in Sachen des Burger Corporals Reul, entgegen seine Schwiegermutter, des Stadt=Schultheissen Froschhäusers Wittib, pcto Contractus Societatis, worinnen sich ersterer an die nach Gelnhausen abgeordnete Pfandherrschaftliche Commission gewendet hatte, von beyden Pfandherrschaften ad instantiam der letzteren, dem Amtsverweser Wannemacher zu Bieber, die weitere Untersuchung und Entscheidung dieser Sache aufgetragen, von demselben auch darinnen gesprochen, und der Bescheid zur Execution gebracht.

1743. Ist in Sachen Juden Jacob Lorsch, entgegen den Stadt=Corporal Peter Zoll beyde zu Gelnhausen, wegen eines Heu=Handels, von letzterem von einem Stadt=Raths=Bescheid an die Pfandherrschaftliche Regierung zu Hanau provociret und von dieser hierauf das Weitere verfüget worden.

Eod. Ao. Ist in Sachen des Papier=Müllers Peter Mittler zu Gelnhausen, entgegen des Centgraff Fischers Wittwe zu Lauterbach, pcto des Ahlfangs, von letzterer, gegen einen unterm 18. Julii 1743. ertheilten Stadt=Raths=Bescheid an Fürstl. Hof=Gericht appellirt worden, worauf dieses Gericht Remissoriales ertheilte.

1744. Sind in Sachen des Metzger Steuernagel wider die Heymische Erben zu Gelnhausen, pcto nullitatis Testamenti, von dem Hof-Gericht zu verschiedenen malen Promotoriales an den Magistrat zu Gelnhausen erlassen, und von demselben Berichte an ermeldetes Collegium erstattet worden, worauf endlich von diesem dem damaligen Advocato Fisci Commißion zu der Sachen Untersuchung aufgetragen wurde.

1744. Wurde in Sachen Johann Christoph Froschhäuser wider den Corporal Reul und Heinrich Balthasar Nasz zu Gelnhausen puncto donationis, von ersterem gegen ein Raths-Decret vom 22. April 1744. die Appellation an Fürstl. Hof-Gericht eingewandt, derselben auf eingeschickte Acta primæ instantiæ deferirt und reformatorie gesprochen.

Eod Ao. Wurde in Erbschafts-Strittigkeiten der Emmelischen Wittib zu Gelnhausen, entgegen ihre Stief-Kinder, von Fürstlicher Regierung einem hiesigen Secretario Commission zu deren gäntzlichen Auseinandersetzung ertheilt.

1745. Wurden in Sachen Joh. Christoph Froschhauser, entgegen Joh. Georg Hayn, pcto debiti, auf des ersteren Anrufen wiederhohlte Promotoriales an den Magistrat zu Gelnhausen erlassen, und von diesem darauf die verhandelte Acta an Fürstliches Hof-Gericht eingeschickt.

Eod.

Eod. Ao. Wurde auf gethane Vorstellung Burgermeister und Raths zu Gelnhausen, daß von vielen widerspenstigen Leuten, in Kleinigkeiten muthwilliger Weise an die Pfandherrschaftliche Regierung und Hof-Gericht appellirt werde, bey der Churpfälzischen Regierung zu Mannheim dahin angetragen, die Summam appellabilem, für die Stadt Gelnhausen auf 50. Rthlr. zu determiniren.

1745. Wurde in Sachen Caspar Maschen Wittib, entgegen Johann Christoph Froschhauser, beyde zu Gelnhausen, pcto debiti, von letzterem, gegen verschiedene Raths- und Deputations-Bescheide, die Appellation an Fürstliches Hof-Gericht eingewandt, und von diesem, auf eingegangenen Bericht cum Actis prioribus, dem Amtsverweser Braumann zu Altenhaßlau Commißion zu der Sachen weiteren Untersuchung und Entscheidung ertheilt.

Eod. Ao. Wurde von Catharinen Kochin und Cons. gegen den Rath zu Gelnhausen eine Syndicats- und Indemnisations-Klage angestellt, von diesem excipirt, und nach vollständig verhandelter Nothdurft definitive cum absolutione partis Imploratæ gesprochen.

1745. In Schuldforderungs-Sachen Mathes Lorsch, entgegen den Stadt-Fähndrich Reul, beschwerte sich letzterer über die von dem Rath zu Gelnhausen ordnungswidrig verhängte Execution, worauf dessen Bericht

cum inhibitione erfordert, auf dessen Erstattung aber Remissoriales erkannt worden.

1746. Wurde in Sachen des Churpfälzischen Obersten von Sterzenbach wider Burgermeister und Rath zu Gelnhausen, petto debiti, ohnerachtet darinnen von letzterem im Jahr 1718. bey dem R. Cammer-Gerichte gegen die Pfandherrschaft ein Mandatum de detistendo ab incompetente Judicatura S. C. ausgebracht worden, dennoch auf die von des Klägers Tochtermann von der Werder übergebene anderweite Vorstellung, an den beklagten Theil ein Mandatum de solvendo C. Cl. erlassen, und nach vollständig verhandelter Nothdurft interlocutorie auf Berichtigung des petti legitimationis ad Causam interloquiret, worauf die Sache liegen bliebe.

1746. Sind in Sachen des Juden Matthias Lorsch, wider Conrad Henrich Schindler zu Gelnhausen, auf des erstern Anrufen Promotoriales an den Stadt-Rath zu Gelnhausen erlassen.

Eod. Ao Ist von dem Sattler Joh. Jacob zu Gelnhausen, gegen die ihm von dasigem Magistrat, wegen eingeführter Häute von crepirtem Vieh, angesetzte Strafe, die Appellation an Fürstl. Hof-Gericht eingewandt, solche aber auf erstatteten Bericht abgeschlagen worden.

1746. Wurde auf die, in Sachen des Stadt-Lieutenants Reul wieder seinen Bruder, den Fähndrich Reul, von ersterem eingemand-

wandte Appellation dem Rath zu Gelnhausen rescribirt, letztern bis auf weitere Verordnung seines Arrests zu entlassen.

Eod. Ao. Wandten der Hoff = Sattler Wallner und Cons. gegen einen in Sachen ihrer, wider den Juden Ezechiel Eppstein, von den Raths = Deputirten eröffneten Bescheid, die Appellation an Fürstliches Hof = Gericht ein, worauf Burgermeister und Rath decretirte: „Ist der interponirten Appellation in „honorem Domini Judicis adquem hiermit „deferiret. Alldieweilen aber der hiesigen „Ordnung nach die Appellationes von den „Raths = Deputirten (wo diese Sentenz gefället und publiciret worden) an den Schöffen = Rath, von dem Schöffen = Rath an „den gantzen Rath, und vom gantzen Rath „an Durchlauchtigste Pfandherrschafft gehen, „so werden Appellantes wie billig zu dieser „Ordnung verwiesen,„ worauf dann auch, nach dem dieserhalb erstatteten Bericht, die Appellantes an das competirende forum appellationis verwiesen wurden.

1747. Sind in Sachen des Schöff Heßler zu Gelnhausen, entgegen den von Hutten zum Stolzenberg Promotoriales an den Magistrat zu Gelnhausen ergangen.

1747. Wurde in Sachen der Reusischen Erben, wider den Juden Abraham Lorsch, beyde zu Gelnhausen, puto debiti Cambialis, von letzterem, gegen ein von Schultheis und Schöffen zu Gelnhausen publicirtes Ur=

theil, die Apellation an das Hof-Gericht eingewandt, solcher auf erstatteten Bericht cum actis prioribus deferirt, und nach vollständig verhandelter Nothdurfft, reformatorie gesprochen.

1747. Desgleichen in Sachen Liebmann Moses, entgegen Aaron Lorsch pro injuriarum.

Eod. Ao. Wurde in Sachen Adam Froschhauser und Cons. entgegen Henrich Münzenberger und Cons. pcto famil. herciſc. von ersterem, gegen ein von dem Stadt-Rath zu Gelnhausen eröffnetes Urtheil, die Appellation an Fürstliches Hof-Gericht eingewandt, solche aber auf erstatteten Bericht cum actis prioribus abgeschlagen.

1747. Wurde zu Untersuchung verschiedener gegen den ältern Burgermeister Joh. Henrich Kalbfleisch zu Gelnhausen denunciirter Puncte, Commissio specialis auf zwey Regierungs-Mitglieder erkannt, derselbe seiner Stadt-Aemter entsetzt, und in die aufgegangene Kosten condemniret.

Eod. Ao. Wurde in Sachen Mehlburger entgegen die Haymische Erben zu Gelnhausen, pcto debiti, Promotoriales an den dasigen Rath erlassen.

1748. Sind ad instantiam des Schutz-Juden Isaac Feists Ehefrau zu Gelnhausen, inhibitoriales an den dasigen Stadt-Rath ergangen.

Eod.

Eod. Ao. Wurden auf Anrufen des Schöffen Kalbfleisch zu Gelnhausen, wider den Schultheiß Kalckof, pcto debiti, wiederhohlte Rescripte an den Magistrat zu Gelnhausen pro administranda Justitia erlassen.

1748. Wurde in Sachen des Schutz-Juden Aaron Lorsch zu Gelnhausen, gegen den von Forstmeister pcto der verkauften Weinleese, von letzterm, gegen die von dem Magistrat zu Gelnhausen erkannte Sequestration, die Nullitäten-Klage bey dem Hof-Gericht angestellt, solcher, nach eingelauffenem Bericht cum actis prioribus deferirt, und die Sache bis zum erfolgten gütlichen Vergleich verhandelt.

Eod. Ao. Wurde in Sachen des Stadt-Fähndrichs Reul, wider den Becker Bidenbinder zu Gelnhausen, pcto debiti, von lezterm gegen ein von dem Magistrat eröffnetes Urthel anher appellirt, und der Appellation nach erstattetem Bericht cum actis prioribus deferirt.

1748. In Sachen des Juden Zadock Lorsch zu Gelnhausen, entgegen den Advocat Gröper allda, pcto debiti & injuriarum, wurden von Fürstlichem Hof-Gericht auf Anrufen des ersteren, in der Hauptsache Promotoriales an den Magistrat zu Gelnhausen, zu Untersuchung der begangenen Excesse aber, die Commißion auf den Gerichtsschreiber Arnold erkannt.

Eod.

Eod. Ao. Wurde in Sachen Isaac Lorsch und Cons. wider Aaron Lorsch, pcto actionis tutelæ, von ersterin gegen einen Gelnhauser Raths-Bescheid anher appellirt, und der Appellation auf eingegangenen Bericht cum actis prioribus deferirt.

1748. Wurde ein von dem Magistrat zu Gelnhausen, dem Juden Zadock Lorsch, incompetenter ertheilter Indult auf Anrufen verschiedener Franckfurter Creditorum, cassiret, und hierauf von ersagtem Magistrat gegen den Debitorem, bis zu erfolgtem Vergleich, mit Arrest und sonsten in via juris fürgeschritten.

1750. In Sachen des Gräflich Erbachischen Raths Metting, entgegen Annen Catharinen Hayum zu Gelnhausen, pcto debiti, sind nicht nur ad instantiam des erstern wiederhohlte Promotoriales an den Magistrat zu Gelnhausen ergangen, sondern auch auf dessen Indemnisations-Klage des letzteren Verantwortung erfordert und erstattet worden.

1750. Ist in Sachen Moses Rodschild zu Franckfurth, wieder Caspar Hoff und dessen Eheweib zu Gelnhausen, von ersterm von einem Schöffen-Raths-Bescheid anher appellirt, der Appellation deferirt, und hierauf Confirmatorie gesprochen worden.

1750. Wurde von dem Closter Arnsburg gegen Burgermeister und Rath der Stadt Gelnhausen, wegen Ablegung eines Capitals

von

von 1000. Guld. ein Mandat de solvendo S. Cl. von dem Reichs-Hof-Rath ausgebracht, von dem Beklagten Theil aber dagegen in der unterm 9ten Septemb. 1750. eingebrachten Exceptional-Handlung, die Exceptio primæ instantiæ dahin opponirt, daß der beklagte Theil vorerst in foro suo ordinario primæ instantiæ bey Hochfürstl. Hessen-Hanauischem Hof-Gerichte zu belangen seye, und gebeten, das Closter mit seiner Klage ab hoc supremo Judicio ab- ad forum Competens primæ instantiæ zu verweisen.

1750. Wurden in Sachen des Försters Hill zu Spitzaltheim wider den Juden Schmuhl zu Gelnhausen, pcto debiti, Promotoriales an den dasigen Magistrat erlassen, und von diesem darauf berichtet.

1751. Berichtete der Pfandherrschaftliche Amtmann, Rath von Härtel, daß sich verschiedene unerfahrene Suppliquen Schreiber zum grösten Nachtheil der Partheyen zur Advocatur, ohne examinirt, eingeschlichen hätten, worauf demselben vom Hof-Gericht rescribirt wurde, ersagten Leuten alles advociren und procuriren, bey nahmhafter Straffe in so lange zu untersagen, bis dieselben die hierzu erforderliche Reception von dem Hof-Gerichte würden ausgewürcket haben, in dessen Gefolge vom Schöffen-Rath den beyden Advocaten Gröper und Höbler, desgleichen des Stadt-Schreiber Reuß ältern Sohn, Johann Daniel Reuß, bey 50. Rthlr. Straf-

se alles advociren und procuriren in so lange schlechterdings untersagt wurde.

1751. Wurde in Sachen Johann Heinrich Huhns und dessen Eheweibes, entgegen Wilhelm Geiß & uxor. einen Mühlen-Kauf betreffend, von letztern, gegen einen von dem Magistrat zu Gelnhausen unterm 10. Febr. 1751. ertheilten Bescheid, an das Hof-Gericht appelliret, und auf erstatteten Bericht cum actis prioribus der eingewandten Appellation deferirt.

Eod. Ao. Wurde auf die von Johann Christian Höbler zu Gelnhausen, gegen den dasigen Rathsverwandten Wittich angestellte Injurien-Klage und Perhorrescirung des Stadt-Raths, dem Amt Bieber Commission zu Untersuchung und Entscheidung dieser Sache, salva appellatione ertheilt.

Eod. Ao. Wurde in Sachen der Rothgerber Zunfft zu Gelnhausen, wider die beyde Schutz-Juden Hayum Liebmann und Abraham Eppstein daselbst, pcto der einkommenden Fallhäute, von letztern, gegen einen von dem Stadt-Rath unterm 3. Merz 1751. ertheilten Bescheid an Fürstliches Hof-Gericht appellirt, und nach erkannten processibus und vollständig verhandelter Nothdurft, darinnen reformatorie gesprochen.

1752. Ist in Sachen Johannes Joh und Caspar Kreuter, wider Johann Christoph Froschhauser und dessen Eheweib zu Gelnhausen, vindication einer Wiese betreffend, von

lez-

leztern, gegen ein von dem Stadt-Rath zu Gelnhausen unterm 18. Octob. 1752. ausgesprochenes Urtheil, die Appellation an Fürstl. Hof-Gericht eingewandt, und selbiger auf erstatteten Bericht zwar deferirt, jedoch nach vollständig verhandelter Nothdurft Confirmatorie gesprochen worden.

Eod. Ao. Ist in Sachen des Corporal Münzenbergers Erben zu Gelnhausen, wider den Schutz Juden Abraham Lorsch, pcto debiti, von lezterm, gegen einem Gelnhauser Stadt-Raths Bescheid vom 4. May 1752. anher appellirt, die Appellation aber, auf erstatteten Bericht cum actis prioribus, ob defectum gravaminum abgeschlagen worden.

1752. Wurde von dem Gräflich-Erbachischen Hof-Rath Metting zu Franckfurt, der Stadt-Rath zu Gelnhausen, wegen unrechtmäßiger Hypothec Verschreibung, bey Fürstlichem Hof-Gericht actione subsidiaria belangt, und lezterer, nach vollständig verhandelter Nothdurft, von angestellter Klage entbunden, dem Kläger jedoch der Regreß vorbehalten.

1752. Wurde auf das, auf Anrufen des Closters Arnsburg gegen Burgermeister und Rath der Stadt Gelnhausen, pcto prætensæ violat. privil. ac immunit. von dem Reichs-Hof-Rath erkannte Mandatum attentat. Cassat. revocat. & inhib. S. C. von dem Impetratischen Magistrat unterm 1. Febr.

1752.

1752. die Exceptio primæ instantiæ, opponirt und gebeten, das Closter mit seinem Gesuch lediglich ab- und nach Hanau als f. rum Competens primæ instantiæ zu verweisen.

1753. Wurde von dem Gräflich Erbachischen Hof-Rath Metting zu Franckfurt, gegen die im Jahr 1746. im Schöffen-Rath gewesene Personen und deren Erben, eine anderweite Indemnisations-Klage angestellt, und derselbe nach vollständig verhandelter Nothdurft anforderst an der Haupt debitorum Vermögen verwiesen.

1753. Ist in Sachen des Schutz-Juden Lorsch, entgegen Johann Heinrich Reul zu Gelnhausen, von ersterm gegen einen Gelnhäuser Schöffen-Raths-Bescheid vom 15. Mertz 1753. anher appellirt, auch nach eingeliefertem Bericht cum actis prioribus der Appellation deferirt, und in Contumaciam des Appellantischen Theils gesprochen worden.

1753. Wurde in Sachen Julianen Keesin wider die von Hueßfeldischen Erben zu Gelnhausen pcto debiti von letztern gegen einen Schöffen-Raths-Bescheid vom 7. Decembr. 1752. um restitutionem in integrum contra lapsum fatalis introducendæ Appellationis nachgesucht, solche aber auf erstatteten Bericht cum actis prioribus ob defectum Causalium abgeschlagen.

1754. In eadem Causa wurde von den Hueßfeldischen Erben gegen einen Gelnhäuser Schöffen-Raths-Bescheid vom 7. Mertz

1754.

1754. an Fürstliches Hof-Gericht appellirt, der Appellation auf eingeschickte Acta priora deferirt, und nach weiterer verhandelter Nothdurft definitive gesprochen.

Eod, Ao. Wurde in Sachen Peter Müllers & uxor. wieder den Rathsverwandten Stein und Cons. beyde zu Gelnhausen pcto famil. herciſc. von erstern gegen einen Gelnhäuser Stadt-Raths-Bescheid vom 22. Julii anher appelliret, aber die Appellation auf erstatteten Bericht cum actis prioribus, ob defectum gravaminis abgeschlagen.

Eod. Ao. Desgleichen die von Jeremias Bauer zu Gelnhausen, wider die über die Reusische Concurs-Masse bestellte Curatores pcto debiti von erstern eingewandte Appellation.

Eod. Ao. Desgleichen ferner die in Sachen Johannes Schäfers hinterlassener Kinder, entgegen derer Vormünder, Lorey und Brey, pcto actionis tutelæ, von letztern gegen den Schöffen-Raths-Bescheid vom 28. Mertz 1754. anher eingewandte Appellation.

1754. Wurde in Sachen Marien Elisabeth Jckesin zu Gelnhausen, wider den Chirurgum Gretzinger daselbst, eine Barbier-Gerechtigkeit betreffend, von letzterm von einem Stadt-Raths-Bescheid vom 7. Aug. 1754. anher appelliret, und nach erkannten Processibus, und vollständig verhandelter Nothdurft, definitive gesprochen.

1755. Sind in Sachen des Ober-Amts-Advocaten Würtenberger zu Umstadt, entgegen des Posthalter Fabricius Erben zu Gelnhausen, promotoriales an Burgermeister und Rath daselbst erlassen worden.

Eod. Ao. Wurde in Sachen Johannes Joh und Caspar Kreuter, wider Johann Christoph Froschhauser & uxor. pcto Vindicationis, von letztern gegen einen Schöffen-Bescheid vom 16. Jan. 1755. anher appellirt, und nach eingelieferten actis prioribus der Appellation deferirt.

1756. Wurde die von dem Apothecker Johann Georg Euth zu Gelnhausen, entgegen seine Schwiegermutter des Rathsverwandten Heßlers Wittib, wegen der letztern starken Verwandschaft unter dem Gelnhäuser Schöffen-Rath, gebetene Avocatio actorum erkannt, und die zwischen beyden Theilen pcto Successionis obwaltende Differenz bey Fürstlichem Hof-Gericht ein- und ausgeführt.

1756. Wurde von dem hiesigen Schutz-Juden, Moses Jockel, gegen den Syndicum Ringhöbel zu Gelnhausen, eine Wechsel-Klage von 50. fl. bey Fürstlichem Hof-Gerichte angestellt, und solche in des Imploraten Ungehorsam für eingestanden angenommen.

Eod. Ao. Wurden in Sachen des Doctoris Lantzen zu Gelnhausen, wieder Jost Henrich Keßler daselbst, pcto adjudicationis hypothecæ, promotoriales an den Magistrat zu Gelnhausen erlassen.

1757. Wurde auf die, von des Juden Ezechiel Eppsteins Wittib, wider den Juden Aaron Lorsch übergebene Vorstellung pcto resignationis, und den von dem Pfandherrschaftlichen Amtmann darüber erstatteten Bericht letzterem rescribirt, die Resignation der strittigen Verlassenschaft gegen Caution vorzunehmen, und die Sache zur Entscheidung an den Rabbiner zu verweisen.

Eod. Ao. Wurde ad instantiam des Schutz-Juden Mathias Lorsch zu Gelnhausen, gegen seine Creditores ein Mandatum dispositivum an den dasigen Magistrat erlassen.

1759. Wurde in Sachen des Beckers Leonhard Creiß zu Gelnhausen, wider des Stadt Corporals Schencken Wittib, pcto maternorum von ersterm, von einem unterm 16. Febr. 1759. ertheilten Gelnhauser Bescheid anher appellirt.

1760. Desgleichen in Sachen des Stadt-Schultheissen Bleibtreu, wider den Juden Aaron Lorsch, pcto debiti, von lezterm gegen einen Bescheid vom 16. Aug. 1760.

1761. Ist in Sachen des hiesigen Schutz-Juden Michel Mayer, wider Friedrich Reiß zu Gelnhausen, einen Kuh-Handel betreffend, von ersterm, gegen einen Gelnhauser Deputations-Bescheid vom 22. Junii 1761. die Appellation anher eingewandt, solche aber ob defectum summæ & Causalium abgeschlagen worden.

1762. Wurde auf die von dem Burger Friedrich Wilhelm Kroh zu Gelnhausen, gegen seine Frau und des Magistrats zu Gelnhausen Verfahren, geführte Beschwerden, des letztern Bericht und Verantwortung erfordert und erstattet.

Eod. Ao. Wurde von dem hiesigen Schutz-Juden Jantuff Hamburger, gegen Burgermeister und Rath zu Gelnhausen, wegen Bezahlung einer in dem lezten Krieg gethanen Fourage-Lieferung, Klage bey Fürstlichem Hof-Gericht erhoben, und letzterer, auf die von beyden Theilen vollständig verhandelte Nothdurft, durch Bescheid zu Abtragung der libellirten Forderung schuldig erkannt.

1764. Wurde auf die von Johann Heinrich Kalbsleisch zu Gelnhausen, gegen ein dasiges Schöffen-Raths-Decret, wodurch er der Administration seines Vermögens entsetzt worden, geführte Beschwerden dem Advocato Fisci Commißion zu der Sachen Untersuchung ertheilt.

Eod. Ao. Wurde von dem Stadt-Fähndrich, Andreas Schäffer, gegen den Syndicum Ringhöbel zu Gelnhausen, bey Fürstlichem Hof-Gericht eine Interessen-Klage wegen eines vereitelten Güter-Kaufs angestellt, und auf das von beyden Theilen verhandelte, auf Bescheid interloquirt, welche Sache noch dermalen pendent ist.

1765. Wurde von des verstorbenen Amts-Kellers Arnolds-Erben, gegen Burgermeister

ster und Rath zu Gelnhausen, Klage bey Fürstlichem Hof-Gericht, wegen eines Rückstandes für gelieferte Fourage, erhoben, und nach der beyderseits vollständig verhandelter Nothdurfft und geführten Beweis, der beklagte Stadt-Rath zu Bezahlung des libellirten Rückstandes durch Bescheid fällig ertheilet.

Eod. Ao. Wurde von dem hiesigen Schutz-Juden Moses Ephraim gegen den Syndicum Ringhöbel zu Gelnhausen, bey Fürstlichem Hof-Gerichte, Klage pcto debiti angestellt, darinnen von beyden Theilen die Nothdurft vollständig verhandelt, und darauf definitive gesprochen.

Eod. Ao. Wurde dem Schutz-Juden Mattheus Lorsch zu Gelnhausen, von der Pfandherrschaft, auf den von dem Pfandherrschaftlichen Ober-Amtmann, Burgermeister und Rath zu Gelnhausen erstatteten Bericht, und den von Fürstl. Hof-Gericht gethanen unterthänigsten Antrag, ein dreyjähriges Moratorium zugestanden.

Eod. Ao. Wurde ad instantiam des Königlich Dänischen Obristen von Trümbach, entgegen den in Königl. Preußischen Diensten gestandenen Capitaine von Horn zu Gelnhausen, von Fürstlichem Hof-Gericht ein Real-Arrest erkannt, und die deshalb nöthige Verfügung von dem Magistrat zu Gelnhausen, nach Vorschrifft des Hof-Gerichts vorgekehrt.

1766. Suchte der Schutz-Jude Aaron Lorsch zu Gelnhausen, bey der Pfandherr-

schaft Hanau um ein vierjähriges Moratorium unterthänigst nach, welches demselben aber auf die von dem Pfandherrschaftlichen Ober-Amtmann, Burgermeister und Rath zu Gelnhausen vorgenommene Untersuchung, und darauf vom Hof-Gericht Höchsten Ort erstatteten unterthänigsten Bericht, abgeschlagen wurde.

Eod. Ao. Wurde in Sachen des Raths-Verwandten Heßlers, gegen den Stadt-Corporal Auth, beyde zu Gelnhausen, nachbarliche Gebrechen betreffend, von letzterm gegen die dortige Raths-Erkänntnis an Fürstliches Hof-Gericht appellirt, auf ergangene Compulsoriales von dem Pfandherrschaftlichen Ober-Amtmann, Burgermeister und Rath Bericht erstattet, diese Sache aber nachgehends verglichen.

1766. Wurde in Sachen des Juden Abrahams Erben zu Altenhaßlau, entgegen Jacob Rauchen Wittib zu Gelnhausen, peto debiti, ad instantiam der leztern von Fürstlichem Hof-Gerichte ein Mandatum dispositivum an den Pfandherrschaftlichen Ober-Amtmann, Burgermeister und Rath zu Gelnhausen erlassen.

Eod. Ao. Desgleichen in Sachen des Schneider-Meisters Johannes Nieß zu Gelnhausen gegen seine Creditores.

Eod. Ao. Wurde von den Gebrüdern Toussaint zu Neu-Hanau, der Stadt Gelnhausen, bey Fürstlichem Hof-Gericht ein vorgelie-

geliehenes Capital aufgekündiget, und letztere, nach vollständig verhandelter Nothdurfft zu dessen Bezahlung schuldig erkannt.

Eod. Ao. Wurde von dem Beständer des Hayner-Hofs zu Gelnhausen, Johann Jacob Lauckhard, bey der Pfandherrschaft um ein Moratorium nachgesucht, und auf dessen Gesuch von dem Pfandherrschaftlichen Ober-Amtmann, Burgermeister und Rath der erforderte Bericht erstattet, ex post aber von dem Supplicanten wieder darauf renunciiret.

Eod. Ao. Wurde in Sachen Peter Steins Wittib und Annen Margarethen Hafnerin, wider ihre Stiefmutter Eve Elisabeth Rostockin, beyde zu Gelnhausen, der ersteren Vätterliches Vermögen betreffend, von lezterer gegen einen Gelnhauser Raths-Bescheid die Appellation an Fürstliches Hof-Gericht eingewandt, und darinnen nach erkannten Processibus und vollständig verhandelter Nothdurfft Confirmatorie gesprochen, von der Appellantin aber gegen diesen Bescheid die weitere Appellation an das Reichs-Cammer-Gericht eingewandt.

1767. Wurde auf das, von dem Gastwirth Heinrich Balthasar Rüffer zu Gelnhausen, bey der Pfandherrschaft Hanau nachgesuchte Moratorium, dem Pfandherrschaftlichen Ober-Amtmann, Burgermeister und Rath zu Gelnhausen, die Untersuchung dessen Vermögens- und anderer angegebenen

Umstände aufgetragen, und von demselben darüber cum protocollo berichtet.

Eod. Ao. Desgleichen wurde dem Schutz-Juden Meyer Orb zu Gelnhausen von der Pfandherrschaft Hanau, auf den von dem Pfand-Herrschaftlichen Ober-Amtmann, Burgermeister und Rath bey Fürstl. Hof-Gericht erstatteten gutächtlichen Bericht, das unterthänigst nachgesuchte Moratorium gegen seine Glaubiger zugestanden.

1767. Wurde Margrethe Elsässerin zu Gelnhausen von Johann Weygand Eckhard aus Nidda, wegen angeschuldigter Schwängerung, bey Fürstl. Hof-Gericht ad agendum provociret, von dieser darauf die Schwängerungs-Klage würklich eingebracht, und darinnen auf die von beyden Theilen vollständig verhandelte Nothdurft definitive gesprochen.

1767. Wurde von den Fleischbeinischen Erben zu Franckfurt, gegen Burgermeister und Rath zu Gelnhausen, wegen einer Schuldforderung von 13500. Guld. bey dem R. C. Gerichte ein Mandatum de solvendo vel dimittendo Hypothecas S. C. ausgebracht, von ersagtem Magistrat aber dagegen die Exceptio primæ instantiæ opponiret, und die Kläger mit ihrer Klage ad forum Competens primæ instantiæ zu verweisen gebeten.

1767. Ist die von Burgermeister und Rath zu Gelnhausen, über das zu Befriedrigung der Fleischbeinischen Erben, anderweit aufgenommene Capital, ausgestellte Obligation

und

und Hypothec = Verschreibung, von Fürstlicher Regierung confirmirt worden.

Eod. Ao. Wurde von denen hiesigen Schutz-Juden Wolff Samuel, und Löw Wolff Sußmann, gegen die Stadt Gelnhausen, pcto debit, bey Fürstl. Hof = Gericht Klage erhoben, darinnen die Nothdurft von beyden Seiten vollständig verhandelt, und die Stadt zu Bezahlung der libellirten Forderung schuldig erkannt.

1768. Wurde von Vorstehern und Baumeistern der Gemeinen Judenschaft zu Gelnhausen, gegen den dasigen Stadt = Rath, wegen einer Schuldforderung, Klage bey Fürstlichem Hof = Gericht erhoben, und darauf terminus zur Agnition oder eydlichen Diffession der angezogenen Urkunden angesetzt.

Eod. An. Wurde in Sachen Christoph Franz, gegen seinen Stief = Vatter Jacob Kreuter zu Gelnhausen, die Ausantwortung des Vätterlichen betreffend, von letzterem gegen einen Schöffen = Raths = Bescheid, an Fürstliches Hof = Gericht appelliret, und nach erkannten Processibus, und vollständig verhandelter Nothdurft, Confirmatorie gesprochen.

Eod. Ao. Wurde von dem hiesigen Schutz-Juden Jantuff Hamburger, gegen den in Königl. Preußischen Diensten gestandenen, und dermalen zu Gelnhausen wohnenden Capitaine von Horn, bey Fürstlichem Hof = Gericht

pcto debiti Klage erhoben, und darinnen in Contumaciam definitive erkannt.

1769. den 29. April übergabe der Jude Isaac Wolf aus dem Isenburgischen, gegen eben erwehnten Capitaine von Horn zu Gelnhausen, eine Schuld-Klage bey Fürstlichem Hof-Gericht, worauf zur Agnition oder eydlichen Diffeßion der Schuld-Verschreibung terminus angesetzt wurde, und ist diese Sache noch dermalen rechtshängig. Extrahirt Hanau, den 13. Julii 1769.

Daß vorstehendes Verzeichniß derer Actuum Jurisdictionalium, vermöge derer vorhandenen Acten und Protocollen, seine Richtigkeit habe, ein solches beurkunden das hierunter gedruckte Fürstl. Hessen-Hanauische Regierungs-Insiegel und unsere Namens-Unterschrifften. Hanau, den 14. Jul. 1769.

L. S.

Johann Christoph Handvverck, Regierungs-Secretarius und Registrator.

Augustin Franz Wachs, Secretarius und Registrator.

Lit. B.

Expedit. 24. Novembr. 1734.

In Sachen des Kayserl. Procuratoris fiscalis Amtshalber Klägern eines, wider weyland Herrn Friederich, jetzo Herrn Carl Philipp, Pfaltzgraffen bey Rhein und Churfürsten, Herrn Johann Reinhard, Graffen zu Hanau, wie auch Burgermeister und Rath der Stadt Gelnhausen, beklagte andern, sodann Herrn Philipp Carl, Erz-Bischoffen und Chur-Fürsten zu Maynz, als des Churrheinischen Creyses Herrn ausschreibenden Fürsten, Intervenienten dritten Theils, Citationis ad videndum &c. die Exemption der Stadt Gelnhausen betreffend, ut & citationis ad videndum revocari attentata, annexo Inhibitorio: Ist die Haupt-Sache für beschlossen angenommen, darauf und allem Fürbringen auch vorkommenen besonderen Umständen nach, zu Recht erkannt, daß, alles unerheblichen Einwendens ungehindert, weder denen beklagten Pfand-Herrschaften die Stadt Gelnhausen zu eximiren, noch Burgermeister und Rath mitbeklagter Stadt der Kayserlichen Majestät und des Reichs unmittelbaren Subjection eigenes Gewalts, wie sie eine Zeitlang gethan sich zu entziehen und frey zu machen, gebühret, sondern daran zu viel und unrecht gethan, sich dessen hinführo zu enthalten, und ermeldte Stadt, als

Ihro

Ihro Kayserlichen Majestät und dem heiligen Reich ohne Mittel unterworffen, zu erklären, auch von Männiglich dafür zu erkennen, und deswegen Sie Bürgermeister und Rath der Reichs-Stadt Gelnhausen, künftig alle Reichs- und Creyß-Anlagen, Steuer und Bürden, einschlieslichen der zu Unterhaltung dieses Kayserlichen Cammergerichts verordneten Zieler, nebst allem Rückstand, es wäre dann, daß wegen desselben Kayserliche Majestät und das Reich ihnen einen Nachlaß angedeyen lassen wollten, zu bezahlen schuldig, und zu solchem allen zu condemniren und verdammen seyen: **Jedoch bleiben die denen Pfand-Herrschaften durch weyland Kayser Carl den *IV*ten *Anno* 1349. beschehene Verpfändung der Stadt, übertragene Rechten denen Herren Beklagten unbenommen, sondern vorbehalten.**

Dann in puncto Citationis ad videndum revocari Attentata: Ist ferners erkannt, daß beklagte Pfand-Herrschaften, wann eine Parthey wider die im Stadt-Gericht in Gelnhausen gesprochene Urtheil eine Appellation, oder auf andre Art in denen daselbst hangenden Rechts-Sachen Beschwerde einwendet, darinnen rechtlich zu cognosciren, und selbige zu entscheiden, nicht befugt, sondern sich desselben künftig zu enthalten, auch die Partheyen mit ihren Appellationen und Beschwerden sofort von sich ab- und an die höchste Reichs-Gerichte zu verweisen schuldig,

die-

die mitbeklagte Stadt aber bey dem exercitio jurisdictionis in Civilibus & Criminalibus, **jedoch unter hergebrachter** *Direction* **des Pfand-Herrschaftlichen Amtmanns**, zu schützen seye; Als wir hiermit erklären, schuldig erkennen, und condemniren, auch vorbehalten und schützen; die Kosten an diesem Kayserlichen Cammergericht derenthalben aufgelauffen, aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend.

Hierauf ist allerseitig respective Herren Beklagten zu würklicher Vollziehung dieser Urthel, und Anzeige zu thun, daß derselben hinkünftig gelebet werden solle, Zeit dreyer Monathen pro termino & prorogatione von Amtswegen angesetzt, mit dem Anhang, wo ein- oder der andere deme also nicht nachkominen wird, daß er jetzt alsdann und dann als jetzt in die Straff zehen Mark löthigen Goldes, halb dem Kayserlichen Fisco, und zum andern halben Theil seinem Gegner zu bezahlen, fällig erklärt seyn, auch auf fernes Anruffen der Real-Execution halber ergehen solle, was Recht ist.

Lit. C.

Expedit. 24. Nov. 1734.

In Sachen Burgermeister und Rath der Stadt Gelnhausen, Klägern, wieder weyland Herr Johann Wilhelm, jetzo Herrn Carl

Carl Philipp, Pfalz-Grafen bey Rhein und Churfürsten, wie auch weyland Herrn Philipp Reinhard, jetzo Herrn Johann Reinhard Grafen zu Hanau, als Pfands-Herrn und Consorten Beklagte, Mandati pœnalis cassatorii, revocatorii, inhibitorii de non amplius turbando, vel trahendo ad forum incompetens, relinquendo in sua immedietate, nec non abducendo milites sine Clausula, simplicis & ulterioris, nec non Rescripti Mandati: Werden allerseits Partheyen auf die heut in der Exemption-Sache in pcto Appellationum publicirte Urthel, um sich darnach zu achten, verwiesen.

Dann sollen Lt. Deuren, Dr. Ludolff und Dr. Goy beglaubte Abschriften derer von ihren respective Herren Principalen habenden Gewälter, innerhalb acht Tägen zu diesen Acten auch legen.

Lit. D.

Expedit. den 24. Nov. 1734.

In Sachen Burgermeister und Rath der Stadt Gelnhausen, Klägern, wider Herrn Carl Philipp, Pfalzgrafen bey Rhein und Churfürsten, wie auch Herrn Johann Reinhard, Graffen zu Hanau, und Consorten, Beklagte Mandati de desistendo ab incompetenti judicatura, nec amplius turbando aut molestando sine Clausula: Ist Lt. Deu-

Deuren und Dr. Ludolff, unerheblichen Einwendens ungehindert, glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangen-verkund-und reproducirten Kayserl. Mandato gehorsamlich gelebet seye, und künftig gelebet werden solle, Zeit vier Wochen pro termino & prorogatione von Amtswegen angesetzt, mit dem Anhang, wo sie deme also nicht nachkommen werden, daß ihre Herren Principalen jetzt alsdann, und dann als jetzt, in die Straffe berührtem Mandat einverleibt, hiermit erklärt, fernere Process auch erkannt, daß sie die Gerichts-Kosten derentwegen aufgeloffen, denen Klägern nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn sollen.

Dann wird Lt. Deuren, Dr. Ludolff und Dr. Goy beglaubte Abschriften derer von ihren respective Herren Principalen habenden Gewälter innerhalb acht Tägen, bey Straff der Ordnung, zu diesen Acten auch zu legen, aufgegeben.

Lit. E.

Expedit. den 24. Nov. 1734.

In Sachen Burgermeister und Rath der Stadt Gelnhausen, Klägern, wider Herrn Carl Philipp, Pfalzgrafen bey Rhein und Churfürsten, wie auch Herrn Johann Reinhard, Graffen zu Hanau, Beklagte, Mandati de restituendo pecunias per Mili-

tes violenter extortas, cum omni damno & intereſſe, & inhibitorii de lite in Camera imperiali pendente via facti nihil attentando, caſſando, deſuperque idonee cavendo ſine Clauſula: Iſt Lt. Deuren und Dr. Ludolff, alles unerheblichen Einwendens ungehindert, glaubliche Anzeig zu thun, daß dem ausgangen-verkund-und reproducirten Kayſerlichen Mandato mit Erſtattung derer durch Execution beygetriebenen Gelder à Ein Tauſſend Vier Hundert Sechzig Vier Gulden Acht und Zwanzig Kreutzer, nebſt Intereſſe, Koſten und Schaden, gehorſamlich gelebet ſeye, Zeit vier Wochen pro termino & prorogatione von Amtswegen angeſetzt, mit dem Anhang, wo ſie deme alſo nicht nachkommen werden, daß ihre Herren Principalen, jetzt alsdann, und dann als jetzt in die Poen berührtem Mandato einverleibt, hiermit erklärt ſeyn, auch, auf gegentheils Anruffen, der Real-Execution halber ferner ergehen ſolle, was Recht iſt.

Dann werden bemeldte Herren Beklagte in die an dieſem Kayſerlichen Cammer-Gericht aufgelauffene Koſten, nach deren rechtlichen Ermäßigung, ihnen Klägern zu erſtatten, fällig ertheilt.

Lit. F.

Expedit. den 24. Novembr. 1734.

In Sachen Burgermeiſter und Rath der Stadt Gelnhauſen, wider Herrn Carl Phi-

Philipp, Pfalzgraffen bey Rhein und Churfürsten, wie auch Herrn Johann Reinhard, Grafen zu Hanau, und Consorten, decisi Mandati de abducendo milite &c. &c. nunc Mandati de exequendo, in specie den punctum Damni & Expensarum betreffend: Ist des in (120.) beschehenen unerheblichen Einwendens ungehindert, Lt. Deuren und Dr. Ludolff, was sich auf den Punct derer in (81.) (92.) (94.) specificirten Executions-Kosten und angeblich erlittenen Schadens in specie zu handeln gebühret, Zeit dreyer Monathen pro termino & prorogatione von Amtswegen sub præjudicio angesetzt.

Dann sollen ermeldter Lt. Deuren und Dr. Ludolff, beglaubte Abschriften derer von ihren Herren Principalen habender Gewälter, innerhalb acht Tägen, bey Straff der Ordnung zu diesen Acten auch legen.

Lit. G.

Expedit. 3. Decembr. 1734.

In Sachen der Burg Gelnhausen Kläger, wider Herrn Carl Philipp Pfalzgrafen bey Rhein und Churfürsten, wie auch Johann Reinhard Grafen zu Hanau und Consorten Beklagte, Mandati de non privando Titulatura, hactenus usitata, neque turbando in possessione bonorum propriorum S. C. cum Citatione ad videndum se ma-

nuteneri in poſſeſſione vel quaſi juris immedietatis & exercitii jurisdictionalium, caſſari inconſuetam & incompetentem appellationis recurſum, ſeque condemnari ad deſiſtendum ab incompetenti judicatura, violentiis & reſarciendum damna data, uti & ſe incidiſſe, & declarari in pœnam violatorum Privilegiorum Cæſareorum: Iſt der durch Lt. Faber in (1) producirte Gewalt vor genugſam angenommen, und allem Vorbringen, auch beſonderen vorkommenden Umſtänden nach, zu Recht erkannt, daß, unerheblichen Einwendens ungehindert, klagende Burg, als Kayſerliche Majeſtät und dem heiligen Reich ohne Mittel unterworfen, zu erklären, und dafür von männiglich zu erkennen, auch alſo zu benennen, Herren Beklagte aber weder einer Ober-Richterlichen Jurisdiction über die Kayſerl. Burg, deren Glieder und Beyſaſſen, auch das Burg-Gericht ſich anzumaſſen, noch auch, wann von denen bey dem Burg-Gericht geſprochenen Urtheil appelliret, oder ſonſten in denen daſelbſt Rechtshangenden Sachen Beſchwerde geführet wird, darinnen rechtlich zu cognoſciren, und ſolche zu entſcheiden, befugt, ſondern ſie Herren Beklagte, dergleichen an Sie bringende Appellationes und Beſchwerden ſogleich von ſich ab- und an die höchſte Reichs-Gerichte zu verweiſen ſchuldig, dahero auch die von ihnen, auf Anhalten Johannes Nicolaus Seyfarth erkannte Appellations-Proceſ-

cessus, nebst anbefohlener Resignation der von der Burg versiegelten Seyfarthischen Schränke, und was ferner dabey vorgenommen, als null und nichtig zu cassiren und aufzuheben seyn: jedoch bleiben die denen Pfandherrschaften, durch die von weyland Kayser Carl dem Vierten Anno 1349. beschehene Verpfändung der Burg übertragene Jura denen Herren Beklagten unbenommen, sondern vorbehalten, als wir hiermit erklären, schuldig erkennen, cassiren und aufheben, auch vorbehalten; die Kosten an diesem Kayserlichen Cammer-Gericht derentwegen aufgelauffen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend. Hiernechst und in specie den in der Burg gelegenen Garten betreffend: Ist Lt. Fabers Vorgeben, daß dieser ein Theil des Kayserlichen palatii ausmachende Garten ein eigenthümliches Guth der Kläger sey, als ungegründet verworffen; so viel aber dessen Benutzung anbelanget, ist beyderseits Anwäldten ihr der End-Urthel halber beschehenes Begehren Num. 33. abgeschlagen, sondern gedachtem Lt. Faber die in (59) fol. 14. seqq. vorgeschützte undenckliche Possession, daß seine Principalen den Garten quæstionis zur gemeinen Burg-Renthey genutzet und gebrauchet, wie Rechtens, zu beweisen, Zeit 3. Monathen pro termino & prorogatione von Amtswegen und sub præjudicio angesetzt. Dann ist denen Herren Beklagten Anzeige zu thun, daß dieser Urthel

gehorsamlich gelebet werden solle, Zeit 4. Wochen pro termino & prorogatione von Amts-wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo sie deme also nicht nachkommen werden, daß Sie jetzt alsdann, und dann als jetzt in die Poen 10. Marck löthigen Goldes, halb dem Kayserlichen Fisco, und zum andern halben Theil ihnen Klägern zu bezahlen, fällig ertheilt seyn, auch wegen würklicher Manutenenz ergehen solle, was Recht ist.

Lit. H.

Copia.

Nachdemahlen bey dem Hochwürdigsten Fürsten nnd Herrn, Franz Georgen, Ertz-Bischoffen zu Trier, des Heil. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten, Ertz-Canzlarn und Chur-Fürsten, Bischoffen zu Worms, Gefürsteten Probsten und Herrn zu Ellwangen, Administratorn zu Prümb, ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn Johann Georg Claudi im Nahmen und Kraft überreichter Original-Vollmachten von Sr. Chur-Fürstlichen Durchl. zu Pfalz und dem Herrn Grafen zu Hanau, um Ausschreibung einer in des Heil. Röm. Reichs-Abschieden, denen beschwehrden Partheyen zu gutem verordneten Revision wegen einer in Sachen des Kayserlichen Fiscalis und der Stadt Gelnhausen, wie auch Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden zu Maynz Intervenienten, entgegen

und

und wider Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz und Herrn Grafen von Hanau wegen dasiger Stadt- Pfand- und Schuz-Herrschaften, sodann in Sachen Burg-Gelnhausen, contra Chur-Pfalz und Hanau, Mandati de non privando &c. am Kayserl. Cammer-Gericht unterm 24. Nov. und 3. Decembr. 1734. publicirter widriger Sententien geziemend angesuchet hat, und dann sich Höchstgedachte Sr. Chur-Fürstliche Gnaden guter massen erinnern, was die Reichs-Abschiede und Verordnungen von Ihro in dergleichen Fällen erforderen; so haben dieselbe auch von solchem an sie beschehenem Suchen an Ihro Kayserl. Majestät sowohl, als an obbesagtes Deroselben und des Reichs Cammer-Gericht behörige Notification und Verkündung gethan, mithin Eingangs bemeldtem Johann Georg Claudi zu seiner und dessen Herrn Principalen Legitimation und Nothdurft diesen Schein hiemit ertheilen lassen wollen. Signatum unter Höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Gnaden eigenhändigen Subscription und anbey gedrucktem geheimen Canzley-Insiegel. Ellwangen den 12. Merz 1735.

Chur-Fürst.

(L. S.)

Lit. I.

Copia.

Jovis 1. Decembris 1735.

Fiſcalis Imperialis, ſodann Stadt und Burg Gelnhauſen, wie auch Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynt, als Intervenient contra Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Pfalz und Grafen zu Hanau ſententiæ Cameralis nunc Reviſionis, ſive Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz in lit. ad Imperatorem ſub dato 7ten & poſt ſcripto 14. Tag Junii nup. thun allerunterthänigſte Beſchwehrungs-Anzeige wegen der von dem Herrn Churfürſten zu Trier in dieſer Sache zu Abbruch Ihro Ertz-*Cancellariats* unternommener Denunciation der ergriffenen Reviſion, mit Bitte, Sie bey Dero Ertz-Cancellariats-Gerechtſamen kräftigſt zu ſchützen, und beſagte Denunciation ab Actis removiren zu laſſen.

Fiat Votum ad Imperatorem
A. H. von Glandorff.

Jovis 22. Decembr 1735.

Fiſcalis Imperialis, ſodann Stadt und Burg Gelnhauſen, wie auch Chur-Maynz als Intervenient contra Chur-Pfalz und Grafen zu Hanau ſententiæ cameralis nunc Reviſionis.

Legitur Votum ad Imperatorem
& appr[illegible]batur
Arnold Henrich von Glandorff.

Lit. K.

Copia.

Sententia Publ. 10. Febr. 1736.

In Sachen des Kayserlichen Procuratoris fiscalis Amtshalber, Klägern eines- wider weyland Herrn Friderich, jetzo Carl Philipp Pfalz-Grafen bey Rhein und Chur-Fürsten, Herrn Johann Reinhard Grafen zu Hanau, wie auch Burgermeister und Rath derl Stadt Gelnhausen, Beklagte, andern- sodann Herrn Philipp Carl Ertz-Bischoffen und Chur-Fürsten zu Maynz, als des Chur-Rheinis. Crayses Herrn ausschreibenden Fürsten Intervenienten dritten Theils, Cit. ad vid. die Exemtion der Stadt Gelnhausen betreffende; ut & cit. ad vid. revocari Attentata, annexo inhibitorio, nunc revisionis. Ist die von beklagten Herrn Chur-Fürsten zu Pfalz und Herrn Grafen zu Hanau interponirte Revision vorkommenden Umständen nach, als Ordnungsmäßig nicht gehalten, gleichwohl fiscalis sein der Defertion halber beschehen Begehren abgeschlagen, sondern werden beyde Herren Beklagte adversus lapsum fatalium revisionis in integrum restituiret, und seynd, Ihnen dieselbe auf vier Monath, von Publication dieser Urthel anzurechnen, offen gelassen.

Copia. Lit. L.

Bey dem Hochlöblichen Chur-Fürstlichen Maynzischen Reichs-Directorio, hat sich wegen der Reichs-Stadt Gelnhausen, nach erhaltenen Kayserlichen Cammer-Gerichtlichen Urtheilen und deswegen beygebrachten Urkunden, Herr Friederich Ludwig Häberle, Reichs-Stadt Regensburgischer Consulent Kraft Vollmacht legitimiret. So geschehen Regensburg den 23. April 1735.

Chur-Fürstlich Maynzische Canzley.

Lit. M.

Copia. Dictirt p. Mog. d. 14. April 1739.

Von GOttes Gnaden

Carl Philipp Wilhelm

Pfaltzgraff bey Rhein, des H. R. R. Ertz-Schazmeister und Churfürst in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörß, Graf zu Veldenz, Sponheim der Mark und Ravensperg Herr zu Ravenstein, 2c. 2c.

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hertzfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau, 2c. 2c.

Unsern gn. und gnädigsten Gruß zuvor! Ehrwürdig und Würdige, Hoch- und Wohlge-

gebohrne, Wohlgebohrne, Edle, Vest und Hochgelehrte, besonders Liebe und Besondere, auch Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl auch Edle, Veste, Ehrenveste und Hochgelehrte, besonders liebe Herren und liebe Besondere.

Wir mögen denen Herren und denenselben beschwehrend anzuzeigen nicht umhin seyn, was gestalt, ohngeachtet Reichskündiger massen, die Burg und Stadt Gelnhausen vermög einer allbereits Anno 1435. mit Einwilligung sämtlicher hoher Herren Churr Fürsten ertheilten Kayserlichen Pfandverschreibung der Chur-Pfalz und Grafschaft Hanau vom Reich verpfändet und eingeraumet, mithin darauf dem Heil. Reich ohne Mittel nicht mehr, sondern denen Pfandherrschaften, als rechten ohnmittelbahren Obrigkeiten mit Eyd und Huldigungs-Pflichten bis annoch unterworfen, auch derenthalben von unfürdencklichen Zeiten, von Chur-Pfalz auf denen Reichs-Tägen, nach Ausweis der Reichs-Abschieds-Subscriptionen de Annis 1525. 30. 51. 55. & 59. fort ermeldter Burg und Stadt Gelnhausen selbst eigenen Aelter und Jüngern schriftlichen Geständnissen, und ohnverwerflichsten Urkunden nach, ganz ruhig und ohne allen Widerspruch, mithin solchergestalt cum consensu & approbatione totius Imperii rechtmäßig vertretten worden, und ohn-

gehindert, auch vermög Instrumenti Pacis Westphalicæ Art. 5. §. 26. klar versehen, daß Chur-Fürsten, Fürsten und Stände bey denen innhabenden Reichs-Pfandschaften, so lang, bis darunter mit Ihrer allerseitigen Einwilligung ein anders verordnet seyn wird, in ruhiger Possession verbleiben, dabey gehandhabet und geschützet werden sollen. Diese Verordnung nicht weniger durch die jüngere Kayserl. Wahl-Capitulation Art. 1. widerholter bestättigt, auch in Verfolg dessen Ihre Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz, gleich Dero hohen Vorfahren von Röm. Kayserl. Majestät mit denen Reichs-Pfandschafften ausdrücklich belehnet worden: Dannoch allderne zuwider ersagte Stadt Gelnhausen während letztern Reichs-Kriegs Ao. 1734. beym Kayserl. und Reichs-Camuner-Gericht puncto prætensæ Immedietatis ein- und ander, der beyden hohen Pfand-Herrschaften höchstbeschwerlich- und præjudicirliche Urtheile ohnvermuthet erschlichen, und obschon sofort dagegen Pfand-Herrschaftlicher Seits das Remedium Revisionis, Reichs-Satz- und Ordnungs-mäßig ergriffen, mithin durch die Vollstreckung oberwehnter Cammer-Gerichtlichen Urtheilen, theils ob defectum der anforderist, laut Anordnung des Jüngern Reichs-Abschieds §. 24. gegenseits nöthigen hinlänglichen Cautions-Leistung, theils wegen anderer hierbey unterlauffender- ganz besonderer, und des gantzen Reichs Cognition und Entscheis-

scheidung erforderender Umständen, in gegenwärtigem Casu vor der Hand keineswegs Platz greifen können, jedoch mit Hintansetz- und ausser Achtlassung alles dessen, nicht nur allein mehr ersagte Stadt Gelnhausen sich unterfangen, die Admission zu Sitz und Stimm im Reich-Städtischen Collegio anmaßlich zu suchen, und des Ends sicherem Stadt Regenspurgischem Consulenten vermeintliche Gewalt und Vollmacht aufzutragen, sondern so gar auch alle bessere Zuversicht, beym Hochlöbl. Chur-Maynzischen Reichs-Directorio sothaner nichtig- und unbefugte schriftl. Gewalt angenommen, und auf blosse-mit Producirung obiger an sich zur Vollziehung keineswegs qualificirter Cameral-Urtheilen ein Legitimations-Schein, an das Reichs-Erb-Marschall-Amt, zu desselben Admittirung ad Sessionem & votum in Collegio Civitatensi bey noch fürwährender litis pendenz ertheilet worden, mithin solchergestalt besagte Urtheile, wider all rechtlich- und Reichs-Satzungs-mäßige Ordnung und Herkommen gleichsam eigenmächtiger Weisse zur Execution gebracht werden wollen.

Worgegen wir dahero von Unser, als Reichs-Pfand-Herrschafts wegen hiemit vor Uns, auch Unsern Chur- und Fürstlichen Nachkommen, Uns hiemit protestando feyerlichst zu verwahren uns genöthiget gefunden, und gleichwie ein so anderes Verfahren, sowohl

sämtlichen, als sonderbar denen mit Reichs-Pfandschaften versehenen hohen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen ob consequentiam zu höchstgefährlichen præjudiz mit gereichet; also leben wir dissеits der tröstlichen Zuversicht, daß man von Seiten eines Hochlöbl. Reichs-Convents, damit Wir bey dieser a tribus seculis wohlhergebrachter Reichs-Pfandherrschaft, und in denen vornehmsten Reichs-Grund-Gesetzen offenbar mit fundirt, und fest befestigten Gerechtsamen, auch deren bisherig ruhigen Besitz belassen, und dagegen in keine Weege bekränket, mithin oberwehnte nichtig und ohnbefugte Vollmacht ab actis Imperii verworffen, und besagten Stadt-Regenspurgischen Consulenten, wegen ermeldter Stadt Gelnhausen, die anmaßliche Session und Stimm im Reichs-Stättischen Collegio nicht gestattet, sondern damit bis zur Sachen ordentlich und völligen Ausgang platter Dingen abgewiesen werden möge, durch allgemeinen Reichs-Schluß, und des Ends an Ihro Kayserlichen Majest. ablassendes Reichs-Gutachten nicht allein nachdrücklichst zu secundiren, sondern es auch dahin, damit die Haupt-Sache, und darinnfals Pfand-Herrschaftlicher Seits zu führen habende Beschwerden forderſamst Reichs-Satzungsmässig vorgenommen und erörtert, oder sonst mehrerwehnte Cameral-Urtheile in andere Wege reformiret, und das sämtlichen Ständen, welche Reichs-Pfandschaften besitzen, wi-

dri-

drigenfals zuwachsendes Præjudiz abgekehret werden möge, zu vermitteln und zu veranlassen von selbsten geneigt seyn werden, worum dann die Herren und Dieselbe hiemit gn. und gnädigst ersuchen, Uns auch nöthigen Falls zu diesem Endzweck weitere in Rechten und Reichs-Constitutionen bestgegründete Vorstellungen vorbehalten, und indessen denenselben mit gn. und geneigten Willen und Churfürstl. Gnaden, auch zu Erweißung Freundschaft und affectionirten Gunst und gnädigen Willen bereit und wohl beygethan verbleiben. Mannheim den 23. Febr. und Cassel den 3. Martii 1739.

Der Herrn Graffen und der Herren ganz und gutwilliger allezeit

Carl Philipp
Chf. mppr.

Derer Herren und Ihrer freundwilliger auch ganz wohl affectionirter

Wilhelm
L. z. H.

An den Reichs-Convent also erlassen.

Lit. N.

Copia Schreibens an Kayserl. Majestät von Chur-Pfalz und Hessen-Hanau de dato Mannheim den 30. April, und Hanau den 5. May 1742.

Aller Durchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ewr. Kayserl. Majest. müssen Wir höchstgemüßiget hierdurch zu vernehmen geben, wass-

wasmassen Uns die ganz unvermuthete und allerdings sehr beschwerliche Nachricht zugekommen, ob sollte auf den nächst bevorstehenden allgemeinen Reichs-Convent zu Frankfurt, besonders auch Unsere Pfand-Stadt Gelnhausen, zu Unserm und Unserer wohlhergebrachten, auch durch den Westphälischen Friedensschluß und Kayserl. Wahl-Capitulationes auf das verbindlichste bestättigte Reichs-Pfandschaftlichen berechtsamen äusserstem Præjudiz und Nachtheil, Allergnädigst mit berufen, und die Veranlassung dessen von daher genommen worden seyn, daß Unsere Pfand-Stadt Gelnhausen eines Theils am Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar kurz verruckter Zeiten einige favorable Urthel erhalten, und andern Theils vor und nach erhobenem Exemtions Process verschiedentlich ad Comitia beruffen worden.

Gleichwie aber, so viel das erstere betrifft, von Uns gegen die ob defectum Jurisdictionis auf lauter unheylbaren Nullitæten ohnehin beruhende Cammer-Gerichtliche Erkänntnisse allbereits die Behörde gewähret worden, und noch ohnlängst auf dem letzteren allgemeinen Reichs-Convent zu Regenspurg dieserwegen die nöthige Vorstellung geschehen, mithin sothane des Cammer-Gerichts anmaßliche Judicata zu einer verbindlichen Rechts-Kraft weder an- und vor sich gelangen können, noch auch von Uns darzu gelassen worden;

Also ist in Ansehung des letztern nicht weniger Reichs-kundig, was von der Zeit an, als die Reichs-Stände nicht mehr durch General-Edicta, sondern durch besondere Kayserl. Ausschreiben, zu denen allgemeinen Reichs-Versammlungen beruffen worden, von Zeit zu Zeit in der Reichs-Canzley bey denen Expeditionen vor vielel Unrichtigkeiten vorgefallen, also daß öfters unwidersprechliche, auch ansehnliche und vornehme Reichs-Stände, in denen Ausschreiben gar vergessen und übergangen, im Gegentheil aber andere, so notorie keine Reichs-Stände gewesen, entweder aus Veranlassung der unrichtigen Reichs-Matricul, oder einer bey denen Expeditionen nicht ordentlich beybehaltene Delignation derer zu convocirenden Ständen, zu denen Reichs-Versammlungen beruffen worden, wie dann noch bey denen im Jahr 1662. ergangenen Ausschreiben zu dem letzteren allgemeinen Reichs-Convent sich dergleichen Unrichtigkeiten verschiedentlich geäussert haben, und daraus erfolget ist, daß solcherley ex Errore ausgefertigte Ausschreiben im Jahr 1663. hinwiederum cassiret werden müssen, oder von solchen aus Irrthum beruffenen Non Statibus an ihre Lands-Herren von selbsten heraus und zurück gegeben worden.

Eben dieser Irrthum hat sich zwar unterweilen auch bey denen Expeditionen in der Reichs-Canzley, in Ansehung Unserer Pfand-Stadt Gelnhausen ereignet.

So oft man aber Pfandherrschaftlicher Seits hiervon einige Nachricht bekommen, so oft hat man auch alsbalden hinwiederum dis-seits den begangenen Irrthum und Fehler re-dressiret, der Stadt Gelnhausen die Erschei-nung auf dem Reichs-Tag nachdrücklichst ver-botten und dieselbe in Comitiis vertretten, diese auch solchem Verbott beständig nachgele-bet, und sich bis in das Jahr 1641. je und allwege durch die Pfand-Herrschaften auf de-nen Reichs-Tägen entschuldigen und vertret-ten lassen, also daß besagte Unsere Pfand-Stadt Gelnhausen von Zeit der geschehenen Verpfändung bis auf das Jahr 1641. keinen einzigen Reichs-Tag beschicket, noch jemand von Ihrentwegen durch eine Vollmacht sich bey einem Reichs-Convent ad votum & Sessionem in Collegio Civitatum legitimi-ret hat. Als auch An. 1641. und 1654. die Stadt Gelnhausen wider das kundbare un-fürdenkliche Herkommen sich eine Neuerung einfallen, und in Comitiis Imperii durch den Stadt Frankfurtischen Deputatum anmaß-lich vertretten lassen wollen; so hat man nicht nur Pfand-Herrschaftlicher Seits, auf er-haltene Nachricht, bey dem Chur-Maynzi-schen Directorio sogleich darwider protesti-ret, sondern über das, nach Ausweis anlie-genden Extractus-Schreibens vom 28. Febr. 1655. der Stadt solhanen neuerlichen Unfug zum schärfsten verwiesen, und demnächst wei-ter von derselben derohalben einen Abtrag und

Re-

Revers erfordert, worauf dieselbe ihren Unfug erkannt, sich behörend submittiret, und Inhalts beygebogenen Extracts-Antwort-Schreibens vom 6. Julii 1655. erkläret, und gebetten, daß Sie, wie bey denen vorigen Reichs-Tägen geschehen, fernerhin von der Pfand-Herrschaft vertretten, und enthoben werden möchte, weshalb der Kayserl. Reichs-Hofrath, als die Stadt Gelnhausen Anno 1662. aus dem vorigen Irrthum zu dem letztern Reichs-Convent abermahlen beschrieben werden wollen, nach angefügtem Extract Reichs-Hofraths-Protocolli de 15. Sept. 1662. billigmäßigen Anstand genommen, die verlangte weitere Beruffung ad comparendum in comitiis zu erkennen, worbey es dann auch nach dem Jahr 1641. und durch den letzten gantzen Reichs-Tag hindurch verblieben, und besagte Stadt Gelnhausen, obgleich dieselbe um die Jahre 1704. und 1705. sich abermahlen zu regen unterstanden, dennoch auf die in anliegendem Reichs-Fürsten-Raths Protocolli vom 27. Martii 1705. enthaltene Pfand-Herrschaftliche Vorstellung nach wie vor ad Comitia nicht admittiret, sondern Wir und Unsere Vorfahren in der unfürdenklichen wohl hergebrachten, und titulo oneroso von Kayserl. Majest. und dem Reich erhaltenen, auch durch den Westphälischen Friedens-Schluß und Kayserl. Wahl-Capitulationes unwiederruflich bestättigten Possession der Vertrett- und Enthe-

bung der Stadt Gelnhausen auf denen allgemeinen Reichs-Versammlungen bis hierhin gelassen worden.

Nachdeme nun zur Ewr. Kayserl. Majest. Weltgepriesenen Justiz-Liebe Wir das vollkommenste Zutrauen hegen, Allerhöchst-Dieselbe werden nicht gestatten, daß durch einen in der Reichs-Cantzley bey jetzmahliger Expedition derer Kayserl. Allergnädigsten Ausschreiben zu dem instehenden allgemeinen Reichs-Convent, in Ansehung der Stadt Gelnhausen vorgegangenen blosen Fehler und Irrthum, Wir aus vorangeführter unfürdenklichen Possession, und von Unsern wohlerworbenen Pfand-Herrschaftlichen Berechtsamen auf einmahl so schlechterdings verdrungen werden sollen; so ergehet an Ewr. Kayserl. Majest. Unser Allerunterthänigst gehorsamstes Ersuchen, Allerhöchst-Dieselben geruhen die Allergnädigste Verfügung dahin ergehen zu lassen, damit das an die Stadt Gelnhausen ex Errore abgegangene Allergnädigste Ausschreiben zu dem bevorstehenden Reichs-Tag, fordersamst hinwiederum eingezogen, und Uns hierunter kein Præjudiz zugefüget werde: Die Wir ꝛc.

Lit. O.

Copia Kayserl. Allergnädigsten Rescripti an des Herrn Land=Grafen Wilhelms zu Hessen Hochfürstliche Durchlaucht, de dato Frankfurt den 9ten Aug. 1742.

Carl der Siebende von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser ꝛc.

Durchlauchtig Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst!

Bey Uns hat die Stadt Gelnhausen zu verschiedenenmalen beschwehrend angebracht, wasmassen Dr. Lbd. als Graf zu Hanau, nebst des Churfürsten zu Pfalz Lbd. nicht allein an Sie, die Stadt, nach einander zwey Rescripta ergehen lassen, Innhalts welcher selber die Beschickung des Reichstags unter 1000. Reichsthaler angesezten Strafe verbothen worden, sondern auch zwey Räth abgeordnet hätten, von welchen alsogleich die Stadt=Rechnungen abgefordert, eine Compagnie Soldaten meistens in die Häusser derer Raths=Personen verleget, der Stadtschreiber ab officio suspendiret, das Burgermeister=Amt herunter gesetzt, Befehl und Verordnungen vorgeschrieben, und sonsten mehreres gegen Ihre der Stadt kundbare Immedietät und das dieserhalben im Jahr Siebenzehenhundert Vier und

sig nach einem viele Jahre hindurch mit unsäglichen Kosten ausgestandenen Exemtions-Processs, bey dem Kayserl. Cammer-Gericht erwonnene obsiegliche Urthel, unternommen worden, mit unterthänigster Bitte, Wir Ihr gantz zu Grund gerichtetes armes und fast desolates Stadtwesen von dergleichen Commissionen; Executionen, und sonstigen Bedrängnissen zu retten, allgerechtest geruhen wollten.

Nun haben Wir Uns auch unterthänigst vortragen lassen, was zu Justificirung eines so geartheten Hergangs auf Dr. Lbd. und Churfürstl. Pfältzischer Seiten behuffig seyn möge, und worinnen diejenige Fundamenta bestehen, welche Dr. Lbd. und Chur-Pfaltz bewogen, von dem Cammer-Gerichtl. Urthel Revision zu suchen, und an die Reichs-Versammlung zugleich den Recurs zu nehmen; immittelst sodann auch der Stadt Gelnhausen in puncto prætensæ Immedietatis gegen die Pfand-Herrschaftliche Gerechtsame um da weniger was præjudicirliches einzuräumen, als Ihro der Westphälische Friedens-Schlus articulo quinto §pho vigelimo sexto zustatten käme; nebst diesem auch die Cammer-Gerichts Urthel mit vielen unheilbaren Nullitäten vorgeblich angefüllet sey; welches Wir dann, in wie weit es Grund haben mögte, noch zur Zeit dahin gestellet seyn lassen, da hierinnen die weitere richterliche Erkänntnüs in Revisorio den Ausschlag geben wird.

Gleich-

Gleichwie Uns aber Dr. Lbd. Reichsgepriesene Gemüthsbilligkeit und Liebe zur Gerechtigkeit vollkommen bewähret, Dieselbe geneigt seyn werden, hierunter den starken Lauf der Justiz fürwalten zu lassen, und in diesem Weg zu erlangen, was Sie Ihrer und dem mit Pfand-Herrschaftlich Churpfälzis. Haus, Ihrer rechtlichen Zuständigkeit gemäß zu seyn erachten; indessen aber von ferneren thätlichen Neuerungen und harten Bedruckungen von selbsten abzustehen, angesehen hierdurch diese Rechtsstrittigkeit dannoch zu keinem dauerhaften Abkommen gebracht, und aus dem Grund gehoben, vielmehr aber die Stadt Gelnhausen von Dr. Lbd. nur desto mehr abgeleitet, und die Sach in grössere Weiterung versetzet werden dürfte, ohne zu gedenken, daß im Reich ein grosses Aufsehen erwecken werde, wann Wir ferner denjenigen Theil, welcher gleichwohlen ein in einem derer höchsten Reichs-Gerichten ausgesprochenes Urthel vor sich hat, zumahlen in einer Sach, wo es um die Reichs-Rechten zu thun ist, zu deren Aufrechthaltung die Kayserl. Wahl-Capitulation und Unsere eigene Obristrichterliche Amts-Obliegenheit Uns verbindet, ganz und gar Hör- und Hülfloß, somit angebrachtermassen also zu Grund richten lassen sollten. Also setzen Wir zu Dr. Lbd. Unser gnädigstes Vertrauen, Dieselbe von ferneren gegen gedachte Stadt Gelnhausen verhängten harten Verfahren, Commissionen, Executionen und

sonstigen Observanz- und Urtheilswidrigen Neuerungen, aus eigener Bewegnus fürjetzo noch ablassen, dagegen aber bey nächstbevorstehender Visitation des Kayserl. Cammer-Gerichts der Sachen endliche Entscheidung in revisorio abwarten wollen. Verbleiben im übrigen Dr. Lbd. mit Kayserl. Gnaden und allem guten Wohl beygethan.

Geben zu Frankfurt den neunten Aug. Siebenzehn Hundert Zwey und Vierzig, Unserer Reiche des Römischen und Boheimischen im Ersten.

Carl

vt. Joh. Georg Graf von Königsfeld.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium

J. Heinr. Joseph von Schneid.

Lit. P.

Extract Antwort-Schreibens an Kayserl. Majestät von des weyland Herrn Land-Grafen Wilhelm zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. de dato Cassel den 21. Aug. 1742.

Aller-Durchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ewr. Kayserl. Majest. allergnädigstes Rescript vom 9ten dieses hat mir in mehre-

rem

rem zu vernehmen gegeben, wohin der Stadt-Rath zu Gelnhausen sich über dessen Pfand-Herrschaften beschweren, und was Allerhöchst Dieselben darauf an mich Allergnädigst zu gesinnen geruhen wollen.

Ewr. Kayserl. Majestät solle allerunterthänigst nicht verhalten, und kann zuforderist mit Bestande versichern, daß man sowohl von Chur-Pfalz, als meiner Seiten niemahlen intentioniret gewesen, oder noch seye, diese unsere Pfand-Stadt Gelnhausen auf einigerley Weise gegen Recht und Billigkeit zu graviren, oder derselben das allermindeste anzumuthen, was nicht dem deutlich- und buchstäblichen Inhalt derer Kayserl. Pfand- und übrigen verbindlichen Verschreibungen allenthalben gemäß ist. Dann so viel die verbottene Beschickung des fürwährenden Reichs-Tags betrifft, solches ist ganz nichts neues oder neuerliches, sondern in dem vorigen Seculo, wann etwa ein oder das anderemahl diese Pfand-Stadt Gelnhausen, aus einem Versehen bey der Expedition in der Reichs-Cantzley zu dem Reichs-Tag beruffen worden, mehrmahlen geschehen, es hat auch der Stadt-Rath solchem Pfandherrschaftlichen Verbott jedesmahlen die schuldigste Folge geleistet, und würde ebenfalls noch jetzo sich demselben gefüget haben, wo nicht durch die ob notoriam incompetentiam fori ohnehin nichtige, und denen Kayserl. Pfand-Briefen schnurstracks zuwi-

derlauffende Cammer-Gerichts Urtheil dieser Pfand-Stadt eine mit der Pfandschaft ganz nicht bestehende Reichs-Observanz-widrige Immedietät zur Ungebühr und neuerlich beygebracht worden wäre, welche doch benebst der Beschickung des Reichs-Tags dermahlen, und besonders nach dem Westphälischen Frieden um do mehr gäntzlich und völlig cessiren muß, je nachdrücklicher Uns diese so theuer erworbene Reichs-Pfandschaft durch erwehnten Frieden-Schluß, und alle darauf erfolgte Kayserliche Wahl-Capitulationes bestättiget, und in eine immerwährende unwiederrufliche Verbindlichkeit gesetzt worden, wie dann eben deswegen auch alle und jede auf solche Weise verpfändete ehemalige Reichs-Städte samt und sonders auf denen Reichs-Tägen weiter nicht mehr erscheinen, vielweniger dazu beruffen werden dörffen, einfolglich, was andern Chur- und Fürsten im Reich gebilliget, und nach deutlicher Vorschrift vorangeführter Reichs-Fundamental-Gesetzen in Ruhe gelassen wird, dem Churhaus Pfalz und Mir ebenfalls nicht mißbilliget, noch entzogen werden kann.

Lit. Q.

Extract Antwortschreibens an Kayserliche Majestät von Chur-Pfalz, de dato Mannheim den 27. Septembris 1742.

Aus dem von Ewr. Kayserlichen Majestät unterm 9ten vorigen Monats an mich gnädigst

digst

digst abgelassenen Schreiben habe mit mehrerem ersehen, wasgestalten die Pfand-Stadt Gelnhausen, bey Allerhöchst-Deroselben gegen Mich, als Dero Mit-Pfand-Herrschaft, sich dahin allerunterthänigst beschwehret habe, wie daß von Pfandschafswegen derselben bey 1000. Rthlr. Strafe die Beschickung zum Reichstag verbotten, sodann durch die letzthin zu Gelnhausen anwesend gewesene Pfandherrschaftliche Commission der Stadt Befehle und Verordnungen vorgeschrieben, die Stadt Rechnungen durchgangen, der Stadtschreiber suspendiret, das Burgermeister-Amt herunter gesetzt, und eine Compagnie Soldaten dem Stadt-Rath eingeleget worden seye, welches aber alles gegen der Stadt kundbare Immedietät lauffen thäte, dahero die klagende Stadt von dergleichen Executionen, und Bedrängnüssen zu retten, allerunterthänigst gebetten habe, worüber Ewr. Kayserliche Majestät mich abzumahnen, und bey nächstbevorstehender Visitation des Kayserlichen Cammergerichts der Sachen Entscheidung in revisorio abzuwarten, gnädigst anzuweissen geruhen wollen; nun ist nicht ohne, daß von Pfandschaftswegen ein und das andere verordnet worden, was mich aber und das Fürstliche Haus Hessen-Hanau darzu bewogen habe, und Wir solches, vermöge Kayserlichen Pfand-Briefen, zu thun befugt seyn, werden Ewr. Kayserl. Majest. kürzlich vorstellen zu dörffen, gnädigst erlauben:

Es ist Reichs- und Actenkündig, daß die Stadt Gelnhausen in Anno 1349. von Carolo IV. glorwürdigsten Gedächtnüs, dem Grafen Günther von Schwarzenburg mit allen Gülten, Nutzen, Steuern, Diensten, Gerichten, Gefällen und allen Zugehörungen, die der Kayser und das Reich daselbsten jemahlen gehabt, oder haben sollen, seye verpfändet, in Anno 1435. aber an Churfürsten und Pfalzgrafen Ludwig, und Grafen Reinhard zu Hanau, von Heinrich von Schwarzenburg mediante Confirmatione Imperatoris Sigismundi & Maximiliani primi samt deren Churfürsten Collegial-Consens verkauft, und durch die älter- und jüngere Wahl-Capitulationes art. 5. §. 10. bestättiget, wie auch das Instrumentum Pacis Westph. art. 5. §. 26. folgendermassen garantiret worden:

Quod ad oppignorationes Imperiales attinet, cum in Capitulatione Cæsarea reperiatur, quod Electus Romanorum Imperator, Electoribus, Principibus, cæterisque statibus immediatis ejusmodi oppignorationes confirmare, atque illas in quieta & tranquilla Possessione defendere, ac manutenere debeat, conventum est, hanc dispositionem observandam esse.

Mithin die Stadt Gelnhausen, keine freye Reichs-Stadt mehr geblieben, folglich auch kein Votum mehr auf dem Reichstag haben kön-

können; und obschon dieselbe in Ao. 1655. sich einfallen lassen, das Reichs-Städtische Collegium wiederum zu frequentiren, so ist gleichwohlen dieselbe auf beschehenen Befehl deren Pfand-Herrschaften, und dagegen gemachten Protestation nicht nur davon abgangen, sondern hat sich auch laut Extract Antwort-Schreibens der Stadt Gelnhausen an Ihro Pfand-Herrschaft de dato Gelnhausen den 6. Julii 1655. behörend submittiret und gebetten, dieselbe auf solche Weisse, wie bey vorigen Comitiis geschehen, von Pfandherrschaftswegen zu vertretten, und da der Reichs-Hofrath in Ao. 1662. die Stadt Gelnhausen abermahl beruffen wollen, so wurde solches der Stadt nicht nur nachdrücklich inhibiret, sondern geschahe auch desfalls die nöthige Vorstellung an den Reichs-Hofrath, wobey es dann auch verblieben, solchemnach ist die letzthin beschehene Inhibition wegen Beschickung des Reichstags keine Neuerung, sondern fusset sich solche auf die vom Römischen Kayser und dem Reich confirmirte Pfandbriefe, Westphälischen Friedens-Schluß, ältere und jüngere Wahl-Capitulationes; und gleichwie meine Chur-Vorfahrere in unfürdencklicher Possession gewesen, so kann auch Mich, und das Fürstl. Haus Hessen-Hanau so leichter Dingen und zum Præjudiz Unserer Nachfolgeren nicht daraus setzen lassen, noch denenselben das allergeringste begeben, und warum soll Gelnhausen allein zu denen

Reichs-

Reichs-Tägen berufen werden, da jedoch Reichskündig, daß alle dergleichen verpfändete ehemalige Reichs-Städte wegen der Convocirung ohnangefochten bleiben; will nun dagegen eingewendet werden, obzwar nicht ohne, daß die Pfandherrschaften vorhero in ruhiger Possession deren erhaltener Jurium zu Gelnhausen gewesen, so seye gleichwohlen durch die in Anno 1734. ergangene Cameral-Urthel alles dieses aufgehoben worden, und denen Pfandherrschaften nichts mehr übrig geblieben, als der an die Stadt zu fordern habende Pfand-Schilling, so seynd eben diese Urthel das Reichs-Satzungswidrige Verfahren des Cammergerichts, wogegen beyde Pfandherrschaften sich höchstens beschwehren & ob manifestam incompetentiam fori die Urthel vor null und nichtig halten, daher in An. 1739. an das allgemeine Reichs-Convent laut der Nebenlag sub N. 1. als eine dahin gehörige Sache sich gewendet hatte, und von dorten nunmehro das weitere Ordnungsmäßig abzuwarten wäre, dann dem Kayserlichen Cammergericht in keinen Reichs-Gesetzen die Cognition derer Reichspfandschafts-Sachen zugestanden worden, auch Kayserl. Majestät und dem Reich tanquam summæ in Imperio potestati an Dero Hoheit, Ehr und Respect viel zu nahe getretten würde, wann das Cammergericht, als von Ewr. Kayserl. Majest. und dem Reich bestellte und verpflichtete Diener die Beurtheilung über solche Reichs-Pfand-

schaf-

schaften, und wie weit sich die verpfändete jura Imperatoris & Imperii erstrecken, oder von Kayserl. Majestät und dem Reich an anderer Reichs-Stände mit Bestand Rechtens und kräftigst verpfändet werden können, abhangen sollte, einfolglich über Dero Thun und Lassen zu erkennen sich anmassen wolle;

Sollte dagegen ferner eingewendet werden, warum die Pfandherrschaften sich zu Wetzlar eingelassen; so ist erstlich bekannt, daß das Cammergericht selbsten wissen, und Causæ referens allda vor allen untersuchen solle, ob diese Pfandschafts-Sache und Exemtions-Proceſs auf den Reichs-Abschied de Ao. 1548. qualificiret seye, oder nicht, und weilen sich ganz klärlich ergiebt, daß diese Sache in dicto recessu nicht fundiret, folglich auch keine Jurisdiction zukommet, dahero von selbsten (wo nicht Nullitæten vorgehen müssen) davon abstehen sollen, (2) haben die Pfandherrschaften in allen bey dem Cammergericht übergebenen Exceptions-Schriften die Clausul mit einfliessen lassen: de non consentiendo in judicem neque prorogando jurisdictionem nisi quatenus de jure competat: Da nun aus obigem die incompetentia fori klar zu Tage lieget, so können auch die anmaßliche Cammer-Urtheil in keine Rechts-Krafft erwachsen.

Lit. R.

Copia Schreibens an Chur-Maynz von Chur-Pfalz, de dato Mannheim den 27. April 1741.

P. P.

Ewr. Lbd. können Wir nicht verhalten, wie daß Uns von Unserer nachgesetzter Lands-Regierung die Pflichtmäßige Anzeig geschehen, was gestalten Ewr. Lbd. die Pfandstadt Gelnhausen zu dem bevorstehenden Creyß-Tag nacher Frankfurth beschreiben lassen; nun ist zwaren nicht ohne, daß von Dero Chur-Vorfahrer ein gleiches geschehen, da Wir Ihnen aber desfals die vermög Pfand-Brief uns zukommende, und durch die Wahl-Capitulation nach und nach confirmirte Pfandherrschaftl. Jura in der Stadt und Burg Gelnhausen zu erkennen gegeben, wie solches aus denen Pfand-Brieffen klärlich zu ersehen, daß von Carolo IV. die Stadt und Burg Gelnhausen, Steuer, Renten und Gefällen, ja mit allem, was der Kayser und das Römische Reich daselbsten gehabt, genossen und genieſſen sollen, anfänglich an die Herren Grafen von Schwarzenburg, ex post aber von gedachten Graffen mit weil. Römischen Kayſers Sigismundi consensu Unserem Churhauß, und der Grafschaft Hanau nicht nur Pfandweis, sondern verkäuflich pleno jure übertragen worden, so haben Dieselbe darauf

nicht

nicht allein davon fernerhin abgestanden, sondern ist auch auf die von Unserem abgeordneten Creyßgesandten bey dem Creyß beschehene Protestation die Stadt nicht ad Votum admittiret worden; zu Ewr. Lbd. hegen Wir dahero das gantze Vertrauen, es werden Dieselben sowohl in gegenwärtigen als zukünftigen dergleichen Fällen die Pfandt-Stadt Gelnhausen nicht allein zu keinem Creyß-Tag beruffen lassen, sondern da wider Vermuthen die Stadt sich darzu eindringen wolte, keineswegs die Admission gestatten. Die Wir ꝛc.

Lit. S.

Copia Chur-Pfälzischen und Hessen-Hanauis. gesamt Protestations-Schreiben an Chur-Maynz, d. d. Mannheim 21. Januarii und Cassel 30. Januarii 1745.

Uns ist von Unsern beyderseitigen Regierungen in mehrerem referiret worden, wie daß von Chur-Rheinischen Ausschreib-Amts wegen seit einiger Zeit verschiedene Communications-Schreiben an den Rath zu Gelnhausen ergangen, ingleichem daß diese Stadt zu dem auf den 4. Jan. 1745. ausgeschriebenen Chur-Rheinischen Creyß-Convent eingeladen worden seye; wie nun hierwider die Uns Reichskündiger massen zustehende Pfandherrschaftliche Berechtsame über die Stadt Gelnhau-

hausen durch die, von Unsern Regierungen, an Ewr. Lbden nachgesezte Regierung, erlassene Protestations Schreiben behörig gewahret worden sind; also sehen Wir Uns besonders, in Ansehung der beschehenen Beschreibung der Stadt Gelnhausen zu vorberührtem Chur-Rheinischen Creyß-Convent, genöthiget, an Ewr. Lbden immediate selbsten Uns zu wenden, dagegen feyerlichst zu protestiren, und dieselbe ein vor allemahl zu ersuchen, sich aller Communication mit der Stadt Gelnhausen, oder deren Einladung zum Chur-Rheinischen Creyß-Convent vor das künftige um do mehr beliebigst zu entschlagen, als es auf der ohnwidersprechlichen Notorietät beruhet, daß die Stadt Gelnhausen mit allen Rechten, so ehedessen die Römische Kayser, und das Römische Reich darüber gehabt, an die Chur-Pfalz und die Grafschaft Hanau Pfandweis abgetretten und überwiesen worden, und es folglich eine blosse Unmöglichkeit seye, daß offtersagte Stadt weiter ohnmittelbar unter Kayserl. Majest. und dem Reich stehen, oder auch ein Mitglied von einem der Reichs-Creyßen seyn, und dabey immediate erscheinen könne; 2c.

Lit. T.

Copia Schreibens an die Chur-Maynzische Regierung von der Fürstlich-Hessen-Hanauischen, d. d. den 1ten May 1752.

Das von Uhgehrn. an den Stadtrath zu Gelnhausen unterm 31. Aug. nechstverflossenen Jahrs erlassene Schreiben, worinnen dieselbe dessen Meynung wegen Besetzung der Cassierer-Stelle bey dem Hochlöbl. Chur-Rheinischen Creyß verlangen, ist Uns zu seiner Zeit gebührend behändiget worden;

Wir mögen hierauf in Freundschaft nicht verhalten, ist auch Uhgehrn. aus denen von Zeit zu Zeit an dieselbe erlassenen Schreiben des mehreren allschon bekannt, daß vorberegte Stadt Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn mit Reichspfandschaft zugethan seye, folglich auch von Höchstdenenselben in Reichs- und Creyß-Angelegenheiten zu vertretten stehe.

Wir wollen also Serenissimi Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstl. Durchlaucht höchste Gerechtsame hierdurch nochmahlen protestando & reservando wahren und Uhgehrn. freundnachbarlich ersuchen, in dergleichen Fällen sich künftighin lediglich an Uns zu wenden, da wir sodann mit der nöthigen Antwort nach Befinden nicht entstehen werden. Die wir ꝛc.

Lit. U.

Dict. Franckfurt den 15. Nov. 1754.

Unsern freundlichen Dienst und was Wir Liebes und Gutes vermögen zuvor

Hochwürdigster Fürst
Besonders lieber Freund

Ewr. Lbden ist annoch erinnerlich, was bey Deroselben vor eine höchstbegründete Beschwerde und Protestation des Herrn Churfürsten zu Pfalz Lbden, und Wir unterm 30. Januar. 1745. darüber gesamter Hand schriftlich einzulegen, Uns gemüßiget gesehen, daß von Chur-Rheinischen Creyß Ausschreib-Amtswegen die Stadt Gelnhausen eine Zeithero zu denen jeweiligen Creyß-Conventen gleich andern zu diesem Creyß gehörigen ohnmittelbaren Reichs-Ständen förmlich eingeladen worden.

Ob Wir Uns nun hierauf die Hofnung schon gemacht haben, Ewr. Lbden würden sich dessen vors künftige um desto mehr beliebig entschlagen, da Deroselben zur Gnüge bekannt ist, und ohnehin auf der ohnwidersprechlichen Reichskundigen Notorietät beruhet, wasmassen ersagte Stadt Gelnhausen samt allen Ihren Rechten, Renthen und Gefällen, vermög derer Pfand-Verschreibungen und des Westphälischen Friedensschlusses, wie auch derer Kayserlichen Wahl-Capitulationen, Chur-

Pfalz

Pfalz und Hanau in Gemeinschaft vorhin ohnabläßig zuständig gewesen, und von jenem Chur-Hause nachhero Uns dergestalt alleinig und völlig abgetretten worden, daß selbige Stadt keinen solchen ohnmittelbaren Reichs-Stand abgeben kann, welcher auf denen Reichs- und Creyß-Tägen zu erscheinen, und ein Votum zu führen fähig wäre; so müssen wir jedoch äusserst befremdlich vernehmen, daß Ewr. Lden keinen Anstand genommen haben, mehr besagte Stadt Gelnhausen zu deme auf den 2ten nechstkünftigen Monats Septembris ausgeschriebenen Chur-Rheinischen Creyß-Convent unterm 15ten passato abermahls einzuladen.

Wir sehen Uns derohalben in die unvermeidliche Nothwendigkeit gesetzt, hiergegen Unsere mit Chur-Pfalz ehedem gesamter Hand eingelegte Protestation dermahlen vor Uns allein feyerlichst hierdurch zu wiederhohlen, und Ewr. Lden ein vor allemahl zu ersuchen, von dergleichen Unserm Pfandesherrlichen Landesberechtsame præjudicirlichen Invitation der Stadt Gelnhausen zu denen Chur-Rheinis. Creyß-Conventen endlich abzustehen. Die Wir übrigens zu Erweissung angenehmer Dienstgefälligkeiten stets willig und bereit verbleiben. Philippsruhe den 14. Aug. 1754.

Von GOttes Gnaden Wilhelm Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Cazenelnbogen, Dietz, Zie-

genhayn, Nidda, Schaumburg und Hanau.

Ewr. Lbden

dienstwilliger Freund
Wilhelm.

Lit. W.

Regulativ

Wornach sich Burgermeister und Rath der Stadt Gelnhausen künftighin bey dem Stadt-Oeconomie-Wesen zu richten haben.

Nachdem die Durchlauchtigste hohe Pfand-Herrschaften Dero anher verordnete Pfand-Herrschaftl. Local-Commission unter andern auch dahin gnädigst befehliget, das hiesige Stadt-Oeconomie-Wesen gründlich zu untersuchen, auch die befindende Mißbräuche abzustellen, und man dann bey Durchgehung derer Stadt-Rechnungen wahrgenommen, daß bis anher mit denen gemeinen Stadt-Güthern, Einkünften und Geldern sehr übel und unverantwortlich Haus gehalten, ein und anders gar unterschlagen, und in eigenen Nutzen verwendet, eine grosse Summe davon alljährig auf eine sonsten nie erhörte Weise und gegen alle Wohlanständigkeit auf

dem

dem Rath-Haus verzechet und verschwenderisch durchgebracht, viele unnöthige Reiße- und Zehrungs-Kosten gemachet, die Stadt bey kurzen Jahren her in eine übergrose Schulden-Last gestecket, auch zuweilen Capitalia aufgenommen, und Pensiones davon bezahlt, und überhaupt mit denen gemeinen Stadt-Geldern und Einkünften dergestalten unverantwortlich umgegangen worden, daß, wann diesem vor Augen liegenden Verderb- und Unwesen nicht mit Nachdruck gesteuert wird, die Stadt nothwendig in kurzem ganz zu Grunde gehen muß; als wird zu Abwendung dieses Verfalls und Wiederherstellung einer guten Stadt-Oeconomie, auch möglichster Tilgung der grossen Schulden-Last, von Pfand-Herrschaftl. Hohen Commissions wegen hiermit verordnet, und zwaren

1.) Daß Burgermeister und Rath künftighin weiter kein Capital vor sich alleine auf Gemeine Stadt, ohne Zuziehung derer Stadt-Officiers, Zunftmeister und Ausschuß von der Burgerschaft, und deren vorgängigen bey Rath, Genehmhaltung und Einwilligung aufnehmen, vielweniger zu der nöthig befundenen Aufnahm eigenmächtige Discretiones verwilligen, noch unnöthige Reiße- und Zehrungs-Kosten machen, oder widrigenfalls solches alles ex propriis bezahlen: Hiernächst und

2.) Keine gemeine Stadt-Güther zu solchen aufzunehmenden Capitalien, ohne zuvor

eingeholten gnädigsten Consens von Höchsten Pfand-Herrschaften Chur- und Hochfürstl. Durchlauchtigkeiten, als welchen dieselbe allschon vorhin, vermög Kayserl. Majestät und des Reichs ertheilten, und durch den Westphälischen Frieden-Schluß und darauf gefolgte Kayserl. Wahl-Capitulationes noch weiters bestättigten Pfand-Verschreibungen verhaftet sind, unterpfändlich versetzen oder verschreiben sollen, allermassen alle dergleichen unterpfändliche Verschreibungen gemeiner Stadt-Güther so etwa bishero ohne Pfand-Herrschaftl. Consens ausgestellt worden, sie mögen auch confirmiret seyn von wem sie wollen, hiermit vor null und nichtig declariret werden. Imgleichen und sollen sie

3.) Von denen zur gemeinen Stadt und Burgerschaft Behuf und Besten aufzunehmenden Geldern, bey Vermeidung willkührlicher Strafe und doppelter Restitution, nicht das geringste in eigenen Nutzen verwenden und der Stadt unterschlagen, noch mit unnöthigen Reiße- und Zehrungs-Kosten durchbringen, auch deswegen allemal sogleich denen Stadt-Officiers, Zunft-Meistern und Ausschuß von der Burgerschaft klare und aufrichtige Rechnung, wo solche Gelder bis auf den letzten Heller hingekommen, vorlegen, solche von denenselben unterschreiben lassen, und dem zeitigen Stadt-Rentmeister, als ein Beleg zu seiner Rent-Rechnung zustellen, einfolglich nichts davon, wie bey der Rent-

Rech-

Rechnung de Ao. 1735. zur Ungebühr geschehen, in der Rent=Rechnungs=Ausgabe gefährlicher Weise verstecken: Sodann

4.) Keine gemeine Stadt=Güter an Privatos oder andere, sie seyen Inn= oder Ausländisch, künftighin weiter verkauffen, oder sonsten veralieniren, sondern vielmehr die etwa verkaufte und abhanden gekommene Stadt=Güther wieder herbey bringen. Nachdeme auch

5.) Durch das bishero gegen alle Wohlanständigkeit geschehene beständige Zechen und Gelache halten auf dem Rath=Haus dem gemeinen Stadt=Aerario alljährlich ein unsägliches Geld verzehret und verschwendet, sonderlich aber bey jährlicher Abdanck= und Erwählung des ältern Burgermeisters öffters über 70. 80. 90. und mehr Gulden unverantwortlicher Weise durchgebracht, und nebst vielen andern ungebührlichen Zehrungen der Stadt zur Last gesetzet, und in denen Rent=Rechnungen zur Ausgabe verrechnet worden: als sollen alle diese Zechen und Gelache auf dem Rath=Haus samt und sonders vors künftige bey Vermeidung 50. Rthlr. Straffe auf jeden Contraventions-Fall, gäntzlich unterbleiben, und die Wein=Kannen und Gläser schlechterdings von dem Rath=Haus hinweg gethan, auch nicht das geringste von solchen ungebührlichen Zehrungen weiter der Stadt verrechnet, sondern statt derselben einem jeden Rathsglied bey der jährlichen Abdank= und Erwählung des ältern Burgermeisters

1. fl. aus der Stadt-Renthe gereichet: Dahingegen und

6.) Wann Rathsglieder oder andere Raths-Bediente sterben, fernerhin weiter nichts vor also genannten **Tröster-Wein** noch auch vor Haltung der Renth und Quartal, Officiers-Mahlzeit, oder wann der Stadt-Rath von Fremden auf dem Rath-Hauß besuchet wird, Relationes von denen Abgeschickten anhöret, in Stadt-Angelegenheiten Augenscheine und Besichtigungen einnimmt, einige Zehrung in denen Stadt-Rechnungen passiret, sondern nebst denen Præsenten in die Küche oder vor Bediente, wann die Raths-Deputirte zu Gaste gehen, jedesmalen gestrichen, und solche unnöthige Ausgaben zur Stadt Besten, und Tilgung deren Schulden-Last angewendet werden. Und damit

7.) Die äusserst verfallene Stadt-Einkünfte desto besser wieder in Aufnahme gebracht werden, und aller bisheriger Unterschleif desto zuverläßiger vermieden bleibe; so sollen, nach derer Stadt-Officiers geschehenen Vorschlag, auf instehenden Martini sämtliche Rent-Bau-Brau-und Geschoß-Aemter an den Meistbiethenden versteigert, und die Admodiateurs, bey sothanen Versteigerungen durch Pfand-Herrschaftl. Hülfe jedesmahlen zum kräftigsten manuteniret und unterstützet: Nichtweniger und

8.) Mit

8.) Mit allem Ernst und Nachdruck darauf gesehen werden, daß bey Aufnehmung derer Weine, die bisherige Unterschleiffe gänzlich unterbleiben, und der Vifirer, der eingerissenen übeln Gewohnheit nach, nicht ferner den einen Tag bey diesem und den andern bey jenem Wirth mit Schmaussen zubringen, und sich, was ein jeder will, nur anzeigen lassen, sondern bey Straffe der Cassation selbst in die Keller gehen, die Fasse vifiren, und alles Vorfindende treulich, pflichtmäßig und gewissenhaft ohne Ansehen der Person aufnehmen solle: Und weilen

9.) Die bisherige Erfahrung zum Theil gelehret, zum Theil auch pflichtmäßig angezeigt worden, daß wann ein zeitiger im Amt stehende älterer Burgermeister Wirthschaft darneben treibet, in Justiz und andern bey Rath vorkommenden Sachen, öfters viele Unterschleiffe mit Præparirung derer Votorum, Schmälerung des Accises und sonsten sich ereignen, überhaupt auch das ältere Burgermeister-Amt und Wirthschaft-Treiben, nicht wohl bey einander stehen mögen; sodann wird hiemit verordnet, daß vors künftige kein älterer Burgermeister, so lang derselbe im Amt stehet, weiter einige Wirthschaft von Wein, Bier und Brandewein, die Zeit über treiben, sondern sich deren bis zum niedergelegten Burgermeister-Amt gäntzlich enthalten solle: Nachstdeme und

10.) Ist bey gegenwärtiger Untersuchungs-Commission in mehrerm vorgekommen, auch zum Theil ausfündig gemacht worden, was vor unverantwortliche Corruptiones und ausserordentliche Gewinnung derer Votorum bey Annehmung neuer Mitglieder, sowohl zum Schöffen- und jüngern Rath, als anderer Stadt-Diener bishero allhier im Schwange gegangen: Um also diesem Unwesen abzuhelffen, so sollen vor das künftige, bey Straffe der Cassation und Restitution des Dupli, von einem neu zu bestellenden Stadtdiener, vom Syndico an bis auf den Todtengräber und Hirten gar nichts, und von einem neuen Mitglied, zum Schöffen- und jüngern Rath, mehr nicht als 30. fl. dem alten Herkommen gemäs genommen, solches Geld unter den Pfand-Herrschaftlichen Amtmann und daran participirende Raths-Glieder gleich aus vertheilet, und weiter keine besondere Mahlzeit noch darneben gegeben, auch überhaupt bey deren Annehmung nicht auf Geschencke, sondern eines jeden Capacität gesehen, und diesfalls dem Gelnhäuser Recess de Ao. 1613. allenthalben auf das genaueste nachgelebet werden.

11.) Sollen alle Jahre die Stadt-Rechnungen richtig und ordentlich abgeleget, von keinem Jahrgang in den andern noch von einer Rubric in die andere etwas geworffen, keine Transmissions- oder andere denen Parthien obliegende Kosten der Stadt weiter aufgebürdet,

det, keine Assignation von dem Stadt-Rath ferner an statt der Quittung dessen, welcher das Geld empfangen, und keine Quittung in copia vidimata, auch nicht einmal unter dem Stadt-Siegel, im geringsten mehr passiret, sondern eine jede Ausgabe allemal mit dem Original beleget, vorneinlich aber bey allen und jeden Ausgaben samt und sonders die Ursache der Ausgabe, und die Person oder Personen, an welche die Zahlung geschehen, deutlich und aufrichtig beygefüget, und nichts mehr unter dem Namen vor einen guten Freund und dergleichen, verstecket werden, damit man jederzeit aus denen Rechnungen selbsten genugsamlich ersehen könne, wohin die Stadt-Gelder verwendet worden. Endlich und

12.) Sollen die Stadt-Officiers und Rechnungs-Justificatores bey ihren Pflichten genau und sorgfältig darob halten, und darauf sehen, daß vorstehender zu besserer Verwaltung des gemeinen Stadt-Oeconomie-Wesens gemachten Verordnung alles ihres Innhalts treulichst nachgelebet, was darinnen zu ändern verordnet worden, in denen Stadt-Rechnungen geändert, und was verbotten und abgeschaffet worden, fernerhin auf keinerley Weise passiret werden, allermassen man ohnverhofften widrigenfalls, und dafern durch ihr Uebersehen gemeiner Stadt hierunter einiger Schaden zuwachsen sollte, sich dessen an Ihnen selbsten mit erholen wird. Wornach sich also Burger-

germeister und Rath, und alle die es angehet, gehorsamlich zu achten, und vor Ungelegenheit, Verantwortung und Schaden zu hüten wissen werden. Gelnhausen, den 28. May 1742.

Von Pfand-Herrschaftl. Hohen Commißions wegen von Roseneck. J. A. Kopp.

Lit. X.

Instruction vor den Pfand-Herrschaftl. Amtmann zu Gelnhausen.

Gleichwie in denen Kayserl. Pfand-Verschreibungen der Stadt Gelnhausen klar und deutlich versehen, auch fest gegründet worden, daß denen Pfand-Herrschaften alles und jedes an Burg und Stadt Gelnhausen zukommen solle, was der Kayser und das Reich vorhero daselbsten gehabt, oder mit Recht exerciren können, mithin der zeitige Pfandherrschaftliche Amtmann alles dasjenige in Dero Höchsten Nahmen daselbsten versehen und besorgen muß, was vorhero die Reichs-Amtleute und Reichs-Schultheissen, Namens des Kayserß und Reichs, in denen Reichs-Städten versehen und verwaltet haben; Also solle

1.) Der Pfand-Herrschaftl. Amtmann zu Gelnhausen, in conformität der unfürdencklichen

lichen Reichs-Observanz überhaupt, und des von der Stadt Gelnhausen selbsten noch im Jahr 1350. erlangten Kayserlichen Privilegii insbesondere, auch derer von Zeit zu Zeit ertheilten Instructionen und zurück gegebenen jeweiligen Reversalien, alles und jedes treulichst und auf das genaueste beobachten und mit Nachdruck verwalten, was bey der Stadt Gelnhausen und dasigem Stadt-Rath auch dessen ordentlich- und ausserordentlichen Raths-Versammlungen, ad officium Prælidis vel Directoris, sowohl in Civilibus als Criminalibus, gehöret: Des Endes

2.) Keine ausserordentliche Raths-Versammlung oder Deputation, ohne seinen Vorbewust, Einwilligung und selbstige Convocation gestatten, bey diesen und denen ordentlichen Raths-Sessionen hingegen das Directorium würklich führen, und deswegen alle einkommende Schreiben, Memorialien und sonstige an den Stadt-Rath gerichtete Exhibita sich jedesmalen vorlegen lassen, daraus selbsten proponiren, die Vota colligiren, die Concluſa abfassen, bey vorkommenden Ayds- und Pflicht-Leistungen den Vortrag thun, den Handschlag abnehmen und die Stabung vorhalten, keine Schreiben Namens des Stadt-Raths ohne sein Vorbewust abgehen lassen, zu dem Ende alle auszufertigende Concepten vorhero revidiren, und überhaupt in allen und jeden vorkommenden Civil- und Criminal-Fällen dasjenige thun

und

und beobachten, was zu dem Directorial-Amt eigentlich gehöret: Nicht weniger bey dem allem sorgfältigst darauf sehen, daß das bishero gegen alle Wohlanständigkeit in Uebung gekommene Weintrincken auf dem Rathhaus gäntzlich abgestellet, und die Weinkannen und Gläser aus der Rathstube hinweg geschaffet werden. Nachdeme auch

3.) Die Reichs-Amtleute je und allewege in denen Reichs-Städten die Direction und Ober-Aufsicht über die Verfaß- und Aufrechthaltung des gemeinen Stadt-Weesens, Namens Kayserl. Majest. und des Reichs, geführet; so solle der Pfand-Herrschaftliche Amtmann zu Gelnhausen, Namens derer Durchlauchtigsten Pfand-Herrschaften, hauptsächlich das gemeine Stadt- und Policey-Wesen daselbsten in guter Obsicht halten, und mit allem Fleiß darauf sehen, daß die rechtmäßig errichtete oder hergebrachte, oder auch von denen Pfand-Herrschaften gemachte und publicirte Statuta, Verordnungen oder gute Gebräuche, in steter Uebung erhalten, und unter denenselben auch denen durch die Pfand-Herrschaften von Zeit zu Zeit errichteten Gelnhäuser Abschieden alles ihres Innhalts sorgfältigst nachgelebet, dahingegen alle eingeschlichene, und von denen Pfand-Herrschaften nicht approbirte Gebräuche, Unordnungen und ärgerliches Wesen abgestellet werde, immassen solches bereits im Jahr 1589. dem Pfand-

herr-

herrschaftlichen Amtmann, festiglich eingebunden worden: Insonderheit und

4.) Solle der Pfandherrschaftliche Amtmann scharff und genau Achtung geben, daß die gemeine Stadt-Güther, Einkünfte und Gelder, nicht, wie bishero mehrentheils geschehen, unnützlich durchgebracht, in eigenen Nutzen unterschlagen, oder an unnöthige Dinge verschwendet, sondern wohl damit gewirthschaftet, und dieselbe zu der Stadt Besten und Unterhaltung alleine angewendet, dahingegen die veräusserte Stadt-Güther nach Möglichkeit wieder herbey gebracht werden, zu dem Ende er auch jederzeit der Justificir- und Abhörung derer Stadt-Casten- und andern dergleichen gemeinen Rechnungen selbsten beywohnen, vorhero aber sich von denen Rechnungs-Führern allemal zeitlich die Rechnungen vorlegen lassen, solche durchgehen, seine Notamina darbey machen, und die befindende Mängel, wann sie Kleinigkeiten betreffen, bey dem Rechnungsverhör abstellen, in wichtigen Sachen hingegen an gnädigste Pfand-Herrschaften berichten solle: Und gleichwie

5.) In Justiz-Sachen von einer Reichs-Stadt und deren ertheilenden Bescheiden immediate an Kayserl. Majestät oder nunmehro die beyde Höchste Reichs-Gerichte appelliret wird, bey der Stadt Gelnhausen hingegen beyde Durchlauchtigste Pfand-Herrschaften in Kraft vorerwehnter Pfandverschreibungen,

gen, des Westphälischen Frieden-Schlusses und darauf gefolgter Kayserl. Wahl-Capitulationen, Kayserl. Majest. und des Reichs Stelle auf ewig unwiederruflich vertretten, mithin in dergleichen Appellations-Fällen nothwendig der alleinige immediate Ober-Richter seyn müssen; also solle der Pfandherrschaftliche Amtmann zu Gelnhausen, wann ein oder andre Partheyen von denen daselbst erfolgenden Sententien zu appelliren gedächten, dieselbe jedesmalen bey der Publication unter hoher und nachdrücklicher Strafe bedeuten und anweisen, daß sie ihre Appellationes durchaus nicht immediate an die Höchste Reichs-Gerichte, sondern Ihre an Pfandherrschaften richten und bringen: Der Stadt-Rath hingegen solchen Appellationen unweigerlich deferiren, oder bey jedesmaliger Renitenz und Verweigerung dessen renitirende Mitglieder, und zwar ein jeder ex propriis in 50. Reichsthaler Strafe condemniret, und allemal ohnnachläßig darauf exequiret werden.

6.) Solle der Pfandherrschaftl. Amtmann mit allem Ernst darauf sehen, und festiglich darob halten, daß die zu entrichtende Reichs- oder andere Steuern und Cammer-Zieler von dem Stadt-Rath durchaus nicht vor sich, sondern jederzeit nach zuvor erhaltenem Pfandherrschaftlichem gnädigsten Befehl, sofort das darinnen ausgeworffene Quantum weder ohne seine Direction der Stadt Gelnhausen angesetzet,

ketzet, und von derselben erhoben, noch an einigen andern Ort, als alleine an die Ihro Kayserl. Majest. und des Reichs Stelle vertretende Durchlauchtigste Pfandherrschaften, eingeliefert und bezahlet, und Höchstdenenselben die weitere Besorgung an ihre Behörden überlassen werde. Nachdem auch endlich und

7.) Der Stadt-Rath zu Gelnhausen sich neuerlicher Zeit bey denen Unterschriften derer Missiven und sonstigen Expeditionen: Burgermeister und Rath der Kayserlichen und des Reichs Stadt Gelnhausen ꝛc. zu nennen angemasset, dahingegen in denen vorigen Zeiten durch das XIV. XV. XVI. XVIIde Seculum hindurch nie anders, als: Burgermeister und Rath der Stadt Gelnhausen, oder zu Gelnhausen, geschrieben; so solle der Pfandherrschaftliche Amtmann genaue Obacht halten, daß diese Neuerung hinwiederum abgestellet, und die alte herkommliche Form und Weise bey des Stadt-Raths Unterschriften und sonstigen Expeditionen ungeändert beybehalten werde. Gelnhausen den 29ten May 1742.

Lit. Y.

Pfand-Herrschaftliche Provisional-Verordnung an den Stadt-Rath zu Gelnhausen.

Nachdeme man zu höchstnöthiger Wiederherstellung des in den Grund verfallenen Stadt-Wesens zu Gelnhausen, unter andern auch vor diensam erachtet, den Pfandherrschaftl. Amtmann mit einer fernerweiten Instruction zu versehen; als wird solche an Burgermeister und Rath zu Gelnhausen gleichfalls zu ihrer allenthalbigen gehorsamsten Nachachtung hiermit communiciret, und Nahmens derer Durchlauchtigsten Pfand-Herrschaften Chur- und Hochfürstl. Durchlauchtigkeiten Ihnen darneben samt und sonders alles Ernstes, auch bey Vermeidung 50. Rthlr. Straffe injungiret:

1.) Daß Sie fürohin keine sowohl ordentlich- als aufferordentliche Zusammenkunft oder Deputation in gemeinen Stadt-Sachen, ohne des Pfand-Herrschaftl. Amtmanns Convocation und Vorsitz oder Direction weiter halten: Sodann

2.) Ihme Pfandherrschaftl. Amtmann in seinem bey dem Stadt-Rath und Raths-Sessionen, wie auch übrigen Amts-Verrichtungen, in Civilibus, Criminalibus, Politicis und Oeconomicis zukommenden Dire-

&to.

ctorial-Amt, so wie dasselbe in vorgedachter seiner Instruction umständlicher beschrieben worden, nicht den geringsten Eintrag thun, noch sich einiger weitern Ungebühr oder Respects-widrigen Bezeigung gegen dieses Directorium zu Schulden kommen lassen: Nicht weniger

3.) Künftighin, unter jedesmaliger Direction des Pfand-Herrschaftl. Amtmanns, einem jeden ohne Ansehen der Person, dem Armen wie dem Reichen, schleunige und unpartheyische Justiz mittheilen, niemanden mit Sportuln übernehmen, und wann ein oder andere Parthey von ihrem Urthel oder Bescheid weiter appelliren wollte, sothane Appellationes an niemand anders, als Ihre gnädigste Pfand-Herrschaften gestatten, und also denen an die Durchlauchtigste Pfandherrschaften appellirenden Theilen, einige Hindernuß und Auffenthalt durch Vorenthaltung derer Acten erster Instanz und sonsten zu machen, oder durch ihre Widersetzlichkeit den Lauff der Justiz zu hemmen, und die Partheyen in vergebliche Kosten und Schaden zu stürtzen, sich noch weniger ferner unterstehen, sondern vielmehr dem Pfandherrschaftlichen Amtmann die Acta, so oft er solche zu inspiciren nöthig erachtet, jedesmahlen unweigerlich verabfolgen lassen: Gleichergestalt und

4.) Keine Reichs- Crayß- und andere Steuern, Caminerzieler und sonstige Anla-

gen der Stadt und gemeinen Burgerschaft, so wenig vor sich, als auf Erfordern anderer, sie mögen seyn wer sie wollen, ansetzen oder erheben und entrichten, sondern jedesmalen zuvorderst hierüber derer Durchlauchtigsten Pfand-Herrschaften vorgängigen gnädigsten Befehl und Verordnungen abwarten, und sich einzig und alleine nach diesen allenthalben gehorsamlich achten. Ferner und

5.) Keine Reichs- und Crayß-Täge weder selbsten beschicken, noch andere darzu bevollmächtigen oder in ihrem Namen darauf erscheinen lassen, vielweniger zu Bestreitung derer darzu erforderlichen Kosten der Stadt und Burgerschaft einige Anlagen ansetzen, oder gar darzu mit unterpfändlicher Verschreibung gemeiner Stadt-Güther Gelder aufnehmen: Endlich auch und

6.) Sich auf keinerley Weise, es seye unter welcherley Vorwand es wolle, unterstehen sollen, einige gemeine Stadt-Güther, Waldungen, Alimenten, Einkünfte und Gefälle, als welche ohnehin, nebst Ihnen, der Stadt und allen deren An- und Zugehörungen, denen Durchlauchtigsten Pfand-Herrschaften unterpfändlich verhaftet seynd und bleiben, an andere zu verunterpfänden, sondern im Fall die Stadt in einige Nothfälle gerathen, und darzu einer ohnvermeidlichen Aufnahme Geldes nöthig haben sollte, solches denen gnädigsten Pfand-Herrschaften anzu-

zei-

zeigen, und von Höchstdenenselben zuvorderst weitere Verordnung abzuwarten, gestalten dann alle und jede solcherley, ohne Pfandherrschaftliche gnädigste Verwilligung, bishero anmaßlich ausgestellte, oder künftighin auszustellende unterpfandliche Verschreibungen, von höchsten Pfand-Herrschaftswegen, jetzt alsdann, und dann als jetzt hiermit cassiret und vor null und nichtig declariret werden.

Wornach sich also Burgermeister und Rath der Stadt Gelnhausen ein vor allemal gehorsamlich zu achten, mit der ausdrücklichen und ernstlichen Verwarnung, daß im Fall der Stadt-Rath insgesamt oder ein und andere Mitglieder desselben insbesondere, vorstehender zum Besten der Burgerschaft und unverletzter Aufrechthaltung gemeinen Stadt-Wesens errichteter Verordnung alles ihres Inhalts nicht nachleben würden, ein jeder derer Ungehorsamen bey jedem Contraventions-Fall in oben erwehnte 50. Rthlr. Strafe ohnnachläßig condemniret, und sothane Strafe allemal in continenti von Ihme ex propriis mit militarischer Execution herausgetrieben werden solle. Gelnhausen den 29ten May 1742.

Lit. Z.

Extract Antwort-Schreibens an Kayserliche Majestät, von weyland des Herrn Landgrafen Wilhelm zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. de dato Cassel den 21ten Aug. 1742.

2c. Eine gleiche Bewandnüß hat es mit der jüngsthin nacher Gelnhausen abgeordneten Pfandherrschaftl. Commission, allermassen die von 100. und mehr Jahren her vorhandene Gelnhäusser Abschiede zeigen, daß, so oft der Stadt-Rath sich eine böse, unordentliche und verderbliche Haushaltung zu Schulden kommen lassen, die Pfand-Herrschaften, als welchen am mehresten an der Conservation dieses ihres in perpetuum verhafteten Unterpfandes gelegen ist, jedesmahlen Commissarios nacher Gelnhausen abgeschickt haben, um das in Verderb und Verwirrung gerathene gemeine Stadt-Wesen zu untersuchen, und hinwiederum in die gehörige Ordnung zu bringen, und eben dieses hat auch beyde Pfandherrschaften jüngsthin, als die zuverläßige Nachricht von dem abermahligen äussersten Verfall und in den Grund verdorbenen Administration des gemeinen Stadt-Wesens eingekommen, veranlasset, zu höchstnöthiger Abwendung des ohnvermeidlich bevorgestandenen gänzlichen Ruins der Stadt, eine Commission dahin abzufertigen, welche,

nach-

nachdem Sie aus denen vorgelegten Stadt-Rechnungen befunden, daß mit denen Stadt-Revenuën bis daher auf das unverantwortlichste gewirthschaftet, aus der Rathstube ein ordentliches Zechhaus, und zwar jedesmahlen auf gemeiner Stadt Kosten, gemacht, die Stadt mit einer ganz unnöthigen und übergrossen Schulden-Last beschweret, und so gar von denen aufgenommenen Capitalien durch den Stadt-Schultheissen, Stadt-Schreiber und einige Raths-Schöffen verschiedenes treu- und gewissenlos unterschlagen, und in eigenen Nutzen verwendet worden, diese untreue Haushälter theils cassiret und suspendiret, theils auch sonsten zur behörigen Strafe gezogen, und allesamt zur Restitution des Entwendeten angehalten, so fort über eine künftige bessere und getreuere Administration derer Start-Revenuën ein umständliches Regulativ, mit welchen gesamte Burgerschaft auch sehr wohl zufrieden gewesen, publiciren lassen, worinnen Sie weiter nichts verfüget, als was denen Rechten gemäs, zu gemeiner Stadt Besten gereichet, und worzu man von Seiten derer Pfand-Herrschaften bestens befugt gewesen, gestalten da Ewr. Kayserl. Majest. und denen höchsten Reichsgerichten dergleichen Verfügungen in denen noch würklich immediaten Reichs-Städten vorzunehmen, nicht widersprochen werden kann, solches aus eben dem Grunde auch dem Chur-Haus Pfalz und mir zu Gelnhausen in keinen

Zweiffel zu ziehen ist, weil Wir nach deutlich- und buchstäblichen Innhalt derer Kayserl. Pfandbrieffen alles dasjenige ohne Unterschied an Burg und Stadt Gelnhausen haben sollen, was Kayserl. Majest. und dem Reich vorhin daran zugestanden hat.

Mit Administrirung der heylsamen Justiz ist es nicht besser ergangen, und solches vorneinlich daher gekommen, weil die zeitige Burgermeister, so ohnehin nur schlechte Handwerksleute sind, eine Zeither die Direction über die Justiz und Jurisdictionalien sich ganz neuerlich anzumassen gesuchet haben. Dann an statt von Anfang dieser Reichs-Pfandschaft der nunmehrige Pfandherrschaftliche Amtmann in die Stelle des vorherigen Reichs-Schultheissen getretten, die Administrationem justitiæ in causis ordinariis & extraordinariis, civilibus & criminalibus, geführet, und eben deswegen noch Ao. 1350. mithin ein Jahr nach geschehener Verpfändung, Burgermeister, Rath, Schöffen und Burgern der Stadt Gelnhausen, in dem von Kayfern Carolo IV. denenselben ertheilten Privilegio, ausdrücklich an den zeitigen Amtmann, und daß Sie vor demselben nach der Schöffen Urtheil Recht geben und nehmen sollen, angewiesen, dieser auch, wie die vorhandene ältere und jüngere Instructiones zeigen, jedesmahlen hierauf verpflichtet, und solches alles von dem Cammer-Gericht zu Wetzlar selbsten, ohnerachtet dasselbe die Pfandherrschaftl.

schaftl. Berechtsamen so viel möglich zu vereiteln beflissen gewesen, gleichwohlen noch An. 1734. bey Ertheilung derer nichtigen Urtheln so klar befunden worden, daß dasselbe dem Pfandherrschaftl. Amtmann das Directorium zuzusprechen keinen Umgang nehmen können: So hat im Gegentheil der zeitige Burgermeister, weilen der Pfandherrschaftl. Amtmann eine Zeitlang nicht in der Stadt selbsten gewohnet, den daher Anlaß nehmen wollen, Ihme dem Amtmann das hergebrachte Directorium nach und nach zu entziehen, und sich alleine zuzueignen, wie dann dessen Kühnheit so weit gegangen, daß er den Amtmann gar unter sich, und von der Raths-Taffel gänzlich ab-zu denen Raths-Schöffen auf die Seite gedrungen, weshalben die abgeordnete Commissarii, nachdem sie diese neuerliche Anmassung in Erfahrung gebracht, und sowohl den Pfandherrschaftl. Respect, als vorerwehntem alten Herkommen und offenbahren Berechtsamen zuwider befunden, zu Abstellung dieser nicht zu duldenden Neuerung eine Verordnung, wie künftighin wiederum unter des Amtmanns Direction die Justiz administriret und die Raths-Sessiones gehalten werden sollen, an den Stadt-Rath ertheilet, auch da derselbe sich nicht nur dieser Verordnung widersetzet, sondern über das keine weitere Stadt-Rechnungen ad inspiciendum herausgeben wollen, sondern die Commissarios verschiedene Tage vergeblich warten

lassen, denenselben endlich eine Execution eingelegt, weilen wegen des Stadt-Raths bezeigten hartnäckigen Widersetzlichkeit sothanem Unwesen durch kein anderes Mittel abzuhelffen gestanden. Diesen commissarischen zum alleinigen Besten der Stadt gemachten Verordnungen können die Anno 1734. durch nicht unbekannte Wege heraus gebrachte Cammer-Gerichts-Urthel nicht im Wege stehen, weilen eines Theils das Cammer-Gericht sich nicht ermächtigen darf, über dergleichen Reichs-Pfandschaften, und wie weit dieselbe gültig seyn sollen, mithin über das Verfahren seiner Ober-Herren, zu sprechen, oder deren Pfandverschreibungen eigenwillig, und gegen den buchstäblichen Inhalt, zu beschräncken, noch die durch den Westphälischen Friedens-Schluß und Kayserl. Wahl-Capitulationes über die Beybehaltung solcher Reichs-Pfandschaften gegebene so theure Versicherungen eigenen Gefallens hinwiederum zu vernichtigen, und andern Theils die Pfand-Herrschaften, nach wie vor erbiethig sind, die Stadt Gelnhausen bey allen Reichs-Creyß- und Cammer-Gerichts-Præstationen jedesmahlen cum onere zu vertretten, mithin dem Reich hierunter nichts abgehet, sondern vielmehr aller noch etwaige Schein, und aus dem Reichs-Abschied de Anno 1548. herleitende Vorwand von selbsten völlig hinwegfället: Es kann auch diese Sache bey einem Revisorio ihre Erledigung nicht füglich erlangen,

ob

ob gleich das gräfliche Haus Hanau, welches die Besorgung dieses Processus übernommen das Revisorium, und zwar nicht über die Competentiam fori, sondern in Causa principali ergriffen hatte, weilen nicht nur mir, als Successori ex pacto & providentia majorum, solches Versehen nicht præjudiciren kann, sondern auch dergleichen Revisiones sententiarum Cameralium, welche über die Causam principalem ergriffen werden, nothwendig eine unwidersprechliche Competentiam fori Cameralis zum Grunde haben, und voraus setzen müssen, welche hier ermangelt, da hingegen in der Pfandherrschaftlicher Seits vorlängst bey der allgemeinen Reichs-Versammlung übergebenen Vorstellung dargethan worden, daß diese Reichs-Pfandschafts-Sache vor keines derer höchsten Reichs-Gerichten zu ziehen, sondern allenfalls in Comitiis ihre rechtliche Erledigung erhalten müsse, indeme die Erläuterung und Interpretation derer Kayserl. und des Reichs Pfand-Briefen, daferne auch dergleichen in casu præsenti nöthig wäre, vor Kayserl. Majestät und das Reich um do mehr allein, und mit Ausschliessung derer denenselben subordinirten Reichs-Gerichten gehören, weil allen ohnverhoften widrigenfalls die Pfand-Herrschaften an niemand anders, als Kayserl. Majest. und das Reich die Gewehrleistung und Indemnisation ihres Pfand-Schillings und dieser Gelnhäuser Reichs-Pfandschaft, so wie dieselbe durch

den

den Westphälischen Friedens-Schluß in eine immerwährende und unwiederrufliche Verbindlichkeit gesetzt worden, zu suchen, und von denenselben zu gewarten haben.

Gleichwie man nun abseiten derer Pfand-Herrschaften die weitere der Sachen begründete Decision von Ewr. Kayserl. Majest. und dem Reich sich ganz nicht zuwider seyn lässet, sondern vielmehr derselben mit Verlangen entgegen siehet, und die Hofnung heget, dadurch derer harten Auflagen, wormit man von dem Cammer-Gericht gegen alles Recht und Billigkeit graviret worden, erledigt zu werden, inzwischen aber auch aus vorangeführten zur Gnüge erhellet, daß Chur-Pfalz und ich bey dieser Reichs-Pfandschaft nichts neuerliches verlangen, sondern nur den alten in denen Kayserl. Pfandbrieffen, ganz deutlich gegründeten Possessions-Stande wider alle unbefugte neuerliche Beeinträchtigungen beyzubehalten suchen, also trage nicht weniger die allerunterthänigste Zuversicht, es werde bey Ewr. Kayserl. Majest. Dero Weltgepriesenen hohen Aequanimität zuwider, die Meynung nicht haben, daß Wir von dem bisherigen Statu Possessionis, des Gelnhäuser Stadt-Raths Absichten nach, so schlechterdings immittelst verdrungen werden sollen, sondern vielmehr Allerhöchst-Dieselbe diese vorlängst ad Comitia gebrachte Sache daselbsten zu einer baldigen gerechtesten Erledigung Allergnädigst zu befördern geruhen werden.

Lit. Aa.

Extract Antwort-Schreibens an Kayserliche Majestät von Chur-Pfalz, de dato Mannheim, den 27ten September 1742.

ꝛc. Anlangend das nach Gelnhausen eingelegte Commando, Durchgehung der Rechnungen, an den Stadt-Rath ergangene Verordnungen, und Herunterſetzung des Burgermeiſter-Amts; ſo hat der Stadt-Rath allda durch ſeine Widerſetzlichkeit, und bezeigten Ungehorſam gegen ſeine Pfand-Herrſchaften ſolche ſelbſten veranlaſſet, indeme derſelbe auf mehrmahliges Anverlangen der letzthin zu Gelnhauſen geweſenen Commiſſion die Stadt-Renthen-Rechnung nicht heraus geben wollen, ſondern das Rathhaus zugeſchloſſen, wie auch auf wiederhoite pœnaliſirte Befehle den Pfandherrſchaftlichen Amtmann qua Præſidi & Directori, welcher die Pfand-Herrſchaften repreſentiret, in denen Raths-Seſſionen nicht den oberſten Platz cediren wollen, ſo jedoch in denen nichtigen Cameral-Urtheln ganz klar befunden, und dem Amtmann das Directorium tam in civilibus, quam Criminalibus vorbehalten worden, lauffet auch wider die geſunde Vernunft, daß der Præſes und Director einem andern in Conſilio nachſitzen ſolle; wie ſolches auch in dem Privilegio Caroli IV. de Ao. 1350. deutlich enthal-

halten, daß keiner von Gelnhausen vor einen andern Richter, als allenig ihrem Amtmann stehen solle, die nemliche Beschaffenheit hat es mit Durchgehung derer Stadt-Rechnungen, indeme, da so viele Klagen, und zwar von der Burgerschaft selbsten gegen den Stadt-Rath eingekommen, daß derselbe so übel mit denen Stadtmitteln hauße, viele tausend Gulden, wie aus denen Rechnungen zu sehen, ganz ohnverantwortlicher Weisse theils verzehret, theils zu Wetzlar und sonsten verprocessiret, mithin von Pfand-Herrschaftswegen mir obgelegen, vermög Gelnhäuser Recess des Stadt-Raths böse Haushaltung zu untersuchen, die Excessen abzustellen, und nach Befinden zu bestraffen, damit die arme Burgerschaft nicht völlig ruiniret werde, welches dann auch durch die abgeschikte gemeinschaftl. Commission zum Besten der Burgerschaft befolget worden;

Ewr. Kayserl. Majestät werden solchen vorangeregten Umständen nach, nicht in Ungnaden vermerken, daß mich samt dem Haus Hessen-Hanau bey denen titulo oneroso acquirirten, und durch das Instrumentum Pacis Westph., auch erfolgte Wahl-Capitulationen confirmirten Juribus der Burg und Stadt Gelnhausen auf alle Weise zu manuteniren suche; gelanget dahero an Ewr. Kayserl. Majestät mein unterthänigstes Bitten, Höchst-Dieselbe mich bey denen von Seculis hergebrachten Pfandherrschaftlichen Gerechtsamen

aller-

allergnädigst zu schützen, den Widersetzlichen Stadt-Rath aber völlig ab- und an seine Pfand-Herrschaften zu verweissen gnädigst geruhen mögen; der Ich ꝛc. ꝛc.

Lit. Bb.

Sentent. publ. d. 7. Septemb. 1742.

In Sachen des Kayserl. Procuratoris fiscalis Amtshalber Klägern eins- wider weyland Friedrich itzo Herrn Carl Philipp Pfalzgrafen bey Rhein und Churfürsten, weyland Herrn Johann-Reinhard Grafen zu Hanau, modo Herrn Landgrafen Wilhelm zu Hessen-Cassel, als Grafen zu Hanau, wie auch Burgermeister und Rath der Stadt Gelnhausen, Beklagte andern Theils, citat. ad vidend. &c. &c. die Exemtion der Stadt Gelnhausen betreffend, ut & citat. ad vidend. revocari attentata annexo Inhibitorio decisæ, nunc revisionis. Ist Dr. Hoffmann sein der Desertion halber beschehen Begehren abgeschlagen, sondern Notar. Feierlein Kraft vorgebrachten Special-Gewalts, zum Revisions-Eyd gelassen, denn ist durch ermelten Dr. Hoffmann Namens der Reichs-Stadt Gelnhausen (87) producirte Cautions-Schein für sufficient angenommen, darauf mandatum de manutenendo cum protectorio an Herrn Philipp Carl Churfürsten zu Maynz, als des Chur-Rheinischen Creyßes ausschreibenden Herrn Fürsten dahin erkannt, gedachte Stadt bey dem Innhalt der unterm

24. Novemb. 1734. eröfneten Urthel kräftigst zu manuteniren und zu schützen, jedoch werden Burgermeister und Rath zu Gelnhausen den Pfandherrschaftlichen gemeinsamen Amtmann bey der Direction in exercitio jurisdictionis in civilibus & criminalibus Innhalts besagter Urthel nicht zu hindern, auch Ihme weder bey Gericht noch in privato den Rang und Vorsitz streitig zu machen erinnert.

Lit. C c.

Copia.

Wir Burgermeister und Rath der Kayserl. und des Heil. Römischen Reichs Stadt Gelnhausen, urkundten, und bekennen hiermit, nachdeme an Höchstpreißl. Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht, in Sachen des Kayserlichen Fiscalis Generalis, contra Chur-Pfalz, Hanau und Consorten die Exemtion der Stadt Gelnhausen betreffend unterm 24. Nov. 1734. verschiedene gerechteste Urtheile publiciret, darinnen besagte Stadt Gelnhausen vor Eins Kayserl. Majestät und dem Heil. Reich ohne Mittel unterworffenen Kayserl. Reichs-Stadt erkläret, und solche von Jedermännlichen dafür zu halten, erkannt worden, gegen diese gerechteste Urtheile aber Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz und Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Herr Land-Graf Wilhelm zu Hessen-Cassel, als

als Graf zu Hanau das Remedium Revisionis interponiren lassen, uns dannenhero im Fall diese Revision nicht desert, oder unstatthaft erkläret werden sollte, nach denen Reichs-Satzungen, und besonders dem jüngern Reichs-Abschied zu Erhaltung der Execution und Vollstreckung vorangeregter gerechtester Urtheilen obliegen will, Caution zu præstiren, als wollen Wir hiemit alle unsere gemeine Stadt-Güther, die bestehen, worinnen sie wollen, so viel darzu vonnöthen zur Caution eingesetzt haben, um sich alle widrigen Falls, so viel von Rechtswegen erkannt werden wird, daran zu erhohlen, dessen zu wahrer Urkund haben Wir diesen Caution-Schein, unter Vordruckung unsers Stadt-Insiegels ausfertigen lassen, so geschehen Gelnhausen den 25. Junii 1737.

(L. S.) **Burgermeister, und Rath der Kayserl. und des Heil. Römischen Reichs Stadt Gelnhausen.**

In obigen Cautions-Schein consentiren Wir Stadt-Officiers und sämtliche Zunftmeistere auch Ausschuß, Namens einer löbl. Burgerschaft des Kayserl. und des heiligen Reichs Stadt Gelnhausen, in Krafft unserer Namens-Unterschrift und beygedruckten gewöhnlichen und Zünften Insiegeln. So geschehen Gelnhausen den 25. Junii 1737.

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MÜNCHEN

(L. S.) Johann Balthasar Kimmel, als Stadt-Lieutenant.

(L. S.) Johann Balthas. Soffter, als Stadt-Fähndrich, Namens der sämtl. Stadt-Officiers.

(L. S.) Nicolaus Schultheis, als alter Weingärtner Zunftmeister.

(L. S.) Johann Conrad Koch, als junger Weingärtner Zunftmeister.

(L. S.) Rubertus Kreiß, als alter Schuhmacher Zunftmeister.

Ambros. Bindinger, als junger Schuhmacher Zunftmeister.

(L. S.) Philipp Nicola Metzler, als alter Mezger Zunftmeister.

Imbrosius Stock, als junger Mezger Zunftmeister.

(L. S.) Georg Henrich Alswecher, als alter zum Eßmeister der Schif-Leut Zunftmeister.

Jacob Repp, junger Schif-Leut Zunftmeister.

(L. S.) Joh. Ludwig Blösser, als alter Hacken Zunftmeister.

Joh. Heinrich Röder, als junger Hacken Zunftmeister.

(L. S.) Johann Georg Hoffrock, als alter Schneider Zunftmeister.

Valentin Krönep, als junger Schneider Zunftmeister.

(L. S.)

(L. S.) Joh. Jacob Seibig, als alter Becker Zunftmeister.

Joh. Michael Froschheusser, als junger Becker Zunftmeister.

(L. S.) Georg Kimmel, als alter Zunftmeister der Schmidtzunft.

Christoph Becker, als junger Schmidt Zunftmeister.

(L. S.) Joh. David Geyer, als alter Zunftmeister von der Gärberzunft.

(L. S.) Joh. Jacob Repp, als alter Weber Zunftmeister.

Christian Jörgers, als junger Weber Zunftmeister.

(L. S.) Martin Kimmel, als alter Ziegelhausser Zunftmeister.

Johannes Rausch, als junger Ziegelhausser Zunftmeister.

Joh. Philipp Cranhart, als Ausschuß.

Andreas Franck, als Ausschuß.

Philipps Caspar Bach, als Ausschuß.

Joh. Georg Aust, als Ausschuß.

Johann Mathes Köllel, als Ausschuß.

Johann Philipp Froschheusser, vor- und im Namen sämtlichen Ausschuß.

Lit. Dd.

Copia Schreibens beyder Chur- und Fürstlichen Regierungen zu Mannheim und Hanau, an des Herrn Cammer-Richters zu Wetzlar Grafen von Ingelheim Excellenz, de dato Mannheim den 16. und Hanau den 26. Octob. 1742.

Ewr. Excellenz sollen Wir in Kraft empfangenen gnädigsten Special-Befehls, auf das von dem Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar am 22ten Junii a. c. anmaßlich erkannte Mandatum cassatorium, inhibitorium & restitutorium nec non de abducendo milite S. C. die Pfand-Stadt Gelnhausen betreffend, nicht verhalten, wasmassen Ihro Chur- und Hochfürstl. Durchlauchtigkeiten, Unsere gnädigste Churauch Fürsten und Herren, keinesweges gemeynet sind, Dero vom Römischen Kayser und dem Reich so theuer erworbene, auch durch den Westphälischen Friedens-Schluß und darauf gefolgte Kayserl. Wahl-Capitulationes so verbindlich bestättigte, und in perpetuum versicherte Reichspfandherrschaftl. Hohe Gerechtsamen so schlechterdings fahren zu lassen, vielweniger aber zugeben können, daß wohlgedachtes Cammergericht fernerhin sich einige Cognition über die Reichs-Pfandschaft der Stadt und Burg Gelnhausen, und wie weit sich die allda erhaltene Jura Imperatoris & Imperii

erstrecken sollen, ermächtigen möge, sondern sowohl gegenwärtiges, als die bisher ergangene und etwa noch weiter erfolgende solcherley Cameral Mandata und Erkänntnüsse, je und alle Weege, ob manifestam incompetentiam fori, vor ohnkräftig ansehen, sich aber bey ihren hohen Gerechtsamen, nach Maasgabe derer Kayserlichen Pfand-Verschreibungen und Reichs-Gesetze auf alle Weise manuteniren werden.

Die Ursachen und Gründe warum Höchstgedacht Se. Chur- und Hochfürstl. Durchlauchtigkeiten das Kayserl. Cammergericht in dieser Gelnhäuser Reichs-Pfandschafts-Sache vor keinen competenten Richter erkennen können, haben bereits Höchstdieselbe vorlängst an Dero Höchst und Hohe Mitstände in anliegendem Impresso bekannt gemacht, und ebenfalls Ewr. Excellenz davon Communication zu thun, von deswegen gut gefunden, damit ein Kayserliches Cammergericht daraus ersehen könne, wie ungleich dasselbe die Ihme in Recessu Imperii de Anno 1548. zu Augspurg aufgerichtet, ertheilte Commission in Exemtions-Sachen, als welche ohnedem, gleich allen andern Strictæ Interpretationis ist, und nicht über die in dicto Recessu enthaltene casus specialles erstrecket werden kann, appliciret habe, ja so gar das matricular quantum auf die verpfändete Jura Imperatoris & Imperii ganz ungegründet, und gegen den ausdrücklichen Innhalt vorgedachten Reichs-Abschieds ex-

tendiren wollen, solchemnach die Cammergerichts-Urthel de Anno 1734. wegen oberwehnter Haupt-Mängele nimmermehr in Rechtskraft erwachsen können.

Damit aber auch die durch obgedachten Reichs-Abschied de Anno 1548. dem Kayserlichen Cammergericht aufgetragene Commission cessiren möge, so erklähren sich beyde Durchlauchtigste Pfandes-Herrschaften fürohin die Pfandschaft Gelnhausen jederzeit cum onere und derselben zukommenden Beytrag an denen Reichs-Crayß und Cammer-Præstandis vertretten zu wollen.

Solchemnach ersuchen Wir Ewr. Excellenz gar angelegentlich, ernelter Stadt Gelnhausen fernerhin kein Gehör zu geben, sondern solche an Ihre gnädigste Pfands-Herrschaft zu verweisen, fort nicht zu gestatten, daß die erschöpfte Stadt in noch grössere Kosten, als sie sich dermahlen allschon befindet, und vermöge Gelnhäuser Stadt-Rechnungen, wovon man jederzeit auf Verlangen Extractus mittheilen kann (viele taussend Gulden wegen beständigen Lauffen verzehret) gesetzet worden, mithin Unsere gnädigste Herrschaften in ruhiger Geniessung ihrer so theuer erworbenen Pfandesherrschaftlichen hohen Jurium belassen werden mögen.

Wir haben es gnädigst anbefohlener massen nicht verhalten sollen und verbleiben ꝛc.

Lit. Ee.

Copia.

Reichsfrey- Hoch- Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Gestrenge und Hochgelahrte, zur Hochfürstlich Hessen-Hanauischen Regierung Hoch- und Wohlverordnete Herren, Præsident, Canzlar, Geheimde- und Regierungs-Räthe;

Gnädig und Hochgebiethende Herren!

Ewr. Hochfreyherrl. Excellence und Gnaden auch Hoch-Edelgeb. Gestreng- und Herrlichkeiten geben wir hierdurch kürtzlich zu vernehmen, wie anheute in Senatu die Declaration nach vorgängiger Ueberlegung dahin an den Pfandherrschaftl. Herrn Amtmann d'Olne, nachdeme derselbe Sessionem in Senatu genommen, mündlichen abgegeben worden, daß das von Hoher Commission zurükgelassene Regulativum vom 28. May die Instruction und Verordnung vom 29ten dito a. c. alles Innhalts zur Befolgung acceptiret worden, in der zuversichtlichen Hofnung, es werde nunmehro nicht nur die militarische Execution ohnverweilet abgezogen, sondern auch wir bey unseren Gerechtsamen und Freyheiten belassen, und gegen allen Anspruch behörigen Orts vertretten werden, Ewr. Hochfreyherrl. Excellence, Gnaden auch Hoch-Edelgestr. und Herrl. werden diesemnach an-

gelegentlichst- und unterthänigst gehorsamst ersuchet, diese unsere Declaration nicht nur gnädig und hochgeneigt anzunehmen, sondern auch Uns bey denen Stadt-Juribus zu manuteniren, und vorbesagter Execution demandiren schleunigst abduciren; die Wir in dieser Anhoffnung mit Respectsvoller Veneration unter göttlicher Obhuts-Erlassung verbleiben.

Ewr. Hoch-Freyherrl. Excellence und Gnaden, auch Hoch-Edelgeb. Gestr. und Herrlichkeiten

(L. S.) unterthänig gehorsamste Burgermeister und Rath daselbst.

Datum Gelnhausen den 22. Nov. 1742.

Lit. Ff.

Copia.

In præsentia: Herrn Regierungs-Raths von Cranz. meiq. Registr. Pfeiffers.

Actum Hanau, den 9. Nov. 1742.

Erschiene Johann Conrad Heim, Stadt-Fähndrich, und Johannes Hoffrock, burgerlicher Deputatus von Gelnhausen, und brachten in mehrerm an, wasmassen seitdeme dieselbe den 6ten hujus, benebst noch vier andern Deputirten, als dem Stadt-

Fähn-

Fähndrich Reuel, Philipp Cronhard, Caspar Hoff, und Johann Adam Roth, allhier gewesen, ein Memorial übergeben, und darinnen um Abnahme der, denen dasigen Raths-Verwandten, eingelegten Execution gebeten, ihnen aber zu erkennen gegeben worden, daß ohne hinlängliche Erklährung in diesem Begehren nicht willfahret werden könnte, Sie der Sache weiters nachgedacht hätten, und zu dem Ende anheute anhero zurückgekehret wären, um sich dahin zu erbiethen, daß Sie **ihren Magistrat nach Möglichkeit zu Annehmung der Pfandherrschaftlichen Verordnungen, oder allenfalls auch dahin zu vermögen suchen wolten**, damit, wie ehedessen mehrmahls beschehen, zwischen denen höchsten Pfand-Herrschaften und dem Stadt-Rath neue Recesse oder Verträge errichtet würden, wobey Sie dann voraussetzten, daß die gesamte Stadt und Bürgerschaft von denen Höchsten Pfand-Herrschaften bey ihren von Kayfern und Königen erlangten und bestättigten Privilegiis gelassen, und besonders keine neue Abgabe zugemuthet werden würde, alldieweilen es aber, biß Sie *Comparenten* **diese Sache in vorgedachte Wege einzuleiten vermöchten**, einige Zeit erfordere; so wollten Sie gebetten haben, indessen keine Executions-Gebühren durch das zu Gelnhausen liegende Commando eintreiben zu lassen.

Lit. Gg.

Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Herr!

Ewr. Hochfürstl. Durchl. hohen Regierung, ist ohnehin gnädigst bekant, wasmassen durch die von denen Durchlauchtigsten Hohen **Pfand-Herrschaften** gnädigst verordnete **Pfandherrschaftl.** *Local-Commission* unterm 28. May a. p. ein **ordentliches** *Regulativum*, wornach sich Burgermeister und Rath der Stadt Gelnhausen künftighin bey dem Stadt-Oeconomie-Wesen zu richten hätten, mit der Commination publiciret worden, daß im **Widersetzungsfall** dasselbe durch militarische Mannschaft zur Execution gebracht werden sollte; in Verfolg sothaner Commination auch würklich einige Mannschaft beordert, und ersagter Burgermeister und Rath bey erfolgter Widersetzung, mit der Execution beleget worden. Wir finden sich aber äusserst gemüßiget, zugleich Ewr. Hochfürstl. Durchl. hohen Regierung unterthänigst anzuzeigen, daß, nachdeme mehr gedachter Magistrat zu Gelnhausen endlichen das entworffene Pfandherrschaftl. *regulativum* **angenommen** und **sich** *submittiret*, Ihm zwar die eingelegte *Execution* **hinwiederum abgenommen**, hingegen von ermeltem Stadt-Magistrat selbsten die Einquartirung denen **Burgern** dergestalten **zur Last** heimgeleget

ger worden, daß sie dieselbe künftighin vor beständig in dem Quartier behalten, und die übrige Burger ihren Geld-Beytrag præstiren sollen, zu welchem Ende dann der sämtlichen Burgerschaft eine viertels Schatzung sub pœna realis executionis abgefordert worden. Wann aber gleichwohlen die gesamte Burgerschaft an den bishero obgewalteten Zwistigkeiten, und entstandenen Stadt-*Troublen* nicht den mindesten Antheil genommen, 2do auch keineswegs verursachet, daß ihrentwegen die gnädigste Pfand-Herrschaften militarische Execution abzuschicken, oder 3tio solche der Burgerschaft in beständig fortdaurender Einquartirung zu legen, gnädigst bewogen worden.

4to. Von der gnädigst verordneten Pfandherrschaftl. Hochlöblichen Local-Commission denen Burger-Deputirten die gnädige Zusage und Versicherung gegeben worden, daß dieselbe der Burgerschaft nicht zur Last, sondern, sobald Burgermeister und Rath das Regulativum annehmen und sich demselben submittiren würden, die militarische Mannschaft sogleich wiederum abgenommen werden solte. So leben Wir der unterthänigsten Zuversicht, daß eine Hochfürstl. Hohe Regierung gnädigst nicht geschehen lassen werde, daß Wir uns wegen der beschehenen Einquartirung eine Anlage von einer viertels Schatzung, als eine übele Folge in anderen Fällen aufbürden

las-

lassen, und dieselbe erdulten sollen, sondern vielmehr von Höchster Pfandherrschaftswegen sämtliche Bürgerschaft mächtiglich schützen, sofort die von dem Stadt-Magistrat zu Gelnhausen der sämtlichen Burgerschaft eigenmächtig eingelegte Einquartirung hinwiederum abzunehmen, den gnädigsten Befehl ergehen zu lassen, gnädigst geruhen werden. Sofern aber wider alles vermuthen, die von unserm Stadt-Magistrat uns beschehene Einquartirung mit Ewr. Hochfürstl. Durchl. gnädigsten Consens geschehen seyn sollte, oder doch Höchstderoselben gnädigste Intention dahin gienge, diese nicht gnädigst hinwiederum abnehmen zu lassen, so veneriren Wir zwar hierinnen sowohl, als wie in allen anderen Fällen Ewr. Hochfürstl. Durchl. gnädigste Verordnung in tiefster Submission, leben aber zu gleicher Zeit der unterthänigsten Zuversicht, daß alsdann auch eine solche gnädigste Verordnung, als worum wir hiemit zugleich unterthänigst bitten, gemacht werden wird, daß solche Einquartierung der Burgerschaft nicht zur Last fallen, sondern, was Dieselbe desfalls zu entrichten haben dörfte, nach dem Schatzungs-Fuß die Anlage durch den Stadt-Rath zu Gelnhausen mit Zuziehung der Zunftmeister und Ausschusses von dasiger Burgerschaft ordentlich reguliret, und niemand, wer der auch seyn möchte, davon ausgeschlossen werde, sondern ein jeder seine ratam, nachdeme er nemlich viel oder wenig an Schatzung

zu

zu geben hat, præstiren müste, sofort in solchem Fall niemand sich mit Fug über den andern zu beschwehren Anlaß nehmen könne; wie Wir nun in diesem Stück Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädigster Verordnung unterthänigst gewärtigen: Also erkühnen wir uns annoch, dieses höchstbeschwerend unterthänigst anzuzeigen, wie nemlich das Hochgräfl. Haus Isenburg die sämtl. Burgerschaft um Ihre auf dem Büdinger Wald pcto des Viehtriebs und Beholzung habender unschätzbaren Gerechtigkeit, durch Machung ungewöhnlicher und unzähliger vielen Heegköpfen und gäntzlicher Zuhengung deroselben auf nun und ewig zu bringen gedenket, anerwogen dasselbe unsere Holz=Berechtigung, als Uhr und Lagerholz, welches doch der Burgerschaft zuständig, verkauffet, imgleichem aus dem Reißig Wellen machet, und ebenfalls veralieniret, und das übrig gebliebene zu Aschen verbrennen lässet, mithin wir die höchste Pfandherrschaftl. Hülfe und Assistence zu imploriren, und um remed. unterthänigst anzustehen, keinen Umgang nehmen können. Es gelanget demnach an Ewr. Hochfürstl. Durchl. hohe Regierung unsere unterthänigste Bitte, gnädigst zu geruhen, an den Gemein=Pfandherrschaftlichen Beamten tit. von Olne den gnädigsten Befehl ergehen zu lassen, daß derselbe nicht zugeben solle, daß Wir an unsern wohlhergebrachtem Viehetriebs und resp. Beholzungs=Gerechtigkeit auf dem Büdinger Wald, zum

höch=

höchsten Nachtheil der Pfandherrschaftl. Chur- und Hochfürstl. Durchlauchtigkeiten turbiret, sondern vielmehr kräftigst manuteniret, sofort allen Ernst vorkehren solle, daß die Heegköpfe hinwiederum aufgethan werden, imgleichen das Uhr- und Lagerholz, wie auch das Reißig, als uns zuständig, liegen gelassen werden möge. Wir versehen Uns gnädigster Deferirung und verharren in tiefstem Respect,

Ewr. Hochfürstl. Durchl

unterthänigst gehorsamste Deputirte von der Burgerschaft zu Gelnhausen.

Philips Stock.
Johann Adam Roth.

Lit. Hh.

Copia.

Nomine der Regierung zu Hanau an den Stadt-Rath zu Gelnhausen.

P. P.

Ihro Hochfürstl. Durchl. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn ist ab Eurer unterm 22. Novemb. nechstverwichenen Jahrs eingelangten Submissions-Erklärung und deren Innhalt, zu seiner Zeit der unterthänigste Vortrag in mehrerem dahin geschehen, wassmassen Ihr die leztere Pfandherrschaftl. Ver-

ord-

ordnungen vom 28. und 29. May a. p. alles Innhalts zu befolgen, und denenselben nachzuleben versprochen, auch darneben zugleich unterthänigst gebetten, gegen allen diesertwegen besorglichen Anspruch Euch zu vertretten, wie nicht weniger Euch bey Euren Gerechtsamen und Freyheiten fernerhin zu lassen.

Gleichwie nun Höchstgedachter Ihro Hochfürstl. Durchl. diese Eure hierinnen bezeigte Submissions-Erklärung zu gnädigstem Wohlgefallen gereichet, und dieselbe sich vors künftige gnädigst versehen, daß Ihr vorerwehnten Commissions-Verordnungen, als welche lediglich zu Eurem und gemeiner Stadt eigenem wahren Besten eingerichtet seynd, alles Ihres Innhalts schuldigst nachleben werdet. Also haben auf Dero gnädigsten Befehl Euch die Versicherung hiermit geben sollen, daß Höchst-Dieselbe als Eurer Mitpfands-Herrschaft Euch und gemeine Stadt nicht allein bey Euren Gerechtsamen, Freyheiten und Stadt-Einkünften in alle Wege kräftigst schützen und handhaben, sondern auch Euch gegen männiglichen desfalls vertretten, und Niemanden darinnen einige Schmälerung verstatten, sondern vielmehr nebst Dero Mitpfands-Herrschaft Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz sorgen werden, damit Euer ziemlich verfallenes Stadt-Weesen wieder in Aufnahme gebracht, und gemeiner Burgerschaft wahres Bestes und Wohlfarth auf alle Weise beför-

fördert werden möge. Die Wir übrigens Euch F. C.

Hanau den 7. April. 1743.

Lit. I i.

Copia.

P. P.

Ewr. Hoch-Edelgeb. wird es eine ohnedem bekannte Sache seyn, allenfalls aber wollen Wir hierdurch nicht verhalten, wie daß unterm 22. Nov. a. p. Unserer Durchlauchtigst gnädigster Pfand-Herrschaften ergangenen hohen Commissions-Verordnung, und sogenannten Regulativ Wir Uns in allem unterthänigst gefüget, und submittirt; gleichwie nun von Höchstdenenselben sowohlen in Comitiis, und Circulo, als auch in und sonstigen Hochpreißl. Reichs-Dicasteriis, die Vertrettung von Unsertwegen geschehen soll, und wird; als haben Wir an Ewr. Hoch-Edelgeb. solches zu dem Ende benachrichtigen sollen, damit Dieselben von nun an, im Namen Unserer die aufgetragene Function fernerweit nicht mehr zu bedienen belieben wollen, allermassen auf solche Art Wir die zugemessene Bestallung und honor. in Zukunft nicht mehr reichen lassen können, sondern solche (wie hierinit beschiehet) aufgesaget wird, die Wir übrigens nebst hertzlicher Danckverbundenheit vor Dero bishieherigen Uns bezeigte

Treu-

Treugefliſſenheit, mit allen Attachement verharren ꝛc.

Gelnhausen den 10. May 1743.

p. Lect. in pleno Senatu den 8. May 1743. und approbirt worden Heßler Conſul Sen.

An Hrn. Reichs-Agent Hæberle
Hr. Reichs-Hof-Rath Agent
von Fabriz und
Hr. Procur. Dr. Hoffmann. mutat. mutand.
von Gelnhäuſer Stadt-Rath
abgangen.

Lit. Kk.

Copia Schreibens von dem hohen Ertz-Stift Maynz an die Stadt Gelnhauſen, de 23. Martii 1743.

Dechant und Capitul des Ertz-Hohen Dom-Stifts zu Maynz.

Unſern günſtigen Gruß zuvor, Fürſtchtige und Weiſe liebe Beſondere. Was geſtalten Ihre Kayſerl. Majeſt. allergnädigſt gefällig geweſen, an weyl. Ihro Churfürſtl. Gnaden von Maynz Chriſtrühmlichen Andenkens, als des löbl. Chur-Rheiniſ. Creyß ausſchreibenden Fürſten, in Betref des von Allerhöchſt Ihro auf allen Fall geſinnenden Reichs-Conſtitutions - mäßigen ohnſchädli-

chen Durchzugs, für die Allerhöchst-Deroselben unter Befehlhabung des Marchalen Duc de Noailles weiters zugehende Hülfs-Armee unterm 17ten dieses gelangen zu lassen, darab haben an dieselbe, als des Wohlged. Chur-Rheinis. Creyses Mit-Stand die behörige Communication gegenwärtig zu beobachten, ohnverweilen sollen. Maynz den 23ten Merz 1743.

Lit. L l.

Copia unterthänigen Berichts an die Hochfürstl. Regierung zu Hanau, von Burgermeistern und Rath der Stadt Gelnhausen de 3. Apr. 1743.

P. P.

Eine Hochfürstl. Hessen-Hanauische Hochpreißl. Regierung geruhen ab denen beeden Anlagen sub Lit. A. & B. in mehrerm hochgeneigt und gnädig zu ersehen, was Ein Erz-Hohes-Dhom-Stifts-Capitul zu Maynz unterm 23ten p. M. so wir allererst heute erhalten, an Uns ergehen lassen; gleichwie nun Hochdenenselben Wir sothane nöthige zu erachtende Besorgung, (allermassen Wir darum gehorsamst und unterthänig gebetten haben wollen) lediglich überlassen; also werden Wir auch in dieser anhoffenden Zuversicht in ganz ergebenster und profonder Ehrforcht erharren ꝛc.

Lit.

Lit. Mm.

Copia Hochfürstl. Hessen-Hanauischen Regierungs-Rescripti vom 3. May 1743. an Pfand-Herrschaftlichen Amtmann, wie auch Burgermeister und Rath der Stadt Gelnhausen.

Gleichwie mittelst Einsendung der von dem Maynzischen Dhom-Capitul erlassenen Schreiben die Kayserl. Requisitorialien, wegen Durchpaßirung der Französischen Armee unter dem Duc de Noailles, und der zu deren Behuf erforderlichen Lebens-Mitteln und Kriegs-Geräthschaften betreffend. Ihr sehr wohl gethan habt:

Also ist sich von Euch an dergleichen anmaßliche Communications- oder sonstige Ausschreiben zu dem Chur-Rheinischen Creyß in dem geringsten nicht zu kehren, noch darauf zu achten, sondern vielmehr auf alle solche Schreiben schlechterdings keine Antwort zu erlassen, sondern mit deren jedesmaligen Einsendung an die höchste Pfand-Herrschaften fortzufahren, und sich dagegen zu versichern, daß man von Seiten nur höchstged. Pfandherrschaften, die Stadt Gelnhausen gegen allen Anspruch bemeldten Chur-Crayses, und dessen etwa zumuthende Concurrenz zu denen Durchmarschen, Winterquartiers und dergleichen, schützen und manuteniren werde.

Lit. Nn.

Copia Schreibens von Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz, an die Stadt Gelnhausen, de 26ten August. 1744.

Johann Friedrich Carl von GOttes Gnaden Ertz-Bischof zu Maynz, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsame Liebe Besondere, Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigstes Requisitions-Schreiben an Uns, als des Chur-Rheinischen Crayses ausschreibenden Fürsten den einvermeldeten Rückzug Dero Kriegs-Völckern betreffend, haben Wir sobalden nach dessen jetzigen Empfang Euch hierdurch Amtsmäßig mitzutheilen nicht umgehen sollen, und verbleiben zu Gnaden und allem guten Wohl beygethan. Maynz den 26. Aug. 1744.

Johann Friederich Carl
Churfürst.

ad Lit. Nn.

Copia Schreibens Ihro Kayserl. Majestät an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, d. d. Franckfurth, den 14. Aug. 1744.

Ewr. Lbd. lassen Wir hierdurch Freundgnädiglich ohnverhalten, was gestalten Wir

bey

bey gegenwärtigen Umständen von der Noth-
durft zu seyn ermessen, daß Unsere Kayserl.
Armee über und von dem Rhein-Strom sich
wieder zurück begebe, und Wir auch zu die-
sem Ende die gemessene Ordres an dieselbe be-
reits gnädigst gestellet haben; gleichwie aber
sothane Marschen Unserer unter dem Com-
mando Unseres Feld-Marchallen Graffen
von Seckendorff stehenden Kayserl. Armee,
des Chur-Rheinischen Crayses Land ohnum-
gänglich betreffen wird; als ersuchen Wir Ewr.
Lbd. als dieses Crayses ausschreibenden Für-
sten hierdurch Freundgnädigl. sie belieben vor-
gedacht Unsern Kriegs-Völkern, nicht allein
den unschädlich Reichssatzungsmäßigen Durch-
zug in des Chur-Rheinischen Creyses Landen
willigl. zu verstatten, sondern auch sowohlen
an Dero Creyß-Mitstände deren Gebieten an-
durch betroffen werden, es zeitlich zu veran-
lassen, damit seibigen zu Beschleunigung ih-
res Marsches, worzu nächstens die General-
Marche-Routen nachgeschickt werden sollen,
aller gedeyl. Vorschub und bevorab die Noth-
durft an ohnentbehrlicher Verpflegung um bil-
ligmäßige baare Bezahlung durchgängig um
somehr gereichet werde, als zu immer mögli-
cher Vorbiegung aller Excessen scharfe Manns-
zucht gehalten werden solle. Ewr. Lbd. er-
weisen Uns hierdurch einen besonderen ange-
nehmen Wohlgefallen, den Wir gegen die-
selbe und einen jeden Creyß-Mitstand inson-
derheit bey jeder Vorfallenheit danckknehmig

zu erkennen ohnvergessen seyn werden, und verbleiben

Lit. O o.

Copia unterthänigen Berichts an die Hochfürstliche Regierung zu Hanau von Burgermeister und Rath der Stadt Gelnhausen, de 31. Augusti 1744.

P. P.

Was Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, qua Chur-Rheimisch-ausschreibender Fürst, nebst beygeschlossener Kayserl. Majest. allergnädigsten Requisitorialien Allerhöchst-Deroselben Kriegs-Völkern Rückzug betreffend, an Uns gnädigst gelangen lassen, wir aber dasselbe erst gestern erhalten; solches haben an Eine Hochfürstl. Hessen-Hanauische Hochpreißliche Regierung, wir hiermit in geschwinder Eyl copialiter zusenden, und sogleich in unterthänig gehorsamsten Respect, nach Höchst-Durchl. gnädigster Protection, wessen wir uns hierinnen zu verhalten, um fordersamst gnädig- und hochgeneigteste Ordre devotest bitten, und übrigens wie jederzeit mit profondem Respect erharren sollen.

Lit.

Lit. Pp.

Copia Hochfürstl. Hessen-Hanauis. Regierungs-Rescripti an die Stadt Gelnhausen de 4. Sept. 1744.

Ab dem unterm 31. Aug. anher erlassenen, und dessen Anschlussen ist des mehrern zu ersehen gewesen, was Kayserl. Majest. wegen des Rückzugs Allerhöchst Dero Völkern an das Ausschreib-Amt des Chur-Rheinischen Crayses gelangen lassen; gleichwie nun anstatt der Copey das Original anhero einzuschicken, und damit, falls gegen Vermuthen dergleichen weitere Schreiben in Zukunft von dem Chur-Rheinischen Crayß-Ausschreib-Amt einlangen sollten, zu continuiren ist; also ist sich indessen an alle dergleichen anmaßl. Communications- oder sonstige Schreiben nicht zu kehren, noch darauf zu achten, oder die mindeste Antwort zu erlassen.

Lit. Qq.

Copia unterthänigen Berichts an die Hochfürstliche Regierung zu Hanau von Burgermeister und Rath zu Gelnhausen de 27. Junii 1743.

Einer Hochfürstl. Hessen-Hanauischen Hochpreißl. Regierung mögen Wir hierdurch bey gegenwärtigem Nothfall in unterthänig-gehorsamsten Respect nicht verhalten, wie

wir vor gantz gewiß versichert worden, daß die Hochfürstl. Hessen-Hanauische Erb-Landen bey dermaligen Kriegs-Conjuncturen durch den Königl. Englischen commandirenden General en Chef, Lord Stair Excell. wider alle Fouragirung die Versicherung erhalten; wann nun hiesige Stadt Gelnhausen unter der Hohen Protection als eine Pfand-Stadt Ihro Hochfürstl. Durchl. von Hessen-Cassel mit darunter begriffen ist; als haben Eine Hochfürstl. Hessen-Hanauische Hochpreißliche Regierung Wir hiermit in unterthänig gehorsamstem Respect ersuchen und bitten sollen, eine authentique Copey davon umsomehr hochgeneigtest und gnädig zukommen zu lassen, als auf bedrängten Fall (so GOtt verhüte) Wir als Pfand-Schuz-und Schirms-Unterthanen dahin gehörig, uns damit legitimiren können. Die wir übrigens ꝛc. ꝛc.

Lit. Rr.

Copia Hochfürstl. Hessen-Hanauis. Regierungs-Decreti vom 28. Junii 1743. an die Stadt Gelnhausen.

Hierbey folgen einige Exemplarien von denen, Namens des Mylord Stairs ertheilten Sauve-Garde-Briefen in beglaubter Form, welche diensamer Orten affigirt werden können; Uebrigens so ist vorhin bekannt, was vor nahmhafte Lieferungen an Holz und

Fou-

Fourage, wie imgleichen Vorspann, zu der Alliirten Armee aus hiesiger gantzen Gegend geleistet werden müssen; wie es nun schlechterdings ohnmöglich ist, die Stadt Gelnhausen davon befreyet zu lassen; als kann sich hierzu einsweilen gefaßt gehalten werden, damit auf ferneres Zuschreiben das zu Abwendung sonsten bevorstehenden grösseren Inconvenienzien, gleich aus der ganzen Gegend geschehen, ohne Anstand geleistet und abgeführet werden könne.

Lit. Ss.

Copia unterthänigen Berichts und Anfrage bey Hochfürstlicher Regierung zu Hanau von dem Pfandherrschaftlichen Amtmann zu Gelnhausen, de 27ten Junii 1743.

P. P.

Nachdeme man augenblicklichen vernommen, daß beede Armeen ohnweit Aschaffenburg in einer hitzigen Action begriffen, und wies anscheinen wollte, zum Nachtheil der Alliirten; als bitte gehorsamst zu befehlen, wie man sich allhier, wann allenfalls einige von der Alliirten- oder Französischen Armee hieher kommen und in hiesige Stadt verlangen sollten, auch in sonstigen andern Vorkommenheiten zu betragen habe, in Erwartung fordersamsten Befehls, erharre ꝛc. ꝛc.

Lit. Tt.

Copia / Hochfürstl. Hessen-Hanauischen Regierungs-Rescripti vom 28. Junii 1743. an den Pfandherrschaftl. Amtmann zu Gelnhausen.

Auf die unterm gestrigen dato gethane Anfrage bleibet demselben hierdurch ohnverhalten, daß, wie der Erfolg von der gestern zwischen der Allirten- und Französischen Armee vorgewesenen Action unter andern dieser gewesen, daß die Franzosen über den Mayn zurück getrieben worden; also wollen wir zwar nicht hoffen, daß weder eine noch die andere Armee in die Gegend von Gelnhausen kommen werde, allen ohnverhofften Fall ist sich allda aber so, wie in denen disseitigen Landen, gegen beyde Theile auf eine neutrale Weise zu betragen, Uns übrigens auf die Anlage beziehend und sind ꝛc. ꝛc.

Lit. Uu.

Copia unterthänigen Berichts an die Hochfürstl. Hessen-Hanauis. Regierung von Bürgermeistern und Rath zu Gelnhausen, de 29. Junii 1743.

Einer Hochfürstl. Hessen-Hanauischen Hochpreißlichen Regierung auf unser beschehenes unterthänig gehorsamstes Nachsuchen und Bitte, vor die an Uns in beglaubter

Form

Form zugefertigten Exemplarien, derer von dem Königl. Englischen command. General en Chef Mylord Stairs Hochgräfl. Excell. ertheilten Sauve-Garde Briefen, sagen wir nicht nuren gehorsamsten Danck, sondern werden auch nicht ermangeln, solche behöriger Orten affigiren zu lassen, und übrigens Uns anbefohlner massen bey allen Stücken neutral zu bezeigen.

So viel aber die bekanntgemachte Concurrenz der Lieferungen an Holz und Fourage, wie imgleichen Vorspann und wie es schlechterdings ohnmöglich fallen werde, die hiesige Stadt davon befreyet zu lassen, belanget, so wird eine Hochfürstl. Hessen-Hanauis Hochpreißl. Regierung hiesiger geringe Terrain sowohlen, als auch der Stadt sehr weniges Zug-Vieh an Pferdten und Ochsen, wie imgleichen unsere grosse Armuth gnädig und hochgeneigtest bekannt seyn, zumalen wir von allem diesem und jenem gar nichts vorräthig haben; wannenher hierdurch wir sehr angelegentlichst bitten, wo wir davon nicht gänzlich befreyet bleiben können, solches jedennoch dahin in Gnaden zu reguliren helffen, wie es unserm allzubekannten nothleydenden Zustand erträglich fallen möge. Die wir übrigens ꝛc. ꝛc.

Lit. W w.

Copia unterthäniaster Vorstellung an des Herrn Landgrafen Wilhelm des VIII.

zu

zu Hessen-Cassel Hochfürstliche Durchlaucht, als regierenden Grafen zu Hanau, von Burgermeister und Rath zu Gelnhausen, de 4. April 1748.

Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht haben abgewichenen Jahrs auf unser unterthänigst erlassene Beschwerden entgegen und wider die Gräfliche Häusser Ysenburg und Büdingen ꝛc. pcto Juris lignandi & pascendi, die hohe Gnade gehabt, per Rescriptum an das Gräfl. Haus Meerholtz gnädigst zu rescribiren; wie man disseits in seiner Berechtsamkeit verbleiben möge; es ist auch reiterirter massen ein fernerweites unterthänigstes Bittschreiben abgegangen, dergleichen an das Gräfl. Haus Ysenburg-Wächtersbach, gnädigst ergehen zu lassen, von beeden Häusern aber ist bishierhin darauf nicht die geringste Befolgleistung geschehen, sondern vielmehr wird die hiesige Stadt von Tag zu Tag je mehr und mehr eingeschränckt, dergestalten, daß auch weder das Vieh seine Weyd-Berechtsamkeit nur aus der leeren Fahrstrasse, noch weniger die allhiesige Burger und Einwohnere nach dem Kayserlichen Privilegio, uti verba sonant, Cives & Incolæ, nach welchem letztere die Beysassen darunter zu verstehen, sich nicht beholzigen können, sondern alles, es seye Windfälle oder an-

anderes Holz, auch Reisig und Wellen in eigenen gemachten Heegköpfen aufmachen und verkauffen, auch ihrer Unterthanen Vieh zum Waidgang betreiben lassen, sofort ehe sie die Gräfl. Häuser Ysenburg denen hiesigen Burgern und Einwohnern etwas gönnen, lieber zum Waidgang des Wildprets aus dem Büdinger Wald-Weißthum zu seiner Atzung-Wiesen gemacht, ohne daß Unserm Vieh solche Waidgangs-Betreibung gestattet wird, und in allem überhaupt eingeschränkt- und gemachten Heegköpfen, darinnen Uhr- und Lagerholz, daran sich würklich faules Holz, als wie Schnupf-Taback befindet, aus eiteler Passion der hiesigen Stadt nicht gegönnet werden will; anderer von dem Gräflichen Hauß Ysenburg beschehenden Beeinträchtigungen dermalen nicht zu gedenken.

Wann nun aber hiesiger Stadt an diesem theuern Privilegio von Kayserl. Majest. und Reichswegen sehr viel gelegen, daß zum Behuf dergleichen Berechtsamkeiten einem jeden Statui sträklich aufbehalten bleiben müssen, und dann Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht unserm gnädigsten Pfand-Schutz- und Schirm-Herrn dergleichen *Jura Cæsarea* **vermög der Pfand-Verschreibung zuständig**; als haben Ewr. Hochfürstl. Durchl. wir hiermit in unterthänigstem Respect ultro ersuchen und bitten sollen, Uns und die hiesige Stadt bey Ihrer hergebrachten Gerechtsamkeit geschärf-

teſter gnädigſt zu mainteniren. Als worüber in profondeſtem Reſpect erharren

Ewr. Hochfürſtl. Durchl.

Gelnhauſen, den 4. April 1748.

unterthänigſte
Burgermeiſter und Rath daſelbſt.

Lit. Xx.

Copia unterthänigen Vorſtellung an die Hochfürſtl. Heſſen-Hanauiſche Regierung von Burgermeiſter und Rath zu Gelnhauſen, ſub præſ. de 13. Januar. 1750.

Reichsfrey-Hochwohl-Wohl-auch Hochedelgeb. Hochedelgeſtr. und Hochgelahrte, Hochgebietend-Hochgeneigteſt- und Hochgeehrteſte Herren!

Was an Ew. Reichsfrey-Hochwohl-Wohl- und Hochedelgeb. Unſere Hochgebietend-Hochgeneigteſt-und Hochgeehrteſte Herren von dem Hochgräfl. Haus Yſenburg wegen unſerer Beholzigung und Waidgangs-Gerechtigkeit im Büdinger Wald und ſonſten unterm 15ten Septembr. vorigen Jahrs abermahlen ſchriftl. erlaſſen worden, darauf ſollen in Gefolg der Auflage wir uns kürtzlich

da-

dahin des weitern unterthänig gehorsamst vernehmen lassen:

Wie sich das Hochgräfliche Haus Ysenburg gar nicht befremden lassen könne, wann Unsere dermalige gnädigste Pfands-Herrschaft in denen wider jene vor jetzo nothdringlich führenden Beschwerden sich Unserer gerechtest anzunehmen und zu vertretten, so vermögend als gnädigst gewillet seynd; sintemahlen diese Reichs-Pfandschaft und die derselben anklebende Territorial-Hoheit sothaner Befugnis allschon von selbsten das Wort spricht, nicht zu gedencken, daß nicht allein diese, sondern auch alle **übrige** Stadt-**Berechtsamkeiten mit zu diesem Pfande gehören** folglichen die darüber entstehende Irrungen gnädigste Pfandherrschaft **sich eigen zu machen**; allerdings genöthiget ist, und hätte dahero von dem hohen Gegentheil vielmehr in Rücksicht dessen besser erwogen, und von selbst vermuthet werden sollen, daß ein so grosser Fürst bey intendirender **Verschmählerung** seiner *Jurium* nicht gleichgültig drein sehen könne und werde.

Und wann auch dergleichen vorhero entweder nie, oder nicht bey jedem Vorfall geschehen wäre, davon das Gegentheil doch viel zu bekannt, als daß es sollte in Abrede gestellet werden können, so wäre solches nur allein der Ursache beyzumessen, daß man bey ehedem etwa vorgefallenen Differentien unsere gnädigste

Pfandes-Herrschaften mit ansuchender Unterstützung nicht allemahl behelligen wollen.

Und wird übrigens die von Ihro Hochfürstl. Durchlaucht nunmehro beschehene alleinige Adquisition dieser Reichs-Pfandschaft dem hohen Haus Ysenburg niemalen zu einem beschwerlichen und fatalen Periodo dienen, in so fern daß selbige die hiesige Berechtsamkeiten und die darmit unzertrennlich-verknüpfte Pfandschafts-Jura ohnbekränckt lassen wird, daß man aber jener Seits allerdings die Gesinnung heege und darauf allen Fleisses raffinire, wie man Uns aus unseren hergebrachten Gerechtsamen verdringen möge, solches giebt nicht allein die That, sonderen auch selbst derenselben letzteres Gesammt-Schreiben offenbar zu erkennen, da Sie darinnen deutlich äussern, wie Ihnen die Jagens-Gerechtigkeit in disseitigem Territorio zuständig seye, und nicht allein daher Anlaß nehmen wollen, über die in hiesigem Stadt-Wald gefallene Schüsse, sondern auch darüber Beschwerden zu führen, daß einige Hochfürstl. Heßische Civil- und Forstbediente, mit bey sich gehabten hiesigen Burgern einen Theil des Büdinger Walds durchritten, und ein und anderes in Augenschein genommen, da doch eines Theils selbige selbsten nicht in Abrede stellen können, daß dem Hochgräfl. Haus Ysenburg die Jagens-Gerechtigkeit in disseitigem Territorio noch nie zugestanden, weniger von selbigem hergebracht; sondern solche disseits vielmehr alle-

allezeit noch exerciret, und deren Possession vel quasi behauptet worden; andern Theils aber einem jeden Berechtsamen ohnbenommen ist, den Büdinger Wald zu betretten, und zum Behuf seiner Gerechtsamen so ein als andere erforderliche Nachrichten einzuziehen; so unbegründet demnach die ihrer Seits dieserhalb eingelegte anmaßliche Protestationes sich befinden, eben so unerheblich ist alles das, was in sothanem Schreiben unseren in Ansehung der Holz Berechtsamkeit im Büdinger Wald führenden Beschwerden weiters entgegen gesetzet werden wollen, sintemahlen es darauf nicht ankommt, wie viel Holtz aus dem Büdinger Wald in hiesige Stadt gebracht wird, sondern hier nur die Frage ist: Ob und wie weit auf der einen Seiten die Stadt Gelnhausen die Beholtzigungs= Gerechtigkeit im Büdinger Wald hergebracht habe? Und ob und in wie weit auf der andern Seite sie daran behindert werden wollte?

Gleichwie nun ausser aller Contestation lieget, was gestalten die Stadt Ur= und liegend Holz im Büdinger Wald ohne jemandes Ein= und Widerrede zu hauen, heim zu führen, und NB. zu ihren Nutzen zu ordiniren und zu gebrauchen, berechtiget, und desfalls weder Maas noch Quantität weiter vorgeschrieben, und dahero gar nichts daran gelegen, wann schon von sothanen Gehölze ein= und anderes verkaufft werden sollte, immassen solches dannoch alles in der Stadt bliebe, und

davon nichts an Fremde ausserhalb verkaufet, sondern nur denen hiesigen Einwohnern, deren Gelegenheit es eben nicht ist, solches selbsten im Walde zu hohlen, abgegeben würde, mithin, da es allemal bey denen dahin einberechtigten verbleibet, daraus um destoweniger eine unerlaubte Marchanderie erzwungen werden kann, je gewisser es ist, daß eines Theils einem jeden frey stehet, sich dieser Beholtzigungs-Gerechtigkeit entweder selbsten oder durch andere bedienen zu mögen; andern Theils auch solche Berechtsamkeit eben nicht lediglich auf den nöthigen Brand restringiret, sondern denen hiesigen Burgern und Eingesessenen insgemein ad suos usus destiniret, und solches auch sowohlen von Burgern als Beysassen also von vielen Seculis hergebracht ist, hingegen man aber von Seiten des Hochgräfl. Hauses Ysenburg uns nicht allein durch die ganz unproportionirliche und über die Forstmäßige Jahre andaurende Geheege, sondern auch durch neuerliche Aufmach- und Verkaufsung des Wellen-Holtzes sothane Berechtsamkeit inutil zu machen, und Uns nach und nach gar davon abzutrücken gedenket, ein solches sich bey einer vorzunehmenden Besichtigung klar an das Licht stellen, und der ohnwidersprechliche Augenschein mit mehrern geben wird, daß der mehreste Theil des Büdinger Waldes, wo etwa noch Ur- und liegendes Holz zu finden, in der Heege lieget, da aber, wo keine Heege, nicht ein Spahn anzutreffen

ist,

ist, und daß auch über dieses das Wellen= Holz jenseitig noch darzu verkauffet werden will, in mehrberegtem Schreiben deutlich geäussert worden.

Also leget sich die Befugniß unserer Beschwerden dadurch von selbsten zu Tage, und wird sich das Haus Ysenburg verhoffentlich nicht flattiren durch ihre zusamen getragene aber gar zu schlecht concludirende Argumenta persuasoria einen einzigen vernünftigen Menschen, vielweniger Ihro Hochfürstl. Durchl. und Dero nachgesezte hohe Dicasteria so vertraul. machen zu können, daß man glauben solte, wie man bey allen solchen vor aller Menschen Augen liegenden Umständen uns an unsern Gerechtsamen nicht zu beeinträchtigen gedächte, und daß man etwa disseits nicht wissen sollte, daß das Hochgräfl. Haus Ysenburg den Büdinger Wald keineswegs als ein Eigenthum, (wie in deren Schreiben ganz bedenklich geäussert worden) sondern nur als ein auf die dahin einberechtigte besonders restringirtes wahre Reichs= Lehen besitze, und was es mit der laudirten Oeconomia forestali, oder vielmehr mit dem Reichs= Forstmeister= Amt über den Büdinger Wald vor Bewandnis habe, und wäre nur zu wünschen, daß die desfalls vorgeschriebene Regeln und Schranken jenseits nicht überschritten, sondern das Reichs= Recht im Büdinger Wald nach seiner Behörde beobachtet würde.

Da aber jenseits alle Jahre so viele tausend Clafftern Holz daraus verkauffet werden, so

will freylich nöthig seyn, daferne endlichen aus dem Büdinger Wald nicht lauter Wiesen und Aecker werden sollen, daß man ungeheuere Heegen machen müsse, ob aber die Berechtsame in der Ihnen zukommenden Maase sich darinnen beholtzigen können oder nicht, davor ist man jenseits ohnbekümmert, sondern vielmehr der Meynung, es seye schon genug wenn man denen Berechtsamen nur hier und da in Wald zu kommen und sich beholtzigen zu mögen gestattete, Sie möchten nun allda Holz finden oder nicht, und auf solche Weise müssen ihre Worte verstanden und erkläret werden, wann sie sagen, daß sie denen Einberechtigten ihre Befugnisse zu disputiren, nicht gemeynt seyen; übrigens die Waidgerechtigkeit im Büdinger Wald anbelangende, so lässet man solches auf die bevorstehende Beaugenscheinigung lediglich ankommen, wo alsdann die Richtigkeit des jenseitigen Vorgebens so gewiß sich an den Tag legen wird, so wenig zu behaupten stehet, daß denen um der Einberechtigten Willen ehemals über den Büdinger Wald gesetzt gewesenen 12. Förstern (welche von Rechts und des Reichs wegen auch noch bestellet werden müssen) das Waldgras statt der Besoldung gedienet habe, wenigstens stehet in des glorwürdigsten Kayfers Sigismundi Förster-buch über den Büdinger Wald, und übrigen davon sprechenden Urkunden kein Wort davon geschrieben.

Und

Und wie demnach aus solchem allen die selbiger Seits intendirende Schmählerung disseitiger Gerechtsamen sich gar zu merklich veroffenbahret, hiervon aber der ganz ohnvermeydliche totale Ruin unserer Stadt lediglich abhanget; also können wir nicht bergen, daß die Bürger und Eingesessene dahier das äusserste, ja Guth und Blut daran zu wenden fest entschlossen seynd, sich bey allen solchen ihren ohnentbehrlichen Gerechtsamen quovis modo zu behalten, so, daß wir zwar nicht vermögen selbige bey immer täglich dieserhalb sich vermehrenden Beschwerden, länger von Thätlichkeiten abzuhalten.

Dahero zu Ihro Hochfürstl. Durchlaucht des unterthänigsten Vertrauens lebende Höchstdieselben nach Ihro von GOtt verliehenen Macht und Nachdruck durch Dero höchste und ernstliche Interposition solchen länger nicht erträglichen Bekränckungen endlichen abhelfen, und uns den wesentlichen Nutzen von dem Schutz und der Protection eines grossen Reichs-Fürsten hierunter in der That erfahren zu lassen, gnädigst geruhen werden.

Die wir in schuldigstem Respect beharren

Ewr. Reichsfrey- Hochwohl- Wohl und Hoch-Edelgeb.

Unserer Hochgebietend- Hochgeneigtest- und Hochgeehrtesten Herren

Gelnhausen den 13. Jan. 1750.

vid. C. A. v. Hærtel. unterthänig-gehorsf. Burgermeister und Rath allda.

Lit. Yy.

Copia unterthänigster Vorstellung an des höchstseel. Herrn Landgraffen: Wilhelm des VIII. zu Hessen-Cassel, als regierenden Grafen zu Hanau von der gesammten Burgerschaft zu Gelnhausen sub præs. den 13. Aug. 1748.

Durchlauchtigster Landgraf,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ewr. Hochfürstl. Durchl. ist Zweifels ohne vorhin schon bekannt, was gestalten die Stadt Gelnhausen nicht allein die freye Beholzigungs- sondern auch die Huth- und Wayd-Gerechtigkeit in dem Gräfl. Ysenburgischen sogenannten Büdinger Wald von vielen Seculis hergebracht und in Possession gehabt; es haben erst gemeldte Herren Graffen aber bisher zwar nicht sowohl directe als vielmehr per indirectum uns darinnen zu beeinträchtigen gesuchet, und äussern von Zeit zu Zeit je länger je mehr, daß Sie (1) das Ur- und Lager-Holz, worzu wir berechtiget, selbsten durch Ihro Holzmacher aufmachen, ja sogar das Reisig zu Wellen aufbinden und verkaufen, auch was von dem Ur- und Lager-Holz nicht verkauft werden kann, zu Potaschen verbrennen lassen, und (2) wenigstens $\frac{2}{3}$tel von diesem Wald fast vor beständig in die Heege legen, wohin sich also kein Burger unter-

terstehen darf zu gehen, vielweniger das geringste Holz daraus zu nehmen, so daß eine grosse Quantität dergleichen Ur- und Lager-Holz allda verfaulen muß, davon die Stadt viele Jahre sich beholtzen könnte; dann entgehet auch durch diese übermäßige Heegung der Stadt ebenfalls ihre gleichwohln in diesem Wald illimitative hergebrachte Huth- und Wayd-Gerechtigkeit fast gänzlich, immassen unserm Vieh nichts mehr übrig ist, als die Strassen, indeme nicht nur alles wegen des Wildprets zugehänget und geheeget, sondern auch sogar darinnen widerrechtlich Heu gemachet und verkauffet, so mithin ein solches unserm armen Vieh entzogen wird.

Wir haben dahero vielfältig bey hiesigem Rath und Pfandherrschaftlichen Amtmann Herrn d'Olne dahin angetragen, daß derselbe doch hierinnen Remedur verschaffen mögte, allein wir haben zu unserer grösten Desolation von einiger erforderlichen Interposition den mindesten Effect daher noch nicht verspühret.

Wannenhero, und da sothanen allzugrossen Bekränckungen an diesen unsern Berechtsamkeiten ohnmöglich länger nachzusehen und im widrigen Fall vielmehr zu besorgen ist, das Gräfliche Haus Ysenburg mögte die ohnehin von Nahrung ganz entblößte Stadt endlich aus ihrem dieserhalb hergebrachten Possessions-Vortheil mit der Zeit gar zu verdringen, gesonnen, wodurch aber der gantzen Burgerschaft ein unwiederbringliches Nachtheil, ja

der völlige Ruin cauſiret werden würden; ſo ſehen wir auf dieſe Art uns äuſſerſt bedrängte Burger höchſt gemüßiger Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht, als unſern gnädigſten Pfand- Schutz- und Schirm-Herrn unſere demüthigſte Zuflucht zu nehmen, Höchſtdieſelbe in tiefſter Devotion anflehende, nach Dero Weltgeprieſenen Aequanimität uns in poſſeſſione vel quaſi ſothaner allerdings conſiderablen Berechtſamkeiten um ſo mehr in hohen Gnaden zu mainteniren, und nach Dero von GOtt verliehenen Macht gegen alle dergleichen fernere Bedrängniſſe gerechteſt zu ſchützen, als **bekannter ſolche *Jura* Dero Pfand-Recht anklebig und daß davon nichts entkomme, Ewr. Hochfürſtl. Durchl. ſelbſten und hauptſächlich mit daran gelegen iſt;** welches wir und unſere Poſterität immerwährend zu erkennen, und dargegen unter Getröſtung einer gnädigſten Reſolution in tiefſter Demuth zu verbleiben, ohnermanglen werden

Ewr. Hochfürſtl. Durchl.

Unſeres gnädigſten Fürſten und Herrn

unterthänigſt treu gehorſamſte

Johann Adam Bea, als Weingärtner Zunftmeiſter.

Georg Philipp Pfeil, als Schumacher Zunftmeiſter.

Martin Stock, als Mezger Zunftmeiſter.

Jo-

Johann. Abich, als Schifleuth Zunftm.
Andreas Franck, als Hocken Zunftmeister.
Nicol. Bach, als Schneider Zunftmeister.
Joh. Christoph Lorey, als älterer Becker Geschworner.
Conrad Krug, als junger Becker Geschwohrner.
Joh. Henr. Gutt, als Schmidt Zunftm.
Joh. Philipp Froschhäußer, als Gerber Zunftmeister.
Joh. Georg Repp, als Weber Zunftmeist.
Conr. Bach, als Ziegelhäuser Zunftmeist.
Adam Huffacker, als Weingärtner Ausschuß.
Joh. Conrad Schwartz, als Ausschuß.
Andreas Meßinger, als Ausschuß.
Johann Jacob Repp, als alter Schiffleuth Ausschuß.
Caspar Masch, als Hocken Ausschuß.
Andreas Stock, als Ausschuß.
Johann Jacob Weicker, als Ausschuß.

Lit. Zz.

Copia Special-Regierungs-Protocolli, de 28. Sept. 1748.

Erschiene Namens der Stadt Gelnhausen der dasige Burger-Lieutenant Heim, und stellte in mehrerm vor, was massen ersagter Stadt zwaren vermöge des unterm 20ten huj. an den Pfandherrschaftl. Amtmann erlassenen

und publicirten Decreti, zu Abführung derer rückständigen Cammerzieler eine Frist von 14. Tagen annoch gestattet worden seye. Nachdemalen aber der Herbst bevorstehe, und bis dieser eingethan, und alles wieder in Ordnung gebracht seye, die nöthige Vorkehrung bey der Burgerschaft zu Bezahlung des lezt verfallenen Cammerziels benebst einem derer vorher schuldig verbliebenen ohnmöglich geschehen könne, nur ersagte Burgerschaft auch erst kürtzlich den schuldigen Pfand-Schilling mit 2200. Gulden an Fürstliche Rent-Cammer abgetragen.

So wollte er, Namens der Stadt Gelnhausen, unterthänig gebethen haben, mit Bezahlung berührter Cammerzieler um destomehr bis auf Martini in Gedult zu stehen, als solche Gelder alsdann ohnfehlbar und wo möglich noch vor Martini abgeführet werden sollten.

Lit. Aaa.

Copia.

Der Abseiten der Stadt Gelnhausen wider das Closter Arnsburg, Mandati pcto debiti bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath am 9. Sept. 1750. übergebenen Exceptional-Handlung.

Ewr. Kayserl. Majestät haben auf die von dem Closter Arnsburg Cistercienser-Ordens in der Wetterau, entgegen und wi-

der

der Burgermeister und Rath der Stadt Gelnhausen als aussen bemerkten Anwalds Ppalschaft sub præs. den 26. May a. c. pcto debiti erhobene Klage, ein Mandatum pœnale S. C. de solvendo Capitale cum usuris, damno & expensis vel dimittendo hypothecam annexa citatione solita sub dato den 8. Junii a. c. allergnädigst ergehen lassen, so Anwaldts Principalen den 8. Junii erst zu Handen gekommen.

Gleichwie aber ersagtes Closter denen Reichs-Satzungen gemäß Anwaldts Ppalschaft vorerst in foro suo ordinario primæ Instantiæ, bey Hochfürstl. Hessen-Hanauischem Hof-Gerichte, und nicht mit Vorbeygehung dessen, unmittelbar bey diesem höchsten Reichs-Gerichte belangen sollen; also stehet sothaner ohnehin ganz fuglosen Klage und darauf erkannten Mandato de solvendo die Exceptio fori declinatoria, seu primæ Instantiæ im Wege.

Derohalben Ewr. Kayserl. Majest. allerunterthänigst implorirend ofternanntes ohnbefugter Dinge klagendes Closter mit seiner Klage ab hoc supremo Judicio weg- und ad forum competens primæ Instantiæ cum condemnatione in expensas tam temere causatas Reichs-Constitutions-mäßig anzuweißen allergnädigst geruhen wollen, hierüber ꝛc. ꝛc.

Lit.

Lit. Bbb.

Copia einer bey des Höchstseeligsten Herrn Land-Grafen Wilhelm des VIII. Hochfürstl. Durchl. von der Burgerschaft zu Gelnhausen im Jahre 1751. unterthänigst eingegebenen Vorstellung.

Durchlauchtigster Fürst, Gnädigster Fürst und Herr!

Ewr. Hochfürstl. Durchl. werden wir Stadt-Officiers, Zunftmeister und Ausschuß der Stadt Gelnhausen Namens sämtl. Burgerschaft, nachstehendes Factum unterthänigst zu repræsentiren genothsachet, vornemlich wir nur bemeldte Officiers, da uns in dem *dato* **Gelnhausen den** 28. **May** 1742. **von weyl. des Hrn. Vice-Cantzlars Koppen Excellenz hinterlassenem** *Regulativo* §. 12. die Auflage geschehen: nach obhabenden Pflichten genau und sorgfältig darauf zu sehen, daß der Verwaltung gemeiner Stadt-Oeconomie Innhalts der Verordnung treulichst nachgelebet, widrigenfalls man sich an Ihnen regressiren werde;

Den 12. Dec. 1750. wurde das gemeine Stadt-Brauhauß zu dem Brau Bestand coram deputatis ordinariis & extra ordinariis auch denen Burgerschaftl. Deputirten unter der Condition einerley Bier, und zwar

die

die Maas pr. 3. kr. zu brauen und zu zapfen, subhastationi subjiciret und dem meistbietendem Licitanten Burghardt Schmidt vor 600. Guld. jährlichen Bestand Geldes auf 6. Jahre lang sub sperati Magistratus und mit Beybehaltung derer übrigen in der alten Leyhe enthaltenen Conditionen zugeschlagen; hierauf nun erfolgte zwar den 16. ejusdem in Senatu die Approbation ausser dem Bier-Preiß, beregter Verganthung und wurde die Leyhe darüber den 30. Dec. ausgefertiget, und zwar §. 4. die Maas vor 3. kr. zu zapfen, und NB. contra observantiam & possessionem vel quasi antiquissimam senatus nomine, mit Ausschliessung gesammter Burgerschaft, da jedoch, über ein solches negotium commune, von Zeit zu Zeit Besag der Original und mit dem grossen Insiegel bestättigten Leyh-Briefen, der Contract his verbis: Wir Burgermeister und Rath auch gesammte Burgerschaft seinen Anfang genommen, und in fine, zu mehrerer Bekräftigung von Officiers, Zunftmeistern, und Ausschuß eigenhändig unterschrieben worden; allein es haben darwider Deputati von denen Stadt-Officiers und Zunftmeistern, Ihre Jura Aufrecht zu halten, den 10. Febr. 1751. protestando in Senatu sich dahin vernehmen lassen; nachdeme die vorige bey der Licitations-Addiction gewesene Burgerschaftliche Deputati von dem Vorgang des Brauhausses-Bestandes der gemeinen Burgerschaft referiret haben: wie man

ex

ex parte der Bürgerschaft nicht genehmigen könnte, daß der neue Brau-Beständer die Maas Bier vor 3. kr. zapfen sollte, gestalten dadurch die arme und nothleidende Wittwen und Wayfen leiden und wohl gar mangeln müsten, diesem Uebel aber zeitlich vorzukommen, wolten Sie gebethen haben, den Beständer anzuweisen, das Bier in Conformität voriger Leyhe zu geben, Kraft welcher er folgende Maaß-Regul aus dem §. 7. zu befolgen hat:

Wann die Gersten 8. Kopfstück und darunter in Valore hat, das Bier, nach seiner Güte, die Maas zu 2. kr. so bald dieselbe aber über 8. bis 11. Kopfstücke kommt zu 10. Pf. und zu 4. fl. bis 3. Rthlr. zu 3. kr. auch höher pro 4. kr. nach dem Fruchtpreiß auszuschenken.

Und dafern derselbe sich darüber beschwehren sollte, so offerirte sich die Bürgerschaft tüchtige Leute zu stellen, welche nach der alten Leyhe, mit Berichtigung jährlicher 600. fl. das Bier geben wolten, in Hoffnung ein Hochlöbl. Magistrat werde, bey so bewandten Umständen, die Ausstellung der Leyhe verzögeren, und nach dem Fuß der alten Leyhe einrichten, auch von der Burgerschaft, pro ut juris & styli, mit unterschreiben lassen, massen dieselbe in hoc passu, factisch depossediret zu werden, nimmermehr zugeben würde, noch weniger könnte, worüber die Resolution bis auf

Ge-

Gegenwart des Herrn Rath und Amtmanns von Hærtel ad proximam ausgesetzet worden.

An statt nun dißeitigem in Recht und Billigkeit gegründetem Nachsuchen in proxima juridica deferiret werden sollen, wird den 17. Febr. 1751. die resolutio in Senatu in terminis sequentibus eröffnet; man müste sich zum höchsten verwundern, wie man Bürgerschaftl. Seits sich einfallen lassen können, dem Magistrat Gesetze vorzuschreiben, indeme Sie begehrten, die mit denen hiesigen Bürgern Stadt-Coporal Schmahl, und Burkhardt Schmidt in vorigem Jahre offentlich errichtete neue Brauhaus Leyhe entweder wieder aufzuheben, oder selbige dahin zu nöthigen, daß Sie das Bier nicht durchgängig vor 3. kr. sondern wie ehemahlen vor verschiedenerley Preiß verzapfen solten; sintemahlen

a) Dieselbe sich wohlbedächtlich zu bescheiden wissen müsten, daß das Policey-Wesen, worunter auch der Preiß des Biers undisputirlich gehöre, keinesweges von der Obrigkeit mittelbar abhange, mithin dieses anmaßliche Postulatum anderst nicht, als ein strafbahrer Eingrif in die Jura Magistratus angesehen werden könne; überdieses

b) Man bey Veradmodiadirung des Brauhauses eine Deputation von Stadt-Officiers und Zunftmeistern aus besonderen ohnverfänglichen Absichten mit zugezogen, welche selbsten dafür gehalten, und offentlich declariret,

riret, daß dieser Bierpreiß nicht allein dem Aerario, indeme dasselbe 68. fl. mehr als vorhin jährliches Bestand-Geld daher zu gaudiren habe, allerdings vorträglich, sondern auch, daß dadurch denen vielfältigen bisher wegen des Biers sich ereigneten Beschwerden, ganz und zumahl abgeholfen seye, weniger nicht die Bürgerschaft sich hinkünftig eines besseren und beständigen einerley Biers zu versichern habe, desgleichen bekandt, daß das mehreste Bier von Frembden consumiret werde, gestalten einem jeden Burger erlaubt seye, jährlich 4. Achtel zu seinem Haustrunck zu brauen, diejenige Arme aber, welche nicht selbsten brauen können, wenig oder wohl gar kein Bier trincken, folglich diese Propolition gar zu mercklich nach Privat Interesse und andern Particulier Absichten schmecke, mit nichten aber das gemeine Besten zum Endzweck habe, dahero könne es nicht anderst, als bey der einmal getroffenen und ausgefertigten Leyhe sein ohnveränderliches Bewenden behalten; worgegen aber Lieutenant Reuel Namens des Bürgerschaft stehenden Fusses ad superiorem Judicem provociret und des Endes Copiam Protocolli gebetten, weilen keine einzige standhafte Raison pro sustinenda resolutione vorhanden, und dieses zu bewahrheiten, und den grosen Nachtheil der Bürgerschaft, auch hingegen den übergrossen Profit derer Beständer an das heitere Licht zu stellen, hat derselbe in Hoffnung alle Weiterung damit abzukürzen,

zen, den 20. Februarii bey dem Hrn. Rath und Amtmann von Hærtel eine schriftliche Vorstellung abgegeben, mit dem Ersuchen, die Contenta coram Magistratu in eine reiffe Deliberation zu ziehen, und darinnen gezeiget, 1) daß die Beständer nach der vorigen Leyhe die Ohm Bier vor 2. fl. 20. alb. geben müssen, da die Gerste 3. fl. auch 3. fl. 5. alb. im pretio gehabt, und seyen dabey wohl gefahren, 2) nach der neuen Leyh aber müste die Ohm Bier pro 3. fl. 10. alb. bezahlt werden, da jedoch die Gerste in diesem Jahr das Achtel um 2. fl. 25. alb. angekauft wurde, nun wurden jährlich bey 600. Achtel, oder gewisser zu gehen 500. Achtel Malz verbrauet, woraus Ohm Bier 1500. gerechnet werden könnten, und auf jede Ohm 20. alb. mehr gesetzet, wäre der Surplus alle Jahr 1000. fl. wodurch die Bürgerschaft vernachtheilet würde; 3) wolte die neue Bestand-Leyhe privative ex parte Magistratus ausgestellet werden, dieses aber adversire dem Recht und Herkommen, kraft welchem die Bürgerschaft ad exempla præteritorum durch ihre Officiers, Zunftmeister und Ausschuß, die Leyhen mit zu ertheilen und zu unterschreiben hätten, bittend einen Hoch-Edlen Magistrat aus obigen triftigen Motiven zu bewegen, daß die neue Bestand-Leyhe umgeschrieben, und mit Zuziehung der Bürgerschaft expediret, und darinnen, mit Beybehaltung jährlicher 600. fl. eingerücket werde, daß nach der nächstvorigen

Leyhe, das Bier nach dem Frucht-Preiß-Lauf, wie es darinnen reguliret stehet, verzapfet werden müste: dem allem ohngeachtet aber ist vorbemeldte Vorstellung weder ad acta noch weniger ad deliberandum gekommen, sondern auf weitern Meld- und Anregung der Stadt-Officiers und Zunftmeister in pleno extraordinario den 15. Martii, und daß sich hiebey Lieutenant Reuel offeriret, jährlich auf den Fuß der vorigen Leyhe 610. fl. ad Aerarium abzugeben, die geringste Reflexion nicht gemacht worden, alles Besag der in Handen habenden Protocollen in forma probante;

Gleichwie nun ex præmissis sattsam verofenbahret worden, daß der neue Brauhausbestand der gemeinen Bürgerschaft zu Gelnhausen, und insonderheit der Armuth daselbsten höchstschäd- und nachtheilig, hingegen denen neuen Beständern nicht erlaubt seye, cum injuria tertii sich in solcher Uebermaaß zu bereichern, sondern in solchen Fall die Bürgerschaft sich der Vorrechten minderjährigen per restitutionem in integrum zu erfreuen habe, auch einen Hoch-Edlen Magistrat via facti nicht eigene in hoc negotio communi eine Leyhe vor sich privative cum exclusione civium der Possession zuwider, auszustellen, dann in denen gemeinen beschriebenen Rechten, auch des Heil. Röm. Reichs-Abschieden heilsamlich und wohl versehen ist, daß niemand wes Würden, Wesen oder Standes der seye,

ei-

einen andern in seiner wohlhergebrachten haben-
den Possession vel quasi Recht- und Gerech-
tigkeit verhindern, und durch thätliche Eingrif-
fe molestiren solle; also nehmen Wir die ge-
meine Bürgerschaft zu mehrbesagtem Geln-
hausen Unsere Zuflucht zu Ewr. Hochfürstl.
Durchl. angestammeten Weltberühmten Ju-
stiz-Liebe, unterthänigst bittende, Höchstdie-
selbe gnädigst geruhen möchten, den Leyhe-
Contract sub dato Gelnhausen den 30. Dec.
1750. einseitig, ohne der Bürgerschaft Sub-
scription ausgefertiget, und in demselben §. 6.
die Maaß ad 3. kr. zu verzapfen gesetzet, ob-
interesse publicum & ad avertendum præ-
judicium zu rescindiren, und hingegen Ma-
gistratui Gelnhusano alles Ernstes zu de-
mandiren, denselben mit Zuziehung der Bür-
gerschaft und deren Unterschrift dahin einzu-
richten, daß nach der lezt vorigen Leyhe das
Bier nach dem Fruchtpreiß, und nicht durch-
gängig pro 3. kr. wehrenden 6. Jahren um
jährl. 600. fl. verzapfet, auch allenfalls Sak-
weis verbrauet werden, und Magistratus in
Zukunft bey nahmhafter Straf, sich einseiti-
ger Brau-Leyhe-Expedition enthalten mü-
ste; Wir versehen uns, wie bey anderen
Vorfallenheiten, wie wir allschon ge-
gen das Haus Isenburg, bekannter mas-
sen eine Probe eines gnädigsten Schu-
tzes genossen, zu unserer Danckpflich-
tung geschehen, gnädigster Erhörung, und
Dero Macht-Schutzes, und ersterben vor

sothane hohe Gnade in der allererſinnlichſten Submiſſion

Ewr. Hochfürſtl. Durchl

unterthänigſte

Bürgerſchaft zu Gelnhauſen.

Lit. Ccc.

Extractus Protocolli Commiſſionis die Mißhelligkeiten zwiſchen Rath und Burgerſchaft zu Gelnhauſen, wegen Verpachtung des daſigen Stadt-Brauhaußes betreffend, de dato Gelnhauſen den 23. April 1751.

Hat man die Admodiatores Schmahl und Schmidt nochmals vorfordern laſſen, und ihnen die bereits droben angeführte Gründe weitläuftig und beweglich zu Gemüthe geführet, welches dann ſo viel gefruchtet, daß dieſelbe ihren Willen darein gegeben, daß ſie die Leyhe auf die 6. Jahre gegen den ſtipulirten jährlichen Zinß derer 600. fl. behalten; indeſſen jedoch das Bier binnen ſolcher Zeit nach dem Frucht-Preiß, und zwar dermalen die Maas à 10. Pf. geben wollten.

Worauf man die Deputirte der Burgerſchaft zu der Commiſſion ruffen laſſen, und ihnen dieſe Erklährung derer Admodiatorum bekannt gemacht, welche dann baiden dem

Pro-

Protocollo einzuverleiben, wie Se. Hochfürstl. Durchl. Dero gnädigsten Herrn sie unterthänigsten Danck abstatten, auch es jederzeit mit schuldigster *Devotion* Treue und Gehorsam erkennen wolten, daß Höchstdieselbe ihre Beschwerden so gnädig erhöret, und denenselben so schleunig abgeholfen. Bathen nur, daß ein ordentlicher Recess darüber von Commissionswegen errichtet, und Ihnen Copia davon unter Hochfürstl. Regierung Innsiegel mitgetheilet werden möge.

(Die Fortsetzung folgt.)

Das zweyte Capitel

Von der Sr. des Herrn Ertz-Herzogs Ferdinand von Oesterreich Königl. Hoheit zu ertheilenden Eventual-Investitur, auf die von dem Herzogl. Modenesischen Hause besitzenden Reichs-Lehen.

Dictatum Ratisbonæ die 14. *Dec.* 1770.

per Moguntinum.

Kayserl. allergnädigstes Commissions-Decret, an eine Hochlöbliche allgemeine

Reichs-Versammlung zu Regensburg, de dato 13. December 1770. Die Sr. des Herrn Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich Königl. Hoheit zu ertheilende Eventual-Investitur, auf die von dem Herzogl. Modenesis. Hause besitzende Reichs-Lehen betreffend.

Von der Römisch-Kayserl. Majestät JOSEPHI des Andern, unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen der Höchstansehnliche Kayserl. Principal-Commissarius, Herr Alexander Ferdinand, des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Thurn und Taxis, Graf zu Valsasina, Freyherr zu Jmbden, Herr der freyen Reichs-Herrschaft Eglingen und Osterhofen, auch deren Herrschaften, Dimmingen, Marck-Tischingen, Trugenhofen, Balmershofen, Duttenstein, Wolferthem, Roßum und Neuseghem ꝛc. ꝛc. der souverainen Provinz Hennegau Erb-Marschall, Ritter des goldenen Vliesses, beyder Römisch-Kayserlicher und Kayserlich-Königlicher Majestät Majestät würklicher geheimer Rath, wie auch Erb-General- und Obrist-Postmeister im Heil. Römischen Reich, Burgund und denen Niederlanden, ꝛc. ꝛc. derer Churfürsten, Fürsten und Ständen anwesenden vortreflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten unverhalten:

Es hätten bey **Jhro Römisch-Kayserl. Majestät** der Kayserin Königin Apostol. Majest.

jest. mit dem Herrn Herzoge Franz Maria zu Modena sich dahin bittlich verwendet, daß Ihro des Erzherzogen Ferdinand von Oesterreich Königl. Hoheit und seiner Nachkommenschaft, und bey Abgang derselben seinen übrigen Collateral-Erben, nach gänzlicher Erlöschung des Herzogl. Modenesischen Mannsstamms, die Eventual-Investitur auf die von dem Herzogl. Modenesischen Hause besitzende Reichs-Lehen ertheilet werden möchte.

Nachdem nun **Allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majestät** ausser allem Zweifel setzen, es werde mit **Allerhöchstderoselben** das gesammte Reich selbst genugsam anerkennen, wie groß das durchlauchtigste Erzhaus Oesterreich um das Heil. Röm. Reich sich von den ältesten Zeiten her verdient gemacht, auch fernerhin demselben nützlich zu seyn, die fortwährende Gelegenheit habe, und sich dazu stetshin bereit zu erzeigen, die besondere Angelegenheit sich mache; daß mithin in obenerwähntes Ansuchen willfährig einzugehen, von Kayserl. Allerhöchsten Orts wegen kein Bedenken getragen werden möge: Also wollen auch **Ihro Kayserl. Majest.** sothane **Ihre** allerhöchste Gesinnung an Churfürsten, Fürsten und Stände zur Wissenschaft nicht allein gelangen lassen; sondern auch, wie, nach Inhalt Ihro Röm. Königl. Wahl-Capitulation, in gegenwärtiger Sache die weitere Einwilligung mitzutheilen gefällig seyn werde, das Gutachten in Gnaden erwarten.

Uebrigens verbleiben des höchstansehnlichen Kayserl. Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, den anwesenden vortreflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten mit freundlich-auch geneigten und gnädigen Willen wohl zugethan. Signatum Regensburg, den 13. December, Anno 1770.

L. S.

Alexander, Fürst von Thurn und Taxis.

Inscriptio.

Dem Hochlöblich-Chur-Maynzischen Reichs-Directorio anzuhändigen.

Dictatum Ratisb. die 19. *Jan.* 1771.

per Moguntinum.

An Ihro Römisch-Kayserl. Majest. allerunterthänigstes Reichs-Gutachten, de dato Regensburg 18. Jenner 1771. Die Sr. des Herrn Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich Königlichen Hoheit zu ertheilende Eventual-Investitur mit denen von dem Herzogl. Modenesischen Hause besitzenden Reichs-Lehen betreffend.

Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät,

Un-

Unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Alexander Ferdinand, Fürsten von Thurn und Taxis ꝛc. ꝛc. Hochfürstlichen Gnaden, bleibt hiermit im Namen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gebührend unverhalten.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das unter dem 14ten vorigen Monats und Jahrs durch die Dictatur bekannt gemachte Kayserl. Commissions-Decret in ordentlichen Vortrag und Umfrage gestellet; so ist hierauf, in Rücksicht auf die mannigfältige und grosse Verdienste, welche sich das Durchlauchtigste Erzherzogl. Haus Oesterreich von Zeiten her um das Heil. Röm. Reich erworben, und zur Bethätigung der tiefsten Verehrung für **Ihro Kayserliche Majestät** allerhöchste Person und **Dero** zeitherige glorreichste Regierung, wie auch in dem ehrerbiethigsten Betracht, daß das in dem Commissions-Decret enthaltene Ansuchen vorzüglich von **Ihro Majestät der Kayserin Königin** geschehen, dafür gehalten und beschlossen worden, daß die Bewilligung wegen der Eventual-Investitur Sr. des Herrn Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich Königl. Hoheit mit denen von dem Herzoglich-Modenesischen Hause besitzenden Reichs-Lehen verlangter massen, und dergestalten durch ein Reichs-Gutachten (wie hiermit geschiehet) zu ertheilen seye, daß sothane

Lehen, nach gänzlicher Erlöschung des Herzogl. Modenesischen Mannsstamms, höchstgedacht Sr. Hoheit und Dero Nachkommenschaft, bey deren Abgang aber, ihren übrigen Collateral-Erben zukommen sollen.

Womit des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschafter und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regensburg, den 18. Jänner 1771.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

Dictatum Ratisb. die 31. *Jan.*
1771.
per Moguntinum.

Kayserlich allergnädigstes Commissions-Ratifications-Decret, an eine Hochlöbl. allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg, de dato 30. Jan. 1771. Die Sr. des Herrn Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich Königlichen Hoheit ertheilte Eventual-Investitur mit denen von dem Herzogl. Modenesischen Hause besitzenden Reichs-Lehen betreffend.

Von

Von der Römisch-Kayserlichen Majestät, JOSEPHI des Andern, unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, lassen der Höchstansehnliche Kayserliche Principal-Commissarius, Herr Alexander Ferdinand, des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Thurn und Taxis, Graf zu Valsalina, Freyherr zu Imbden, Herr der freyen Reichs-Herrschaft Eglingen und Osterhofen, auch deren Herrschaften Demmingen, Mark-Tischingen, Trugenhofen, Balmershofen, Duttenstein, Wolferthem, Roßum und Meuseghem ꝛc. ꝛc. der souverainen Provinz Hennegau Erb-Marschall, Ritter des goldenen Vliesses, beyder Römisch-Kayserlicher und Kayserlich-Königlicher Majestät Majestät würklicher geheimer Rath, wie auch Erb-General- und Obrist-Postmeister im Heil. Röm. Reich, Burgund und denen Niederlanden, ꝛc. ꝛc. derer Churfürsten, Fürsten und Ständen, anwesenden vortreflichen Räthen, Bottschaftern und Gesandten unverhalten:

Ihro Römisch-Kayserliche Majestät hätten aus dem von Denenselben unterm 18ten dieses erstatteten Gutachten vergnüglich vernommen, wie Sie auf das den 13ten vorigen Monats und Jahrs erlassene, den 14ten ejusdem dictirte Commissions-Decret und darinn eröfnete Kayserl. Allerhöchste Gesinnung, des Durchlauchtigsten Erzhertzogs Ferdinand von Oesterreich Königlichen Hoheit, seiner

Nach-

Nachkommenschaft, und bey Abgang derselben, seinen übrigen Collateral-Erben, die Eventual-Investitur, auf die von dem Herzoglich-Modenesischen Hause besitzende Reichs-Lehen, nach gäntzlicher Erlöschung des Herzoglich-Modenesischen Manns-Stamms, zu verleihen, mit einer wohlgefälligen, und auf Allerhöchst Sie sowohl, als auch auf der Kayserin Königin Apostolische Majestät, und das Durchlauchtigste Erzhaus bezeigten Rücksicht, zu vorgedachter Eventual-Investitur für Seine des Herrn Erzherzogs Königliche Hoheit und Dero Nachkommenschaft, bey deren Abgang aber, ihre übrige Collateral-Erben die von Ihro Kayserlichen Majestät, nach Innhalt Ihro Königlichen Wahl-Capitulation, geforderte Einwilligung gegeben haben.

Ihro Kayserl. Majestät könnten nicht umhin, nicht allein sothanes Reichs-Gutachten seines ganzen Innhalts und kraft Ihro Allerhöchster, voraus allergnädigst eröffneter Gesinnung hiemit zu begnehmigen und zu bestätigen, sondern auch anbey vor die Allerhöchst Ihro und Ihrem Durchlauchtigsten Erzhause von Churfürsten, Fürsten und Ständen, so wie von Dero vortreflichen anwesenden Räthen, Botschaftern und Gesandten erwiesene erkenntliche Rücksicht und geneigte Willfährigkeit Ihro Kayserl. Danknehmigkeit zu bezeigen, wornach Allerhöchstdieselbe

die

die obberührter massen bewilligte Kayserliche Eventual-Investitur dem Herkommen gemäß verleihen und ausfertigen lassen werden.

Es verbleiben übrigens des höchstansehnlichen Kayserlichen Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, den anwesenden vortrefflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten mit freundlich- auch geneigten und gnädigen Willen wohl zugethan. Signatum Regensburg, den 30. Jenner, Anno 1771.

L. S. Alexander, Fürst von Thurn und Taxis.

Inscriptio:

Dem Hochlöblich-Chur-Maynzischen Reichs, Directorio anzuhändigen.

Das dritte Capitel.

Von denen zwischen der Republik Genua und der Stadt St. Remo puncto Exemptionis vorwaltenden Irrungen.

In Verfolg des 2ten Capitels des fünften Theils.

Dikta-

Dictatum Ratisbonæ, die 21. *Aug.*
1770.

per Moguntinum.

An Ihro Römisch-Kayserl. Majest. allerunterthänigstes Reichs-Gutachten, de dato Regensburg den 18. August. 1770. Den Reichslehenbaren Staat von St. Remo betreffend.

Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät Unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Alexander Ferdinand, Fürsten von Thurn und Taxis ꝛc. ꝛc. Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiermit im Namen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gebührend ohnverhalten.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das von dem Reichslehenbaren Staat von St. Remo den 16. Merz leztverflossenen 1769. Jahrs zur Dictatur gekommene Ansuchen wegen der erbetenen Interceſſionalien ad Augustissimum in ordentliche Berathschlagung genommen; so ist hierauf davor gehalten und beschlossen worden, Ihre Römisch-Kayserliche Majestät wären durch ein Reichs-Gutachten (wie hiermit geschiehet) allergehorsamst zu ersuchen, Allerhöchst-Dieselbe möchten geruhen, gemäß der in dieser Angelegenheit allschon

schon gerechtest ergangenen Erkänntnisse, sowohl ermeldtem Staat Dero ferner Obrist-richterlichen Schutz angedeyhen zu lassen; als auch die dem Reich daselbst zustehende Rechte in Reichsväterliche Obsorge zu nehmen.

Womit des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, anwesende Räthe, Botschafter und Gesandte, sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regensburg, den 18. Aug. 1770.

L. S.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

Das vierte Capitel.

Von denen durch die Chur-Bayerische Mauth-Ordnungen, und andere eingeführte Neuerungen, mit denen Comitial-Gesandschaften zu Regenspurg entstandenen Irrungen und Zwistigkeiten.

Dista-

Dictatum Ratisbonæ die 20. Aug.

1770.

per Moguntinum.

An Ihro Römisch-Kayserl. Majest. allerunterthänigstes Reichs-Gutachten, de dato Regensburg den 17. Aug. 1770. Die durch die Chur-Bayerische Mauthordnungen eingeführten Neuerungen und sonstige Beschwerden der Comitial-Gesandtschaften betreffend.

Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät Unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Alexander Ferdinand, Fürsten von Thurn und Taxis ꝛc. ꝛc. Hochfürstlichen Gnaden, bleibt hiermit im Namen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gebührend ohnverhalten.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis wegen der theils schon vor einiger Zeit, theils aber neuerlich in Chur-Bayerischen Landen und der Obern-Pfalz errichteten neuen, und durch mannigfältige Zahlungen erhöheten alten Zölle und Mauthen, auch angelegten Accisen;

Anordnung der auf weitere Zahlungen gerichteten Beymauthen;

Beschränkungen der denen Comitial-Gesandschaften zustehenden Freyheiten, besonders

zwar

zwar in Capitulations-mäßiger Ausstellung ihrer Päſſe über die erforderliche Bedürfnisse; Anlegung eines gar nicht nöthigen, und die Erhöhung der Preise des Holzes, und anderer erforderlichen Dinge veranlassenden, auch einen Zwang mit sich führenden sogenannten Holzgartens, Berathschlagung gepflogen und dabey in Ueberlegung gezogen, daß alle diese Neuerungen mit denen von Ihrer Churfürstl. Durchl. höchsten Vorfahren erlangten Zoll-Privilegien und darüber ausgestellten Reversalien nicht vereinbarlich, auch sonst dem deutschen Publico und Commercio überhaupt, und der Reichs-Versammlung dahier insbesondere sehr beschwerlich seyen; hingegen die in dem Verehrungs-vollen Vertrauen auf Sr. Churfürstl. Durchl. von Bayern sonst gepriesenste und gemeinkundige Gemüths-Billigkeit Höchstderoselben durch verschiedene Wege hierunter geschehene Vorstellungen, welche Ihro Kayserl. Majestät selbst durch Dero am Chur-Bayerischen Hofe befindlichen Minister durch Abmahnungen unterstützen zu lassen geruhet, den gehoften Eingang nicht gefunden; so ist hierauf davor gehalten und beschlossen worden, daß alle diese theils notorische, theils durch eigene Chur-Bayerische Eingeständnis und sonst schon erwiesene, auch durch die beyzufügende Nebenlagen dargethane Beschwerden durch ein Reichs-Gutachten, (wie hiemit geschiehet) an Kayserliche Majestät zu bringen; und Allerhöchstdieselbe um die Reichs-

Gesetz-mäßige Verfügung, nach Anleitung und mit straklichen und wirksamen Vollzug der Kayserlichen Wahl-Capitulation und deren VIII. Artickels, mithin um die durch Reichs-Verfassungs-mäßige Mittel bald möglichst zu bewirkende Abstellung sothaner Beschwerden; wie auch um die Abwendung der hiesiger Stadt, als dem Sitz der Reichs-Versammlung, gegen die vorhandene Verträge und Reverse zugehenden Beeinträchtigungen allergehorsamst zu ersuchen wären.

Zu solchem Ende, und zu der Sachen Erläuterung, seyen also

1.) Dem Reichs-Gutachten iene 2. Pro Memoria, welche an die Kayserliche höchstansehnliche Principal-Commission in dieser Angelegenheit vormals gebracht worden, samt den Notaminibus des Reichs-Marschall-Amts, und der Vorlegung neuerlicher Beschwerden, ehrerbiethigst beyzulegen.

2.) Wäre die im Jahr 1765. zu öffentlichem Druck gekommene Chur-Bayerische Mauth- und Accis-Ordnung, nebst dem An. 1769. denen Bayerisch- und Ober-Pfälzischen Mauthämtern zur Beobachtung ausgefertigten Supplement um so mehr hinzuzufügen, als selbst daraus der Grund verschiedener dermahligen Beschwerden sich ergeben, und auch dieses wahrzunehmen seyn wird, daß man die Zollerhöhungen dadurch zu verstecken suche, daß man die Abgaben vervielfachet, und den Accis über seine natürliche Eigenschaft auf

Fälle

Fälle erstrecket, wo davon, nach Anordnung der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. VIII. §. 11. keine Frage seyn sollte. Nachdem aber auch

3.) Zur Vertrettung dieser in Chur-Bayerischen Landen geschehenen Verordnungen eine Druckschrift unter dem Titel: **Rechtmäßigkeit derjenigen Chur-Bayerischen Landesverordnungen ꝛc ꝛc** bekannt gemacht, und hiervon dem Vernehmen nach, Sr. Kaiserlichen Majestät Ministro zu München ein Exemplar zugestellet worden, in welchen Abdruck ein- und andere sehr bedenkliche Sätze mit eingeflossen sind, die sich aber in einigen von einem Unbenanneen hierüber herausgegebenen Betrachtungen widerleget finden: so hat man auch diese mit mehrerwähntem Reichs-Gutachten an Kaiserliche Majestät allergehorsamst zu bringen, gut gefunden, um das, was darinn erhebliches anzutreffen seyn wird, zu allermildester Einsicht und Beurtheilung vorzulegen.

Womit des Kaiserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlichen Gnaden, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bottschafter und Gesandte sich besten Fleißes und geziemend empfehlen. Signatum Regensburg, den 17. Aug. 1770.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley

Ad Num. 1.

des Reichs-Gutachtens vom 17ten August 1770. gehörige Beylage.

Notamina

des Reichs-Marschall-Amts gegen die von Chur-Bayerischer Seite in Mauth- und andern Sachen bekannt gemachte so rubricirte Rechtmäßigkeit ꝛc.

Wie weit auch immer die in der auf hohen Befehl Sr. Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern verwichenen Jahres durch den Druck sub Rubro: **Rechtmäßigkeit ꝛc.** bekannt gemachten Schrift dargelegte Ihroselben Landes-Hoheits-Rechte, besonders wegen derer dahin einschlagenden zeitherigen Chur-Bayerischen Zoll-Mauth-Accis- und Policey-Verordnungen, erstrecket, und eben dadurch denen jetztmahligen desfallsigen Beschwerden derer beyden höheren Reichs-Collegiorum begegnet werden wollen, so erscheine doch schon gleich Anfangs, daß überhaupt derley Landes-Veranstaltungen, wie sie Nahmen haben und so rechtmäßig und gegründet selbige auch sonst an sich seyn mögen, nie gleichwohl ordentlich über den Bezirk und Umfang jener Lande, wo sie ergehen, weniger noch auf Fälle, da denenselben allgemeine klare Reichs-Gesetze, oder sonst noch andere eintrettende eigene

und

und besondere Verbindlichkeiten entgegen stehen, am allermindesten aber auf solche Personen und Orte zu extendiren seynd, so notorische unläugbare Exemtionen, Privilegia und Freyheiten deshalber vor sich haben.

Es seyen von Seiten besagter beyden höhern Reichs-Collegiorum mit denen in der Sache zeither zu thun sich gemüßiget gesehenen Gegen-Aeusserungen, bey denen allerdings überhaupt schon durch alle und jede neue Steigerung des Zoll-Mauth- und übrigen Accis-Wesens für das gesamte Reichs-Publicum nothwendig entstehenden gemeinschädlichen Folgen, noch vornehmlich dabey stehen geblieben worden, wie die Verbindlichkeit von denen dermahligen Chur-Bayerischen Mauth- und dergleichen anderen auch das Policey-Wesen betreffenden Anordnungen am allerwenigsten auf den locum Comitiorum und die hierbey sich angestellet findende eigends privilegirte Gesandschaften zu deuten seyn, das hierunter vorwaltende Recht und Billigkeit aber so mehr insonderheit annoch daher erhellen wolle, weil die eben hiesigen Orts bisher geführten Beschwerden dagegen, so wie dieselben in denen beyden an eine höchstansehnliche Kayserliche Principal-Commission allhier geziemend überreichten schriftlichen Pro Memoria d. d. 7. Jul. 1769. und 7. Febr. an. curr. der Reihe nach, enthalten sind, allermeist nur die erst vor kurzem und bloß seit wenigen Jahren daher jenseitig allhier in dem vorhin angeregten

Mauth- uud Policey-Betreff vorzunehmen gut gefundene Abänderungen, sonach also an sich selbst schon ganz unverneinliche zugleich aber in besonders empfindlicher Art dem allhiesigen Publico zur Last fallende Neuerungen, zum Haupt-Gegenstand haben.

Werde demnach sowohl aus diesem leztern Grunde, als unter der noch dem vorzüglichern Rucksicht auf die schon auch voraus bemerkten mehr andern Verhältnisse, in deren Betracht der Reichs-Convent von der Verbindlichkeit jener Chur-Bayerischen Landesherrlichen Verfügungen überhaupt frey zu sprechen seyn will, dasjenige in nähere Erwägung genommen, was in der so gleich Eingangs angezogenen jenseitigen Ausführung denen fürwaltenden diß-fallsigen Comitial-Querelen entgegen aufgestellet worden ist, so dürfte, so viel in specie nur das dabey mit befangene Reichs-Tags-Policey-Wesen betrift, vorerst wegen des, ohne alle Einschränkung, sothanem Durchlauchtigstem Chur-Haus allda asseriret werdenden Zoll- und Mauth-Regalis mit wenigem zu berühren seyn, daß die eben daselbst ganz unumwundene Sprache von desfalls Demselben zustehenden **besondern Landes-Hoh-urs-Vorrechten**, und daher erwachsen sollenden **vollmächtigen und unabhängig n Gebrauch** selbigen Regalis, wohl schwerlich weder mit der Haupt- und Grund-Absicht dessen, so dieserwegen in dem Westphälischen Friedens-Schluß Art. IX. zum allgemeinen

gemeinen Behuf der Freyheit und Förderung derer Commerciorum im Reich, vorgeschrieben worden, noch mit dem eigends im Zoll- und Mauth-Wesen an. 1666. errichteten Reichs-Schluß, und darauf noch nemlichen Jahres ins Reich ergangenen Kaiserlichen Mandaten, nicht weniger auch der jüngsten Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. VIII. §§. 8. 9. und 10. zu vereinbaren seyn möchte, indem eben hiernach alle und jede neue Mauth- und Zoll-Erhöhung, so mehr aber noch deren neue Einführung, schlechtweg und ohne einigen Vorbehalt, noch Ausnahme, untersaget werden.

Könnte indessen ein Zweifel übrig bleiben, wie ferne dergleichen in die Policey-Verfassung überhaupt so tief einschlagende und die Vertheuerung derer Preiße von Sachen jederzeit nothwendig nach sich ziehende Zoll-Erhöhung auf mehrbesagter Chur-Bayerischer Seite, vornehmlich hier Orts, einzuführen frey stehe? so werde dasjenige, was, nach klarem Zeugniß derer offen vorliegenden Actorum Imperii, in dem noch letzt abgeflossenen Jahrhundert, sonderlich in annis 1608. 1609. 1627. und 1668. jenes Chur-Bayerischen Mauth-Regalis halber gehandelt und theils selbst von selbiger Seite angesuchet, theils darauf verwilliget worden, leicht einen mehrern Aufschluß hierunter geben können, gestalt die dem hohen Haus Bayern damalen anfänglich nur unter ganz eigener Zeit- und Jahre-Be-

stimmung und sonst nachher jedesmalen mit gemessener Restriction ertheilte Zoll-Concessionen, so wie nicht weniger die eben hierbey von Demselben dagegen wiederum mehrmahlen wiederholet-ausgestellete in denen merkwürdigsten Terminis gegen alle weitere selbst vorzunehmende neue Zoll-Extension ausdrücklich lautende, darzu aber noch eigene feyerliche dießfallsige Erklärungen gegen die allhiesige Reichs-Stadt Regensburg, als den eben dermaligen Sitz der Reichs-Versammlung, mit in sich fassende Reverse de annis 1609. 1627. und 1668. zum Ueberfluß bestätigen, wie, nach denen solchergestalt dem Chur-Bayerischen Mauth- und Zoll-Wesen allenthalben genau gesetzten, und so auch an die 40. 50. und mehrere Jahre nachher sorgfältigst von daher beobachteten Schranken, nur desto minder eine weitere Erhöhung desselben, vorzüglich aber hier Orts, statt finden möge, da ohnehin schon die Immunität derer Reichs-Tags-Gesandten von Zoll- und allen dergleichen anderen Impostten, bekannten Reichs-Constitutionen und dessen Herkommen gemäß, über allen Zweifel hinaus gestellet ist, zudem jedoch jene specielle Revers-Verbindlichkeiten, die hiesige Stadt betreffend, als wornach, wie bald unten mit mehrern anzuführen seyn werde, des erwehnten Mauth-Belangs halber, es ausdrücklich bloß und alleine bey deme hierunter alt hergebrachten forthin allezeit bewenden solle, annoch hinzutreten,

und

und wesfalls von Reichs-Tags wegen man sich eigends darauf mit zu beziehen um so mehreren Grund und Veranlassung hat, als sonst die hiesigen Gesandtschaften in dem gar mehr ja alltäglich entstehenden Fall, wo sie ihre Consumptibilia und darunter die nöthigsten und allgemeinsten Lebens-Nothwendigkeiten, als Brod, Fleisch ꝛc. wie auch mehr andere einzelne Feilschaften, nicht jedesmalen selbst von auswärts sich füglich anschaffen können, bey deren sodann nothwendigen Erkauffung in allhiesigem Ort, die allezeit schon vorhin davon an die Chur-Bayerische Seite entrichtete Mauth- und andere derley Abgaben, wie hoch sie auch gesteigert werden mögen, selbst zu tragen überkommen.

Gehe man noch auf dasjenige weiter fort, was in der obenangeführten Chur-Bayerischen Rechtfertigung wegen derer daselbst aus gleichem Grunde besonderer Landeshoheits-Vorrechte derivirten Gerechtsame von Aufschlägen und Accisen angegeben zu befinden, so scheine auch hierbey, in abermaliger Ruckficht auf das Comitial-Policey-Wesen, durchgehends nemliche Bewandtniß, als bey dem schon vorberührten Mauth-Punct, obzuwalten, in näherem Betracht, daß sonder Zweifel überhaupt dergleichen Accis-Auflagen, unter was Namen dieselben auch aufgestellet und eingefordert werden, dennoch in der Folge und quoad effectum, nach der selbst eigenen deutlichsten Bestimmung jüngster Kaiserl. Wahl-

Capitulation Art. VIII. §. 11. für anders nicht, als einen neuen Zoll oder Surrogatum desselben, angesehen werden mögen, doch gleichmäßig aber auch hier wiederum die noch desfalls besonderen Anerkenntnisse von Chur-Bayern und damit verknüpfte ausdrückliche Zusagen hinzukommen, welche die unterm 4. Decembr. an. 1732. anhero abgegebene Churfürstl. Bayerische Commissions-Erklärung, als eben damalen von dem Reichs-Tag sowohl als nicht weniger der Reichsstadt Regensburg Beschwerde in der Sache bey weyland Sr. des nachherigen Kaisers Carl VII. Majestät angebracht worden, so klar und helle darleget.

Diese allsämmtliche in der Sache vorausstehende nähere Betrachtungen hätte man gleichwohl in dem, zu der dermaligen Chur-Bayerischen Vertheidigung, aufgestellten Impresso auffer aller Bemerkung gelassen, noch auch sonst hierinnen etwas specielles angeführet, so von einem wirklichen Ordnungsmäßig fortgesetzten Besitz und der zum Werk selbst gebrachten Ausübung derer so ganz illimitirt der Chur-Bayern daselbst beygelegten Hoheits-Vorrechte, vornemlich auch in Rucksicht auf den hiesigen locum Comitiorum, nur einigen Beweiß oder Zeugniß geben könnte, und wo vielmehr, wie sehr man schon dieserhalben allda auf Kaiserliche Privilegia, uraltes Herkommen, besondere Handlungen bey dem allhiesigen Reichs-Tag, vorzüglich in denen Jahren

ren 1667. und 1668. ja zuletzt auch auf die eigene denen Zoll- und Mauth-Neuerungen gewiß auf keinerley Weise das Wort redende Kaiserliche Wahl-Capitulation sich begründen wollen, der ganze oben bereits angezogene Vorgang des noch zunächst abgeflossenen Seculi ab anno 1609. -- 1668. das deutlichste Gegentheil davon, und nebst dem annoch dieses zeige, daß, als man eben von Chur-Bayern in denen nach jenem Impresso anbemerkten Jahren 1667. und 1668. die jenseitig gemeynten Zoll-Extensions-Befugnisse allhier in Comitiis zu verwahren gesucht habe, deme bereits von Kaiser und Reich, Jahres voraus, in anno 1666. durch den damaligen allgemeinen Reichs-Schluß und die unmittelbar nachher gefolgten Kaiserlichen Mandate kräftigst zuvorgekommen gewesen, ja der gleich darauf in dem namentlich angeführten Jahre 1668. von Chur-Bayern selbst abermalen von sich gegebene auf jede dessenseitige weitere Zoll-Neuerung eine immerwährende Verzicht leistende Revers so mehr nur auch allen und jeden weitern Zweifel hierunter, besonders mit ratione des hiesigen Loci, aufhebet, da, des von dieser Chur-Seite eben solchmalen in perpetuum erlangten Doppel-Zolls ohngeachtet, sich dennoch desselben Erhebung von der hiesigen Stadt schlechtweg darinnen begeben, und sonach mit dem blos einfachen Zoll und dem sonst vorhin dieserhalben althergebrachten forthin sich zu begnügen ausdrücklich zugesichert wor-

den;

den; woraus schon von selbst zu fliessen scheinet, daß, bey dem so viel- und mehrfältig von so ältern als neuern Zeiten an Seiten Chur-Bayern hierunter sich vorfindenden noch ganz eigenen und besondern Verbindlichkeiten, eben so füglich nicht von daher auf das Beyspiel übriger anderer hohen Reichs-Stände, quoad substratum, in so ferne wenigstens diese letztere nicht in durchgängig gleich engen Nexibus hierbey allenthalben befangen sind, sich beziehen lassen wolle.

Uebrigens die Sache wohl ohnstreitig in der schon mehr allegirten Druck-Schrift zu weit genommen zu werden, es das Ansehen habe, wenn daselbst dem Reichs-Tag das freylich wohl an sich höchst unstatthafte Begehren einer generalen Chur-Bayerischen Zoll-Exemtion bey allen zur Stadt anhero eingehenden Victualien, oder derley andern Lebens-Nothdurft, zugeschrieben werden mag, indem, die von selbst sich verstehende Gesandschafts-Freyheiten hierbey vorausgesetzet, niemahlen noch ein mehreres oder anderes in dem vorliegenden Betref, als die ohnehin an sich Gesetzmäßige Ab- und Einstellung jeder neuen Chur-Bayerischen annoch dessen eigenen Reversen und Erklärungen so klar entgegen gehenden Zoll- Mauth- und Accis-Einführung, oder deren Erhöhung hiesigen Orts, und zwar eben dieses mit so grössern Grund und Rechte verlanget worden, weil jede dergleichen gemeldter Stadt aufgeleget werdende neue Steigerung

das

das Comitiale, in so mehrerem bereits vorhin berührten Betracht, unungänglich in der Folge, auf eine beschwerende Weise, mit betreffen müsse, da zumahlen sogleich ersichtlich sey, daß der allhiesige Bürger nicht sobald mit solcherley nie von ihm vor dem getragenen Abgabe oneriret werden könne, als derselbe den darunter erleidenden Verlust, zu Erhaltung seiner Nahrung, sogleich wiederum auf die Waare seines Gewerbes selbst schläget, und selbige also in so viel höhern Preiß, zu allgemeiner daher hiesigen Orts entstehenden Vertheuerung, weggiebet.

Mit so mindern Schein des Rechtens demnach in der jenseitig aufgestellten Schrift denen Chur-Bayerischen Landes-Hoheits-die ganz unbedingte Ausübung von dessen Zoll-Mauth- und Accis-Gerechtsamen respicirenden Anforderungen das Wort auf eine hinlängliche Weise geredet werden mögen: So nur desto befreindlicher und zugleich weniger justificirlich müsse hingegen nothwendig alle dasjenige alsofort einleuchten, was insonderheit jüngster Zeit daher hierunter an so ganz offenbaren selbst durchaus in der nemlichen angezogenen Gegenschrift voll ein- und zugestandenen an sich freylich aber äusserst lästigen Neuerungen allhier eingeführet worden.

Denn so habe man zwar schon in Anno 1722. einen Anfang mit Introduction von Accise hiesiger Gegenden gemachet, und eben solches den Anlaß zu bald nachheriger Gesetzwidri-

widriger Errichtung verschiedener jedoch weiter darauf noch ungleich häufiger Accis- und Zoll-Städte gegeben, ferner in An. 1748. einen vorhin niemalen statt gefundenen Grenz-Zoll allernechst von hier aufgestellet. Hierauf weiter aber des Jahres 1765. in locum des so eben besagten neuen Zolls, ein allgemeines Tariff von allen nur je möglich mauthbaren- und so auch der Accise unterworfenen Sachen dem Publico vorgeschrieben und aufgeleget, desgleichen noch erst jüngst wiederum, vorigen Jahres, in der gesammten Obern-Pfalz ein ganz neues Mauth-Wesen, von dessen Beschwerung mithin die hiesige Stadt vor dem nie noch etwas zu erfahren gehabt, stabiliret worden.

Sogleich von jener Zeit des aufgerichteten Tariffs und der deshalb publicirten Ordnung an, hätten mit einmahl theils vorher gänzlich unbekannt gewesene, theils aber nie in der Abgabe ehedem so hoch sich gestellet gefundene Transito- Consumo Essito- Mauth- und nicht weniger auch Consumo- und Essito-Accis-Gebühren erstattet werden müssen, da bey gar verschiedenen Rubriqen und Artikuln solchen Tariffs öfters das drey- ja wohl fünf- und sechsfache mehr gegen die ehevorigen Mauth- und Accis-Entrichtungen von dem Bürger allhier, zu nicht mindern schon oben angezeigten Aggravio des Reichs-Tags selbst, gefordert werde, wie denn, zu nur einigen Beweis hierunter, was blos die zur Stadt allhier

allhier eingehenden Markt-Feilschaften betrift, der sub D. angefügte Extract das mehrere davon bestättige, und eben so auch die noch fernere Beylage sub E. bezeuge, daß erst jüngst sogar von einem erkauften eigenen Gesandschafts-Hafer, unangesehen des von derselben darob ausgestelleten Freypasses, gegen die 2. pro Cent an blossen Mauth- und Accis-Gebühren erhoben werden mögen. Zu alle dem aber noch dieses beschwerliche hinzukomme, daß, so übersetzet auch jene Abgaben an sich schon zu betrachten seynd, gestalt denn gleichmäßig, nachdem erst ohnlängst in der Obern-Pfalz eingeführten Mauth-Regulativ, unter andern der allhiesige Metzger von dem daher zu erholenden Schlacht-Vieh neuerdings eine Acciß auf jeden Gulden des Kauf-Werths von 3. kr. und nebst dem noch besondern Essito- und Transito-Mauth, bezahlen muß, doch so gar auch nicht einmahl von denen Mauth-Beamten eine durchgängige Gleichheit hierbey gehalten, sondern die Schätzung derer zu vermauthenden Sachen öfters nach einer blossen Willkühr vorgenommen werde.

Wie aber möge solchergestalt wohl ferner von dem Chur-Bayerischen Schriftsteller, wegen der aus derley so mehreren und mannigfaltigen neuen Erhebungen Chur-Bayerischer äusserst gesteigerter Zoll- Mauth- und Acciß-Gebühren von jeder einzelnen in die Stadt allhier eingehenden Kleinigkeit nothwendig erwachsenden Vertheuerung, ein Zweifel noch geführt

werden?

werden? da, wenn selbigem auch alle sonst andere solcher Vertheuerung halber von ihm angeführte Ursachen völlig und durchgehends eingestanden werden könnten, dennoch sich von selbst schon verstehe, daß deren jedesmalige Verkäuffer seinen Mauth- und anderen gleichen Kosten-Aufwand davon eigends und besonders auf den Preiß seiner Waare wiederum lege, und dieselbe eben dadurch nur um soviel höher noch im Werth ansteigen müsse.

So nicht undeutlich also jene bisher angeführten Mauth- und Accis-Verfügungen überhaupt, zu Belästigung des Publici und besondern Nachtheil derer dabey allenthalben so tief einschlagenden Gesandtschafts-Freyheiten, gereichen, und selbst noch die klaren Reichs-Gesetze und feyerlich an die 60. Jahre des abgeflossenen Seculi hindurch mehr-wiederholte Chur-Bayerische eigene Anerkenntnisse und Zusagen wider sich haben: so nicht weniger gleiche Beschaffenheit wolle auch bey denen in nämlicher Art auf den Sitz der Reichs-Versammlung erstrecket werdenden Chur-Bayerischen Policey-Veranstaltungen erscheinen.

Bekanntlich wäre bey Anhebung des noch jetzt hier fürdaurenden Reichs-Tags, wie auch sonst jedesmalen in gleichen Fällen ein solches zu geschehen pflege, von damalen regierender Kaiserlichen Majestät wegen der aus denen Chur-Bayerischen- den hiesigen Ort umschliessenden- und noch andern weiter benachbarten Landen durchaus herzustellenden ganz freyen

und

und offenen Zufuhr, auf der Wasser- und Land-Seite, von allen und jeden zu der Subsistenz derer Comitiorum anhero nöthigen Victualien und noch andern gleichen unentbehrlichen Lebensmitteln, eigene Reichs-Oberhauptliche Vorkehr, durch besondere allerhöchste Schreiben auch an Chur-Bayern, getroffen, und dem darauf in einer werkthätigen Weise sich gefüget worden.

Nur vorzüglich jetziger Zeiten aber scheine man ein solches ausser Acht gelassen- und derley Vorkehrungen, in Absicht des hiesigen Policey-Wesens überhaupt, Raum gegeben zu haben, wodurch die Herbeyschaffung jeder Lebens-Nothdurft ehender gehemmet als befördert, und zugleich noch hierbey das denen Comitial-Gesandtschaften Zweifelsohne zustehende Recht, besonders ihre Holz-Bedürfnisse betreffend, aus freyer Hand zu erkauffen, entzogen werde, dessen nicht allhier zu gedenken, in was besondern schon ältern Verbindungen abermalen das hohe Chur-Haus Bayern eigends mit der Reichs-Stadt allhier eben auch wegen jener ohngestöhrten allgemeinen Zufuhr aus denen Chur-Bayerischen Landen sich vorfinde.

Das redendeste Exempel in der Sache zeige sich bey dem jüngst erst zu Reinhausen angelegten Churfürstlichen Holzgarten, wo zwar mannigfaltiges in der so öfters vorangeregten gedruckten Ausführung, zu diesfallsiger Rechtfertigung, angegeben zu befinden, doch des-

halber nicht weniger an sich gewiß zu bleiben scheine, daß hierdurch dasjenige, so bereits in denen oben zu Eingange angeführten doppelten Pro Memoria beyder hiesiger höheren Reichs-Collegiorum, sowohl wider die Entlegenheit sothanen Holz-Hofes von hiesiger Stadt, und dadurch in vielerley Arten, ohne Noth, vermehret werdender Transport-Kosten des Holzes selbst anhero, als überhaupt gegen die unschickliche und bedenkliche Lage desselben, wie nicht minder sonstige unzulänglich dabey gemachte Anstalten und nothwendig daraus entstehende weitere andere Beschwernisse, umständlich bemerket worden, um so minder abgelehnet sey, als ohnehin schon die blosse Aufstellung dergleichen Gartens hiesiger Gegend nicht nur der dem loco Comitiorum, ohne Unterscheid, angedeyhen sollenden freyen Zufuhr aller Lebens-Nothwendigkeiten völlig entgegen stehe, und dem hiesigen Gesandten dadurch die Wege, sein Holz-Bedürfniß aus freyer und der ersten Hand zu erlangen, verschlossen, sondern solchergestalt vornemlich auch der Preiß dieses Materialis dem alleinigen Willen und Gutbefinden des Churfürstlich-Bayerischen Ærarii auf alle Zukunft schlechtweg überlassen würde.

Setze man ferner hierzu noch, daß bey solchmahligen neuen Chur-Bayerischen Holz-Einrichtungen, als wonach besonders der hiesige Ort derer Comitiorum in die absolute Nothwendigkeit, alles Holz alleine aus jenen Garten

zu

zu erholen, um so mehr gesetzet werden will, da der nur geringe hier und dar einzeln auf der Achse aus dem Pfalz-Neuburgischen anher gelangende Vorrath davon mit erhöheten Accisen neuerdings beleget worden, dem gleichwol bey hiesiger Stadt alltäglich fort erscheinenden Holzmangel keinesweges hinlänglich vorgebeuget werden können, so dürften die darob geführten Beschwerden nur desto gegründeter sich dadurch zu Tage legen. Wie wenig aber eben dieser angeführte Holzmangel an sich selbst mit so noch mehr anderen damit verknüpften Beschwerlichkeiten eines langen oftermalen mehrere Tage, ja Wochen und Monathe dauernden Zuwartens und wiederholter Beschickungen des Holz-Inspectoris zu Reinhausen, ehe das begehrte Holz zu erreichen, abgeläugnet werden möge, ergebe sich aus der notorischen Erfahrung, wo weder von denen Gesandtschaften, noch am allerwenigsten aber von dem Bürger das öfters nur zur äussersten Nothdurft begehrte Holz so wenig in quali als quanto aus jenem Holz-Hofe zu überkommen stehe, vielmehr man lediglich dem Gutbefinden des Holz-Inspectoris sich hierunter zeither fügen müssen, der sogar noch mehrmalen von hier Excursiones zu Wochen und Tagen zu machen pflege, binnen der Zeit dessen Abwesenheit aber alle und jede Holz-Abreichung zur Stadt anhero eingestellet bleibe; Noch selbst sodann aber, da auch würklich schon das verlangte Holz endlich abzugeben zugestanden und

verwilliget wird, dennoch wiederum neue Verspäthigungen aus dem Abgang und Mangel des zum Transport in hiesige Stadt nöthigen Fuhr-Werks vornemlich daher erwachsen, weil man selbige Holzfuhren bloß einzelnen Chur-Bayerischen, sonst schon mit anderer Wirthschaft und Acker-Bau beladenen Individuis dergestalt privative zueignen wollen, daß annmit die schon vor längsten und ältesten Zeiten her zu eben diesem Fuhr-Gewerbe von der Stadt allhier eigends aufgestellet gewesene und ihre ordentliche Nahrung damit getriebene Bürger nunmehro gänzlich davon ausgeschlossen worden, der Erfolg dessen aber sich so widrig dermalen zeiget, daß erst noch jüngsthin, bey der eben jetzo fürdaurenden Erndte-Zeit, von nur wenigen Maaßen Holz, so zur Stadt hier gebracht werden sollen, bloß ein einiges davon, nach einem Zuwarten vom Anfange des Tages bis Abends sechs Uhr, dem Käuffer zugehen mögen.

Nebst dem habe man in jenseitiger Deduction herkommen lassen, als ob von denen Reichstags-Gesandten sich mit denen von ihnen, jüngster Zeit daher in Speeificationen angegebenen 2300. Maaß Brenn-Holzes so schlechterdings alljährlich zu begnügen anheischig gemachet worden sey, da doch die ausdrücklichsten Erklärungen eben hierbey dahin erfolget sind, wie bey so mehr und öftermalen, theils durch neu hier wiederum besetzet werdende Comitial-Stellen, so bisher erlediget gestan-

ſtanden, oder gänzlich quieſciret, theils ſonſt durch nöthig werdende weitläuftigere Hauß-Einrichtungen derer ſchon vorhandenen Geſandſchaften, hierunter entſtehenden Veränderungen ſich durchaus nichts gewiſſes desfalls beſtimmen laſſen wolle; ohne dem aber, wenn auch ex parte Comitiorum der abgängigen Holz-Nothdurft ſich anderer Orten erhohlet werden wollte, dennoch die ſchon oben bemerkten Selbſt Chur-Bayeriſchen Theils entgegen geſtelleten Schwierigkeiten ſolches verhindern würden.

Was die endlich opponirte Ohnmöglichkeit eines beſtändigen und fort unveränderlichen Holz-Preißes belange, ſo ergebe wenigſtens eben ſo notoriſch der Augenſchein, daß nach vorliegender Beſchaffenheit dermaliger neuen Chur-Bayeriſchen Holtz-Veranſtaltungen, da hierdurch dem hieſigen Ort der Reichs-Verſammlung alle Mittel und Gelegenheit, auſſer denen denſelben umſchließenden Chur-Bayeriſchen Landen, das benöthigte Brenn-Holtz herbeybringen zu laſſen, vollends benommen oder doch erſchweret ſey, den Preiß davon ſo lediglich für alle Zukunft dem bloß eigenen Arbitrio des Chur-Bayeriſchen Ærarii anheim zu ſtellen ſo gröſſere Bedenklichkeiten in ſich faſſen wolle, als daß man nicht dieß Orts ſich dagegen in aller Art vorzuſehen, und eben deshalber auf ein beſtimmtes pretium hierunter anzutragen Urſache haben ſollte. Wo übrigens, was die nicht minder annoch gleich-

mäßig bestrittene Gültigkeit derer Comitial-Gesandschafts-Päße respicire, solches, da es so eigends zur Reichs-Marschalls-Behörde sich nicht zu qualificiren scheine, noch unmittelbar das Comitial-Policey-Wesen selbst angehe, dermalen hier zu übergehen gewesen.

Regensburg, den 13. August 1770.

Reichs-Marschall-Amts-Canzley.

A.

Extract Chur-Bayerischen Reverses de Anno 1668.

2c. 2c.

Wir versprechen auch hiermit gleichergestalt, daß Wir, Unsere Erben und Nachkommen, über den in Unserm Fürstenthum von Alters hergebrachten Zoll, und dessen erlangte Steigerung und Perpetuation keinen neuen Zoll, unter was gesuchten Schein das auch beschehe, anordnen und erheben, Uns auch der jetzig perpetuirten Erhöhung anderergestalt nicht, dann wie der Kaiserlichen Majestät Begnadigungs-Brief Maaß giebet, bey Verlierung solcher Erhöhung, (die Wir alsdann

uff

uff den Fall eines verspührten Mißbrauchs so bald ipso facto verwürkt haben sollen) Uns gebrauchen wollen, alles getreulich und ohne Gefährde ꝛc. ꝛc.

Gestalt wir dann auch Cammerer und Rath der Stadt Regenspurg, samt ihrer zugehörigen Bürgerschaft, derselben Haab und Güter, obgedachter Steigerung erlassen, und es sonsten ihrenthalben allermassen, wie oben der Churfürstlichen Unterthanen halber disponirt, halten wollen, so lange, bis wir uns deswegen mit ihnen eines und des andern in der Güte vergleichen, oder bey Ihro Kaiserlichen Majestät und der Churfürsten Liebden ein anders ausbringen werden; wie es denn auch denen zwischen uns und ihnen Rechtsschwebenden Processen unnachtheilig seyn, sondern sich ein jeder Theil nach Ausgang derselben des Ausschlags erfreuen und gebrauchen soll und mag.

B.

Extract Chur-Bayerischen Reverses de Anno 1627.

ꝛc. ꝛc.

Wir versprechen auch hiermit gleichergestalt, daß wir, unsere Erben und Nachkommen, über den in Unsrem Fürstenthum von Alters hergebrachten Zoll und dessen erlangte Er-

Ersteigerung und Prorogation keinen neuen Zoll, unter was gesuchten Schein das auch beschehe, anordnen und erheben, und auch der jetzigen erlangten Erhöhung über die von 20. bis auf 30. bestimmte Jahre, auch höher und anderergestalt nicht, denn wie der Kaiserlichen Majestät Begnadigungs-Brief Maaß giebet, bey Verlierung dieser jetzigen Erhöhung Uns gebrauchen wollen, sondern daß nach obgedachten Jahren die mehr gedachte Zoll-Erhöhung wiederum gänzlich ohne fernere Anmahn und Erinnern abgestellet, cassiret und aufgehoben seyn soll ꝛc.

Gestalt wir dann auch Cammerer und Rath der Stadt Regensburg, samt ihrer zugehörigen Bürgerschaft, deroselben Haab und Gütern mit solchem ersteigerten Zoll nicht beschweren, sondern sie an allen und jeden Orten unsers Fürstenthums mit ihren Waaren und Gütern obgedachter Ersteigerung erlassen, und es sonsten ihrenthalben in aller Maaße, wie oben der Churfürstlichen Unterthanen halber disponirt, halten wollen, so lang, bis wir uns dieserwegen mit ihnen eines andern in der Güte vergleichen, oder bey Ihro Kaiserlichen Majestät und der Churfürsten Liebden ausbringen werden.

C.

Revers

Hiesige Reichs-Stadt Regensburg betreffend.

de Anno 1609.

ꝛc. ꝛc.

Dieweil auch Cammerer und Rath der Stadt Regensburg sich dieser jetzo bewilligten Zoll-Erhöhung gegen die sämmtlichen des heiligen Römischen Reichs Churfürsten zum höchsten beschweret, und ihrer damit zu verschonen gebethen; Also versprechen Wir hiemit gleichergestalt, daß Wir berührte Cammerer und Rath der Stadt Regensburg, sammt ihrer zugehörigen Bürgerschaft derselben Haabe und Güter mit solchem anjetzo ersteigerten Zoll nicht beschweren, sondern sie an allen und jeden Orten unsers Fürstenthums mit ihren Waaren und Gütern obbemeldter Steigerung erlassen, und es sonst ihrenthalben in aller Maaß, wie oben derer Churfürsten Unterthanen halber disponiret, halten wollen, so lange bis Uns derentwegen mit ihnen eines andern verglichen, bey Ihro Kaiserlichen Majestät und denen Herren Churfürsten Liebden ein anders ausbringen werden; Wie es dann auch denen zwischen Uns und Ihnen in Rechtschwebenden Processen unnachtheilig seyn, son-

dern sich ein jeder Theil, nach Ausgang derselben, des Ausschlags erfreuen und gebrauchen soll und mag.

D.

Die Churfürstlich-Bayerische Erklärung von 1732. machet in Ansehung der Markt-Feilschaften folgende Bestimmung:

2c. 2c.

Wie es die gnädigste Intention habe, daß von den Markt-Feilschaften, was eine Person zum Markt zu tragen vermag, nichts mehr erfordert, sondern frey gelassen werden solle, bey deme es denn annoch sein ungeändertes Verbleiben hätte.

Nachdem sich aber das Churfürstliche Mauth-Amt angefragt: was unter solchen kleinen Markt-Feilschaften eigentlich verstanden werde? als will man die Erläuterung dahin abgegeben haben, daß unter solchen nicht anders, als etliche **Eyer, Hendel, Enten, Gänse, Capaunen, Vögel, Haasen, Tauben, Frösch, Krebse** u. d. g. verstanden seyen.

Wann aber eine Person so viel tragen oder auf Schubkarren oder Wagen führen sollte, daß es eine vollkommene Tracht ausmachen würde, alsdann wäre von einer solchen Tracht

1. Kreutzer zu nehmen, keinesweges aber die Sache zu Geld anzuschlagen, und nach dem Gulden-Werth die Mauth zu erfordern.

Note.

Nach dieser Churfürstl. Bayerischen Erklärung soll also

1.) Die Markt-Feilschaft, soviel eine Person davon an wenigen und einzelnen ex gr. etlichen Hühnen, Tauben, Capaunen, Vögeln ꝛc. ꝛc. leicht tragen mag, ganz frey und ohne allen Chur-Bayerischen Impost zur Stadt anhero gelassen werden; hingegen

2.) bey mehreren dergleichen eine volle Tracht ausmachenden Stücken nur überhaupt ein einiger kr. zu erlegen seyn; eben deswegen niemalen aber weder bey der Mauth noch Accise

3.) eine solche volle Tracht zu Gelde- und am allerwenigsten

4.) Stückweise angeschlagen werden.

ab jeder Station	Mauth. Transito.	Mauth. Consumo,	Mauth. Essito	Accise. Consumo,	Accise. Essito	Note.
Enten, vom Stück	1. dn.	1. dn.	1. dn.	1. dn.	2. dn.	
Hühner, vom Paar	1. dn.	1. dn.	1. dn.	1. dn.	2. dn.	
Gänse, vom Stück	2. dn.	2. dn.	1. dn.	2. dn.	1. Kr. 2. dn.	
Capaunen, vom Stück	1. dn.	1. dn.	1. kr.	1. dn.	2. dn.	
Vögel, vom Widl zu 4. Stück	1. dn.	1. dn.	1. dn.	1. kr. 2. dn. v. fl. Werth.	3. dn.	
Haasen, vom Stück	2. dn.	2. dn.	3. kr.	2. dn.	3. Kr.	
Tauben, vom Paar	1. dn.	1. dn.	2. dn.	1. dn.	2. dn.	

Note.

Nach dieser obstehenden Tarif von 1765. werden

1.) keinerley Markt-Feilschaften überhaupt in wie wenigen einzelnen oder mehreren Stücken dieselben bestehen mögen, von Mauth und Accise zur Stadt anhero frey eingelassen, sondern

2.) jede solcher Feilschaften auch in besondern einzelnen Stücken vor Mauth- und Accis-werth erkannt, und zwar

3.) nach dem Gulden-Werth geschätzet, mit dem fernern Aggravio, daß

4.) die Tranlito-Mauth, davon auf jeder neuen Chur-Bayerischen Mauth-Station abermalen auch de novo entrichtet werden muß.

Werden also diese ganz neue Mauth- und Accis-Abgaben gegen jene nach der Chur-Bayerischen Erklärung de anno 1732. zu entrichtende Mauth- und Accis-Gebühren genau gehalten, so dürfte sich leicht bey einer völligen Tracht von denen Markt-Feilschaften ex gr. von 10. und 12. Paar Hühnern ꝛc. ꝛc. gegen den sonst davon zu entrichten gestandenen bloß einfachen kr. ein Unterschied von 4. - 6. und wohl mehreren Kreutzern noch finden lassen.

E.

Nro. 1166. Per Effito zu Lande. Fol. 110.

Den 21. Julii 1770. Jacob Eichinger von Altenthan nach Regensburg.

	Mauth.			Werth.			Accise.		
	fl.	kr.	dn.	fl.	kr.	fl.	kr.	dn.
In das Königl. Preußische Gesandtschaftsquartier in 23. Säcken 2. St. ad 8. Münchnerscheffel Hafer.	1.	20	--	46.	--	4	16	--
	zahlt.					zahlt.		

Summa 15. 36. --]

(L. S.)

Churfürstl. G. B. Mauth-Amt Steinweg.

Das fünfte Capitel.

Den Vollzug der wegen Vermehrung und Unterhaltung des Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts vorhandenen Reichs-Schlüssen betreffend.

Dictatum

Dictatum Ratisb. die 4. Aug.

1771.

per Moguntinum.

An Ihro Römisch-Kayserl. Majest. allerunterthänigstes Reichs-Gutachten, de dato Regensburg den 3. Aug. 1770. Den Vollzug der wegen Vermehrung und Unterhaltung des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts vorhandenen Reichs-Schlüsse betreffend.

Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät Unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Alexander Ferdinand, Fürsten von Thurn und Taxis ꝛc. ꝛc. Hochfürstlichen Gnaden, bleibt hierunt im Namen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gebührend ohnverhalten.

Nachdem man aus denen gelegenheitlich der dermaligen Visitation des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts an die Reichs-Versammlung gelangten, die Materiam Turni & recurrentium betreffenden Kayserlichen Hof- und Commissions-Decreten de dictatis den 20. Aug. 1768. den 7. Febr. 1769. dann den 5. Febr. laufenden Jahres, und denen mit selbigen erhaltenen Berichten des Visitations-Conclusi und des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts des mehreren

wahr-

wahrgenommen hat, daß es zur Beförderung der Gerechtigkeit im Reiche für sehr ersprießlich, ja unumgänglich nöthig angesehen werde, daß die vorhin durch förmliche Reichs-Schlüsse festgestellte Verstärkung der Cammergerichtlichen Beysitzer zum Vollzug gebracht werde: so ist über diesen Punct in allen dreyen Reichs-Collegiis vorzügliche Berathschlagung gepflogen, und dabey beschlossen worden, daß Kayserliche Maj. stät (wie hiermit geschiehet,) allergehorsamst zu ersuchen wären, darüber, in wie fern die in dieser Materie ergangene bekannte Reichs-Schlüsse in Erfüllung gesetzet worden, und wie dermalen die so nöthige Vermehrung und Unterhaltung der Cammergerichtlichen Beysitzer am schleunigsten bewirket, und in unabbrüchigem Stande erhalten werden könne, sowohl von dem Visitations-Co[illegible], als dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichte, umständlichen Bericht zu erfordern, und solchen sodann der Reichs-Versammlung allermildest zukommen zu lassen.

Womit des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschafter und Gesandte, sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regensburg, den 3. Aug. 1770.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

Dictatum

Dictatum Ratisbonæ, die 20. *Nov.*

1770.

per Moguntinum.

Kayserlich allergnädigstes Commissions-Decret, an eine Hochlöbl. allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg, de dato 19. Nov. 1770. Den Vollzug der wegen Vermehrung und Unterhaltung des Kayserlichen und Reichs Cammer-Gerichts vorhandenen Reichs-Schlüsse betreffend

Von der Römisch-Kayserl. Majestät JOSEPHI des Andern, unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben der Höchstansehnliche Kayserl. Principal-Commissarius, Herr Alexander Ferdinand, des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Thurn und Taxis, Graf zu Valsasina, Freyherr zu Imbden, Herr der freyen Reichs-Herrschaft Eglingen und Osterhofen, auch deren Herrschaften, Dimmingen, Marck-Tischingen, Trugenhofen, Balmershofen, Duttenstein, Wolferthem, Roßium und Neuseghem ꝛc. ꝛc. der souverainen Provinz Hennegau Erb-Marschall, Ritter des goldenen Vliesses, beyder Römisch-Kayserlichen Kayserlichen Majestät Majestät würklicher geheimer Rath, wie auch Erb-General- und Obrist-Postmeister im Heil. Römischen Reich, Burgund und

denen Niederlanden, ꝛc. ꝛc. denen bey der gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Versammlung anwesenden des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen fürtrefflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten hiermit zu vernehmen: **Ihro Römisch Kayserliche Majestät** hätten mit dem von denenselben unterm 3ten August lauffenden Jahrs erstatteten Gutachten gnädigst gern ersehen, wie sie nach denen durch die Kayserl. Decreten vom 20. August 1768. 7ten Febr. 1769. und 5. Febr. a. c. erhaltenen Berichten des Visitations-Confesses, und des Kayserlichen Cammergerichts wahrgenommen, daß es zur Beförderung der Gerechtigkeit im Reiche für sehr ersprießlich ja unumgänglich nöthig anzusehen seye, daß sie vorhin durch förmliche Reichs-Schlüsse festgestellte Verstärkung deren Cammergerichtlichen Beysitzer zum Vollzug gebracht werde, dahero Ihro Kayserliche Majestät allergehorsamst zu ersuchen, darüber, in wie fern die in dieser Materie ergangene bekannte Reichs-Schlüsse in Erfüllung gesetzet worden, und wie dermalen die so nöthige Vermehrung und Unterhaltung der Cammergerichtlichen Beysitzer am schleunigsten bewürket und in unabbrüchigem Stande erhalten werden könne, von dem Visitations-Confesse und dem Kayserlichen Cammergerichte umständlichen Bericht zu erforderen, und solchen sodann der Reichs-Versammlung allermildest zukommen zu lassen.

Da

Da nun Allerhöchst gedacht Ihre Majestät die Vermehr- und Erhaltung der Reichs-Schlußmäßigen Anzahl deren Cammergerichts-Beysitzeren ebenfalls als das vornehmste Mittel einer dauerhaften ausgiebigen Justiz-Pflege an Ihro Kaiserl. Cammergericht betrachten, vor dessen Erfüllung die vorhandene Reichsgesetzliche und sonsten nützlich findende Verordnung eine gedeihliche Anwendung nicht erlangen mögen, diese Ihre Kayserliche Gesinnung auch bereits voraus in Reichsväterlicher Wohlmeinung zu erkennen gegeben haben; So seyen auch Allerhöchst-Dieselbe mit oberwehntem rühmlichen Vorhaben und Begehren deren Churfürsten, Fürsten und Ständen um so williger gnädigst einverstanden, als Allerhöchst-Dieselbe zugleich fest entschlossen seyen, Ihro in der Römisch-Königlichen Wahl-Capitulation zu dem nemlichen Endzweck gegebene Zusage Ihres Allerhöchsten Orts ohnabwendig und vordersamst zum Vollzug zu bringen.

Allerhöchst-Dieselbe haben dahero bereits unterm 22. Augusti a. c. dem Visitations-Conflesse, und dem Kayserlichen Cammer-Gerichte den eingerathenen Bericht durch die in Abschrift anliegende beede Kayserliche Rescripten gnädigst abgefordert, auch deren Beförderung neuerlich gnädigst erinneren lassen, um selbe sodann Churfürsten, Fürsten und Ständen zum weitern Bedenken und Mitwürkung des erforderlichen stracken Vollzugs

mitzutheilen, des Reichs- väterlichen gnädigsten Versehens, daß mit Allerhöchst-Ihro gesammte Reichs-Stände nach deren obberührt-eigenen löblichen Verlangen mit möglichsten Kräften und Darreichung derer nothwendigen Mitteln zu ohnabläßiger Vollbringung mehrgemeldten Reichs-Satzungsmäßigen Endzwecks sich bereitwillig finden werden. Es verbleiben übrigens des höchstansehnlichen Kayserlichen Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, den anwesenden vortrefflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten mit freundlich-auch geneigten und gnädigen Willen wohl zugethan. Signatum Regensburg, den 19. Nov. Anno 1770.

L. S.

Alexander, Fürst von Thurn und Taxis.

Inscriptio:

Dem Hochlöblich-Chur-Maynzischen Reichs-Directorio anzuhändigen.

Beyla-

Beylagen.

Copia.

Joseph II.

Kayserlichen Rescripts an die Kayserliche Commissarios bey der Cammergerichts-Visitation de dato Wien den 22. Aug. 1770.

(Tit.) Uns haben Churfürst. Fürsten, und Stände durch ihre bey der allgemeinen Reichs-Versammlung anwesende Räthe, Botschafter und Gesandte, in ihrem an Uns unterm 3ten dieses allerunterthänigst erstatteten Gutachten zu erkennen gegeben, daß es zur Beförderung der Gerechtigkeit im Reiche für sehr ersprießlich, ja unumgänglich nöthig angesehen werde, daß die vorhin durch förmliche Reichsschlüsse festgestellte Verstärkung der Cammergerichtlichen Beysitzer zum Vollzug gebracht werde, dahero Uns allergehorsamst ersuchet, darüber, in wie fern die in dieser Materie ergangene bekannte Reichs-Schlüsse in Erfüllung gesetzet worden, und wie dermalen die so nöthige Vermehrung und Unterhaltung der Cammergerichtlichen Beysitzer am schleunigsten bewürket, und in unabbrüchigem Stand erhalten werden könne, sowohl von dem Visitations-Confess, als Unserm Kayserl. Cammergericht umständlichen Bericht zu erfordern, und solchen sodann der Reichs-Versammlung allermildest zukommen zu lassen.

Nachdem nun Wir zu diesem heilsamen Endzweck bereits vorhin Unser gleichmäßiges Kaiserl. Reichs-väterliches Verlangen eröfnet, Uns auch wohl erinnert haben, wie Wir in Unserer Uns von sämmtlichen Churfürsten vorgelegter und beschworner Königl. Wahl-Capitulation die verbindliche Zusage gegeben, daß Wir Uns alles Ernstes anwenden, und die nachdrucksame Vorkehr thun wollen, damit dasjenige ohne Mangel und Saumniß erfüllet werde, was der Reichs-Schluß vom Jahr 1719. wegen besserer Unterhaltung des Cammergerichts, und Vermehrung dasiger Beysitzer enthaltet, mithin solches in vordersamste und vollständige Erfüllung zu bringen, ohnabweichlich entschlossen sind;

So nehmen Wir auch keinen Anstand, oberwehntem an Uns gebrachten Gesuch Unsern weitern Kayserlichen Beyfall zu ertheilen, und Uns deine gnädigst willfährig zu erzeigen; Wollen dahero gnädigst und ernstlich, daß Deine Liebden und Du Unsern mit der rühmlichen Reichsständischen Begehren vereinbarte Kayserliche Willensmeinung denen zur Cammergerichts-Visitation verordneten subdelegirten Räthen ohnverschieblich eröfnet, forthin veranstaltet, daß mit Deine Liebden und Dir gedachte Subdelegirten darüber, in wie fern die in dieser Materie ergangene bekannte Reichs-Schlüsse in Erfüllung gesetzet worden, und wie dermahlen die so nöthige Vermehrung und Unterhaltung der Cammergerichtlichen

chen Beysitzer am schleunigstens bewürket, und in unabbrüchigen Stand erhalten werden könne, die zur Sachen Beförderung eigentlich gehörige reiffliche und ausgiebige Berathschlagung pflegen, und an Uns ihren umständlichen Bericht baldmöglichst erstatten, damit Wir hernach darüber Uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen bey der allgemeinen Reichsversammlung des fernern berathen, und vergleichen, somit bey Unserm Kayserlichen Cammergericht das Justiz-Wesen in dauerhafte gute Ordnung gebracht, und erhalten werden möge.

Copia.

Joseph II.

Kayserl. Rescripti ans Cammergericht, d.d. Wien den 22. Aug. 1770.

(Tit.) Uns haben Churfürsten, Fürsten und Stände durch ihre bey der allgemeinen Reichs-Versammlung anwesende Räthe, Bottschafter und Gesandte in dem an Uns unterm 3ten d eses allerunterthänigst erstatteten Gutachten zu erkennen gegeben, daß es zur Beförderung der Gerechtigkeit im Reiche für sehr ersprießlich, ja unumgänglich nöthig angesehen werde, daß die vorhin durch förmliche Reichs-Schlüsse festgestellte Verstärkung der Cammergerichtlichen Beysitzer zum Vollzug gebracht werde, dahero Uns allergehorsamst ersuchet, darüber, in wie

fern die in dieser Materie ergangene bekannte Reichs-Schlüsse in Erfüllung gesetzet worden, und wie dermalen die so nöthige Vermehrung und Unterhaltung der Cammergerichtlichen Beysitzer am schleunigsten bewürket, und in unabbrüchigem Stande erhalten werden könne, sowohl von dem Visitations-Conesse, als dem Kayserlichen und Reichs-Cammergerichte umständlichen Bericht zu erfordern, und solchen sodann der Reichs-Versammlung allermildest zukommen zu lassen.

Nachdem nun Wir zu diesem heilsamen Endzweck bereits vorhin Unser gleichmäßig Kayserl. Reichs-väterliches Verlangen eröfnet, Uns auch wohl erinnert haben, wie Wir in unserer Uns von sämmtlichen Churfürsten vorgelegten und beschwornen Königlichen Wahl-Capitulation die verbindliche Zusage gegeben, daß Wir Uns alles Ernstes anwenden, und die nachdrucksamste Vorkehr thun wollen, damit dasjenige ohne Mangel und Saumniß erfüllet werde, was der Reichs-Schluß vom Jahr 1719. wegen besserer Unterhaltung des Cammergerichts und Vermehrung dasiger Beysitzer enthaltet, mithin solches in vordersamste und vollständige Erfüllung zu bringen, ohnabweichlich entschlossen sind;

So nehmen Wir auch keinen Anstand, oberwehnten an Uns gebrachtem Gesuch Unsern weitern Kayserlichen Beyfall zu ertheilen, und Uns deme gnädigst willfährig zu bezeigen; Wollen dahero gnädigst und ernstlich, daß

Du

Du und Ihr ohnverschieblich darüber, in wie fern die in dieser Materie ergangene bekannte Reichs-Schlüsse in Erfüllung gesetzet worden, und wie dermalen die so nöthige Vermehrung und Unterhaltung der Cammergerichtlichen Beysitzer am schleunigsten bewürket, und in unabrüchigem Stande erhalten werden könne, die zur Sachen Beförderung eigentliche gehörige reifliche uns ausgiebige Berathschlagung pfleget, und an Uns euren umständlichen Bericht bald möglichst erstattet, damit Wir hernach darüber Uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen bey der allgemeinen Reichs-Versammlung des fernern berathen und vergleichen, somit bey Unserm Kayserlichen Cammergerichte das Justiz-Wesen in dauerhafte gute Ordnung gebracht und erhalten werden möge.

Das sechste Capitel.

Von denen zwischen des Herrn Fürsten Ludwig Otto zu Salm-Salm, Abtes zu Boheim ad St. Quinlin in Frankreich, contra den regierenden Herrn Fürsten Maximilian Friederich zu Salm-Salm prætensi Mandati sich entsponnene Irrungen.

Pro Memoria.

Endes Unterschriebener hat in dem Montags den 30. Julii 1770. ausgefallenen Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll nicht ohne besonderes Befremden zu entnehmen gehabt, was massen unter der Anzahl deren sich herkommlicher massen legitimirten Gesandschaften auch Herr Baron von Lincker wegen Salm-Salm befindlich seye.

Nachdemalen aber eine Reichs offenkündige Sache ist, daß Herr Fürst Ludwig Carl Otto von Salm-Salm, der erstgebohrne unter denen von dem Herrn Fürsten Niclas Leopold zu Salm-Salm hinterlassenen Prinzen seye, wohlfolglichen demselben nach der Fürstlich Salm-Salmischen Haus-Verfassung, auch nach dem buchstablichen Inhalt des großväterlichen Testaments, die Regierung aller Fürstlich Salmischen Fürstenthümer, Grafen und Herrschaften, vi juris Primogenituræ ganz allein gebühre, sothane Regierung auch Se. Hochfürstl. Durchl. von dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht tanquam foro prævento & competente durch ein am 23. Februarii dieses lauffenden Jahres erlassenes Decret, wie nicht weniger durch ein gegen die Anmassungen Ihres jüngeren Herrn Bruders Fürsten Maximilian zu Salm-Salm Durchl. unterm 14. Junii eben dieses Jahrs ergangenes Mandatum de non trahendo

cautam

cauſam ad forum Judicii Aulici, ſed deſiſtendo ab illicito Recurſu, continuandoque litem in Judicio Cameræ Imperialis, ubi cœpta eſt, neque dividendo connexitatem cauſæ ſine Clauſula, beſtättiget worden; So wäre man zwar ſchon vorlängſt im Stande geweſen, ſich durch eine von des regierenden Herrn Fürſten Ludwigs Carl Otto Hochfürſtl. Durchl. unter dem 21ſten Martii h. a. ausgefertigte legale Vollmacht zu Vertrettung dieſes Voti zu legitimiren, auch durch ein an hieſig allgemeine Reichs-Verſammlung unterm 12. Junii nup. geſtelltes Hochfürſtliches Schreiben ſamt beygefügter rechtlicher Ausführung die ganze unpartheyiſche Welt von denen ohnwiderſprechlichen, und ohnumſtößlichen Befugniſſen mehr höchſt beſagt des Herrn Fürſten Ludwig Hochfürſtliche Durchl. zu überzeugen, wann man ſich nicht die billige angenehme Hofnung gemacht hätte, des Hrn. Fürſten Maximilian Durchlaucht als nachgebohrner jüngerer Prinz würden von Ihren Unternehmungen nicht nur gütlich abſtehen, ſondern ſich eine eigenmächtige Beſetz- und Ausübung des Ihro auf keine Art gebührenden Salm-Salmiſchen Stimmrechts nie zu Sinne kommen laſſen: in mehrerem Betracht ſich des erſtgebohrnen Hrn. Fürſten Ludwig Carl Otto Hochfürſtl. Durchlaucht, aller anderer für Sie ſtreitender Vorzüglichkeiten zu geſchweigen, in dem würklichen Beſitz des Für-

ſten-

stenthums Salm und dessen Haupt-Stadt Senone befinden.

Allermassen aber aller vernünftigen Hofnung nach die Ihro ganz ohnerwartet aufgeworfene Schwürigkeiten in gar kurzer Zeit durch einen allerhöchsten richterlichen Spruch nach Recht und Billigkeit zu Ihren Günsten werden entschieden werden; So will man sich für dermahlen damit begnügen, daß gegen die Nahmens des Herrn Fürsten Maximilian von Salm-Salm unternommene Legitimation und Votirung auf das feyerlichste protestiret, auch dem wahren regierenden Herrn Fürsten Ludwig Carl Otto vorzüglichste Gerechtsame nachdrucksamst vorbehalten, und sonsten quævis reservanda reserviret werden, mit beyfügenden Wunsch, daß man durch fernere jenseits sich anmassende Ausübung des Fürstl. Salm-Salmischen Reichs-Voti nicht bemüßiget werden möge, mit der in Handen habenden Vollmacht den, auf solchen Fall, von niemand verargt werden könnenden rechtmäßigen Gebrauch zu machen; als welchen Falls die daraus zu befahrende üble und unangenehme Folgen billig dem hohen Gegentheil zur Last und Verantwortung anheim fallen würden.

Regensburg, den 17. Aug. 1770.

Friederich Carl Freyherr Karg, von Bebenburg.

Gegen=

Gegen-

Pro Memoria.

Aus einem unter dem Namen des Freyherrn Karg von Bebenburg bekannt gewordenen Pro Memoria hat man mit weit billigerem Befremden, als jenseits mit Grund gesaget werden mag, wahrzunehmen gehabt, daß eine Namens des regierenden Herrn Fürsten Maximilian Friederichs zu Salm-Salm Durchlaucht zur Verführung Dero Reichstags-Stimme erfolgte Legitimation erst jetzo in Erfahrung gebracht zu haben, vorgegeben werden will, da solche doch bereits den 13ten Hornung laufenden Jahrs vor sich gegangen, auch Tags darauf dem Reichs-Erbmarschall-Amte, wegen künftig vorzunehmender Raths-Ansage, gewöhnlichermaßen notificiret, ja sogar durch die hiesigen gedruckten wöchentlichen Nachrichten vom 20sten besagten Monats dem Publico bekannt gemacht worden ist. Wohingegen die Anzeige davon zum Reichsfürstenraths-Protocoll zu thun, bekanntlich nicht eher, als den 30sten Julius eine Gelegenheit vorhanden gewesen, wobey man aber sogleich, wie auch bey den folgenden Berathschlagungen, diese Stimme, ohne jemands Widerspruch abgeleget hat.

Zu dieser Bevollmächtigung und Ausübung des Sitz- und Stimmrechts waren der jetzo

regierende Herr Fürst Maximilian Friederich zu Salm-Salm, welchem schon bey Lebzeiten ihres höchstseligen Vaters, Fürsten Nicolas Leopolds, von Sr. Römisch-Kayserlichen Majestät die Landes-Administration aufgetragen worden war, um so mehr berechtiget, als nicht allein, vermög eines den 20sten Sept 1738. errichteten Groß-väterlichen Codicills, die in dem Fürstlich-Salm-Salmischen Hause, in Ansehung der Herrschaft Anhold, festgesetzten Erstgeburtsrechte auf die weltlichen Söhne, mithin auf höchst Sie, als den älteste-weltlichen Herrn Fürsten, eingeschränket; die geistlichen aber, den offenkündigen Rechten gemäß, davon ausgeschlossen worden; sondern auch höchstgedachter Herr Fürst Maximilian Friederich den Besitz der ihnen zukommenden väterlich- und mütterlichen Lande ruhig ergriffen haben.

Ob Sie nun gleich nach einiger Zeit in dem Besitz des Fürstenthums Salm von Dero geistlichen den Jahren nach zwar ältern, aber wegen der höheren Weihungen, die sie angenommen, zur Erbfolge in die Lehenbaren Reiches-Lande unfähigen Herrn Bruder, des Herrn Fürsten Ludwig Otto Durchlaucht gewaltsamer Weise gestört worden sind; so haben sie doch nicht allein die der Fürstlich-Salm-Salmischen Linie gehörigen Rheingräflichen Lande stets ungestört besessen; sondern es erhielt auch jener von ihnen rechtmäßig ergriffene Besitz des Fürstenthums Salm, auf die

gegen

gegen die anmaßlichen Unternehmungen höchstgedacht ihres geistlichen Hrn. Bruders, bey dem hochpreißlichen Kayserl. Reichs-Hofrath, als bey dem in einer die gänzliche und endliche Absprechung eines Reichs-Lehenbaren Fürstenthums betreffenden Sache allein gegründeten Foro, angebrachten Vorstellungen, vermittelst eines Kayserlichen allergnädigsten Rescripti turbationum cassatorium, & manutenentiæ vom 9ten May laufenden Jahrs, die Gesetz- und Verfassungs-mäßige Bestättigung.

Die in den deutschen Lehenrechten und vornemlich in der Fürstlich-Salmischen Haus-Verfassung und Observanz bestgegründeten Befugnisse des der Lehens- und Succeßions-Fähigkeit nach ältesten Herrn Fürsten Maximilian Friederichs wurden von besagtem höchsten Reichs-Gerichte auch dadurch noch mehr anerkannt, daß solches gegen mehr erwähnten geistlichen Herrn Fürsten eine Citationem ad videndum adjudicari dicto Principi Maximiliano Friderico successionem Principatus Salmensis, partium Wild- & Rhingraviatuum, Dynastiarum, reliquarumque terrarum, bonorum atque redituum Salm-Salmensium unterm 9ten März ergehen ließ, welche beyde Kayſ. Verordnungen auch den 24. besagten Monats in der gehörigen Ordnung insinuiret worden sind. Da nun die Insinuation des Cammergerichtlichen Mandati erst den 7ten May mithin 6. Wochen später geschehen,

schehen, so ist hierdurch die Prævention des Kayſ. Reichs-Hofraths unwiderſprechlich gegründet; das Cammergerichtliche Mandat aber andurch ſowohl, als durch das Ableben des Hrn. Fürſten Nicolas Leopolds erloſchen, und die mehrerwähnte Beſitzergreiffung des Hrn. Fürſten Maximilian Friederichs zu Recht beſtändig.

Der jetzt regierende Hr. Fürſt Maximilian Friederich zu Salm-Salm haben daher kein Bedenken gehabt, die zu Befeſtigung ihres Erbfolg-Rechts, mithin der ihnen zukommenden Landes-Regierung und Ausübung des Sitz- und Stimmrechts auf Reichs- und Creyß-Tagen auf ihrer Seite ſtehenden, ob zwar ohnehin notoriſchen und unwiderſprechlichen Befugniſſe einer hochanſehnlichen Reichs-Verſamml. und der unpartheyiſchen Welt in einem Pro Memoria und Abdruck der bisherigen Actorum Cameralium vor Augen zu legen, und glauben hierdurch alles erſchöpft zu haben, was zur Widerlegung der den mindeſten Grund nicht vor ſich habenden gegentheiligen Vorſtellungen erforderlich ſeyn mag.

Man erachtet alſo dieſſeits nicht nöthig, hierüber ſich weitläuftiger heraus zu laſſen; ſondern will bloß alles dasjenige, was gegen eine ruhig- und ohne einigen Widerſpruch erfolgte Legitimation zur Verführung der Fürſtlich-Salmiſchen Stimme und den zeither fortgeſetzten auch ferner zu handhabenden

Beſitz

Besitz vermeyntlich eingewendet worden, oder annoch Nachtheiliges unternommen werden möchte, hiermit feyerlichst widersprochen und alle des Herrn Fürsten Maximilian Friederichs Durchlaucht, als dem rechtmäßigen Besitzer und regierenden Herrn der Fürstlich-Salm-Salmischen Lande, zustehende Gerechtsame bestens vorbehalten und verwahret haben, in der gewissesten Zuversicht, daß höchstgedachter Herr Fürst sowohl Sr. Kayserl. Majestät ferneren oberst-richterlichen allerhöchsten Schutz, als auch der hochansehnlichen Reichs-Versammlung und des unbefangenen Publici gänzlichen Beyfall hierunter um so eher erhalten werden, als sie durch den Gebrauch ihrer Rechte niemanden eine Unbild zufügen.

Regensburg, den 21. Aug. 1770.

Philipp Wilhelm Freyherr von Lincker und Lützenwick.

Pro Memoria.

Die dermalige Sache waltet zwischen zween leiblichen Fürstlichen Herren Brüdern, denen zween ältesten Herren Söhnen des den 4. Hornung laufenden Jahres verstorbenen Herrn Fürsten Niclas Leopold zu Salm-Salm, vor.

Sie betrift die Lehen- und Landesfolge in sämmtliche, von diesem Herrn Fürsten verlassene Salm-Salmische Lande, und die denenselben anklebende Würden, Vorzüge und Rechte.

Die Hauptfrage bey diesem Succeßions-Streit bezielet die Erörterung der Fähigkeit katholischer Geistlichen, zumal in Ordinibus Majoribus befindlicher Herren in weltliche deutsche Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, insbesondere in die, welche, wie nach Lit. A. das Fürstenthum Salm, von Kayf. Majest. und dem Reich zu Lehen gehen, succediren zu können.

Der älteste derer vorgedachten Herren Brüder, Fürst Ludwig Otto, stehen seit dem Jahre 1746. im geistlichen Stande, und haben immittelst nicht nur die höhern Orden angenommen, sondern auch die königlich-französischen Abteyen Boherie und St. Quintin erhalten.

Der im Alter demselben folgende Herr Bruder, der nun regierende Herr Fürst Maximilian Friederich zu Salm-Salm, bestimmet zum Stammhalter des fürstlichen Hauses, vermählten sich im Jahr 756. mit Maria Ludovica Eleonora, Erbprinzen Josephi von Hessen-Rothenburg Prinzeßinn Tochter, in welcher fürstlichen Ehe sie bereits fünf Prinzen erzehlet haben, von welchen noch wirklich drey Prinzen im Leben sind.

Der erstere Herr Fürst, uneingedenk der Lehenrechte und des Herkommens des deutschen Reiches, welches die Geistlichen von der weltlichen Lehenfolge ausschließet, forderet die Succession in die väterlichen Lande, vermög des Erstgeburts-Rechts, vor sich allein.

Der andere Hr. Fürst, berufet sich auf die besagten Lehenrechte, u. auf das erwähnte allgemeine Reichsherkommen, wie auch auf die besondere damit übereinstimmende Observanz des Rheingräflichen, und fürstlich-Salmischen Hauses, und glaubet mit Ueberzeugung, daß ihm, als dem ältesten weltlichen Prinzen, die Folge in die fürst-väterlichen Lande gebühre.

Dergleichen Rechtsstreitigkeiten theilen sich gemeiniglich in das Possessorium, und in das Petitorium, und, nach diesen verschiedenen Umständen, muß auch die gegenwärtige beurtheilet werden.

Was den besitzlichen Zustand anbetrift, so zeiget die Beylage Lit. B., daß im Namen des Herrn Fürsten Maximilian Friederichs den 7. Horn. und zwar Morgens frühe um 4. Uhr der Besitz des Fürstenthums Salm ruhig und ohne Widerrede ergriffen worden sey.

Hingegen leget die unter Lit. C. beygefügte gegentheilige Supplica pro Mandato, und das derselben angeschlossene Notariats-Instrument, wie diese Stücke beym Kayserlichen, und Reichs-Cammergericht übergeben worden sind, dar, daß im Namen des Herrn Fürsten Ludwig Otto zwar den nämlichen 7. Horn.

aber erst Morgens frühe um 6. Uhr den Besitz des erwähnten Fürstenthums Salm zu ergreiffen, getrachtet worden sey.

So viele gegründete Erinnerungen man gegen dieses Possessions-Ergreiffungs-Instrument beybringen könnte, welche desselben Glauben entkräften (man besehe zum Beyspiel die Noten 4. und 11. zur gegentheiligen vorhin sub Lit. C. beygelegten Supplication pro Mandato) so unnöthig wird es seyn, sich damit aufzuhalten.

Genug ist es, daß, Gegentheils geständiger maßen, nicht eher, als den 7. Horn. Morgens frühe um 6. Uhr den Besitz im Namen des Herrn Fürsten Ludwig Otto zu ergreiffen tentirt worden; mithin, da durch die Beylage Lit. B. dargethan ist, daß im Namen des Herrn Fürsten Maximilian Friederichs der Besitz des Fürstenthums Salm bereits nämlichen Tags frühe um 4. Uhr ergriffen gewesen, gehet der diesseitige Besitz dem gegentheiligen um einige Stunden vor, und die vorhin unter Lit. C. beygelegte gegentheilige Supplication pro Mandato giebt desfalls selbst die Entscheidung, **daß es bekannten Rechtens sey, daß nach einmal ergriffenem rechtmäßigen Besitz alle nachfolgende Bemühungen, Besitz zu ergreiffen,** *pro meris turbationibus* **geachtet werden, und daher der Herr Fürst Maximilian Friederich vor den einzigen rechtmäßigen Besitzer des Fürstenthums Salm geachtet werden müsse.**

Zwar

Zwar ist auf diese gegenseitige Supplication bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammergericht unterm 24. des bemerkten Monats gegen den Herrn Fürsten Maximilian Friederich ein Mandat erkannt worden, und wie weit dieses geschehen können, mag die Unpartheylichkeit aus denen der Supplic beygesetzten Anmerkungen beurtheilen.

Aber dieses Mandat thut dermalen nichts mehr zur Sache. Denn nachdem der Herr Fürst Ludwig Otto nicht nur das selbst bescheinigte Attentatum gegen den diesseitigen Besitz sich zu Schulden kommen lassen, sondern auch eine Zeitlang hernach durch an sich gezogene französische Mannschaft einen verpönten Einfall in das Fürstenthum Salm gewaget, und den Herrn Fürsten Maximilian Friederich seines Besitzes zu entsetzen getrachtet, sahe sich der letztere genöthiget, bey Kayserl. Majestät, als dem einzigen competenten Richter in dieser Sache, in welcher von der gänzlichen und endlichen Absprechung eines reichslehenbaren Fürthums die Frage vorwaltet, von denen gegentheiligen Turbationen die allerunterthänigste Anzeige zu thun, und erhielte darauf nach der Beylage sub Lit. D. von der Kayserlichen Gerechtigkeit ein allergnädigstes Rescriptum cassatorium, & manutenentiæ, welches auch den 24. Martii der Gegenseite vermöge des anliegenden mit Lit. E. bezeichneten Notariats-Instruments rite insinuiret worden, dahingegen nach Lit. F. die Insinuation des Cam-

mergerichtlichen Mandati erst den 7. May geschehen ist.

Da nun die der Insinuation des Cammergerichtlichen Mandati länger als sechs Wochen vorher gegangene Insinuation des Kayserlichen Rescripts die Prävention des Judicii Cæsareo-Aulici unwidersprechlich gründet, so ist eo ipso das Cammergerichtliche Mandat erloschen, und mithin behält der disseitige Besitz, und dessen Manutenenz seine unzubezweifelnde Richtigkeit.

Aber hierbey sind der Herr Fürst Maximilian Friederich nicht stehen geblieben. Sie wußten, daß Sie es mit einem leiblichen Herrn Bruder zu thun hatten, und daß das strenge Recht, besonders zwischen so nahen Blutsverwandten, nicht aller Unbilligkeit entlediget sey.

Sie erschöpften deswegen alle mögliche Vorschläge zur Güte, und da diese vergeblich waren, legitimirten Sie sogar ihren Besitz durch die petitorischen Gründe, und erhielten, da Sie auch diese Kaiserlicher Majestät allerunterthänigst vorlegten, eine Citationem ad videndum adjudicari dicto Principi Maximiliano Friderico successionem Principatus, reliquarumque terrarum, bonorum atque redituum Salm-Salmensium, welche nach dem vorhin unter Lit. E. beygeschlossenen Notariats-Instrument eben wohl dem hohen Gegentheil den 24. März insinuiret worden ist.

Der

Der Herr Fürst Maximilian Friederich zu Salm-Salm scheuen sich so wenig, die zu Ausschließung ihres ältesten geistlichen Herrn Bruders, und zu Befestigung Dero alleinigen Succeßions-Rechts in das Fürstenthum Salm, und die übrige fürst-väterliche Lande auf ihrer Seite stehenden Gründe vorzulegen, daß Sie vielmehr dieselbe in der unter Lit. G. beygehenden Druckschrift öffentlich bekannt zu machen, vor gut gefunden haben: Unpartheylichkeit mag dieselbe beurtheilen, und da zuversichtlich gehoffet werden kann, daß diese Beurtheilung, sowohl was den unlaugbaren ersten rechtmäßigen Besitz des Fürstenthums Salm, als das alleinige Succeßionsrecht anbetrift, auf der Seite des hochgedachten Herrn Fürsten Maximilian Friederichs stehen werde: so kann man auch versichert seyn, daß der hochansehnliche Reichsconvent eben so gewiß sowohl Dero possessorische, als petitorische Rechte zu der Reichstagsstimme nicht mißkennen werde.

Luxenburg, den 29. Junii 1770.

Hochfürstlich Salm-Salmische Hofcanzley.

Beylagen.

Lit: A.

WIR FRANZ von GOttes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und Jerusalem König, Herzog zu Lothringen, und Baar, Großherzog zu Toscana, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Nomeny, Graf zu Falckenstein ꝛc. ꝛc. bekennen offentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich: daß Uns der Hochgebohrne Nicolas Leopold Wildgraf zu Dhaun, und Kyrburg, Rheingraf zum Stein, und Fürst zu Salm, Unser lieber Oheim, und Fürst für sich, und anstatt der Johann Dominicus Albert, und Philipp, beeder Fürsten zu Salm-Kyrburg, sodann im Namen Carl Walrad Wilhelm, Caroli Magni, und Ludwig Wilhelm, aller Wild- und Rheingrafen zu Dhaun und Kyrburg, demüthig angeruffen und gebetten hat, daß Wir Seiner Liebden, und Ihnen den Zoll zu Geissenheim auf dem Rhein, der zu der Rheingrafschaft gehöret, auch den Zoll zu dem Thal von aller Mauth zwischen den Städten Salmen, und Langenstein, und auch auf dem Weeg, der da gehet zwischen den zwey Bergen, die Runna genannt, Stein, und auf dem Weeg, der da gehet zwischen Oberetstall, und neuen Runf durch das Dorf, das Schreins genannt ist, oder dabey, die alle in der Grafschaft

schaft Salm gelegen sind, nemlich von jedem Pferd, Maul- oder Groß-Thier, die mit Kaufmannschaft, oder anderer Last beladen sind, zwey Pfenning: item von jeglichem großen Thier, als Pferd, Mäuler, Rinder, und jeglichen, die unbeladen seynd, einen Pfenning: item von einem jeglichen kleinen Thier, als Gäns, Schaaf, Schwein, von jeglichem einen Heller; item von jedem Karn, der obberührter maaßen beladen ist, drey Pfenning: item von jedem Wagen, so geladen ist, sechs Pfenning, Straßburger-Müntz, so von Uns, und dem heiligen Reich zu Lehen rühren mit saint allen Gerichten, Gerichtszwängen, hoch- und niederen Gebotten, und Verbotten, und allen Herrlichkeiten, Obrigkeiten, Gewalt, Strafen, auch Metall von Gold, Silber, Queckſilber, Ertzgruben, Kupfer, Eisen, Zinn und Bley, und dazu alle Wildbänn, Jägerey, und Fischereyen, in all und jeden ihren Grafschaften, und Rheingrafschaft zu Stein, und der Grafschaft zu Salm, mit samt denen Freyheiten und Gerechtigkeiten, daß ihnen alle Hintersaßen in ihren Gerichten und Gebiethen ziemlich Frohndienst zu thun schuldig seyn, darzu Sie, und ihre Erben in denen berührten Wild- und Rheingrafschaften Güldin- und Silber-Müntz schlagen, und machen sollen, und mögen in solchem Gewicht, Korn, und Gran, als die beyde Churfürsten Maynz und Pfalz in ihren Landen und Herrschaften schlagen, ma-

chen, und müntzen, und der genießen und gebrauchen, so sie best mögen, und gewöhnlich ist, und daß auch solch Zoll und Müntz bestehen und bleiben, alldieweilen Wir, und Unsere Nachkommen am Reich Römische Kayser und König Ihnen das gönnen, und das nicht wiederrufen, darzu, daß Sie, Ihre Erben, und Nachkommen in derselben beyden ihren Wild- und Rheingrafschaften, und auf ihr, und ihrer Leuten Güter, wo sie ein Saltzwasser finden, oder finden mögen, oder werden, in künftigen Zeiten einen Saltzbrunnen, und ein Saltzwerk aufrichten sollen und mögen, und das bauen, und arbeiten, ewiglich, in allen Rechten, und Freyheiten, Gnaden, und Gewohnheiten, als andere Saltzwerke haben, und der gebrauchen in alle Weise, und daß sie auch die nutzen, und deren genießen mit allen Gefällen, so sie allerbest mögen, und darzu Macht haben sollen, die zu versetzen, zu verkaufen, zu verwechseln, und damit zu thun und zu lassen, wie ihnen das allerbest gefällt, wie das alles letzthin Ludwig Otto Wildgraf zu Dhaun und Kyrburg, Rheingraf zu Stein, und Fürst zu Salm den sieben und zwantzigsten Julii Anno siebenzehen hundert vierzehen von Weyland Kayser Carl dem Sechsten glorwürdigsten Andenckens vor sich selbst, und anstatt seiner Vettern zu Lehen empfangen, und getragen hat, und nach tödtlichem Abgang Unseres nächsten Herrn Vorfahrers am Reich Weyland Kayser Carl des Siebenten Christmilde-

mildester Gedächtniß, wie auch erstgedachten Fürstens Ludwig Otto von Uns, als jetzt regierenden Römischen Kayser Seiner Liebden vom neuen wiederum zu Lehen zu ersuchen, und zu empfangen gebührete, zu Lehen zu verleihen gnädiglich geruheten. Das haben Wir angesehen solch demüthig ziemliche Bitte, auch die angenehme, getreue und nutzliche Dienste, so ihre Vorfahren, und obbenannte Seine Liebden Weyland Unseren Vorfahren, auch Uns und dem heiligen Reich oft gethan haben, und noch täglich thun, auch hinführo wohl thun mögen und sollen, und darum mit wohlbedachtem Muth, guten Rath, und rechten Wissen Seiner Liebden anstatt ihr selbst, und Dero obgenannten Fürsten zu Salm-Kyrburg Liebden Liebden, und übriger Wildgrafen zu Dhaun und Kyrburg, Rheingrafen zum Stein, Grafen zu Salm, und Herrn zu Vinstingen sämtlichen Vettern obgenannten Zoll, Gerichtszwänge, und nemlich in ihren beeden Wildgrafschaften zu Dhaun und Kyrburg, zwänge, hoch- und niedere Gebott, und alle Herrlichkeiten, Gewalt, Strafen, Metall, Wildbann, Jägerey, und Fischerey mit samt denen obbestimmten Freyheiten und Gerechtigkeiten über ihre Hintersaßen zu Lehen gnädiglich verliehen, leihen ihnen die auch von Römischer Kayserlicher Macht wissentlich in Kraft dieß Briefs, was Wir ihnen von Billigkeit, und Rechtswegen daran verleihen sollen und mögen, nun fürbaßhin von Uns, und dem heiligen Reich in

Lehens-

Lehensweis inzuhaben, zu nutzen, zu nießen, und zu gebrauchen, von allermänniglich ohnverhindert; doch Uns und dem heiligen Reich an Unseren, und sonst männiglich an seinen Rechten unvergriffen und unschädlich. Seine Liebden hat Uns auch darauf von ihrer selbst, und obernannter Fürsten zu Salm-Kyrburg Liebden Liebden, und sämtlicher Wild- und Rheingrafen Dero Vettern wegen durch Ihren vollmächtigen Gewalttragern Johann Heinrich von Middelburg, Agenten an Unserem Kayserlichen Hof, gewöhnlich Gelübd und Ayd gethan, Uns, und dem Reich davon getreu, gehorsam, und gewärtig zu seyn, zu dienen, und zu thun, als sich davon gebühret, ohngefährlich. Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist zu Wien, den neunzehenden Tag Monats Dec. nach Christi unsers lieben Herrns, und Seligmachers gnadenreichen Geburt im siebenzehen hundert fünf und fünfzigsten, Unseres Reichs im eilften Jahre.

Franz Mppria.

L. S.

Vt. Reichsgraf Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium
Andreas Mohr.

Vor-

Vorstehende Abschrift ist mit dem in hiesigem Archiv verwahrlich aufbehaltenen Original nach vorhero mit demselben behörig geschehener Collationirung von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden, urkundlich beygedruckten hochfürstlich Salm-Salmischen Canzley-Insiegels, und der gewöhnlichen Unterschrift. Anhold, den 26. Octobris 1759.

(L.S.) G. P. Scholl, Aggs. Secret.

Daß vorstehende Abschrift mit der mir vorgelegten vidimirten Copia von Wort zu Wort gleichlautend seye, attestire Kyrn den 2ten Junii 1770.

(L.S.) J. B. Mayer, Auth. Cæsar. Not. Publ. Juratus.

Lit. B.

Ce jour d'huy septime Fevrier mille sept cent septante vers les quatre heures du matin nous Silvestre Le Bon Conseiller la principauté

Anheute den siebenden Februar ein tausend sieben hundert siebenzig, gegen vier Uhr Morgens habe ich Silvester le Bon, Rath und Oberamts-Verweser des Fürstenthum Salm,

Salm, resident à Senones Chef Lieu de ladite principauté, en consequence des procurations et pleinpouvoir à nous adressés par son Altesse Serenissime Monseigneur le Prince Maximilien Frederic par la Grace de Dieu Prince de Salm-Salm et du saint Empire Romain, Duc d'Hoogstraten, Comte Sauvage de Dhaun et Kirbourg, Rhingraff de Stein, souverain Seigneur d'Anhold Chevalier de l'ordre Militaire de Marie Therese, General-Major de Leurs Majestés Imperiales et Royale Apostolique et du louable Cercle du haut-Rhin, Comandant de la ville et province d'Luxembourg etc. en date du quatre, du presentmois, nous nous sommes transportés en la salle

Salm, wohnhaft zu Senones, dem Hauptort ersagten Fürstenthums, in Gefolg des von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Hrn. Fürsten Maximilian Friederich von Gottes Gnaden des Heil. Römischen Reichs Fürsten zu Salm-Salm, Herzogen zu Hoogstraten, Wildgrafen zu Dhaun und Kyrburg, Rheingrafen zum Stein, souverainen Herrn zu Anhold, Ritter des Militarischen Marien-Theresien Ordens, General-Feld-Wachtmeisteren Ihrer Römisch-Kayf. auch Königl. Apostolischen Majestäten, und des Löblichen Oberrheinischen Creises, Commendanten der Stadt und Provinz Luxenburg, unter dem 4. des laufenden Monats erhaltenen Procuratorii und Vollmacht, in dem grossen Verhörsaal

dies-

de l'auditoire de cette ville accompagné du Greffier commis juré au grand baillage de ladite principauté (ce-lui en Chef se trouvant indisposé) de Jean Baptiste Gehin Huissier audiencier au dit grand Baillage, des sieurs Jean Joseph Urbain et Simon Bhouuenin, le premier Maire et le second Lieutenant de Maire de la communauté dudit Senones, et étant en ladite salle de l'auditoire nous avons declaré auxdits Greffier, Huissier, Maire et Lieutenant de Maire, qu'en consequence des dites procurations et plein - pouvoir, dont nous leur avons donné Lecture, nous nous mettions en possession actuelle et réelle, comme de fait nous nous met-

dieser Stadt, in Zustand des geschwornen Oberamts-Schreibereyverwesers ersagten Fürstenthums (immassen der Oberamtsschreiber sich unpäßlich befunden) des Johann Baptistä Gehin Oberamtsdieners, und der Herren Jchann Joseph Urbain, und Simon Bhouuenin, der erste Mayer, und der andere Untermeyer der Gemeinde zu Senones, alle allda wohnhaft, verfüget, und habe daselbst dem besagten Oberamtsschreibereyverweser, Oberamtsdiener, Meyer, und dessen Verweser die Eröfnung gethan, daß wir in Gefolg ersagten ihnen vorgelesenen Procuratorii und Vollmacht, wie wir in Kraft dieses wirklich thäten, uns in den réellen Besitz des Fürstenthum Salm mit allen seinen Dependen-

den-

tons réellement et effectivement en possession de la principauté de Salm avec toutes ses dependances, revenus, droits seigneuriaux, regaliens, souverains et jurisdictionaux, privileges, prerogatives, domaines, biens en fond, dixmes, peages, revenus, capitaux, effets, archives, chateaux, maisons, ville, bourgs, villages, moulins, censes, forges, forêts, rivieres, ruisseaux etangs, fêrmes, et mines y situées, et enclavées avec toutes leurs appartenances et dependances, fonds et droits y annexés de même aussi que de toutes jurisdictions, haute, basse, ecclesiastique, civile, féodale et proprietaire, droits de territoire, regales, droits regaliens, chasses, pêches, dixmes,

denzien, Einkünften, Herrschaften, Regalien, Oberherrlichkeit, und Jurisdictionalien, Privilegien, Prærogativen, Domanial- und liegenden Gütern, Zehenden, Zöllen, Renthen, Capitalien, Effecten, Archivē, Schlössern, Häusern, Stadt, Flecken, Dörfern, Mühlen, Höfen, Eisenwerkern, Waldungen, Flüssen, Bächen, Weyhern, und Beständen und Bergwerkern, welche daselbst gelegen, oder darinnen begriffen sind, mit allen Zubehörungen, und Dependenzien, liegenden Gründen, und denen darauf haftenden Gerechtsamen, wie auch von aller hohen, niedern, geistlichen, Civil Feudal- und Patrimonial-Jurisdiction, Territorial-Rechten, Regalien und Regal-Gerechtsamen, Jagden,

mines, rentes et ca-
ſuels ſans aucune ex-
ception, ni reſerve.
Ladite poſſeſſionlibre
ainſi par nous priſe
pour et au nom de Sa-
dite Alteſſe Sereniſſi-
me Monſeigneur le
Prince Maximilien
Frederic par la Grace
de Dieu Prince de
Salm-Salm, et du ſaint
Empire Romain, Duc
d'Hoogſtraten, Com-
te Sauvage de Dhaun
et Kirbourg, Rhingraf
de Stein, ſouverain
Seigneur d'Anhold et
ſes Deſcendans, pour
par lui poſſeder le
tout en ſouveraineté,
droits ſeigneuriaux,
utils honorifiques et
regaliens, ſuivant et
conformement au
dernier partage de la
terre de Salm, faite a-
vec leurs Majeſtés
Trés Chretienne et
Polonoiſe, et ainſi
que les predéceſſeurs
de ſadite Alteſſe Sere-

Jagden, Fiſchereyen,
Zehenden, Bergwer-
kern, ſtändig- und un-
ſtändigen Renthen ohne
Ausnahm oder Ein-
ſchränkung ſetzen woll-
ten. Nachdem wir
nun den erledigten Be-
ſitz alſo für und im
Namen höchſtgedach-
ter Sr. Hochfürſtl.
Durchlaucht des Herrn
Fürſten Maximilian
Friederich, von Got-
tes Gnaden des Heil.
Römiſchen Reichs Für-
ſten zu Salm, Herzog
zu Hoogſtraten, Wild-
grafen zu Dhaun und
Kyrburg, Rheingrafen
zum Stein, ſouverai-
nen Herrn zu Anhold,
und Ihro Durchlauch-
tigſten Nachkömmlin-
gen ergriffen haben, da-
mit Höchſtdieſelbe ſol-
ches alles mit allen O-
berherrlichkeiten, Re-
galien, Recht und Ge-
rechtigkeiten nach Vor-
ſchrift und in Gemäß-
heit der mit Ihro Kö-
nig-

nissime Monseigneur le Prince Maximilien Frederic par la Grace de Dieu Prince de Salm-Salm, l'ont posſedé, ou dû posſeder, jouî, ou dû jouîr aux contenu, termes, forçe et ſpecification des dits plein-pouvoirs, aprés quoi nous avons pris et reçû des dits Greffier, Huiſſier, Maire, et Lieutenant de Maire le ſerment au cas requis, et la main droite levée, ils ont à l'instant juré et proteſté tant en leur nom et qualité, qu'au nom et pour tous les jurisdiciables, et ſujets

niglichen Majestäten Pohlen wegen dem Fürſtenthum Salm beliebten letztern Landestheilung, und wie die Landes-Vorfahrer Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht des Herrn Fürſten Maximilian Friederichs, von Gottes Gnaden des Heil. Römiſchen Reichs Fürſten zu Salm-Salm, es beſeſſen haben, oder beſitzen ſollen, genoſſen oder genieſſen ſollen, nach dem Inhalt, Worten, und Kraft auch Bemerken der angeführten Vollmacht beſitzen möchten:

So haben wir von erſagtem Oberamts-Schreiber, Oberamts-Diener, Mayer und und deſſen Verweſer, wie es in dergleichen Fällen üblich iſt, die Huldigung empfangen, und haben Dieſelben nach aufgehobener rech-

ten

de ladite principauté de Salm, ils reconnoissent pour leur seul et legitime Souverain regalien sous la mouvance de Sa Majesté Imperiale et Royale Apostolique et du saint Empire Romain, sadite Altesse Serenissime Monseigneur le Prince Maximilien Frederic par la Grace de Dieu Prince de Salm-Salm et du saint Empire Romain, Duc d'Hoogstraten, Comte Sauvage de Dhaun, Rhingraff de Stein, souverain Seigneur d'Anhold etc. auquel ils promettent fidelité, obéissance, et service, envers tous et contre tous, sans aucune restri-

ten Hand, sogleich sowohl in ihrem eigenen Namen, und Qualität, als auch Namens aller unter dem Gerichtszwang dieses Fürstenthums Salm wohnender Unterthanen geschworen, daß sie für ihren einzigen rechtmäßigen Landesherrn, unter der Abhängigkeit von Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät und des Heil. Römischen Reichs höchst belobt Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht Herrn Maximilian Friederich von Gottes Gnaden des Heil. Römischen Reichs Fürsten zu Salm-Salm, Herzog von Hoogstraten, Wildgrafen von Dhaun, Rheingrafen zum Stein, souverainen Herrn zu Anhold ꝛc. erkenneten, Höchst-welchem sie Treu, Gehorsam, und Hülfe wider und gegen männiglich

Etion, ni exception quelconque, de contribuer autant qu'il dependra d'eux au bien, avantages et ſervices de ſadite Alteſſe Sereniſſime Monſeigneur le Prince Maximilien Frederic de Salm-Salm de ſes illuſtres Deſcendans, et du ſaint Empire Romain, d'empêcher de tout leur pouvoir tout ce qui pourroit y être contraire, et de remplir loialement à cet égard, et à toutes autres choſes les devoirs de bons et fidels ſujets envers ſadite Alteſſe Sereniſſime Monſeigneur le Prince Maximilien Frederic par la Grace de Dieu Prince

lich ohne die geringſte Einſchränkung, oder Ausnahm, ſie mag Namen haben wie ſie wolle, verſprechen, mit der Ausdehnung, ſo viel von ihnen abhangt, zum beſten Vortheil und Dienſten höchſtbenannt Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht Herrn Maximilian Friedrichs, des Heil. Römiſchen Reichs Fürſten zu Salm-Salm, und Höchſtdero Durchlauchtigſten und Reichsfürſtlichen Abkömmlingen beyzutragen; hingegen, was dem entgegen lauft, nach all ihren Kräften zu verhindern ſuchen, und dadurch die geſetzmäßige Obliegenheit guter und getreuer Unterthanen gegen Höchſtbelobt Sr. Hochfürſtliche Durchlaucht Herrn Maximiliar Friederich, von Gottes Gnaden des Heiligen Römiſchen Reichs

de Salm - Salm: si vray que Dieu les assiste et son saint Evangile, et en signe de ladite prise de possession nous avons pris la clef de la porte d'entrée de ladite salle d'auditoire, et avons icelle ouvert et fermé, ensuite de quoi toûjours accompagné des susdits Greffier, Huissier, Maire, et Lieutenant de Maire nous sommes allé au Chateau appartenant à sadite Altesse Serenissime, situé au fond de la place de cette ville de Senones, la porte du quel Chateau ayant trouvé fermée, nous avons frappé, et fait ouvrir par le Sieur Jaques Grass interprete juré de cette principauté, resident audit

Reichs Fürsten zu Salm-Salm, wie hierin, so in allen andern Sachen zu erfüllen, so wahr ihnen Gott helfe, und sein heiliges Evangelium, und haben wir zum Zeichen der ergriffenen Possession den Schlüssel zur Hauptthür des ertsagten Verhörsaals genommen, und haben solchen auf- und wieder zugeschlossen; darauf haben wir uns immerhin in Gesellschaft des besagten Oberamtsschreibers, Oberamtsdieners, Meyers und dessen Verwesers in das Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zustehende Mitten hiesiger Stad Senones gelegene Schloß verfüget; und da wir das Thor des Schlosses verschlossen fanden, haben wir angeklopfet, und das Thor durch Herrn Jacob Gras geschwornen

Chateau, et que nous y aurions trouvé et déclaré, qu'au nom de sadite Altesse Serenissime Monseigneur le Prince Maximilien Frederic par la Grace de Dieu Prince de Salm-Salm, nous demandions et voulions entrer comme en effet nous sommes entrés pour prendre dudit Chateu et dependances possession réelle et actuelle, ce que nous avons fait en prenant les clefs et y faisant feu et fumée, aprés quoi toujours accompagnés des susdits Greffier, Huissier, Maire, et Lieutenant de Maire, nous nous sommes transportés au Greffe du grand baillage de la-

Dolmetscher dieses Fürstenthums, in besagtem Schloß wohnhaft, öfnen lassen, sofort declarirt, daß wir im Namen Höchstbesagt Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herrn Maximilian Friederichs, von Gottes Gnaden, des Heil. Römischen Reichs Fürsten zu Salm-Salm begehrten, und gewilliget wären, hineinzugehen: wie wir dann wirklich hineingegangen, und von ersagtem Schloß, und seinen Dependenzien den wirklichen Besitz durch zu uns Nehmung der Schlüssel und Machung Feuer und Rauches, ergriffen haben. Diesem vorgängig haben wir uns immerfort in Gesellschaft besagten Oberamtsschreibers, Oberamtsdieners, Meyers und dessen Verwesers in die Oberamtsschreiberey ersag-

dite principauté, nous avons demandé d'entrer, comme de fait nous y sommes entrés et y etant avons declaré auxdits Greffier, Huissier, Maire, et Lieutenant de Maire, que nous en prenions possession, en signe de quoi nous sommes assis à la table dudit Greffe, où nous avons fait rediger le present procés verbal; en foy de tout quoi lesdits Greffier, Huissier, Maire et Lieutenant de Maire, aux quels nous avons requis acte de cette presente prise de possession, ont signes aux presentes avec nous, aprés lecture faite étoient signés sur l'original

Fürstenthums erhoben, und haben begehret hineinzugehen, wie wir dann wirklich hineingegangen, und haben daselbst ersagten Oberamts-Schreiber, Oberamts-Diener, Meyer und dessen Verweser die Erklärung abgegeben, daß wir davon den Besitz nehmen wollten, zum Zeichen dessen haben wir uns auf der Oberamtsschreiberey an Tisch gesetzet, wo wir dieses Protocoll aufgesetzt haben: zu dessen allen Beglaubigung haben besagter Oberamtsschreiber, Oberamtsdiener, Meyer und dessen Verweser, von welchen wir eine Urkunde über diese Possessions-Ergreiffung begehret haben, nach geschehener Vorlesung, dieses nebst uns unterschrieben; waren auf dem Original unterschrie-

Le Bon avec parafe J. J. Urbain S. Bhouuenin avec parafe J. Gehin avec parafe et A. Virion avec parafe.

schrieben Le Bon mit einem Handzug: J. J. Urbain S. Bhouuenin mit einem Handzug: J. Gehin mit einem Handzug: A. Virion mit einem Handzug.

Pour Copie conforme à son original remis à l'instant par le soussigné Notaire resident à Luxembourg,

Daß vorstehende Uebersetzung aus dem Französischen in das Deutsche dem französischen Text von Wort zu Wort gleichförmig sey, wird durch unterschriebenen, durch den provincialischen Rath Kayserlich-Königlich-Apostolischer Majestät zu Luxemburg admittirten, allda seßhaften Notarien beschienen.

Testor
Guilleaume Mppria
Not.

Testor
Guilleaume Mppria
Not.

Lit. C.

Unterthänigste Supplication und Bitte pro Clementissime decernendo Mandato pœnali de non via facti, sed juris procedendo, de non turbando in Possessione Principatus Salmensis & Terrarum Rhingraviatus semel apprehensa, nec offendendo Officiales suos, sed desistendo ab omnibus violentiis, & desuper præstando idoneam Cautionem S. C. juncta citatione solita. Nec non pro gratiosissime concedendo Insinuationem fieri procuratori partis imploratæ, vel eventualiter mediantibus subsidialibus supremum consilium Brabantinum pro ea faciendo, requirendo in Sachen des nunmehr regierenden Herrn Fürsten Ludwig Carl Otto zu Salm-Salm contra Höchstdessen nachgebohrnen Herrn Bruder Maximilian Friederich, und dessen Bevollmächtigte Le Bon und Grelot.

Mit Anlagen sub. Num. 1. 2. 3. & 4.

Exhib. den 12. Febr. 1770.

Dr. von Zwierlein junior.

Hochgebohrner Reichsgraf!

Aus der sub. Num. 1. beygehenden beglaubten Uebersetzung geruhen Euer Hochgräflichen Excellenz des mehreren gnädigst zu ersehen, daß des höchstseligen Herrn Fürstens Ludwig Ottens zu Salm-Salm Hochfürstl. Durchlaucht, welche unter andern das Fürstenthum Salm, und die darzu gehörige Wildgrafschaft Kyrburg nebst denen davon abhängigen Herrschaften und Landen besaßen, unterm 7. Jenner 1734. auf ihrem Schloß zu Anhold eine lezte Willens-Verordnung errichtet haben, die dem höchstpreißlichen Cammergericht insinuiret worden, und von demselben am 13. Januarii 1739. publiciret worden ist. In gedachtem Testament ist unter andern geordnet, daß nach seinem (**des Herrn Fürsten Nicolas Leopold**) **Tode dessen ältester Sohn in dem Fürstenthum Salm, der Wildgrafschaft, und dem Amt Kyrburg, der Herrschaft Vinstingen, Neuville, Baion, Ogeoillers, und andern von dem Rheingräfl. Haus herstammenden Gütern die Erbfolge überkommen solle.** Es erhellet ferner aus der Anlage sub. Num. 2. daß nach Ableben Höchstgedachten Herrn Fürstens Ludwig Ottens, dessen Herr Schwiegersohn Fürst Nicolas Leopold als Testaments-Erbe Besitz ergriffen haben, und in diesem Besitz von dem Kayserl. höchstpreiß-

preißlichen Reichshofrath geschützet worden seyen.

Nachdem nun in eben gedachtem Testament das Recht der Erstgeburt eingeführet, und der Herr Fürst Nicolas Leopold unter der Bedingung seinem ältesten Prinzen die ganze Erbfolge in die Rheingräfliche Lande wieder zu verlassen zum Erbe eingesetzet worden ist, auch seinem eigenen Geständniß nach, besagte Erbschaft als Testaments-Erbe besessen hat; so ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß nach höchstbesagten Herrn Fürstens am 4. Februarii dieses Jahrs erfolgten Ableben Anwalts gnädigster Herr Principal der nunmehr regierende Herr Fürst Ludwig Carl Otto allein als regierender Herr zur Erbfolge in besagte Lande gelanget seye. 1.) In Gefolge dieser so kla-

---

1) Man will diesseits nicht in Abrede stellen, daß in dem Fürstlich-Salmischen Hause die Primogenitur-Rechte hergebracht seyen, und nach diesen Rechten auf das Ableben Weyland Herrn Fürstens Nicolas Leopold in denen verlassenen Fürstlichen Landen succedirt werden müsse. Es verstehet sich aber von selbst, daß dabey erfordert werde, daß der erstgebohrne Prinz ad Successionem habilis seye, und ist dieses nicht, so tritt der zweytgebohrne Prinz als Primogenitus ad succedendum habilis in die Stelle, und die Primogenitur-Folge kömmt auf diesen. Denn es ist natürlich und rechtlich, daß von demjenigen die Frage nicht entstehen möge, ob er als Primogenitus erbfol-

klaren Rechte hat denn auch besagten Anwalts gnädigster Herr Principal Inhalts Anlage sub. Num. 3. am 7. dieses Monats Morgens frühe um 6. Uhr mit Anbruch des Tages in dem Hauptort des Fürstenthums Salm Besitz ergriffen, und auf offentlichem Markt dem daselbst versammelten Volk diese Besitzergreiffung bekannt machen lassen 2). Es

---

gen könne, von dem gewiß ist, daß er gar nicht erbfolgen kann. Nun aber ist aus denen gemeinen Longobardischen sowohl, als denen deutschen Lehenrechten bekannt, und stimmet damit nicht nur das allgemeine Herkommen in Deutschland, sondern auch die Reichs-Cammergerichtliche Praxis überein, und ist nicht weniger unwidersprechlich erwiesen, daß ein Filius sive Frater sive Agnatus Clericus in deutschen weltlichen Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften, zumal in solchen, welche wie das Fürstenthum Salm, und die Wild- und Rheingrafschaften lehenbar sind, nicht succediren könne, daher da, wie eben wohl notorisch ist, der Herr Fürst Ludwig Otto nicht nur in Statu Clericali, sondern sogar bereits in Ordinibus majoribus sich befinden, wird jedermann einsehen, daß sie sich vergeblich auf ihre Erstgeburt berufen, indem sie, wie erwähnet, überhaupt ganz und gar Successions unfähig sind.

2) Was die Possession des Fürstenthums Salm anbetrift, so ist durch hinlängliche Bescheinigung selbst vieler, welche sich nachgehends in des Herrn Fürsten Ludwig Otto Dienste begeben haben, bewiesen (vid. Beylage Lit. B. des P. M.) daß die dies-

Es hat sich aber gefunden, daß des nachgebohrnen Herrn Prinzen Maximilians Hochfürstl. Durchleucht (ohnerachtet Höchstdieselbe nicht den mindesten Anspruch auf die Erbfolge zu machen vermögend sind 3), dennoch bereits die beyden Räthe Bon und Grelot zu einer gleichfallsigen Besitzergreiffung instruiret hatten, welche also Anwalds gnädigsten Herrn Principalen nicht anerkannt 4), sondern die Anstalt gemacht haben, die Burgermeister des Orts zusammen zu beruffen, eine andere Besitzergreiffung zu attentiren 5), und Anwalds gnädigsten Herrn Principalen dadurch in dem

von

---

seitige Besitzergreiffung den 7. Febr. Morgens früh um 4. Uhr bereits geschehen, folglich ist klar, daß dieselbe nach der eigenen widrigen Angabe der gegenseitigen vermeyntlichen Possessions-Einnehmung vorgehe.

3.) Die vorhergehende Nota 1,) dient zur Beantwortung.

4) Hierdurch wird die gegenseitige angebliche Besitznehmung als ein handgreifliches Figmentum dargestellet. Denn da die Regierung des Landes eingestehendermaßen den Herrn Fürsten Ludwig Otto nicht erkannte, so wird jedermann von selbst wahrnehmen, daß es unmöglich seye, auf dero Seite eine wahre rechtsbeständige Ergreiffung des Besitzes zu supponiren.

5) Es ware nicht nöthig eine Besitzergreiffung nach 6. Uhr neuerlich zu attentiren, denn die dießortige ware schon zuvor um 4. Uhr geschehen.

von Höchstdenenselben früher ergriffenen Besitz, und der ihnen allein zustehenden Erbfolge zu stören 6), wie solches die Anlage sub Num. 4. das mehreren erweiset. Nachdem aber 1, vermög der Anlage sub Num. 3. am Ende ersichtlich ist, daß Anwalts gnädigsten Herrn Principalen Bevollmächtigter von Montfort Morgens frühe um 6. Uhr bereits Besitz ergriffen habe, und es bekannten Rechtens ist, daß nach einmal ergriffenem rechtmäßigem Besitz alle nachfolgende Bemühungen, Besitz zu ergreiffen, pro meris turbationibus geachtet werden 7), so fließt hieraus von selbsten, daß Höchstgedachter, Anwalts gnädigster Herr Principal vor den einzigen rechtmäßigen Besitzer geachtet werden müsse 8).

Nach

---

6) Die Störung im Besitz, wenn man auch zugiebt, daß vor den Herrn Fürsten Ludwig Otto um 6. Uhr die Possession ergriffen worden, ist also nicht von dem diesseitigen Theil, sondern von dem Gegentheil verübet worden, weil der diesseitige Besitz dem Gegentheiligen vorgienge.

7) Richtig, und dergleichen Turbationes sind also die gegenseitige Attentata.

8) Und ist daher gewiß, daß nicht der Hr. Fürst Ludwig Otto, welche ohnehin propter notorie deficientem ad succedendum habilitatem (Not. I.) nicht einmal einen rechtmäßigen Besitz ergreiffen können, sondern der erste und zwar habile Besitzer der älteste weltliche Herr Sohn des verstorbenen Herrn Erblassers, nämlich der Herr Fürst

Nachdem ferner 2, denjenigen, welcher unbewegliche Güter besitzet, nach den römischen Rechten contra turbantem das Interdictum uti possidetis zu statten kommet 9), in solchen Fällen aber, wo die Römer Interdicta gaben, nach deutschen Rechten Mandata S. C. Statt finden 10), und vorzüglich in solchen, wo, wie in gegenwärtigem die Turbatio durch die attentirte Arretirung des Bevollmächtigten von Montfort 11) facto quodam violento 12), mithin injustificabili 13)

Maximilian Friederich vor den einzigen wahren und rechtmäßigen Besitzer des Fürstenthums Salm geachtet werden müsse;

9) Und diesem, nicht aber dem Herrn Fürsten Ludwig Otto das Interdictum uti possideris zu statten komme;

10) Auch nicht der letztere, sondern der erste durch Mandata S. C. hätte, in dem, zumal von einem nicht Lehens- und nicht Successionsfähigen, gestörten Besitze gehandhabet werden sollen.

11) Diese an sich ungegründete Vorstellung ist eine Folge des Bewußtseyns der Unrechtfertigkeit der Handlungen des gegenseitigen Bevollmächtigten, und wenn die diesseitige Regierung noch diesen gegentheiligen Bevollmächtigten hat mit Gefängnuß oder Arrest belegen können, so wird ja eo ipso dadurch der diesseitige Besitz erwiesen, und der Mangel desselben auf der andern Seite offen gestellet.

12) Tentamen und Factum violentum reimen sich gar nicht mit einander.

13) unternommen wird, und daher die Verordnung der Cammergerichts-Ordnung P. II. Tit. XXV. eintrift; So fließt ferner hieraus, daß die Sache selbst sich zu einem Mandato S. C. de non amplius turbando qualificire 14). Nachdem endlich 3, der ergriffene Besitz ein solches Fürstenthum betrift, welches nicht vom Reiche zu Lehen gehet 15), außerdem aber das instituirte judicium possessorium selbst so beschaffen ist, daß im unterliegenden Proceß nicht die Frage von endlicher Absprechung desselben entstehen kann, so fließt hieraus, daß die Vorschrift

---

13) Wie ein Fremder, oder eine fremde Privatperson einen Fürsten im Besitz seines Fürstenthums turbiren will, so versiret er ohne Zweifel in re illicita & carcere digna Auf diesen Wegen ware der von Montfort, und also ware das diesseitige Tentamen der Incarceration desselben, wenn es auch, wie es nicht ist, wahr wäre, allen Rechten gemäß, und daher kann man

14) Sich keineswegs überreden, daß auf den gesetzten Fall der Wahrheit, welcher nicht zugegen ist, dergleichen Tentamina, zumal bey der vorbemerkten Beschaffenheit der Sache, sich zu der Disposition der Cammer-Gerichtsordnung P. II. Tit. 25. qualificiren, oder den Casum eines Mandati S. C. wirken können, dabey aber muß man die gegentheilige Eingeständniß von dem in casu præsenti nicht gegründeten Foro Camerali besonders acceptiren, weil

15) Nicht von einem nicht lehenbaren Fürstenthum,

schrift der C. G. O. P. II. Tit. 7. hier keine Anwendung finde 16), und die Jurisdiction dieses höchsten Reichsgerichts völlig gegründet sey, wie solches die von dem höchstpreißlichen Cammergericht selbst gegebene Erläuterung vorgedachter Stelle am besten zu Tage leget.

Solchemnach ergehet an **Euer Hochgräfliche Excellenz** gehörten Anwalds Namens seines gnädigsten Herrn Principalen unterthänigste Bitte, Höchstdieselbe wollten mildest geruhen, ihm gegen des Höchstgedachten Herrn Prinzen Maximilian Hochfürstliche Durchlaucht, und dessen beede Bevollmächtigte le Bon und Grelot (gegen welche jurisdictio ex continentia causæ fundiret ist) ein Mandatum pœnale de non via facti, sed Juris procedendo, non amplius turbando in possessione Principatus Salmensis & terrarum Rhingraviatus 17) semel apprehensa, nec offen-

---

sondern von einem wirklich lehenbaren Fürstenthum, wie aus dem in einer in der Dhaunischen Erbfolgs-Streitsache öffentlich bekannt gemachten, und bey dem Kaiserlichen Cammergericht übergebenen Ausführung gedruckten Kaiserlichen Lebenbrief vid Lit. A. des P. M. man überzeuget seyn mußte, dir Frage vorwaltet, und überdem

16) es so weit von der dermaligen Sache entfernet ist, daß nicht von endlicher Absprechung des Fürstenthums Salm die Rede seyn könne, daß viel-

offendendo Officiales suos, sed desistendo ab omnibus violentiis, & desuper præ-

stan-

---

mehr diese Quæstion nach der Nota 1. wirklich zugegen ist, indem, da der Herr Fürst Ludwig Otto Abt zu Boherie und Sanct-Quintin im geistlichen Stande sich befindet, und sagar die höhere Weihung hat, demselben secundum jura notoria alle Erbfolgs-Rechte mit gutem Grunde geläugnet werden, folglich der Fall vorhanden ist, in welchem nach Vorschrift der Cammergerichtsordnung Part. II. tit. VII. das alleinige allerhöchste Kayserliche Forum, und zwar um so mehr gegründet ist, je billiger etiam abstrahendo a Jure Domini Principis Maximiliani Friderici, es ist, daß dem allerhöchsten Lehenherrn die Entscheidung der Frage überlassen werde, ob sie einen per jura feudalia pro inhabili ad feudum sæculare erklärten Geistlichen vor ihren Vasallen erkennen, und annehmen wollen, dieses aber ist

17) ganz und gar unbegreiflich, daß Gegentheils kein Scheu getragen worden, sogar die Antheile der Rheingräflichen Landen, welche die Fürstlich-Salm-Salmische Linie besitzet, in das Petitum pro Mandato einzuflechten, da doch nicht einmal aus der Supplic, und deren Beylagen die mindeste Spur einer Besitzergreiffung dieser mit dem Fürstenthum Salm in keiner Connexion stehenden Landen, oder nur eines Territoriums zur Besitzergreiffung zu ersehen ist, vielmehr der Herr Fürst Maximilian Friederich diese Rheingräfliche Lande ob-

stando idoneam cautionem S. C. juncta citatione solita zu erkennen; auch Inhalts dessen vorgedachten Herrn Prinzen, und dessen Bevollmächtigten le Bon und Grelot bey namhafter Strafe anzubefehlen, daß dieselbe gegen den regierenden Herrn Fürsten Ludwig Carl Otto sich keiner Thätlichkeiten anmaßen, sondern den Weg Rechtens einschlagen, auch Höchstdenselben nicht in Fortsetzung seines einmal rechtmäßig ergriffenen Besitzes des Fürstenthums Salm, und deren Rheingräflichen Landen, auch aller davon abhängiger Rechte und Besitzungen stören, noch dessen Bediente und Beamte beleidigen, sondern von allen Gewaltthätigkeiten abstehen, und hierüber hinlängliche Caution leisten sollen. Und nachdem ferner Höchstgedachten Prinzens Maximilian Hochfürstl. Durchlaucht als Gouverneur von Luxemburg in denen Oesterreichischen bekanntlich von dem Gerichtszwang der höchsten Reichsgerichten eximirten Niederlanden domiciliret ist; mithin Höchstgedachtem Herrn Prinzen die Insinuatio Mandati nicht unmittelbar geschehen kann, in solchem Fall aber gewöhnlich ist, dergleichen Insinuation entweder 1. per Edictum zu verkündigen, welches aber propter dignitatem Domini Principis im-

---

ne allen Widerspruch in Possession genommen haben, und in dieser Possession von dem hohen Gegentheil bisher noch nicht in dem allergeringsten gestöret worden sind.

petrati bedenklich scheinet, oder aber 2. wenn ein solcher einen Procuratorem oder Mandatarium in Landen, die der Reichs-Jurisdiction unterworfen, angestellet hat, diesem Mandatario, wenn er gleich nicht ad specialem istum actum bevollmächtiget ist, zu insinuiren, wie solches in causa Petri Jacobi Brouwers contra Petrum Hauttems, Desbordes, nunc viduam & hæredes ad Supplicam de exhibito 4. Aprilis 1767. per Decretum de 23. Junii e. a. verfüget worden ist, oder endlich 3. solche Insinuation per requisitoriales zu verfügen, oder auch 4. einer andern mit ihm in besonderer Verhältniß stehenden Person zu verkündigen, welches in Sachen des Herrn Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen contra die sammtlichen Prætendenten an die Fürstlich-Heinrichische Verlassenschaft Mandati, una cum citatione edictali, wo der Frau Fürstin Sophia Eberhardina von Schwarzburg in ihrem eigenen, und wegen ihrer in den Kayserlichen Erblanden befindlichen Princeßinn Tochter Namen per Decretum de 26. Junii 1759. geschehen, nicht weniger in Sachen des minderjährigen Freyherrn von und zu Bodmann bestellter Vormundschaft, namentlich Johann Joseph Freyherrn von Bodmann contra von Rinck zu Baldenstein und Beurum Anton Freyherrn v. Schauenburg beobachtet worden ist, wo, weil das Dorf Kirheim, worinnen der Freyherr von Schauenburg wohnte, im Elsaß, u. unter Französi-

zößischer Hoheit belegen war, eben dasselbe aber unter der Jurisdiction der Mergentheimer Regierung stund, die Insinuation der Mergentheimischen Regierung zur weiteren Beförderung verfüget wurde.

Als gelanget an Euer Hochgräflichen Excellenz gehörten Anwalts ferners unterthänigstes Bitten, Höchstdieselbe wollten mildest geruhen, benebst obigem Decreto zugleich entweder gerechtest zu gestatten, daß die Insinuation vorgedachten Mandats dem Herrn D. i. Mainoné, welcher sich am 8. Junii a. c. in Sachen Anwalts gnädigsten Herrn Principalen contra Höchstdesselben Herrn Vaters Weiland des regierenden Herrn Fürsten Nicolas Leopold Hochfürstl. Durchleucht Mandati immissorialis ex l. f. cod. de Edict. div. Hadr. tollendo Namens des Herrn Imploraten ad hanc & omnes futuras causas legitimiret hat, geschehen, oder aber Litteras requisitoriales an das Consilium Supremum Brabantinum zu Brüssel de insinuando Mandato mildest ergehen zu lassen. Hierüber ꝛc.

Euer Hochgräfl. Excellenz

unterthänigster

von Zwierlein,
Junior.

Num. I.

Dieser Extract der letzten Willens-Verordnung des höchstseligen Herrn Fürsten Ludwig Ottens ist deswegen hier beydrucken zu lassen für unnöthig gefunden worden, weil man diesseits gar nicht in Abrede stellt, daß Fürst Ludwig Otto in diesem seinem Testament die Jura Primogenituræ bestättiget hat, folglich über diesen Punct gar kein Streit ist.

Num. II.

Der angezogene Extract aus einer Schrift in der Dhaunischen Successionssache, worinn hochgedachter Fürst die Jura Primogenituræ behauptet haben, ist ebenmäßig beyzubringen für überflüßig gehalten worden, weil, wie man ad Num. I. bemerket hat, über die Erstgeburt kein Streit vorwaltet.

Num. III.

Au Nom de la sainte Trinité, ainsi soit il!	Im Namen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit, Amen.
Qu'il soit notoire à un chacun, par le present acte notarial, que le septie-	Kund und zu wissen sey jedermännigs lich durch gegenwärtiges Notar. Instru-

ment,

me Fevrier de la Naiſſance de notre Seigneur Jeſus Chriſt mil, ſept cent, ſoixante et dix, Indiction trois, et le ſixieme du Regne du trés Sereniſſime, et trés puiſſant, et trés Excellent Prince et Empereur Joſeph Second par la grace de Dieu Empereur des Romains, toujours Auguſte, Roy de Germanie, et de Jeruſalem, Corregent, Prince Royale hereditaire aux Thrones des Royaumes de Hongrie, Bohemie, Dalmatie, Croatie, et Sclavonie &c. &c. Archiduc d' Autriche, Duc de Bourgogne, et Lorraine, grand Duc de Toſcane grand Prince de Tranſilvanie, Duc de Milan, & Baar, Comte d' Habsbourg, de Flandre, & de Tirol &c. &c. &c,

ment, daß den 7. Febr. des nach der Geburt unſers HErrn JEſu Chriſti tauſend ſiebenhundert und ſiebenzigſten Jahrs, und in dem ſechſten Jahr der Regierung des allerdurchlauchtigſten, großmächtigſten, und unüberwindlichſten Fürſten und Herrn Joſephs II. von Gottes Gnaden erwählten Röm. Kaiſers, allezeit Mehrern des Reichs, zu Germanien und zu Jeruſalem Königs, Mitregentens und Thronfolgers der Königreiche Ungarn, Böheim, Dalmatien, und Sclavonien ꝛc. ꝛc. Erzherzogs zu Oeſterreich, Herzogs zu Burgund und Lotharingen, Großherzogs zu Toſcana, Großfürſten zu Siebenbürgen, Herzogs zu Mayland und Baar, Grafen zu Habsburg, Flandern, und Tyrol ꝛc.

Je soussigné Notaire Imperial assermenté en cette ville Senones declare avoir été requis ce jour d'hui par Monsieur le Chevalier Claude Marguerithe de Montfort fondé de pouvoir de Son Altesse Serenissime Monseigneur le Prince Louis Charles Otton Prince hereditaire, et presentement regnant de Salm-Salm, par trois Procurations, la premiere en date du quinze Avril mil, sept cent, soixante neuf, la seconde du vingt et un Mai, et la troisieme du quatorze Novembre de la dite annee, et de me transporter avec lui, et mes deux Temoins ci-dessus nommés soussignés chez Monsieur François Louis le Jeune Conseiller Assesseur du grand Baillage de

Ich Endes unterschriebener Kayserl. geschworner Not. in dieser Stadt zu Senones, durch den Herrn Ritter Claudius Margaretha v. Montfort als Bevollmächtigter Sr. Hochfürstl. Durchlaucht des Herrn Fürst Ludwig Carl Otto sonst Erbprinzen, nunmehro aber regierenden Fürsten zu Salm-Salm, in Befolg dreyer verschiedener Vollmachten bin requirirt worden, wovon die erste datirt war den 15. April 1769. die zweyte vom 21. May, und die dritte vom 14. Nov. eben desselben Jahrs, mich nebst meinen unten benannten und unterschriebenen Gezeugen zu dem Herrn Rath u. Oberamts-Assessoren des Fürstenthums Salm Franz Ludwig le Jeune zu begeben, woselbst dann derselbe von besagtem Herrn le

Jeune

Principauté de Salm, Jeune où ètant il auroit interpellé incontinent Bon et Grelot, de se rendre chez Lui, ce qui ayant voulu deferer à l'Invitation, le dit sieur de Montfort auroit dit à mon dit sieur le Jeune ainsi qu' aux autres Officiers en sa personne, et immediatement après au Peuple, comme par le Decés du trés haut, et trés puissant, et trés Serenissime Prince regnant de Salm-Salm, Wildgraf de Dhaun, Rhingraff de Stein, Duc de Hoogstraten &c. &c. Chevalier de la Toison d'or, Feld-Marechal des armées de leurs Majestés Imperiales, Royales, & Apo-

verlangte, daß er die beyde Herren le Bon und Grelot möchte zu sich rufen lassen, welches zwar geschehen; Nachdem aber die beyde Herren le Bon und Grelot die Einladung nicht genehmiget, ernannter Herr von Montfort vorerwähntem Herrn le Jeune, und in seiner Person sämmtlichen übrigen Bedienten, und unmittelbar darauf dem Volk bekannt gemacht habe, daß, da durch Abstercben des Durchlauchtigsten Fürsten Niclas Leopold regierenden Fürsten zu Salm-Salm, Wildgrafen zu Dhaun, Rheingrafen zu Stein, Herzogs zu Hoogstraten ꝛc. ꝛc. Ritter des goldenen Vlieses, General-Feldmarschalls der Armeen Ihro Kayserl. Königl. und Apostoli-

stoliques, et Colonel d'un Regiment d'Infanterie de son nom, trés honoré Seigneur et Pere de son Altesse Serenissime Monseigneur le Prince Louis Charles Otton, ci-devant Prince heréditaire, et presentement regnant d'Salm-Salm, la curatel de la personne de son dit Seigneur et Pere, et l'Administration de ses Principautés et Souverainités de Salm, des Seigneuries et Domaines de sa Maison Rheingrafft, que le cher frere de sa dite Altesse Serenissime le Prince Maximilien Frederic de Salm-Salm, General Major au service de leurs Majestés Imperiales et Royales, et Gouverneur de Luxem-

schen Majestäten, und Obristen eines Infanterie Regiments seines Namens, Sr. ebenfalls Hochfürstlichen Durchlaucht des Herrn Fürsten Ludwig Carl Ottens sonst Erbprinzen, nunmehro aber regierenden Fürsten zu Salm-Salm höchstgeehrter Vater die Curatel über die Person höchstbesagten seines Herrn Vaters, und die Verwaltung dessen Fürstenthümer und Länder von Salm, und übrigen Rhein-gräflichen Ländern und Domainen, welche der vielgeliebte Herr Bruder der höchstbesagter Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht der Prinz Maximilian Friederich von Salm-Salm, General-Major in dem Dienst Ihro Kayserl. Königl. Apostolischen Majestäten, und Gouverneur von Luxem-

bourg, avoit obtenu par un Decret de ſa Majeſté l'Empereur glorieuſement re-
gnant donné à Vien-
ne de l'année derniere, le trouvant finie et terminée de droit, de la Succeſſion dans toutes ſes terres, et principalement dans la Principauté de Salm, appartenances, dependances, et annexes, étant tombées de plein droit à ſon Alteſſe Sereniſſime Monſeigneur le Prince Louis Prince heredi-
taire et preſentement de Salm-Salm, ſon fils ainé, & ſeul qualifié à y ſucceder en cette qualité, ſa dite Alteſſe Sereniſſime l'avoit choiſi, commis, et conſtitué à l'effet de prendre la poſſeſſion actuelle de la dite Principauté de Salm, appendances, depen-

rer Majeſtät des Kayſers gegeben zu Wien den 18. Sept. des verfloſſenen Jahrs erhalten hatte, ipſo jure geendiget worden, und die Erbfolge in ſämmtliche Lande, und vorzüglich das Fürſtenthum Salm und deſſen Zugehörungen Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht Herrn Ludwig Carl Otto ehemaligen Erbprinzen, nunmehr aber regierenden Fürſten zu Salm-Salm, als deſſen älteſten, und in dieſer Eigenſchaft zur Erbfolge allein qualificirten Sohn mit allen Gerechtſamen zugefallen ſey, höchſtbeſagte Ihro Hochfürſtl. Durchl. ihn erwählet, ernannt, und beſtellet habe, um den wirklichen Beſitz beſagten Fürſtenthums Salm, ſammt allem, was darzu gehöret, und

dances, et annexes, enſemble de ſes revenües, dîmes, chateaux, maiſons municipales, et autres batimens, jurisdictions, juſtices, fiefs, hauteurs préeminences, droits regalieux, payages, mines, fortes, chaſſes, peches, et des voix et ſeances en dependants, tant à la diete du St. Empire Romain, qu'au Cercle du haut Rhein, ainſi que de tous autres biens meubles et immeubles, de faire preter le ſerment de fidelité, & d'homage à tous les officiers, ſerviteurs, vaſſeaux, & ſujets, & d'en recevoir les foi et hommages en ſon nom; en conſequence de quoi le dit Sieur de Montfort auroit aſſuré mon dit Sieur

und davon abhänget, nebſt deſſen Einkünften, Zehenden, Schlöſſern, Gemeinhäuſern, und andern Gebäuden, Herrlichkeit, Gerechtigkeiten, Lehen, Hoheits-Rechten, Vorzügen, Regalien, Gefällen, Bergwerken, Wäldern, Jagden, Fiſchereyen, davon abhängigem Sitz und Stimme auf dem Reichstag ſowohl, als bey dem Oberrheiniſchen Kreis, wie nicht weniger allen übrigen beweg- und unbeweglichen Gütern, die Huldigung einzunehmen, und den Eid der Treue ablegen zu laſſen, von allen Beamten, Bedienten, Vaſallen, und Unterthanen auch in ſeinem Namen folchen Huldigungs-Eid zu empfangen.

In deſſen Gefolg vorberührter Herr von Montfort beſagtem Herrn

le Jeune de la Protection et Bienveillance de sa dite Altesse Serenissime en vertu de plusieurs lettres de sa part, qui lui auroit lues et montrées, ainsi que Copie autentique du Testament de feu le Serenissime Prince Otton de Salm-Salm ayant maternel de sa dite Altesse Serenissime datée de son chateau d'Anholt le septieme Janvier mil, sept cent, trente quatre, par le quel il constate, que les Principautés Seigneuries, et Domaines provenants de la succession du dit feu Prince Louis Otton son substitué de sa dite Altesse Sere-

Herrn le Jeune den Schutz und die Gnade höchstermeldeten Er. Hochfürstlichen Durchlaucht zugesichert habe, und dieses in Gemäßheit verschiedener von demselben erhaltener Schreiben, die er ihm vorgezeigt und vorgelesen habe, benebst einer beglaubten Abschrift des Testaments weyland des Durchlauchtigsten Fürsten Otto von Salm-Salm mütterlichen Großvaters höchstbesagter Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht, welches auf dem Schloß zu Anhold den 7. Jan. 1734. errichtet worden, und aus welchem erhellete, daß in denen Fürstenthümern, Landen, und Domainen, welche aus der Erbfolge höchstermeldten höchstseligen Fürsten Ludwig Otto herrühren, höchstbesagte Ihre Hochfürstliche Durch-

nissime en qualité de fils ainé de feu son trés honoré Seigneur & Pere mort le quatre du present mois de Fevrier, & l'auroit exhorté vivement à remplir ses devoirs, & obeir aux ordres de sa dite Altesse Serenissime, ainsi que le doivent de bons & fidels Officiers & serviteurs, en pretant d'abords lui meme les dits sermens, & en faisant convoquer les autres officiers, vassaux, & subjets aux mêmes fins selon la Teneur des trois Procurations avant dites, qui suivent copiées & transcrites mot à mot sur les originaux par le soussigné Jean Baptiste de St. Michel Conseiller de sa dite Altesse Se-

Durchlaucht als ältester Sohn ihres höchstgeehrten Herrn Vaters, welcher am 4. des laufenden Monats Febr. verstorben wäre, substituiret seyen, auch denselben nachdrücklichst ermahnet habe, seine Schuldigkeit zu erfüllen, und denen Befehlen höchstermeldter Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht so nachzukommen, wie es gute und treue Diener und Beamte verbunden sind, auch sogleich selbst vorerwähnten Eid abzulegen, und die übrige Diener, Vasallen und Unterthanen zu diesem Ende zusammen berufen, alles in Gemäßheit der drey vorgenannten Vollmachten, wie solche von Wort zu Wort durch Endes unterschriebenen Johann Baptist von St. Michael höchstbesagter Ihro Hochfürstlichen

reniſſime Notaire Imperial en la Principauté de Salm, reſidant à Senones.

lichen Durchlaucht Rath und Kayſerl. Notar. im Fürſtenthum Salm, der ſich zu Senones aufhält, nach denen Urſchriften copiert, und hiernach geſchrieben ſind.

Nous Louis Charles Otton Prince hereditaire de Salm-Salm, & du St. Empire, Rheingraff & Wildgraff &c. &c.

Wir Ludwig Carl Otto von Salm-Salm, des Heil. Röm. Reichs Fürſt, Rheingraf und Wildgraf ꝛc.

Apprenant par les nouvelles reiterées l'etat dangereux & languiſſant de nôtre trés cher & trés honoré Pere le Prince regnant de Salm-Salm & craignant le malheur de le perdre, voulant pourvoir à la ſureté & conſervation de nos Droits, declarons par ces preſentes entierement e-

Nachdem Wir durch wiederholte Nachrichten die gefährliche und ſchmachtende Umſtände Unſers ſehr geliebten und geehrten Herrn Vaters des regierenden Fürſten von Salm-Salm erfahren haben, u. das Unglück denſelben zu verliehren beſorgen, erklären Wir zur Sicherheit und Erhaltung Unſerer Gerechtſame

durch-

crites de notre main, que nous nommons pour nous representer dans le cas d'un malheureux évenement Monsieur de Montfort, à qui nous donnons pouvoir, & qui nous prions instamment de faire dans cette circonstance tout ce, qui sera necessaire pour nos interets, comme de prendre possession de la Principauté de Salm, y faire preter serment, & generalement tout ce, que nous serions nous-mêmes, si nous étions presens pouvoirs, & mis le sceau de nos armes. A Paris le quinze Avril mil sept cent, soixante neuf, signé Louis Prince

durch gegenwärtigen mit Unserer eigenen Hand ganz geschriebenen Brief, daß Wir den Herrn von Montfort ernennen, um Uns bey einer so unglücklichen Begebenheit zu repräsentiren, welchem Wir hiermit Vollmacht ertheilen, und denselben instänDig bitten, unter solchen Umständen alles zu thun, was Unsere Nothdurft erheischen wird, als Besitz von dem Fürstenthum Salm zu ergreiffen, die Huldigung ablegen zu lassen, und überhaupt alles zu thun und zu lassen, was Wir selbst thun würden, wenn Wir gegenwärtig wären. Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtige Vollmacht unterschrieben, und mit Unserm Wappen besiegelt. Pa-

ris

hereditaire de Salm-Salm.

ris am 15ten April 1769.

Unterschrieben

(S.L.) Se trouve en marche le cachet de son Altesse Serenissime.

(L.S.) Ludwig Erbprinz von Salm-Salm.

Und am Rande befindet sich des Sigill Sr. Hochfürstl. Durchl.

Es folget die zweyte Vollmacht.

Pardevant les Conseillers du Roy Notaires à Paris soussignés fut present son Altesse Serenissime le très haut & très puissant Prince Monseigneur Louis Charles Otton, Prince hereditaire de Salm-Salm, & du St Empire, Chevalier de l'ordre Palatin de St. Hubert &c. &c. &c. demeurant à Paris en son Hotel

Vor Endes bemerkten Räthen des Königs und Notarien zu Paris erschienen Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Prinz Carl Otto Erbprinz zu Salm-Salm, des Heil. Röm. Reichs Fürst, des Pfälzischen St. Huberts-Orden Ritter ꝛc. ꝛc. wohnhaft in seinem Haus zu Paris Rue d'enfer, und dem Kirchspiel S. Jaques du haut

Rûe d'enfer, Paroiſſe St. Jaques du haut pas. Le quel a dit, & declaré, que comme depuîs quelque tems le Conſeil du Prince ſon Seigneur & Pere le Sereniſſime Prince Nicolas Leopold Prince regnant de Salm-Salm &c. &c. &c. pour le quel il a eté, & eſt toujours penetré de Reſpect & de Veneration, & addreſſe continuellement ſes Voeux au Ciel pour la conſervation de ſes pretieux Jours, cherche à l'induire à fruſtrer le Seigneur conſtituant de tous ſes droits, il eſt juſte & raiſonnable, qu'il prenne toutes les precautions imaginables, pour detourner un coup ſi fatal, & empecher ſur tout, qu'on puiſſe prendre Poſſeſſion dans ſes terres, & Seigneuries à ſon prejudice.

haut pas. Welcher vorgetragen und erklåret hat, daß, nachdem die Råthe ſeines Herrn Vaters des Herrn Fürſten Nicolas Leopold regierenden Fürſten zu Salm-Salm, vor welchem er jederzeit von Ehrfurcht durchdrungen wåre, und vor deſſen koſtbare Erhaltung er ununterbrochen den Himmel bitte, ſich bemüheten höchſtdenſelben zu verleiten, den Herrn Gewaltgeber um alle ſeine Gerechtſame zu bringen, es billig und gerecht ſeye, daß er alle mögliche Vorſicht brauche, um einen ſo gefährlichen Streich abzuwenden, und vornemlich zu verhindern ſuche, daß man nicht in ſeinen Landen und Herrſchaften zu ſeinem Nachtheil Beſitz ergreiffe. In dieſer Abſicht hat der beſagte Herr Erbprinz Vollmacht und Gewalt gegeben,

Pour cet effet le dit Seigneur Prince hereditaire a donné plein Pouvoir, comme il le donne par ces preſentes au ſieur Claude Marguerithe de Montfort, le cas fatal du Decés du Prince ſon Seigneur & ſon Pere arrivant, de prendre en ſon nom, & comme fils ainé & ſon Principal heritier tant pour lui, que par ſes heritiers ſucceſſeurs, & ayant cauſe, Poſſeſſion de la Principauté de Salm, appendances, dependances & annexes, enſemble des revenues, dîmes, chateaux, maiſons municipales, & autres batimens, jurisdictions, Juſtices, fiefs, hauteurs, préeminences, droits regalieux, payages, mines, forets, chaſſes, peches, & des voix & ſéances dependants de la dite Prin-

ben, wie er denn ſolche durch gegenwärtiges wirklich ertheilt, dem Herrn Claudius Margaretha von Monfort, daß, wenn der betrübte Fall des Ablebens ſeines Herrn Vaters ſich ereignen ſollte, er in ſeinem als des älteſten Sohnes und Haupterben ſowohl als ſeiner Erben und Nachkommen, die hierzu berechtiget waren, Namen Beſitz des Fürſtenthum Salm, und allem, was darzu gehöret, und davon abhänget, nebſt deſſelben Einkünften und Zehenden, Schlöſſern, Gemeinhäuſern und andern Gebäuden, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Lehen, Hoheits-Rechten, Vorzügen, Regalien, Gefällen, Bergwerken, Wäldern, Jagden, Fiſchereyen, auch mit beſagtem Fürſtenthum verknüpften Sitz und Stim-

cipauté, tant à la Diete general du St. Empire Romain, qu'au Cercle du haut Rhein, ainsi que de toutes ses autres terres, biens, & meubles, qui s'y trouvent enclavés & situés, ou ailleurs & notamment dans la Lorraine, que le Prince son Seigneur & Pere y possedoit, ou avoit d'y posseder, même de faire prendre possession des dites Principautés, terres, & meubles par telles autres personnes, que le dit sieur de Montfort voudra choisir, & pour cet effet mon dit Seigneur constituant Lui donne le Pouvoir de substituer, ainsi que de pouvoir tant par lui, que par ses substitués, exercer tous actes de possession, tant particuliers que generaux, de se faire preter en son Nom en

Stimme auf dem Reichstage und bey dem Oberrheinischen Kreys, wie auch von allen dessen übrigen Ländereyen, Gütern und Mobilien, welche entweder daselbst belegen, oder darinn mit eingeschlossen, oder anderwärts und vorzüglich in Lothringen anzutreffen sind, und welche der Fürst sein Herr Vater daselbst besessen hat oder hätte besitzen sollen, zu ergreiffen, nicht weniger von vorgedachten Fürstenthümern, Ländereyen, Gütern und Mobilien durch andere Leute, die vorerwähnter Herr von Montfort darzu erwählen würde, Besitz ergreiffen zu lassen, zu welchem Ende vorgedachter Herr Gewaltgeber potestatem substituendi dergestalt ertheilet, daß er entweder vor sich selbst, oder durch seine Substituir-

te,

la dite Principauté des te, alle Actus poſſeſ-
ſoi & hommages & ſorios ſowohl genera-
ſermens de fidelité en les, als ſpeciales aus-
tel cas requis, pour übe, und ſich in vorge-
tous ſes ſerviteurs, dachtem Fall in deſſen
Vaſſeaux, & ſujets en Namen von allen deſſen
les aſſûrant en revan- Dienern, Vaſallen und
che de ſa grace, bien- Unterthanen im Für-
veillance & protecti- thum Salm der Huldi-
on. Le dit Seigneur gungs-Eid und Eid der
conſtituant declare e- Treue ablegen laſſen,
contre donner, comme auch dieſelbe dagegen
par ces preſentes il Seiner Gnade, Wohl-
donne pouvoir au ſie- wollens und Schutzes
ur de Montfort de verſichern könne. Vor-
s'oppoſer de toutes erwähnter Herr Ge-
ſes forces à ce, qu'au- waltgeber erkläret ſer-
cun des Princes ſes ner dem Herrr von
freres puis-nés ne ſe Montfort, wie hier-
preſente ſoit avant ou durch geſchiehet, volle
après le decés du Prin- Macht zu geben, ſich
ce ſon Pere, pour y mit allen Kräften zu wi-
prendre poſſeſſion au derſetzen, damit keiner
prejudice de ſes dro- von ſeinen nachgebohr-
its acquis, comme nen Brüdern zum
premier né quoiqu'ils Nachtheil ſeiner Erſt-
ſoient munis d'un geburts-Rechte weder
vor dem Ableben ſeines
Herrn Vaters, noch
nach demſelben, daſelbſt
Beſitz ergreiffe, wenn
ſie gleich von einem vä-

testament paternel, ou d'autres actes quelconques, attendu que de pareilles disposition ne peuvent point prejudicier à son droit d'ainesse, & à celui acquis par les pactes de famille & la prevoiance des ancêtres de sa maison, & de proteſter solemnellement contre de pareilles entrepriſes injustes, & de faire en general tout ce, que le dit sieur Procureur constitué & ses substitués jugeront necessaire de faire pour la conservation des droits de mon dit Seigneur Prince constituant, y étant en personne, auroit fait, & pû faire lui-même, attendu qu'il donne même au dit sieur Procureur constitué un pouvoir ample & general pour tout ce qui n'auroit point êté exprimé ci-dessus s'il en

terlichen Testament, oder irgend einem andern Instrument unterstützet seyn sollten; immaßen dergleichen Verfügungen seine Erstgeburts- und die pacta & providentiam Majorum erworbene Rechte nicht untergraben könnte, auch gegen dergleichen ungerechte Unternehmungen feyerlichst zu protestiren, und überhaupt alles zu thun, was besagter Herr Bevollmächtigter und dessen Substitut wegen Erhaltung der Rechte besagten Herrn Fürsten zu thun vor nöthig erachten werden, und was er selbst persönlich gethan hätte, oder würde haben können. Inmaßen er dann dem Herrn Bevollmächtigten, im Fall es nöthig wäre, eine vollkommene und allgemeine Gewalt wegen alles desjenigen

jenigen

est besoin, en sorte, qu'en vertu des presentes le dit sieur Procureur constitué, & ses substitués puissent faire tout ce, que le cas requirera, & ce, qu'ils jugeront necessaire pour les cas non prevües & exprimés, de même que s'ils l'eussent été en ces presentes, le faire remettre tous titres & pieces, & tous depos, & en cas de contestation, nommer tous depositaires. Promettant avoir le tout pour agréable, obligeant, renonceant comme de droit. Fait & passé à Paris en l'hotel de mon dit Seigneur Prince de Salm-Salm constituant, ci-devant declaré, l'an mil sept cent, soixante neuf, le

jenigen giebt, was hier= oben nicht ausgedrückt ist, so daß kraft dieses der Herr Bevollmächtigte, und dessen Substituirte alles thun können, was die Vorfälle erheischen dürften, und was dieselbe in den nicht vorgesehenen und nicht bestimmten Fällen vor nöthig erachten werden, und zwar eben so gut, als ob die Fälle hierinn bestimmet wären. Auch sich alle Urkunden, Briefschaften, und hinterlegte Sachen aushändigen zu lassen, und in dem Fall eines Widerspruchs Depositarios dazu zu ernennen mit der Versicherung, solches alles zu genehmigen, worzu er sich verbindet mit der den Rechten gemäßen Renunciation. So geschehen zu Paris in dem Haus und in Gegenwart des Herrn Prinzen von Salm als oben=

vingt & un May aprés midi, & a signé la minute des presentes, demeurée à Maitre Mathon l'un des Notaires soussignés, signé Gibert & Mathon avec paraphes.

benannten Gewaltgebers, im Jahr 1769. den 21 May Nachmittags, welcher auch den einen Entwurf dieses Briefs unterschrieben hat, der in den Händen des Meisters Math. eines von denen Endes benannten Notarien geblieben ist.

Unterzeichnet:

Gibert & Math.

Est ecrit en marche: scellé même jour.

und auf dem Rande stehet: Ausgefertiget den nemlichen Tag.

Suit la Troisieme Procuration.

Folgt die dritte Vollmacht.

Pardevant les Conseillers du Roy Notaires au chatelet de Paris, sousignés fut presente son Altesse Serenissime trés haut, & trés puissant Prince Monseigneur Louis Charles Otton to

Vor Endes unterschriebenen des Königs Räthen und Notarien in dem Chatelet zu Paris erschiene Se. Hochfürstliche Durchlaucht der Herr Prinz Ludwig Carl Ottto Erbprinz von Salm-Salm,

Prince hereditaire de Salm, des Heil. Röm=
Salm-Salm, & du St. Reichs Fürst, des Pfäl=
Empire, Chevalier de zischen St. Huberts=
l'ordre Palatin de St. Orden Ritter ꝛc. ꝛc.
Hubert &c. &c. &c. wohnhaft zu Paris in
demeurant à Paris en seinem Hause in der
son hotel rûe d'enfer, Straße rûe d'enfer
Paroisse St. Jacques du in dem Kirchspiel St.
haut pas, le quel crai- Jacques du haut pas,
gnant le decés du Se- welcher wegen des Ab=
reniſſime Prince Ni- lebens Sr. Hochfürstl.
colas Leopold Prince Durchlaucht des regie=
regnant de Salm-Salm renden Herrn Fürsten
&c &c. &c. pour la zu Salm=Salm, um
ſanté du quel ſa dite dessen Gesundheit er
Alteſſe adreſſe conti- ununterbrochen die
nuellement ſes voeux Vorsehung bittet, be=
au Ciel, a fait & conſti- sorgt ist, und deswe=
tué pour ſon Procu- gen zu seinem Procu-
reur general & ſpeci- ratore generali und
al le ſieur Claude Mar- ſpeciali ernannt und
guerithe de Montfort, bestellet hat den Herrn
au quel ſa dite Alteſſe Claudius Margaretha
donne pouvoir de po- von Montfort, wel=
ur elle & en ſon nom chem höchstbesagte Ihro
caſſer, revoquer tous Hochfürstliche Durch=
Officiers de la Princi- laucht Gewalt geben in
pauté de Salm, ſans au- ihrem Namen und vor
ſie zu caßiren und ab=
zuſetzen alle Bediente in
dem Fürstenthum
Salm ohne einige

cune exception quelconque, si lors du decés du dit Seigneur Pere, ils ne reconnoissent pas, ou refusent de reconnoitre sa dite Altesse pour Successeur & Souverain de la dite Principauté de Salm, conformément au pacte de famille & au testament du Prire Louis Otton ayeul maternel de sa dite Altesse du sept Janvier mil sept cent, trente quatre, dont la dite Altesse declare avoir ci-devant envoïé copuie autentique au dit sieur de Montfort, ou à tous autres actes & pactes de famille, declarent sa dite Altesse, qu' en tant, que besoin est, ou seroit, elle ratifie, confirme & augmente les pouvoirs par celle ci-devant donnés au dit sieur de Montfort, & notamment par la procura-

Ausnahme, wenn dieselbe bey Ableben dero Herrn Vaters Ihro Hochfürstliche Durchlaucht in Gemäßheit der Hausverträge, und des Testaments Fürst Ludwig Otto mütterlichen Groß-Vaters Seiner Hochfürstliche Durchlaucht vom 7. Jan. 1734. wovon besagte Seine Hochfürstliche Durchlaucht ernannten Herrn von Montfort vorher eine glaubwürdige Abschrift zugesendet zu haben sich erkläret, auch aller andern Familien Gesetze und Handlungen vor den Erben und Herrn von besagten Fürstenthum Salm nicht erkennen, oder zu erkennen sich weigern würden; Ihro Hochfürstliche Durchlaucht erklären, daß soviel es nothwendig sey, sie die Gewalt, die sie dem Herrn von Montfort und na-

ment-

tion passée pardevant Maitre Mathon l'un des Notaires soussignés & son confrere le vingt & un Mai dernier au sujet de ce, que dessûs, observer les formalité, requises, passer & signer tous actes, que besoin sera, & faire tout ce, qui sera necessaire & requis, encore que la chose requit un pouvoir plus special, & ne fut point exprimé en ces presentes. Promettant avoir le tout pour agréable, & le ratifier, obligeant, fait & passé à Paris en l'Hotel de sa dite Altesse l'an mil, sept cent, soixante neuf, le quatorze Novembre, & a signé la minute des presentes, demeurée au dit Maitre Mathon Notaire, signés Magnyer &

mentlich in der vor Meister Math. einem der unterschriebenen Notarien und dessen Collegen den letzt-verflossenen 21. Maji errichteten Vollmacht gegeben, hiemit genehmigen, bestättigen und vermehren um wegen des obbesagten die erforderlichen Formalien zu beobachten, alle nöthige Instrumente zu errichten und zu unterschreiben, und alles erforderliche zu thun, wenn gleich dasselbe ein Mandatum speciale sonst erheischen würde, und in gegenwärtigem nicht ausgedrückt wäre, mit dem Versprechen alles genehm zu halten und zu ratificiren, und mit der gewöhnlichen Obligation. So geschehen zu Paris in dem Hotel Höchstbesagter Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht im Jahr 1769. den 14. Nov. welche

den

Mathon tous deux avec paraphes.

den ersten Entwurf des gegenwärtigen, der in Handen besagten Meisters Math. geblieben ist, unterschrieben hat.

Unterschrieben Mayer und Mathon.

Auf dem Rand war geschrieben:

Est ecrit en marche - scellé le dit jour & an.

ausgefertiget an eben dem Tage.

De plus se trouve en marche:

Weiter stund auf dem Rande:

(L.S.) (L.S.)

Suit la Legalisation de la Procuration cidessûs.

Folget die Legalisirung obiger Vollmacht.

Nous Jean François Dufour, Chevalier Seigneur de Villeneuf, Chalus & autres Lieux, Conseiller du Roy en ses conseils, Maitre des Requêtes honoraire de son Hotel, Lieutenant civil de

Wir Johann Franz du Four, Ritterherr zu Villeneuf, Chalus und anderer Orten, Königlicher Rath, Ehrenrequetenmeister seines Hotels bürgerl. Richter der Stadt des Amts, und des Vicomté von Pa-

la ville, Prevoté, & Vicomté de Paris certifions à tous, qu'il appartiendra, que Maitres Magnyer & Mathon sont Notaires au Chatelet de Paris, & que foi doit être ajoutée aux actes par eux signés en cette qualité; en temoin de ce nous avons fait signer ces presentes; icelles fait contresigner par notre Secretaire, & y avons fait appoſer le cachet de nos armes. Fait à Paris en nôtre hôtel le quatorze Novembre mil sept cent, soixante neuf. Signé Dufour. Par nos dits seigneurs, signé Trouſſar avec paraphe.

Paris urkunden allen den, welchen es zu wiſſen vonnöthen, daß Meiſter Magnyer und Mathon Notarien des Chatelet zu Paris ſind, und daß denen von ihnen in dieſer Eigenſchaft unterſchriebenen Inſtrumenten Glauben beyzumeſſen ſey. Zu deſſen Bekräftigung tiges unterſchrieben, und von unſerm Secretario contraſigniren, und mit unſerm Wappen beſiegeln laſſen. Geſchehen zu Paris in unſerm Hotel am 14. Nov. 1769.

Unterſchrieben

Dufour.

Von obgedachter unſerer Herren wegen, unterſchrieben:

Trouſſar.

Cependant malgré l'annonce & notification faite du dit testa-

Nachdem nun ohngeachtet dieſer Anzeige und der Verkündigung

des

ment, des dites procurations, des lettres particulieres, & notamment, d'une autre en forme de lettre de cachet addreſſée par ſa dite AlteſſeSereniſſime aux dits ſieurs le Bon, le Jeune, & Grelot aïants refuſé de reconnoitre ſa dite Alteſſe Sereniſſime actuellement regnant pour leur Souverain, & mon dit ſieur le Jeune aïant declaré ſeul, qu'il reconnoiſſoit ſa dite Alteſſe Sereniſſime le PrinceLouis pour ſon Souverain, ce-que voïant le dit ſieur de Montfort*, il a fait ſignifier aux dits ſieurs leBon &Grelot leur revocation conformement au pouvoir qu'il en a par la procuration du qua-

des beſagten Teſtaments der vorerwähnten Vollmachten, der Privatbriefe, und hauptſächlich eines andern in der Form einer Lettre de Cachet, die Ihro Hochfürſtliche Durchlaucht an die Herren le Bon, le Jeune, und Grelot erlaſſen hatten, ermeldter Herr le Bon, le Jeune, und Grelot ſich weigerten, vorbemerkte Ihro Hochfürſtliche Durchlaucht für ihren Landesherrn zu erkennen, und vorbeſagter Herr le Jeune allein erkläret hatte, daß er höchſtbeſagte Ihro Hochfürſtliche Durchlaucht den Fürſten Ludwig für ſeinen Hrn. anerkenne, auch der Herr von Montfort ſolches bemerket hatte, hat derſelbe benannten Hrn. le Bon und Grelot ihre Caſſation in Gemäßheit der Vollmacht,

* NB. Actus Exercitii ſuperioritatis territorialis poſt apprehenſam Poſſeſſionem.

torzieme Novembre dernier, puis est sorti avec mon dit sieur le Jeune, & Notaire Imperial sousigné, & ont declaré au peuple assemblé en grand nombre à haute & intelligible voix au milieu de la place de cette ville, & à la porte du chateau de ce lieu, qui s'est trouvé fermée, qu'ils prenoient vraie, reelle & actuelle possession de la dite Principauté, appendances, & dependances au nom de son Altesse Serenissime Monseigneur le Prince Louis Charles Otton de Salm-Salm, actuellement regnant, aïant protesté hautement, & en tant, que besoin, contre tout ce, que l'on voudroit

macht, die er hierzu vom 1. des letztverflossenen Nov. hatte zu wissen gemacht, worauf derselbe mit Herrn le Jeune und mir Kayserlichen Notario ausgegangen ist, und beyde dem in großer Menge versammelten Volk auf dem Markt dieser Stadt, und vor dem Salmischen Schloß, welches verschlossen war, mit lauter und vernehmlicher Stimme erkläret haben, daß sie wahren, thätigen, und wirklichen Besitz von besagtem Fürstenthum, auch was darzu gehörig und davon abhängig sey, im Namen Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des nunmehr regierenden Herrn Fürsten Ludwig Carl Otto von Salm-Salm ergriffen, auch wider alles feyerlichst, und so viel es nöthig, protestirt wollten haben,

& pourroit faire de contraire ou nuisible à ses droits aquis, & de suite les dits sieurs de Montfort en sa dite qualité de procureur fondé & le Jeune se sont transportés sur l'auditoire, toujours assistés du Notaire Imperial soussigné, où ils ont repeté de nouveau au peuple assemblé, qu'ils prennoient au nom de Monseigneur le Prince Louis Charles Otton de Salm-Salm possession reelle & actuelle de la dite Principauté de Salm, appartenances, & dependances, avec sommation au peuple assemblé de reconnoitre sa dite Altesse Serenissime Monseigneur le Prince Louis Charles Otton pour leur Souverain, ci devant Prince hereditaire, actuellement regnant, vû

ben, was man gegen dessen erworbene Rechte würde nachtheiliges unternehmen wollen oder können. Welchem nächst die beyde Herren von Montfort in der Eigenschaft als Bevollmächtigter, und Herr le Jeune sich mit seiner ferneren Zuziehung des unterschriebenen Kayserlichen Notarii auf das Auditorium begeben, und dem versammelten Volke von neuem wiederholt haben, daß sie im Namen des Herrn Fürsten Ludwig Carl Otto von Salm-Salm wirklich- und thätigen Besitz von besagtem Fürstenthum Salm, und dessen Zugehör ergriffen, mit der Aufforderung an das versammelte Volk, besagte Ihro Hochfürstliche Durchlaucht den Herrn Fürsten Ludwig Carl Otto, der vorher Erbprinz gewesen,

que par la mort de son très honoré Pere & Seigneur la Commission de la Curatel de la personne & Administration de ses Souverainetés & Seigneuries n'avoient plus lieu, & étoit finie de droit, & leur defendoient en même tems de deferer aux ordres, que dits sieurs LeBon & Grelot pourroient leur donner, tendant à reconnoitre pour Souverain tout autre, que sa dite Alteſſe Sereniſſime, & de leur obeïr en quoi ce puiſſe être, attendu que le dit sieur de Montfort leur signifioit leur revocation, sur leur refus de reconnoitre sa dite Alteſſe Sereniſſime pour leur Souverain & Prince regnant de Salm-Salm, & sieur

wesen, nunmehr aber regierender Herr seye, anzuerkennen, indem durch Absterben seines hochgeehrten Herrn Vaters die über dessen Person angeordnete Curatel und Verwaltung seiner Fürstenthümer und Herrschaften nicht mehr Statt habe, und ipso jure geendiget sey, auch beygefügtem Verboth, denen Befehlen, welche besagte Herren le Bon und Grelot ihnen gegeben, und welche auf die Anerkennung irgend eines andern Landesherrn außer Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht zwecken dörften, kein Gehör zu geben, und ihnen in keinen Stücken zu gehorchen; indem bemeldter Herr von Montfort ihme die Absetzung derselben wegen ihrer Weigerung höchstgenannte Seiner Hochfürstlichen Durch-

le Bon Lieutenant s'étant trouvé dans ce moment à l'auditoire, il avoit eu la temerité d'ordonner, qu'on arretât le dit sieur de Montfort, & qu'on lui otât son épée, ce qui auroit été fait par des gardes allemands & des huissiers, mais s'étant opposé à cette violence, il a ordonné sur le champ, qu'il fût remis en liberté, ce qui a éte executé. Ce fait, les dits sieurs de Montfort & le Jeune se sont retirés ainsi que moi Notaire Imperial sousigné assermenté, avec mes deux temoins à ce speciale-

laucht vor ihren Landesherrn und regierenden Fürsten von Salm-Salm zu erkennen, hiemit bekannt mache, und da sich der Herr Amtsverwalter von Montfort arretiren, und demselben seinen Degen nehmen solle, welches auch durch deutsche Wache und die Gerichtsdiener geschehen wäre, wenn sich nicht besagter Herr le Jeune dieser Gewaltthätigkeit entgegen gesetzt, und befohlen hätte, solchen auf der Stelle auf freyen Fuß zu setzen, worauf es geschahe. Sodann sind die beyden Herren von Montfort und le Jeune nebst mir dem unterschrievenen Kayserl. geschwornen Notario,

und

ment requis pour l'avoir ainſi vû, obſervé & entendu, en temoignage de quoi j'ai dreſſé le preſent acte & Inſtrument notarial ſur le quel j'ai apposé mon cachet de Notaire Imperial, & ai ſigné avec les dits ſieurs de Montfort, le Jeune, & les dits ſieurs Claude Reloque premier Chirurgien de la Principauté de Salm, & Charles Joſeph Gœury Avocat en Parlement, exerceant au grand Baillage de la dite Principauté tous deux reſidans en cette ville, ces deux derniers en qualité de temoins.

und meinen beyden ausdrücklich darzu was ſie, wie obgedacht, alſo ſehen und hören würden, requirirten Gezeugen, zuruck gegangen. Zu deſſen Urkund ich gegenwärtiges Notariats-Inſtrument errichtet habe, welchem mein Kaiſerlichen Notariats-Signet aufgedrücket iſt, und welches ich zugleich mit dem Herrn von Montfort und le Jeune, und mit dem Herrn Claudius Reloque erſten Wundarzt in dem Fürſtenthum Salm, und Carl Joſeph Göury Parlements-Advocaten, der vor dem Oberamt beſagten Fürſtenthums advociret, und die beyde in dieſer Stadt wohnen, unterſchrieben haben, und zwar beyde letztere als Gezeugen.

Welches alles geſchehen iſt zu Senones dem Hauptort beſagten

Le tout fait & paſſé, & fini à Senones chef

Lieu de la dite Principauté de Salm les jours & an comme dessûs, *six* heures du matin, moment seul, au quel le jour naissant permettoit de proceder à la dite prise de possession*

* Hora apprehensa Possessionis.

Fürstenthums Salm, an oben besagtem Jahr und Tag. **Morgens frühe um 6. Uhr, in dem ersten Augenblick, wo der anbrechende Tag erlaubte zu der obermähnten Besitzergreiffung zu schreiten.**

War unterschrieben

Marguerithe de Montfort, Le Jeune. Maguerithe de Montfort.

Reloque, Avocat. Gœury Le Jeune. Reloque, Gœury.

(L.S.) DeSt. Michel Not. Imperial. De St. Michel Notaire Imperial. (L.S.)

Vorstehende teutsche Uebersetzung ist dem mir vorgelegten französischen Original vollkommen übereinstimmig.

Wetzlar, am 12. Febr. 1770.

Wilhelm Hermann Mœger, Authorit. Cæsar. Notar. Publ. ac Jurat.

N. IV.

Num. IV.

Da man diesseits hinlänglich zu seyn geglaubet, die eigene Data der Supplic anzunehmen, und dieselbe zu widerlegen, so war es unnöthig, mit dieser Nebenlage gegenwärtige Druckschrift zu vergrößern.

Lit. D.

Joseph der Zweyte ꝛc.

(Tit.) De. Andacht werden aus dem copeylichen Anschluß de præsentato 2ten hujus sowohl als aus denen Unserer unterm heutigen Dato an dieselbe erlassenen Citation beygeschlossenen Exhibitis ersehen, daß des Fürsten Maximilian Friederichs zu Salm-Salm Liebden bereits am 6ten und 7. Februarii jüngsthin von sämmtlichen Salmischen Fürstenthum und Landen körperlichen Besitz ergriffen; gleichwohl De. Andacht Ihn dieses Besitzes mit gewafneter Mannschaft zu Senon zu entsetzen unternommen haben, und ein gleiches auch in den übrigen Landen zu besorgen stehe.

Nachdem nun De. Andacht nicht gebühret, mit Uebergehung Unserer obrist-richterlichen Hülfe, des Fürsten Maximilian Friederichs Liebden des einmal ergriffenen Besitzes eigenmächtig, und mit gewafneter Hand zu entsetzen:

Als befehlen Wir Dr. Andacht hiemit gnädigst doch ernstlich, daß dieselbe von aller eigenmächtigen Besitzergreiffung der Salm-Salmischen Landen und von allen Thätlichkeiten, besonders auch von Einführung fremder gewafneter Leute auf deutschen Grund und Boden abstehen, das aber indessen bereits geschehene wiederum abstellen, und Dero Anspruch auf den Besitz besagten Fürstenthums und Lande bey Uns anbringen, und sich allenthalben an dem Weg Rechtens begnügen lassen. Wie nun De. Andacht dieses befolget haben, theils zu befolgen gedenken, hierüber seynd Wir Dero allergehorsamsten Anzeige binnen zweyen Monaten gewärtig ꝛc.

Wien, den 9. Martii
1770.

Pro Copia Copiæ vidimatæ
consona

L. S.

Johann Bernhard
Mayer,

Authorit. Cæsar. Notar. Publ.
& Jur.

Lit. E.

Im Namen der heiligen Dreyfaltigkeit.

Kund und zu wissen sey hiemit, daß nach Christi unsers Heilands und Seligmachers Geburt im tausend siebenhundert und siebenzigsten Jahr, in der Römer dritten Zinszahl, zu latein Indictio genannt bey Herrsch- und Regierung des allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephs des Andern, erwählten römischen Kayfers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und Jerusalem Königs, Mitregentens und Erb-Thronfolgers der Königreiche Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, Erzherzogs zu Oesterreich, Herzogs zu Burgund und Lotharingen, Großherzogs zu Toscana, Großfürsten zu Siebenbürgen, Herzogs zu Mayland und Baar, gefürsteten Grafen zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. ꝛc. im sechsten Jahr Dero Regierung. Dienstags Vormittags, war der zwanzigste Martii, bey mir Kayserlich-geschwornen Notario erschienen Heinrich Peter von Saarbrücken, und überbrachte ein Requisitions-Schreiben folgenden Inhalts:

Wohledler,

Vielgeehrter Herr Notarie!

Vermög Rescripti de dato Wien den 13. Martii ist mir im Namen des regierenden Herrn Fürsten Maximilian Friederichs zu Salm-Salm Hochfürstliche Durchlaucht der Auftrag geschehen, beyde angebogene allergnädigste Kayserliche Original-Rescripte und respective Citation ad videndum adjudicari Principi Maximiliano Friderico successionem Principatus Salmensis, partium Wild- & Rhingraviatuum, Dynastiarum, reliquarumque terrarum, bonorum atque redituum Salm-Salmensium (zu deren nähern und bleibenden Känntniß, sowohl Abschrift des Rescripti und der Citation, als des Kayserlich-höchstpreißlichen Reichshofraths Concluſi vom 9. hujus hierbey schließe) benebst denen in einem besondern Convolut verwahrten Beylagen des dermalen zu Senon dem Hauptort im Fürstenthum Salm befindlichen Herrn Fürsten Ludwig Otto Abtes zu Bohorie Hochfürstlichen Durchlaucht per Notarium & testes insinuiren zu lassen. Euer Wohledel requirire und ersuche ich demnach, in Conformität des mir gnädigst geschehenen Auftrags, sie wollen sich nach Senon, den gedachten Hauptort des Fürstenthums Salm

unverzüglich begeben, und daselbst, vermög dero Notariatamts, die legale und richtige Insinuation des vorerwähnten, unter Kayserlichem Insiegel hierbey verwahrten allergnädigsten Rescripts, mit der Ueberschrift: Dem Ehrsamen, Hochgebohrnen, Unserm lieben Andächtigen Ludwig Otto, Wildgrafen zu Dhaun und Kyrburg, Rheingrafen zu Stein, und Fürsten zu Salm. Wie nicht weniger der offenen, mit Kayserlicher allerhöchster Unterschrift und Siegel versehenen Citation, und des sub rubro apponendum citationi ad videndum adjudicari successionem Salmensem, in Sachen zu Salm-Salm Fürsten Maximilian Friederich contra seinen Bruder Herrn Fürsten Ludwig Otto mit Kayserlichem Insiegel gleichmäßig versiegelten Paquets, Sr. des Herrn Fürsten Ludwig Otto Hochfürstlichen Durchlaucht, oder in Dero Abwesenheit Höchstderoselben ersten Bedienten, mit Zuziehung zweyer zu erbittender Zeugen, bewirken, sich alles bemerkende wohl und fleißig notiren, und wie überdieses, so den Insinuations-Actum ein- oder mehrere Instrumenta, nach Erforderniß, legaliter verfertigen, sofort dieselbe, gegen Ersatz der Reisekösten, und Abstattung sonstiger Gebühren, mir zukommen zu lassen.

Ich versichere dagegen, daß ich jederzeit sey

Meines vielgeehrten Herrn Notarii

Saarbrücken, den 20. Martii

1770.

Dienstwillig ergebener Diener

J. M. Kremer.

Mit der Aufschrift:

A Monsieur

Monsieur Krebs, Notaire Imperial Public.

à Sultzbach.

Da ich nun meinem auf mir habenden Amte gemäß diese an mich ergangene Requisition nicht abschlagen können; so habe mich von meiner bey Sulzbach habenden Wohnung anheute nacher Saarbrücken verfüget, allda zwey Instruments-Zeugen, Namens Ludwig Andre Burger von allda, und Niklaus Straus von Saarwellingen erbethen, und mich mit denselben den ein und zwanzigsten ersagten Monats nacher Senon auf den Weg gemacht. Bey unserer Ankunft, welche den drey und zwanzigsten gedachten Monats, Nachmittags gegen vier Uhr geschahe, erfuhr ich, daß Ihro Hochfürstliche Durchlaucht zu Salm-Salm Herr Ludwig Otto mit einigen Herren Räthen vor zwey Tagen nacher Paris abgereiset seye,

ich

ich dahero bey höchstdenenselben die Insinuation des mir anvertrauten Kayserlichen allergnädigsten Rescripts und respective Citation samt deren verschlossenen Beylagen nicht thun können, sondern mich erkundigen müssen, wer in Abwesenheit höchstgedachter Ihro Hochfürstliche Durchlaucht die Regierungs-Geschäfte versehe. Und da ich in Erfahrung gebracht, daß der Herr Präsident St. Miel die Regierungs-Geschäfte auf sich genommen; So habe ich mich, mit denen beyden obgemeldten Zeugen und schon gedachten anvertrauten Schriften Nachmittags gegen fünf Uhr des ermeldten Tages, nach dessen Behausung verfüget, und nach geschehener Anmeldung in sein Zimmer geführt worden; da ich dem gedachten Herrn Präsident St. Miel den mir als Kaiserlichem Notario geschehenen Auftrag zu erkennen gegeben, und ihm in Gegenwart der beyden Zeugen die mir anvertraute Schriften in seine Hände geliefert, und zwar

Erstlichen ein verschlossenes und mit allerhöchst Ihro Kaiserlichen Majestät Insiegel versehenes Rescript, mit der Aufschrift: Dem Ehrsamen, Hochgebohrnen, Unserm lieben Andächtigen Ludwig Otto, Wildgrafen zu Dhaun und Kyrburg, Rheingrafen zu Stein, und Fürsten zu Salm, dessen Innhalt, nach der mir zugestellten Abschrift, also angegeben worden: Wir Joseph der Andere, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser ꝛc. ꝛc.

De. Andacht werden aus dem copeylichen Anschluß de præs. 2. hujus sowohl, als aus denen Unserer unterm heutigen dato an dieselbe erlassenen Citation beygeschlossenen Exhibitis ersehen, daß des Fürsten Maximilian Friederichs zu Salm-Salm Liebden, bereits am 6ten und 7ten Febr. jüngsthin von sammtlichen Salm-Salmischen Fürstenthum und Landen körperlichen Besitz ergriffen: Gleichwohlen De. Andacht ihn dieses Besitzes mit gewafneter Mannschaft zu Senon zu entsetzen unternommen haben, und ein gleiches auch in denen übrigen Landen zu besorgen stehe. Nachdem nun Dr. Andacht nicht gebühret, mit Uebergehung Unserer obrist-richterlichen Hülfe, des Fürsten Maximilian Friederichs Liebden des einmal ergriffenen Besitzes, eigenmächtig und mit gewafneter Hand zu entsetzen; Als befehlen Wir Dr. Andacht hiermit gnädigst doch ernstlichst, daß dieselbe von aller eigenmächtigen Besitzergreiffung der Salm-Salmischen Landen, und von allen Thätlichkeiten, besonders auch von Einführung fremder gewafneter Leute auf deutschen Grund und Boden abstehen, das aber indessen bereits geschehene wiederum abstellen, und Dero Anspruch auf den Besitz besagten Fürstenthums und Landen bey Uns anbringen, und sich allenthalben an dem Weg Rechtens begnügen lassen. Wie nun De. Andacht dieses befolget haben, theils zu befolgen gedenken, hierüber seynd Wir Dero allergehorsamste Anzeige binnen zwey Monat

nat gewärtig. Wien den 9. Martii 1770.

Zweytens eine offene, jedoch mit kayserlichem Insiegel und Unterschrift versehene Citation dieses Innhalts: Wir Joseph der Andere, von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und Jerusalem König, Mitregent und Erb-Thronfolger der Königreiche Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Baar, gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern, und Tyrol ꝛc. ꝛc. fügen dem Ehrsamen, Hochgebohrnen Ludwig Otto, Wildgrafen zu Dhaun und Kyrburg, Rheingrafen zu Stein. und Fürsten zu Salm-Salm, Unserm lieben Andächtigen hiermit zu wissen, daß bey Uns des Fürsten Maximilian Friederich Ernst, zu Salm-Salm Liebden in beygehenden Exhibitis de præsentatis ersten und fünften hujus in Unterthänigkeit vorgestellet, was massen es nicht nur den gemeinen und deutschen Lehenrechten gemäß, sondern auch bey dem Wild- und Rheingräflichen Haus herkömmlich, und eine besonders in der fürstlichen Salmischen Linie, durch vielfältige Vorgänge bestärkte Observanz seye, daß die dem geistlichen Stand sich wiedmende Söhne von der Erbfolge deren Salmischen Stammgüter ausgeschlossen seyen

und,

und solche jederzeit dem älteren weltlichen Descendenten zufallen sollten.

Da nun bey Dr. Andacht wegen wirklich angetretenen Clericats, und bereits höhern Weyhung eben diese Hindernisse, und Successions-Unfähigkeit verwaltet, und dero nunmehro abgelebter Vater, weyland Fürst Nicolas Leopold zu Salm-Salm, in seinem den zwanzigsten Merz siebenzehenhundert und sechzig errichteten Testament De. Andacht zwar unter gewissen vorgeschriebenen Bedingnissen, zum Universalerben aller seiner verlassenen Fürstenthum- Graf- und Herrschaften, auch sämmtlich liegend- und fahrenden Güter eingesetzet, im Fall deren Nichterfüllung hingegen ihn Imploranten, als seinen zweytgebohrnen Prinzen, und dessen Fürstliche Nachkommenschaft zu seinen wahren Erben und Nachfolger bestimmet habe, sofort derselbe sowohl nach Maßgab dieser väterlichen Division, wegen nicht von Seiten Dr. Andacht bewirkten Conditionen, als auch außerdem, vermög der obangeführten Observanz des fürstlichen Hauses sich befugt gesehen, zu seinen ihm zustehenden Rechten zu greiffen, und daher in dieser Absicht die auf Ihn devolvirte Succession, der durch das väterliche Absterben erledigten sämmtlich-fürstlichen Salm-Salmischen Landen und väterlichen Verlassenschaft anzutreten, dannenhero Uns, wegen zu befahren seyn mögenden Widersprüchen unterthänigst angerufen und gebethen, Wir wider De. Andacht

eine

eine Citationem ad videndum adjudicari dicto Principi Maximiliano Friderico succeſſionem Principatus reliquarumque terrarum, bonorum atque redituum Salm-Salmenſium, zu erkennen und ergehen zu laſſen, gnädigſt geruhen möchten, maßen derſelbe auch erlanget hat, daß ſothane Citatio heut dato zu Recht erkannt worden; Als heiſchen und laden Wir Deine Andacht, von Römiſch-Kayſerlicher Macht, auch Gericht und Rechtswegen hiermit und wollen, daß dieſelbe innerhalb zwey Monaten, von Inſinuir- und Verkündigung dieſes, ſo Wir deroſelben pro omni termino peremptorie anſetzen, ſelbſt, oder durch einen gevollmächtigten Anwalt an Unſerm Kaiſerlichen Hof, welcher Orten alsdann derſelbe ſeyn wird, erſcheinen, um zu ſehen und zu hören: daß ihm Fürſten Maximilian Friedrichs Liebden die Erblichen und Landesfolge des erledigten Fürſtenthums Salm, die Salmiſchen Antheile denen Wild- und Rheingrafſchaften, wie auch alle andere Salm-Salmiſche Herrſchaften, Lande, Güter und Renthen rechtlich zuerkannt werden, oder aber beſtändige Einrede, ob De. Andacht einige darwider hätten, in Rechten, wie ſich gebühret, vorzubringen, und darauf der Sachen, und allen ihren Gerichtstägen und Terminen bis zum Beſchluß und Erkenntniß auszuwarten.

Wenn De. Andacht nun kommen und erſcheinen, alsdann, alſo oder nicht, ſo wird

nichts-

nichtsdestoweniger auf des Imploranten gebührendes Anrufen und Bitten in Sachen gehandelt und procedirt werden, wie sich das rechtlicher Ordnung nach eignet und gebühret. Darnach haben De. Andacht sich allergehorsamst zu richten. Geben zu Wien den neunten Merz Anno siebenzehenhundert siebenzig, Unsers Reichs im sechsten.

Joseph mit Handzug.

Vt. Fürst Colloredo.

(L.S.)

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Johann Georg Reizer
mit Handzug.

Drittens ein verschlossenes und mit dem Kayserlichen Insiegel verwahrtes Convolut Exhibitorum mit der Aufschrift: Apponendum citationi ad videndum adjudicari successionem Salmensem, in Sachen zu Salm-Salm Fürsten Maximilian Friederich contra seinen Bruder Herrn Fürsten Ludwig Otto.

Welche sämmtlich von schon gemeldtem Herrn Präsidenten St. Miel angenommen, und die Aufschriften gelesen worden. Nachdem fragte mich derselbe, ob ich noch etwas

meh-

mehrers, als Kayserlicher Notarius dahier zu verrichten aufgetragen bekommen, ich möchte es ihme sagen, widrigenfalls er mich observiren lassen, und an weitern Verrichtungen hindern würde. Worauf ich demselben erwiedert, daß mir nichts weiter aufgetragen worden, und mich wieder mit denen beyden Zeugen auf die Reise zurück machen wollte, welches ich dann auch den Tag darauf, war der vier und zwanzigste März, in das Werk gerichtet, und die Rückreise nacher Saarbrücken mit denen schon gemeldten Zeugen angetretten, von daselbst mich in meine bey Sulzbach habende Wohnung verfüget, über den ganzen Vorgang gegenwärtiges Instrument errichtet, solches nach deutlicher Vorlesung, von denen beyden Zeugen unterschreiben lassen, dasselbe auch selbst unterschrieben, und mit meinem Notariats-Siegel corroboriret. So geschehen, Ort, Tag und Jahr, wie vorgemeldet.

L. S.

Johann Adolph Friederich Krebs, Kayserl. geschworner Notarius.

Ludwig Andre, Bürger von Saarbrücken.

Nickel Straus, von Saarwellingen.

Lit. F.

Mandatum de non via facti sed juris procedendo, non amplius turbando in possessione Principatus Salmensis, & terrarum Rhingraviatus semel apprehensa, nec offendendo Officiales suos, sed desistendo ab omnibus violentiis, & desuper præstando idoneam Cautionem in Sachen des Fürsten Ludwig Carl Otto zu Salm-Salm, contra Fürsten Maximilian zu Salm-Salm, sodann dessen Bediente le Bon & Grelot. Insinuirt durch mich Johann Joseph Rechtenbach, des hochlöblichen kayserlichen und Reichs-Cammergerichts geschwornen Both, sammt 6. Supplicationen und Beylagen sub. Num. 1. 2. 3. 4. 5. & Lit. A. B. So geschehen in Anhold den 7. May. 1770.

Lit. G.

Die sub Lit. G, angezogene Beylage ist die in einem besondern Abdruck erschienene sogenannte **gründliche Ausführung** von der Ausschliessung der Geistlichen; und dem Vorzug der weltlichen Brüder in der Folge in deutsche weltliche zumal lehenbare Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften ꝛc.

Das siebende Capitel.

Von denen Streitigkeiten zwischen dem Grafen Carl Friederich von Pückler und Limpurg minorennis filiæ nomine und dem Herrn Fürsten August Wilhelm zu Hohenlohe Ingelfingen proprio & contutorio nomine derer minorennen Grafen von Rechtern das Erbfolgrecht in die Halbscheid des durch den Tod der letztern Limpurgischen Erbtochter Christina Carolina Henrietta erwählten Gräfin von Grävenitz erledigten Lands Antheils an den Gräfl. Limburg Speckfelder in Sontheimischen Landen.

Beylagen.

von Numero I. bis XII.

Num. I.

Gräflich = Limpurg = Pücklerisches Rescript an den Hochgräflich = Limpurg = Speckfeldischen Gemeinschaftlichen Regierungs = Rath und Cammer = Cassæ Administratorem Johann Sigmund Uebel, de dato Ober = Sontheim den 9ten & præs. Sommerhaussen den 17ten Julii 1766.

Wohl-Edler und Hochgelehrter,

Lieber, Getreuer,

Ob wir zwar billig vermuthen sollen, daß Ihro des Herrn Fürsten August Wilhelm zu Hohenlohe-Ingelfingen Fürstlichen Gnaden, wegen des nach Ableben der Frauen Gräfin von Grävenitz, denen Gräflich-Rechterischen Relicten, vermöge der Limpurgischen Succellions-Ordnung zur Helfte zugefallenen Gräflich-Grävenitzischen Antheils der Herrschaft Sontheim und Speckfeld, sich mit dem halben Theil derer daraus zu erhebenden Revenüen begnügen, die andere Helfte aber wegen des unserer unmündigen Tochter competirenden gleichmäßigen Erbs-Rechts um so mehr in saluo belassen würden, als wir sothanes Jus Succeſſionis vor einem Höchstpreißlichen Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht auf das deutlichste darzulegen und auszuführen uns anheischig gemacht, auch zu solchem Ende bereits eine Citationem ad videngum se manuteneri in possessione, gegen hochgedachten Fürsten erwürcket hatten; weßwegen wir dann auch in dem gewissen Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit der Sache, und den daher zu hoffenden baldigen günstigen Ausgang derselben uns gefallen lassen wollen, daß die von der andern Helfte des Gräflich-Grävenitzischen Landes-Antheils a die mortis eingehende Revenüen von unserer Limpurg-Speckfeldischen

feldischen gemeinschaftlichen Cammer= Cassa-Administration eingesammlet, und so lange in Verwahrung behalten werden sollten, bis über das unserer unmündigen Tochter zuständige Erb=Recht die Cammergerichtliche Erkenntniß erfolget seyn würde, ohnerachtet wir deren ohnverzügliche Einlieferung so ohnbedencklicher hätten anverlangen können, als wir von sothaner Helfte des Gräflich=Grävenizischen Antheils in beyden darzu behörigen Herrschaften auf das feyerlichste Besitz ergriffen und die Huldigung eingenommen hätten; So haben wir doch deme zuwider zu unserm äussersten Befremden wahrnehmen müssen, wie der Gräflich=Rechterische Gegentheil aus ohnfehlbarem Mißtrauen gegen seine zu Begründung einer in dem Limpurgischen ganz unstatthaften Successions- Ordnung behaupteten Satze, die Entscheidung des höchsten Richters abzuwarten, sich nicht getrauet, vielmehr unter der falschen Vorspieglung, als ob die Herrschaft Speckfeld ein von den Sontheimischen ganz abgesonderter und eigener Antheil der Grafschaft Limpurg, in dieser aber von ihme der Besitz ehender als von meinen Bevollmächtigen ergriffen worden seye, ein Mandatum manutenentiæ über den Grävenizischen Antheil an Sommerhausen cum appertinentiis zu erschleichen, und so mit derer daraus abfallenden Revenüen sich allein und mit Ausschliessung unserer unmündigen Tochter zu bemächtigen nicht gescheuet habe.

Gleichwie nun bey solchen Umständen, und bis wir dem höchsten Richter den Ungrund des gegentheiligen Vorgebens vor Augen geleget, dadurch auch die gerechteste Wiederaufhebung des gemeldeten Mandati tanquam per sub- & obreptionem impetrati werden erwürcket haben, so fort der hohe Gegentheil zu der vorhin schon anhängig gemachten causa citationis verwiesen werden wird, uns ebenfalls nicht gerathen seyn will, von denen Sontheimischen Revenüen so viel den Grävenizischen Antheil daran betrift, fernerhin etwas verabfolgen zu lassen, vielmehr wir deren alleinigen Genuß mit ebenmäßiger Ausschliessung derer Gräflich-Rechterischen Relicten uns um so mehr zu erfreuen haben, als wir unstrittig denen Fürstlich-Hohenlohischen Bevollmächtigen mit der Besitz-Ergreiffung in dem Sontheimischen zuvorkommen, mithin uns in Ansehung dieses Sontheimischen Antheils desjenigen mit allem Grund anmassen können, was der Gegentheil durch ungegründetes Vorgeben in den Speckfeldischen zu behaupten gedencket; Also haben wir nicht nur denen zur Herrschaft Sontheim behörigen Aemtern dahier und zu Michelbach so wie der hiesigen Hofverwaltung vermöge eines sub hodierno erlassenen Decreti den gemessenen Befehl ertheilet, alle zur Speckfeldischen Cammer einzuliefernde Revenüen, so viel den Gräflich-Grävenizischen Antheil betrift, künftighin unmittelbar an uns einzuliefern,

son-

sondern wir wollen auch unsern gemeinschaftlich-Limpurg-Speckfeldischen Regierungs-Rath Johann Sigmund Uebel hierdurch ernstlich angewiesen haben, die *a die mortis* von bemeldten Aemtern bereits eingeschickten Gelder ohnverzüglich an Uns als rechtmäßigen Besitzern solch Limpurg-Grävenizischen Landes-Antheils zu übermachen, dem Gräflich-Rechterischen Gegentheil aber um so weniger etwas verabfolgen zu lassen, als wir widrigenfalls solcher Gelder wegen uns an dessen Person und Vermögen zu halten keinen Umgang nehmen können. Wir versehen uns demnach der gewissen Befolgung dieses unsers rechtmäßigen Begehrens, und verbleiben im übrigen demselben mit gnädig geneigten Willen wohl beygethan. Ober-Sontheim den 9ten Julii 1766.

Friederich, Graf Pückler und Limpurg.

Inscriptio:

Unserm Gräflich-Limpurg-Speckfeldischen gemeinschaftlichen Regierungs-Rath, Johann Sigmund Uebel zu Sommerhauffen zu behändigen.

Sommerhauffen.

Num. II.

Auszug des Limpurgischen im Jahr 1518. gemeinschaftlich errichteten Haus-Vertrags.

Von Gottes Gnaden wir Georg Bischove zu Bamberg, Johannß Landgrave zu Leuchtenberg, und Wir Georg Herr zu Limpurg, des heiligen Römischen Reichs Erbschenk und Semperfrey und Schweicker Herr zu Gundelfingen.

Nachdem alle Herren zu Limpurg, so dieser Zeit im Leben, von einem urannemlichen Schenck Friederichen Seeligen, dem Aeltern kommen, also daß derselbige Schenck Friederich Seliger neben andern gehabt hat, zween Söhne, einen, und der der Aelteste gewesen, Schenck Conrad und einen Schenk Friederichen der Jünger genannt, von gedachtem Sohn Conrad sind kommen Schenk Albrecht, Schenck Christoph Seligen, Wir obgenannter Schenck Georg; gedachter Christophs Bruder, Schenck Wilhelm und seine Brüder, genannts Schenck Christophs seligen Söhne, und dieselbig Söhne, so sind von gedachtem Schenk Friederichen der Jünger genannt, Schenk Georg selig und von demselben Wir obgenannter Bischoff Georg Schenk Friederich und Schenk Gottfried Gebrüdere und dieselbig Linie erwach-

wachsen, und sind nach Absterben Schenk Friederichs des Aeltern selig des Heiligen Römischen Reichs Erbschenken, und die Gemeinen der Herrschaft Limpurg Regalia und Lehen so von dem Heil. Röm. Reich zu Lehen rühren, auf obgedachten Sohn Conraden, von demselben auf Schenk Albrechten, von Schenk Albrechten auf Schenk Christophel seligen, die allweg die Aeltesten des ganzen Geschlechts gewest, kommen, und von Ihnen für sich, ihre Brüder, Vettern und ihr aller Erben empfangen, und getragen worden, und aber jetzo nach Absterben weiland Schenk Christophels seligen zwischen den Wohlgebohrnen Edelen, Joachim Grafen zu Oettingen, Christopheln, Christopheln Grafen zu Werdenberg und zum Heiligen Berg und Uns obgenannt, Schenk Georgen, Herren zu Limpurg als Vormündern, Wilhelmen Herren zu Limpurg, der dieser Zeit der Aelteste des ganzen Geschlechts der Herrn zu Limpurg, beeder angezeigter Linie andern theils dergestalt Irrung entstanden ist, daß bemeldte Schenk Christophs seligen verlassen Söhne Vormündere vermeint, anzeigt Schenken-Amt und gemeine der Herrschaft Limpurg Lehen sollten nach Absterben Schenk Christoph seligen auf Schenk Wilhelmen als den Aeltesten seiner Söhne erblich gefallen, und füro also bey ihnen in absteigender Linie erblich bleiben, das aber Schenk Friedrich widersprochen, und gewollt, solch Schenken-

Amt und Lehen fallen jetzo ihme, als dieser Zeit auch füro allweg dem Aeltesten des ganzen Geschlechts der Herren zu Limpurg, beeder angezeigter Lini, zu empfahen, zu haben und zu verwalten gebühren, dieweil Uns dann, als beedertheil Gnädigen Herren und gesippten Freunden solch Irrung nit lieb gewest, bekennen Wir offentlich an diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Wir Uns zu Vertrag derselben und damit weiter Vertiefung und Unwille, auch Rechtfertigung und Unkosten zwischen den Partheyen, als nechst gesippten Freunden, vollkommen und freundlicher guter Will und Einigkeit zwischen ihnen möcht erhalten werden, in die Sachen geschlagen, bey beeden-theilig deshalben gütlicher Verhör und Handlung zu verfolgen erlangt, und nach gehabten Verhör und Unterricht, des Handels mit beedertheil guten Wissen, Willen und Zulassen, nachfolgend endlichen Vertrag wie es hinführo in ewig Zeiten zwischen Ihnen und ihr aller Erben soll gehalten werden, in der Güte bethädigt, abgeredt, und aufgericht, der auch von beeden Theilen, wie hernach stehet, also angenommen, bewilligt, und getreulich zu vollziehen zugesagt ist, nämlich daß Schenck Friedrich als jetzo der Aeltist, des Namen und Geschlechts der Herren zu Limpurg, und hinführo zu Ewigen alleweg der Aeltist solches Namen und Geschlechts weltlichen Stands, er sey uf gedachten Schenk

Con-

Conrads, oder Schenck Friedrichs seligen Lini des Heiligen Reichs Erb-Schenk-Amt, von je zu Zeiten einem König zu Böheim, als des heiligen Reichs Erz-Schencken, auch die Gemeinen der Herrschaft Limpurg Regalia und Lehen, von dem heiligen Reich je zu Zeiten Römischen Kayfern oder Königen, von sein als des Aeltisten und seiner Brüdern und Vettern beeder Lini wegen empfahen haben und verwalten soll, nachfolgender Gestalt, und also, wo jetz Schenck Friedrich oder hinführo der Aeltist des Namen und Geschlechtes der Herrn zu Limpurg weltlich Stands, aus Ehehaften seinen Verhinderungen Persönlich an Kayserlich oder Königlicher Majestät Hoff nit seye, das allweg der Aeltist des Namen und Geschlechts der Herren zu Limpurg der am Kayserlichen oder Königlichen Hof ist, solch Schencken-Amt, als des heiligen Reichs Erb-Schenck verwalten, und daß so ihme deshalb von solchs Amts wegen gebühret, allein einnehmen, und haben, dergleichen daß jetzo Schenck Friedrich und hinführo allwegen der Aeltist des Namens und Geschlechts der Herren zu Limpurg, alle Ritter- und Schild-Lehen, so von dem Gemeinen Geschlecht der Herrn zu Limpurg zu Lehen rühren, und dero Innhaber bey Ritter und Knechten, an der Herrschaft Limpurg Lehen-Gericht zu sitzen zugelassen werden, und die, die man, so man die, mit empfachte nit zu verhandlohnen pflegt, von sein und des gemeinen Geschlechts wegen

verleihen, und von Ihme empfangen werden, und dieselben Lehen Leut also allweg dem Aeltesten allein Lehenpflicht thun, dergleichen sollen die Lehen, so Christoph von Fronhoffen, jetzo von Schenk Friedrichen empfangen, und ab Schenken Friederich derselben Ritter und und Schild-Lehen sonsten mehr geliehen hätte, hinführo allwegen auf den Aeltesten Herrn zu Limpurg beeder Lini auch kommen, und von Ihme, wie obstehet, empfangen, und geliehen werden, doch wo etliche solcher Ritter- und Schild-Lehen vermannet und heimfallen, oder sonsten aus andern Ursachen des rechten verwürket würden, und jetzo Schenk Friedrich oder hinführo je zu Zeiten der Aeltest der Namens und Geschlechts der Herren zu Limpurg dieselben vermannten heimgefallen und verwürkten Lehen, verkauffen würde, soll dasselbig Kauf-Geld zugleich getheilt, der ein halb Theil der Herren zu Limpurg, weil. Schenk Conrads und der ander halb derer Herren zu Limpurg weilen obgenannt Schenk Friedrichs seligen Linien und ihr aller Erben zugleich folgen, und werden, und wo solcher vermannten, heimgefallen und verwürkten Lehen halber dieselben einzubringen, durch Rechtfertigung oder sonst, ein Kostung je zu Zeiten darauf gehen würde, dieselbig Kostung soll vom gemeinem Geschlecht der Herren zu Limpurg beeder Lini auch zugleich getragen werden, doch soll jetzo Schenk Friedrich und hinführo je zu Zeiten der Aeltest des Namen und Geschlechts

schlechts der Herren zu Limpurg, beeder Lini, angerechter vermannten heimgefallen oder verwürckter Lehen halb kein Rechtfertigung ohne der andern regierenden Herrn zu Limpurg, beeder angezeigter Lini, Rathe, Wißen und Willen fürnehmen. Ob aber je zu Zeiten die anderen Herren zu Limpurg, also gemeldter vermannten heimgefallenen, oder verwürkten Lehen halb Rechtfertigung für zu nehmen nit willigen, und den Kosten nit darlegen wollten, und je zu Zeiten der Aelteſt solch Lehenſachen dannoch zu rechtfertigen unterſtünd, soll deshalb der Kosten allein uf ihre gehen, ihme auch die Lehen-Gütern so er also in diesem Fall mit recht erlangen würden, allein, allein folgen, und er dieselben darnach ihme zum Nutz zu verkaufen, andern zu verleihen oder für sich behalten Macht haben, ungehindert der andern Herrn zu Limpurg. Ob man dann solche vermannte heimgefallen und verwürkte Ritter- und Schildlehen, wie obstehet, nit verkaufen, sondern einem andern dem Lehen gemäß, von Gnaden oder um seiner Verdienst willen, leihen wollten, das soll je zu Zeiten der Aelteſt so das Schenken-Amt und Lehen, wie obstehet, kriegt und empfeht doch mit Rath Wiſſen und Willen seiner Vettern uff der andern Lini zu thun, auch Macht haben, wo aber dieselben vermannten heimgefallen und verwürkten Lehen-Güter nit zu verkaufen, oder andern weiter zu verleihen, die Herrſchaft Limpurg für nützer und bequemer je zu Zeiten wird angesehen, so solle doch die jährliche Abnutzung

Der-

derselben vermanten heimgefallenen und verwürkten Lehen-Güter, auch zu gleich getheilet, und der halbe Theil den Herrn zu Limpurg, weiland obgenannts Schenck Conrads und der ander halb Theil den Herren zu Limpurg, weiland obgedacht Schenck Friedrichs seeligen Lini zugleich folgen und werden, und soll jetzo Sohn Friedrich und hinfüro je zu Zeiten der Aelteste so alßo, wie obstehet, die Gemeinen der Herrschafft Limpurg Lehen leihet, keines derselben Lehen veraignen, ohne Wißen und Willen der andern Herren zu Limpurg beeder Lini, was aber sonsten außerhalb obberührter Ritter- und Schild-Lehen, und des, die man nicht zu verhandlohnen pflegt, Lehen sind, die hievor durch Schenck Christophlen seeligen und sein Vor-Eltern derselbigen Linie geliehen, und von ihme empfangen worden, dieselbe sollen jetzo und hinfüro zu ewigen Zeiten, allweeg von dem Aeltesten Herrn zu Limpurg weltlichen Stands, Schenck Conrads seelichen Linie, aber geliehen worden, wo aber auf derselben Lini keiner Weltlichen Stands mehr am Leben seyn würde, alsdann wieder auf Schenk Friedrichs seeligen Lini kommen und gefallen, was dann sonsten ausserhalb Ritter- und Schild-Lehen seye, die hievor durch Schenck Friedrichen oder Schenk Gottfrieden als Innhaber und Besizer Speckfeld und Limpurg und Ir Vor-Eltern und derselben Lini geliehen worden, dieselben sollen füro von ihnen und ihren Erben auch empfangen werden, und in Ewigkeit bey

der-

derselben Lini, dieweil einer weltlichs Stands im Leben ist, bleiben; Wo aber auf derselbigen Lini keiner Weltliches Standes mehr im Leben seyn würde, alsdann wieder auf die Herren von Limpurg Schenck Conrads seeligen Linie fallen und kommen, und ob in künftig Zeit mehr Lehen, an die Herrschaft Limpurg-Gaildorf- oder Speckfeld kommen, in was Gestalt das geschehe, dieselben auch obberührter massen nemlichen die Ritter- und Schild-Lehen, Geschlechts der Herren zu Limpurg und die Bauer Lehen, an den ältesten der Linie, daran sie kominen wären fallen, geliehen und empfangen werden. ꝛc.

Num. III.

Limburgische Erbeinigung vom 16. Jun. 1604.

Wir Eberhard, Georg, Wilhelm, Conrad, Heinrich, Friederich, und Erasmus, Herren zu Limburg, des Heil. Römischen Reichs Erbschenken und Semperfreye, Gebrüdere.

Bekennen und thun kund öffentlich. Demnach Wir Uns sämmtlich aus Anleitung Göttlichen Wortes, wie schön, löblich und lieblich es ist, wenn Brüder eins sind, und sich wohl miteinander betragen, nicht allein für Uns selbsten erinnert, sondern auch vornemlich von

wey-

weyland dem Wohlgebohrnen Herrn Friederich Herrn zu Limpurg ꝛc. Unserm freundlich vielgeliebten Herrn Vater, wohl- und Christseligen Angedenkens, von unserer Kindheit auf, zu solcher Einigkeit väterl. angehalten, u. durch Sr. Liebden ganzes Leben, bis wir seine Söhne nun mehrern Theils Unser männlich Alter erreichet, solche unter Uns zu pflanzen, väterlich mehrmahlen, sonderlich aber in deren höchster Schwachheit, und kurz vor desselben Christlichen Abschied aus diesem zergänglichen Zähr- und Jammerthal mit getreuem Eifer, Uns solche brüderliche Einigkeit unter einander steif zu halten, und daß wir uns ja nicht trennen lassen sollen, sowohl münd- als auch in deren auf das Papier gebrachten treuherzigen Verordnung schriftlich und ernstlich ermahnet, auch zu endlicher Vollziehung dessen, Uns nach Seiner Liebden Absterben, eine brüderliche Erbeinigung auf alle Fälle nach Möglichkeit zu vergleichen, väterlich anbefohlen worden;

Also und dieweil Gottes gnädigem Willen sowohl auch unsers geliebten Herrn Vaters seligen väterlichen wohlmeynenden Befehlen zu gehorsamen und nachzusetzen, wir uns schuldig erkenneten, auch, daß durch solche löbliche Zusammensetzung wir Gottes reichen Segen, den wir durch des Allmächtigen Gnade bey Lebzeiten und Christlöblicher Regierung wohlgedachtes Unsers frommen Herrn Vaters seligen mildiglich gespühret, unter Uns, und

bey

bey unsern angeerbten Herrschaften und getreuen Unterthanen, mit Beystand der Allmächtigkeit Gottes zu erhalten, unzweifentlich verhoffen; haben wir auf Anrufung der heiligen Dreyfaltigkeit, und in Hofnung solches Gottes gnadenreichen Seegens mit wohlbedachtem Muth, und unser aller gutem Wissen und Willen auf vorhergehenden gehabten Rath verständiger gelehrter Leute, uns nachfolgender brüderlichen Erbeinigung, so sich auf Uns und Unsere männliche ehliche Leibes-Erben, Sontheim und Speckfeld erstrecken soll, dadurch aller Schmälerung Unsers Namens und Stammes, so viel an Uns, und Gott der Herr Gnade dazu verleihet, vorzukommen, daneben auch bey unsern Erben absteigender Linien gute Zucht, Ehrbarkeit, eingezogenes Christliches Wesen zu pflanzen, und die Unordnung, so sich bey dieser jetzigen bösen Welt hin und wieder auch etwa unter gebohrnen Leuten am Leben, Zehrung, Pracht, und andern Ueberfluß, mit Verderbung und Untergang ihrer vielen ganz beschwerlich erzeigen, unter Uns selbsten, und Unsern Erben, so viel an Uns, abzustellen, und zu verhüten, einmüthig, und beständig vereiniget und gänzlich verglichen.

Hierum auch, und dieweil Wir gleich zu Eingang dieser unserer Verordnung öffentlich bekennen und erkennen, daß die Erhaltung

unser und unserer Erben, Herrschaften und Unterthanen, unsers Stammes und Namens, vorneinlich und einig der Göttlichen Allmächtigkeit zuzüschreiben, und wir wohl wissen, daß ohne dieselbe und den himmlischen Seegen, nichts bestehen, noch beharrlich erhalten werden mag. Wir auch diese unsere Vergleich- und Ordnungen allein für solche Mittel halten, dazu uns der liebe Gott durch seinen getreuen Diener und Werkzeug, unsern lieben Herrn Vater sel. selbsten hat Anleitung gegeben; So bitten Wir denselben unsern Gott und Vater im Himmel, im Namen seines vielgeliebten Sohnes, unsers einigen Heilandes und Erlösers JEsu Christi, daß er dux & auctor unsers und unserer Erben Glüks und Heils, zeitlichen und ewigen Seegens seyn und bleiben, und uns bey der wahren allein seligmachenden Lehre des heiligen Evangelii, wie solche in den Prophetischen und Apostolischen Schriften der ganzen Christenheit geoffenbaret, hernach, als sie durch das leidige Pabstthum verfinstert gewesen, durch den theuren geistreichen Mann Dr. Martin Luther Christseligen Gedächtniß erneuert und wieder an das Licht gebracht, in eine allgemeine offene Confession mit Zuthun etlicher Chur- und Fürsten, auch anderer Christlichen Stände, in Druck verfertiget, a. 1530. Kayser Carln dem V. zu Augsburg übergeben, auch hernach auf die darauf folgende apologiam, und folgends von etlichen Chur- und Fürsten approbirte und a. 1580. publicirte formu-

formulam concordiæ wiederholten Bekänntniß, wie solche von unsern geliebten Anherrn, und Herrn Vater sel. auch bis an Ihrer Liebden Ende beständig erkennet und bekennet, und in deren Herrschaften mit grossem Eifer durch Gottes Gnade geprediget, fortgepflanzet, und uns deren Söhnen hinterlassen worden, gnädig und väterlich erhalten, und von allem widrigen, sammt unsern Erben und Nachkommen, bis ans Ende behüten wolle.

Wie wir Gebrüder dann uns sämmtlich in wahrer Gottesfurcht für das Erste einmüthig mit Mund und Herzen zu solcher allein seligmachenden Lehre und Bekenntniß, darinnen wir von Jugend auf getreulich unterrichtet und auferzogen worden, bekennen, und bey derselben nicht allein für uns selber durch Beystand des heiligen Geistes zu bleiben, sondern dieselbe auf unsere Nachkommen und getreue Unterthanen mit Christlichem Ernst und gutem Eifer fortzupflanzen, und keine Secten darwider einschleichen zu lassen, gedulden, oder in einigen Weg zusehen wollen, uns gänzlich, vermöge dieser brüderlichen Vereinigung unter einander und dergestalt zu besserer Bekräftigung, für uns und unsere männliche ehliche Erben verglichen, da (welches doch Gott gnädig verhüten wolle) einer oder mehr unter uns, von dieser wahren Bekenntniß abweichen, und sich zu einigen Secten bewegen lassen sollten, doch daß solcher, oder sie, ob sie schon an Alter den andern Gebrüdern vorgehen sollten, einige Aenderung in unserer Herrschaft Kirchen zu

machen, vielweniger die armen Unterthanen zu solcher falschen verführerischen Lehre anzuweisen, oder auch mit Gewalt zu treiben, mit nichten Macht haben, sondern sich die andern Gebrüder dahin mit getreuem Ernst bemühen sollen, daß sie ihre irrende Brüder erstlich mit Christbrüderlicher Bescheidenheit der von Jugend auf erkannt- und bekannten Wahrheit erinnern, dieselbe menschlichen Gedanken und Lehren vorzuziehen, und worinnen sie in Zweifel gerathen, sich durch der heiligen Schrift gelehrte und verständige Theologen unterrichten zu lassen, ermahnen; Und da sie je über alles treuherzige Erinnern auf ihrem falsch gefaßten Wahne und Opinion verharren, und dieser unserer Erbeinigung zuwider einige unnöthige uud Gottes Wort zuwiderstreitende Reformation in den Kirchen anzurichten, sich unterstehen wollen; sollen hiemit die andern Brüder mehr auf Gott und sein reines seligmachendes Wort, als sie, die Irrende oder anders sehen, und, wie dabey die Unterthanen erhalten werden mögen, auf gebührende Mittel zu trachten, und die Irrende gänzlich ab- und zurük zu weisen, Macht haben; die andern aber ab- und zur Ruhe zu stehen, vermöge ihrer Pflicht, damit sie diese Erbeinigung gleich den übrigen bestätigen helfen, hiemit in alle Wege verbunden seyn sollen.

Wenn denn zum andern nach Gottes gütigen Seegen und Allmächtigkeit, der liebe

zeit-

zeitliche Friede und Einigkeit, sonderlich zwischen Brüdern und Bluts-Verwandten und Freunden, das einige Band, dadurch Land und Leute erhalten, gute Ordnung und Policey unter den Unterthanen befördert, und gemeines Unheil oftmals verhütet wird; So verbinden wir Gebrüdere uns hiemit, und versprechen einander, vermöge empfangenen väterlichen Befehls, letzten Willens und Verordnung, die wir ohnedas wohlgedachtem unsern Herrn Vater sel. mit Hand und Mund steif zu halten, zugesagt und unterschrieben haben, daß wir uns und je einer gegen den andern als leibliche Brüder, alle Liebe und Treue erzeigen, alles desjenigen, was zu vertraulicher gutherziger Einigkeit gereichen mag, uns gegen einander befleißigen, einander mit wahren Treuen meynen, wie sich unter friedlich getreuen Brüdern und rechten Christen ohnedem wohl gezieret, imgleichen auch ein jeder sein Gemahl, Kinder und Gesinde an- und von den widrigen mit gebührlichem Ernst abweisen und halten, wie denn keiner dem andern getreue Diener abspannen, oder die Untreuen und den andern zuwider annehmen, oder Unterschleif geben sollen noch wollen; Was einer mit dem andern zu thun und zu handeln haben wird, das soll mit solchem guten Glimpf und wohlmeynender Bescheidenheit geschehen, daß dadurch alle Verbitterung verhütet, das brüderliche Band der Liebe nicht zerrissen, noch muthwillige Ursache und Gelegenheit zu Unfrieden

gegeben werde; zu solcher brüderlichen Einigkeit denn auch vornemlich dienen soll, so wohlmeynende Christliche und nothwendige Erinnerung von den ältern Brüdern vorgehen, daß selbige, wie sie gemeynt, brüderlich und zu Dank von den jüngern angenommen, nicht im Argen verstanden, noch zum ärgsten ausgelegt; sondern so sie löblich und gut, denselben gefolgt; hingegen die jüngern von den ältern auch nicht mit Ungebühr beladen, noch unnöthig friedhäßiger Weise angetastet, sondern zu beyden Theilen solche gute Maaße und Bescheidenheit gebraucht werden, daß es brüderliche Erinnerung bleiben, und keinen Haß oder Neid füglich gebähren möge.

Und zu würklicher Anzeige dieses unsers brüderlich gegen einander habenden treuen Gemüths, Sinnes und Willens, auch damit wir unsere von Gott bescherte, und in gutem Wohlstande von unserm Herrn Vater sel. ererbte Herrschaften, desto sicherer erhalten, besitzen, und sammt den Unterthanen beschützen und handhaben mögen; So haben wir um mehreres Aufnehmens, auch empfangenen väterlichen Rath und letzten Willen, uns mit einander wohlbedächtlich verglichen, und beständig vereiniget, daß:

Zum dritten mehrgedachte unsers geliebten Herrn Vaters sel. hinterlassene beyde Herrschaften Speckfeld und Sontheim zu diesenmalen, und so lang es uns allerseits immer thät-

thät-thun-und nützlich seyn mag, in dem Stand und Wesen, wie sie von unsers Herrn Vaters sel. Liebden löblich an uns ererbt, unzertrennt, noch zertheilt, wie auch die Canzley, wie sie wohl angestellt, und von Sr. Liebden in guter Ordnung verlassen ist, zu Sontheim mit allen brieflichen documentis bleiben, und auf gemeine Kosten sammt derselben Zugewandten erhalten, und auf alle Nothfälle mit allerseits Belieben und Wissen, bestellt werden soll, davon unser Brüder keiner, der sich seinem Stand, Ehren und Herkommen gemäß erzeigt und verhält, auch davon nicht mit Gelde oder anderm Werthe abgekauft und mit seinem guten Willen hindangelöst wird, ausgeschlossen seyn; sondern an solchen, vermöge väterlicher Dispositon, ein gleiches Recht und Gerechtigkeit, je einer mit dem andern, zu seinem Theil haben und behalten, auch die gemeine Herrschafts-Diener und Unterthanen, einem sowohl als dem andern, mit Pflicht und Erbhuldigung zugethan und verbunden seyn sollen.

Allein dieweil omni respectu & jure auch unter Grafen und Herrn, sowohl als höheren Standes, Geschlechtern altem löblichen Herkommen und üblichen Gebrauch gemäß, dem **ältesten Sohn oder Bruder, eine gebührliche Prärogativ und Vorzug in der Regierung** vor den andern gebühret, auch unser geliebter Herr Vater sel. ein solches selbst für billig geachtet, also und in Betrachtung des al-

ten Herkommens, auch empfangenen väterlichen Befehls und Willens, und um Erhaltung in unseren Herrschaften besserer Richtigkeiten, Policey und Ordnung willen, sowohl unter den Amts-Dienern, als den Unterthanen, haben wir Gebrüder mit gutem Willen, wohlbedächtlich und einmüthig unserm auch ältesten Bruder Schenk Eberharden, die Administration und Regierung beyder Herrschaften, so lange sie also unvertheilt bleiben, vollkömmlich übergeben, und sowohl als die Haushaltung dergestalt vertrauet, daß er in wichtigen gemeinen Sachen, ohne der andern Wissen und Consens nichts präjudicirliches handeln, noch schliessen; sondern es zuförderst an sie, wo nicht alle, jedoch die älteren und nächstgesessenen gelangen lassen, wir ihm auch zu einem billigen Recompens seiner von uns sämmtlich in der Regierung und Haushaltung habenden Mühe, Vorsorge und Unkosten, über sein mit uns andern habendes ordentliches Deputat, noch weiter ein jährlicher gewisser Staat, so ihm aus gemeiner Herrschaft Einkommen, an Geld, Früchten, Wein, Küchenspeise und Küchenrechten, er habe gleich seine Wohnung und Haushaltung allhier, oder zu Speckfeld (welches ihm denn hiemit frey stehen solle), oder anderswo, bey Herrndiensten oder Aemtern, gemacht, und ohne Abgang von unsern gemeinen Dienern und Amtleuten, auf Frist und Ziel, wie wir uns dessen mit ihm, vermöge eines sonderbaren Vertrags, verglichen, ordentlich und zu seinem

Ver-

Vergnügen gereicht werden solle, und also die Regierung dieser beyden Herrschaften, so lange sie in diesem Stande unzertheilt bleiben, allweg auf den ältesten, (so oft sich der Fall begiebt) der auch am Verstande, oder andern Qualitäten halben dazu tauglich, oder das Gott verhüte, so derselbe dazu nicht qualificirt, den nächsten nach ihm fallen. Aber durch diese Verordnung die **übrigen jüngern Brüder von dieser Regierung mit nichten ausgeschlossen seyn**, sondern neben Empfahung ihrer jährlichen Parts und Deputaten, deren man sich verglichen, ihren angebührenden Zutritt zu den Land und Leuten, auch allem erspahrten Vorrath und Baarschaft auf zutragende Nothfälle, mit den andern insgemein, und jeder zu seinem Theil, doch mit nachgesetzter Maaße haben solle; Wie wir dann sämmtlich hingegen schuldig und hiemit verbunden seyn sollen, so dem ältesten, oder dem regierenden Bruder, von den benachbarten, oder andern friedhäßigen, etwas beschwer- und gefährliches begegnen, oder auch die Amts-Diener und Unterthanen, in sondere Gefahr, unverschuldter Sachen kommen, und etwa stärkere Rettung nothwendig haben sollte, daß wir für einen Mann mit einander stehen, mit unserm Leibe, Unterthanen, Gesinde und Pferden, auch wo vonnöthen stärkern Beystand zusammen setzen, unser und der unsern Ehre, Reputation, Leib und Leben, nach äusserstem Vermögen in allen billigen Sachen retten, und gemeiner Herrschaften und

Unterthanen Beschwernissen, auch in gemeinen Kosten, von gemeinen Einkommen auszutragen, und mit Ernst verfechten zu helfen, schuldig seyn sollen. Wie denn hingegen unser keiner, noch unsere Diener und Amtleute, niemand anders, was Würden, Standes oder Wesens er sey, in unsern Schlössern, Herrschaften und Gütern gefährlicher Weise einnehmen, aufhalten, behausen, beherbergen, ätzen, tränken, unterschleifen oder fürschieben sollen, weder durch sich selbst oder andere, heimlich oder öffentlich, der gegen einen unter uns, oder unsern Erben und Kindern einige Feindschaft, Beschädigung, Verleumdung oder Kriegsrüstung führte oder vorhätte, sondern vielmehr mit gebührlichem Beystand in dergleichen Fällen, ihren oder unsern Widersachern mit Recht oder genugsamer erlaubter Handhabe zu begegnen, und einander mit Rath und Hülfe in allen billigen Sachen, vorangedeuteter Maassen, beyzustehen schuldig seyn sollen; doch sollen wir sämmtlich auch der Bescheidenheit, und mit Treuen unter einander erinnert seyn, daß wir nicht unnöthige Gezänke mit denen Nachbarn oder andern anfahen, oder durch unsere Diener anfangen lassen, noch sich einer in eine unnöthige Gefahr geben, an Ort und Enden, auch gegen Personen, da er zu schwach; dann auf solchen Fall den andern Brüdern, sich mit einem oder den andern in unnöthige unverantwortliche Gezänk und Händel zu stecken, zu bedenken stehen, und sich in diesem Fall ein jeder selbsten der

unverweißlichen Gebühr zu erzeigen wissen soll und wird.

Und ob wir wohl wünschen und verhoffen, beharrlich vorgesetzter Maassen, unsere Herrschaften insgemein zu besetzen und zu regieren; So haben wir doch auf den widrigen Weg, und da je inskünftige eine Theilung in beyden Herrschaften und unter uns folgen solte, oder aus erheblichen Ursachen folgen müste, uns dahin vereinigt, und vermöge empfangenen väterlichen Befehls endlich verglichen, daß auf solchen Fall die alten, unserer gebohrnen Vorelteern unserer Linien getroffene Erbtheilungen, aufrichtige Verträge ꝛc. besonders auch das Erbschenkenamt, Reichs-Regalia und Verleyhung der Ritterlehen betreffend, so noch in originali vorhanden, und in ihren Würden, auch mit allen ihren Clauseln und Innhalt an dienlichen Orten, hiemit confirmirt seyn sollen, in Acht genommen, und vermöge derselben Dispositionē, diese beyde Herrschaften, weiter nicht, denn in zwey Theile, nehmlich daß Speckfeld und Sonnheim, wie sie an ihnen selbst seyn, und ein jegliches corpus für sich ist, zertheilt, und alsdenn eine solche rechtmäßige Austheilung, sowohl der Regierung, als unter den dazumal lebenden Brüdern, und Brüders Söhnen gemacht werden, daß dadurch gute Einigkeit nicht zerstört, gute Administration und Policey erhalten, und keiner der Interessirten ver-

vor-

vortheilet werde, wie denn solches nach Gelegenheit jeder Herrschaft Einkommen, proportionabiliter mediante des unpartheyischen Looses geschehen, und mit Rath ehrlicher unpartheyischer Leute verglichen werden mag.

Demnach auch **vors vierte** durch den wohlgebohrnen unsern freundlich lieben Herrn Vater sel. die wohlgebohrne unsere freundlich liebe Frau Mutter, hinterlassene Wittib, als auch wir Gebrüdere, was jetztmalen auf erfolgten Fall seiner Liebden tödtlichen Abscheidens aus dieser Welt, **zu einer nützlichen und wohlverständigen Haushaltung** dienstlich seyn mag, väterlich erinnert, als haben wir Gebrüdere solchem gemäß, mit wohlgedachter unserer freundlich lieben **Frau Mutter** dergestalt uns verglichen, daß Ihre Liebden noch der Zeit, und so lang es derselben sowohl als auch uns Gebrüdern annehmlich und nützlich seyn mag, zu Ober-Sontheim im Schloß wohnen, eine feine eingezogene nützliche Haushaltung mit unsern noch unverheyratheten Schwestern führen, und was über solchen Hausbrauch erspahrt wird, uns Brüdern zu guten und Rath halten; doch dieses uns dem ältesten an seinem jährlichen von den andern allerseits verordneten Staat, wie auch jeglichem Bruder besonders an seinem verglichenen Deputat unabbrüchig seyn; sondern was einer oder der andere jährlich von denselben erobert und erspahrt, zu seinem Nutzen aufzuhalten und zu

ge-

gebrauchen, vermöge der sonderbaren Vergleichung, Fug, Macht und Recht, ohne Eintrag und Verhinderung unserer Frau Mutter, unser oder der unsrigen haben;

Doch der älteste, dem die Haushaltung hiemit vertrauet ist, und ins künftige, auf zutragende Fälle ferner vertrauet werden möchte, von uns brüderlich erinnert seyn soll, daß er seinem Erbieten gemäß, allen Ueberfluß ververhüten, und was zu nützlicher Haushaltung und gemeinem Wesen zu gute gereichen und gedeyen mag, so viel an ihm, befördern, und insgemein erspahren helfen wolle.

Wie wir andere denn hiemit, und hingegen ihm wieder die Vertröstung gethan, und versprochen, daß wir in diesen Puncten unsers geliebten Herrn Vater sel. väterliche Erinnerung auch wahrnehmen, uns an Fürsten und Herrn Höfen und in derselben Diensten zu Hofe und auf dem Lande gebrauchen zu lassen, uns auch ohne sondere ehehafte Ursachen, gen Sontheim oder Speckfeld nicht legen, mit unserm Gesinde und Pferden, ihm und andern unsern Brüdern, wie auch gemeinen Wesen zu Schaden, Beschwerniß machen, sondern uns zu unserer Unterhaltung, mit unserm jährlichen Deputat vergnügen, und das übrige zu Erbauung und Besserung gemeiner Herrschaften anlegen lassen wollen; doch soll hiemit uns sämtlich

lich und jeden insonderheit unbegeben und unbenommen seyn, da einer kundbarer Leibes-Schwachheit, oder unvermeidlicher Nothfälle, halber, sich in der Fremde und Diensten nicht allweg aufhalten konnte, daß ein solcher seine Zuflucht in die Herrschaft, und zu gemeiner Haushaltung, mit der Bescheidenheit haben mag, daß er doch mit Gesinde und Pferden also sich einziehe, damit, so viel möglich, die Haushaltung erleichtert, und die andern Brüder nicht zu viel beschwert werden; denn so sich einer in die Länge also ohne ehehafte Ursachen, oder sonderbare Vergleichung mit den andern Brüdern anheim legen, und sonderlich gemeine Haushaltung mit übrigem Gesinde und Pferden beschweren wollte, sollen die andern Brüder ihm sein Antheil Deputats vollkommlich zureichen, oder in die Länge solche Unkosten zu leiden, nicht schuldig seyn;

Zu Verhütung auch weiterer gemeinen Beschwerniß und Unheils unter uns, haben wir uns ferner verglichen, daß gleichwohl einen jeden Bruder, sich an hoher Potentaten Höfen und Diensten aufzuhalten, auch fremde Länder zu durchreisen, freystehen, aber dabey ein jeder gewarnet seyn solle, daß ein jeder sein Thun und Leben also anstelle, daß er mit seinem habenden Deputat nebst seinen Dienst-Besoldungen auslangen, und keine, weder auf der Herrschaft liegende Güter, Renten, Gülten und Zinsen, oder auf der andern Brü-

der

der Trauen und Glauben, ohne sonderbaren Consens und einhellige Bewilligung seiner Brüder und Vettern, Schulden mache, Geld aufnehme, oder dergestalt sich verschreibe; denn auf solchen Fall seine Brüder zu einiger Bezahlung nicht schuldig oder verbunden, vielweniger die Hauptverschreibung auf der Herrschaft Güter gestellt, kräftig, sondern vermöge der brüderlichen Vereinigung, kraftlos, und von Unwürden seyn und bleiben, wie auch mit Einnehmung und Reichung der jährlichen Deputate es die Gestalt haben solle, daß derselbe ihrer Proportion nach, einem jeden vom gemeinen Einkommen auf verglichene Ziele gereicht werden sollen; was aber von einem und dem andern über dasselbe empfangen, und mit Consens der andern Brüder gereicht werden möchte, soll künftige Jahrgänge hernach ihm abgezogen, und auch hierin keine Gefährde gebraucht werden.

Als auch zum fünften unser geliebter Herr Vater sel. durch Gottes Segen, getreu, fleissig und nützliches Haushalten, sowohl eine ziemlich angelegte Baarschaft als auch an baarem Gelde hinterlassen, haben wir Gebrüdere ihm dafür um solche treu väterliche Vorsorge nicht allein gehorsamlich und billig zu danken, sondern zu Handhabung derselben uns dahin mit einander verbunden, daß solche Baarschaft, väterlich gegebenem Befehl nach, wir in keinem Weg trennen, noch unnöthiger

Weise

Weise theilen lassen, sondern uns dessen befleis-
sen wollen, damit solche, als unser gemeiner
Schatz, in guter Verwahrung gehalten, jähr-
lich so viel möglich gemehrt, und nicht gemin-
dert, zu unserm und unserer Erben Wohl-
stand, erheischende Nothfälle ausgehalten, und
durch keinen allein aufgewendet, davon genom-
men, andern ausgeliehen, sondern mit aller,
oder mehrertheil Gebrüder Wissen, gutem
Rath und wohlbedächtlich die Verlehnung ge-
schehen, jährlich. wie es mit demselben beschaf-
fen, von den Brüdern, so die Jahrrechnung
abwarten, Erkundigung eingenommen, und
auch auf Begehren der andern, wie damit ge-
hauset werde, gründlicher Bericht gethan, und
also von diesen keiner gefährlicher Weise unter
uns ausgeschlossen werde.

Zum sechsten haben wir Gebrüdere mit
einander abgeredet und beschlossen, daß weil
wir nicht jederzeit alle oder in meister Anzahl
beysammen seyn können, daß unser älterer und
regierender Bruder jedes Jahrs auf Petr.
Cath. **beyder Herrschaften Jahr-Rech-
nung**, von den Amtleuten und Dienern, wie
auch vom Secretario, desjenigen Geldes hal-
ben, so ihm jährlich zu seinen Händen geliefert,
und auch von ihm ausgegeben wird, ordent-
lich ohne Einstellung, mit Zuziehung des nächst
gesessenen Bruders, eines oder mehrerer, wie
es die Nothdurft erfordern möchte, abhören,
der Rechnungs-Tag den andern Brüdern zeit-
lich

lich zuvor wissend gemacht, und davon vorsetzlich keiner ausgeschlossen werden soll, wie auch die Frücht- und Weinsturz an allen Orten durch unpartheyische getreue Diener und Leute verrichten, und was er überflüßig findet, abstellen, und so es etwas nahmhaftes anlanget, auch einer oder mehr unter den Dienern nicht getreu befunden werden, dessen die andere Brüder berichten, damit mit ihrem Rath solchem vorgekommen, und wo vonnöthen, die Aemter mit tüchtigern getreuen Personen ersetzet werden mögen. Ebenmäßige Maaße solle es auch mit jährlicher Anhörung der Küchen- und Keller-Rechnung, so dem Hausvogt zustehet, haben; wie denn wir der ältere Bruder uns erboten, das ganze Jahr durch auf solches gute Achtung zu geben, der Wochen- und Becker- auch Speis-ellers- Rechnungen aufs wenigste zu vierteljahrs Zeiten zu ersehen, und allen Ueberfluß abzuschaffen.

Weil auch zum siebenden unser geliebter Vater neun lebendige Töchter verlassen, darunter bis dato sechs verheyrathet und ausgesteuert, die andern aber noch ledigen Standes und doch erwachsen sind; so erkennen wir Brüder uns schuldig, daß wir unsere eheleibliche unverheyrathete Schwestern der Gebühr annehmen, wie wir auch des väterlich befehligt, und anders nicht Ursache haben. Haben aber beyneben auch bey uns erwogen, was unter Grafen und Herren, ja was höhern

Standes Geschlechtern, durch die Töchter den Mannsstämmen, da nicht gebührliche Maaß und Ordnung auf alle Fälle gemacht werden, kann entzogen, und wie bald durch diese Mittel die Herrschaften zertrennet, und in fremde Hände durch Heyrathen oder Erbschaften mögen gebracht werden;

Wann dann, wie obgemeldet, unser geliebter Herr Vater sel. bey seinen löblichen Lebzeiten die zwo ältern Schwestern verheyrathet, mit Heyrathsgut, Kleidung und andern Gebühr, also ab- und ausgefertiget hat, daß sowohl ihre Herren Gemahle, als sie selbst freundlich wohl zufrieden, auch gegen solchem verzigene Töchter an der Herrschaft Limburg, bis auf die äusserste Fälle (die doch Gott lang verhüten wolle) seyn und bleiben; So lassen wir es bey solchem gemachten Anfang und Bestimmung des Heyraths-Guts, wie auch den verfaßten, und nunmehr zum sechstenmal geleisteten Verzicht, billig bewenden, und haben uns hierauf brüderlich in diesen Puncten dahin vereiniget, daß unsere noch ledige unverheyrathete Schwestern und unsere weitere eheliche Töchter, so schon in rerum natu a seyn, oder von uns und unserm Mannsstamm ehelich gebohren werden, nicht weniger, als auch die verziehene, sie werden gleich verheyrathet, oder bleiben ledigen Standes, so lange wir Gebrüdere, und unsere eheliche Mannserbenserbe, und *in rerum natura* vorhanden

handen seyn werden, von aller unsern und unseren absteigenden Erben, männlichen Geschlechts, Herrschaften, Schlössern, Märkten, Dörfern, Weylern, Höfen, und in summa von allen liegenden Gütern, und derselben Ein- und Zugehörung, wie die Namen haben mögen, wie auch, da unsere Kinder und Kindes-Kinder männlichen Geschlechts vorhanden, von aller fahrender Haabe, baarem Gelde, Kleidern, Silber-Geschirr, Kleinodien, Hausrath, Wein und Getreyde, auch allen andern beweglichen Gütern, hiemit jetzt alsdann, und dann als jetzt, wissentlich und wohlbedächtlich ausgeschlossen seyn und bleiben, und so lang als unserer, Gebrüder, Mannsstamm unsers Geschlechts, Speckfelder und Sontheimer Linie vorhanden, zu keinen liegenden und unbeweglichen Gütern, weder ex testamento, noch ab intestato, aut ullo jure alio, nimmermehr zugelassen werden sollen noch mögen, keinerley Fälle, diedieser und den alten Vereinigungen zuwider immer erdacht werden mögen, ausgenommen; alles damit das Vermögen bey unsern männlichen Linien, unserer absteigenden Erben, der Herren zu Limburg, desto langwieriger bleiben, und der Splendor unsers Geschlechts, desto beständiger erhalten werden möge, in alle Wege.

Da aber jemand unter uns, wie auch unsere nachkommende Söhne, und derselben eheliche Leibeserben, männlichen Stamms, sonderbare Ursache zu haben vermeynen wollten, dessen oder dero Töchter, Schwestern, oder sonsten andere inter vivos oder mortis causa, zu bedenken, der oder dieselben mögen ein solches thun, **von ihrer fahrenden Habe**, so sie bekommen und ihnen zustehet, welches ihnen denn unbenommen, sondern vorbehalten seyn solle; solches jedoch auch mit der Maaße, daß der löbliche Stamm und Name des Geschlechts Limburg in Achtung genommen, und von demjenigen, was in den Schlössern von Silbergeschirr, Hausrath, Bettgewand, und dergleichen gefunden, nicht bald oder leicht etwas, so der Haushaltung halb durch Entwendung beschwerlich seyn möchte, andern verschafft oder verändert werde.

Da es aber der liebe Gott fürters also fügen sollte, daß wir Brüder und unser Mannsstamm, Speckfelder und Sonnheimer Linien (das doch Gott nach seinem Willen lange verhüten wolle) gar absterben sollte, so haben wir Gebrüdere uns dahin erinnert, daß vermöge alter Theilungs- und Vertrags-Briefe, so von unsern lieben Voreltern vernünftig geschehen, aufgerichtet und bestätiget, allwegen dahin angesehen worden, daß die Herrschaft, Land und Leute, mit ihren

Schlöß-

Schlössern und Zugehör, liegenden Gütern, dem nächsten männlichen Erben, Stammen und Namens der Herrn von Limburg angeerbet, und auch solche Mannsstammes Erben den Töchtern, Schwestern und fräulichen Geschlechte vorgezogen seyn, und solches ohne Zweifel dem Mannsstamme zu guten, damit derselbe in Würden und Wesen erhalten, auch zu grösserem Wohlstand und Aufnehmen befördert werden möge; Also haben wir Brüder vor uns und unsere Söhne, Erbens-Erben, auf solchen letzten Fall dahin uns entschlossen, daß unsere Herrschaften, Land und Leute, mit ihrer Ober- und Nieder-Recht und Gerechtigkeiten, wie sie von uns ererbt, besessen, regieret und gebraucht worden, auch auf unsere nächste Agnaten, Vettern und Blutsfreunde, des Stammes und Namens Herrn zu Limburg, Gaildorfer und Schmiedelfelder Linien, dergestalt löblich fallen sollen, daß sie unsere Vettern den Töchtern und Schwestern unserer Linien vorgezogen, und sie weiblichen Geschlechts folgendergestalt abgewiesen werden sollen, daß wir Gebrüdere und unsere Mannserben dieser Linien, uns auch gegen unsere Vettern jetztlebenden, und ihren Erben, versehen, und unzweifentlich getrösten wollen, sie auch ihres Theils auf ihren äussersten und letzten Fall ihrer Linien (den Gott auch lange Zeit verhüte) gegen uns und unsere Erben,

Herren zu Limburg eines gleichen gesinnet, und freundlich geneigt seyn sollten; dann auf widrigen unverhoffren Fall, und so lang keine durchgehende des ganzen Stammes Limburg ꝛc. Erbeinigung bestätiget und gemacht wird, uns auch und unsern Erben die Hand ungesperrt seyn, sondern auf solchen Fall, wir oder unsere Erben, ein widriges erleben oder spühren sollten, unsere nothwendige Gebühr zu bedenken, auch frey stehen soll; wie dann auch auf diesen letzten Fall, uns und unseren Erben, den Töchtern und Schwestern unserer Linien, an baarem Gelde, Legaten und alle Fahrniß, ausser Geschütz, Munition, Wehr und Waffen, so zu den Schlössern gehört, zu verschaffen, unbenommen, sondern vorbehalten seyn soll.

Dagegen aber, damit unsern Schwestern, Töchtern und Fräulein von Limburg, jetztlebenden und noch künftigen unserer Linien, anstatt ihrer *legitima* und nothdürftigen gebührlichen Alimenten, auch die Billigkeit erfolge; so erbieten wir Gebrüdere für uns und unsere Erben, daß wir unsere lieben Schwestern, die nun mehrentheils erwachsen, und doch noch unverheyrathet sind, sie seyn gleich bey unserer geliebten Frau Mutter oder andern Freunden, wie wir nicht zweifeln, die

noch

noch jüngere und unerwachsene von wohlgedachter unserer Frau Mutter und Gemahlinnen, in aller Ehren, Gebühr, Zucht und Tugenden, als gebohrne Fräulein, auferzogen, und die erwachsenen noch ledigen Standes darinnen erhalten, und für aller Ungebühr getreulich gewarnet sollen werden, sie sich auch, als gehorsamen Töchtern wohl anstehet, und dem Stande nach gebühret, züchtig, fromm und ehrlich verhalten werden, also wir ihnen alle väterliche und brüderliche Treue erzeigen, ihre gebührliche Unterhaltung reichen, und wenn ihnen der liebe Gott eheliche Heyrath, ihrem Stande gemäß, schicket, sie auch sich nicht leichtfertiger unbedächtlicher Weise einlassen, sondern ihren Frau Mutter und uns Gebrüdern und Vettern, wie sichs gebühret, zu Ehren folgen, wir sie mit einem **ehrlichen Heyrathsgut**, wie solches von unserm geliebten Vater sel. bestimmt worden, nehmlich 3000. Gulden, auch gebührlichen Kleidungen, neben dem Geschmuck, so sie von ihrer Frau Mutter zu gewarten, nach unserm Vermögen ausfertigen wollen, gegen dem sie den verfertigten und gewöhnlichen Verzicht leisten, und alles das, was von ihren verheyratheten Schwestern geschehen, thun sollen.

Die andern Schwestern aber, so Leibes Ungelegenheit halben nicht verheyrathet werden, sollen, wie oben stehet, ihre gebührliche *alimenta*, Kleider und andere

Nothdurft aus gemeiner oder jeder Herrschaften Einkommen empfangen, ihnen mit guten Willen gereicht, und sie ad dies vitæ ihrem Stande gemäß gebührlich unterhalten werden; hingegen aber, und nach ihrem Tod und Absterben, solle von ihrentwegen ab intestato weder die verziehene Schwester, noch kein anderer Blutsverwandter oder Freund, weder von auf- oder absteigender, noch besetzter Linie, jure successionis, nichts zu begehren oder zu fordern Macht haben, sondern wir die Gebrüdere und unsere Mannserben sollen ihre Erben allein seyn, bleiben und heissen; Dafern sie aber ichtwas zu disponiren Ursach hätten, entweder zur Dankbarkeit empfangener Gutthaten zur Gedächtniß ihrer, oder um Gotteswillen den Armen, ad pias causas, oder wem sie es sonsten gönnen wollte, soll ihr zwar mit dieser Erinnerung erlaubt seyn, daß sie die daher empfangene Wohlthaten, und dabey des Stammes und Namens eingedenk sey, und solches mit leidentlicher Maasse geschehe.

Demnach dann die nächstgesetzte Verordnung, unsere Schwestern betreffend, auf unsere Töchter, die uns dem ältern Bruder Eberharden ꝛc. der liebe Gott zum Theil beschert, und da wir andern uns in Ehestand künftig begeben sollten, dergleichen Segen auch zu gewarten haben, gemeynet seyn solle; also und dieweil uns an Erziehung derselben, und wie

es

es auf begebende Fälle, mit ihnen gehalten werden solle, zu vergewissern nicht wenig gelegen ist, so haben wir Eberhard uns mit ihnen, und sie mit uns dergestalt sich verglichen, daß wir unsere habende und noch hoffende Töchter, so lang einer als der Vater noch am Leben ist, solche seine Töchter in wahrer Gottesfurcht, aller Zucht und Christlichen Tugenden, durch seine Gemahlinn auferziehen lassen, und sie von seiner quota und Antheil jährlichen Einkommens erhalten, auch so sie bey seinen Lebzeiten ihre mannbare Jahre erreichen, dem Herkommen nach aussteuern, und der Gebühr ausfertigen solle;

Da aber unser einer, ehe solche unsere Töchter erwachsen, oder verheyrathet seyn, versterben, und seine Gemahlinn neben ihnen im Leben verlassen werden sollte; so haben wir Gebrüder je einer dem andern zugesagt und versprochen, daß gleichwohl solche Töchter der Mutter, wofern sie nicht in gemeiner Haushaltung sitzen bliebe, sondern ihren verordneten Witthum beziehen sollte, in ihrer Zucht gelassen, aber von solchen ein gebührend Kostgeld gegeben werden, bis sie zu ihren mannbaren Jahren ehrlich erzogen, mit Kleidern der Gebühr und Nothdurft nach unterhalten, und wenn ihnen Gott glückliche Heyrath schicket, sie auch ihren Gefreunden und Frau Mutter folgen, auch sie sonsten aller Ehren-Gebühr erweisen, von gemeiner Herrschaft

nicht weniger als unsere Schwestern mit einem gebührlichen und unter uns gebräuchlichen Heyrathsgut ausgesteuret, ausgefertiget, und nicht unbedächtlich dem ganzen Geschlecht zum Schimpf, und dem verstorbenen Vater zu Unehren, oder ihrem Stande zuwider, zu ungleichen, oder unserer Christlichen Confeßion ungemässen Heyrathen weggegeben werden sollen; dagegen aber sie, die Töchter, nicht weniger als die Schwestern, den vorigen von uns bedachten statutis unterworfen, den gewöhnlichen Verzicht zu leisten, und dem Mannsstamm vorgesetzter Massen zu weichen, schuldig seyn sollen.

Doch haben wir Gebrüdere folgende Fälle den Schwestern und Töchtern, und also den Fräulein unserer Linien und auch uns Brüdern und Vettern vorbehalten, nehmlich, da einer unter uns, eine oder mehr eheleibliche Töchter in ehelichen Stande überkommen würde, und neben ihnen kein Sohn vorhanden, oder aber einer oder mehr vorhanden, der vor oder nach dem Vater, ohne eheleibliche Mannserben, Todes verführe; auf denselben Fall mag derselbige unter uns, oder unsern Erben, seinen oder ihren Töchtern, neben dem Heyrathsgut und gebührlicher Ausfertigung, auch alle seine fahrende Haabe verschaffen, welche Fahrniß, es sey an baarem Gelde, Silbergeschirr, Kleinodien, Hausrath Wein und Getreyde, und allen andern,

dem

dern allein Rüstung und Wehr, auch Munition, so in Häusern und Schlössern gefunden wird, und zu derselben Defension gehörig, ausgenommen, ohne Eintrag der Agnaten, also den Töchtern folgen soll; Doch daß sie auch dagegen die Schulden, so ihr Herr Vater hinterlassen würde, neben den Erben der eigenthümlichen Güter *pro rata* bezahlen und ausrichten. Würden sich aber die Agnaten mit den Töchtern des rati nicht vergleichen können; auf denselben Fall sollen die nächste Freunde beyde Theile in Güte deswegen vergleichen, auch im Fall entstehender Güte, was recht und billig, darunter sprechen, bey welchem Ausspruch es auch ohne alles appelliren oder reduciren endlich verbleiben, immittelst aber, damit gleichwohl Treue und Glaube erhalten, die Erben und Innhaber der eigenthümlichen verpfändeten Güter auf Rechnung die Zinsen zu richten, und zu bezahlen schuldig seyn.

Ferner und zum andern, wann sich aus Schickung des Allmächtigen der Fall begäbe, daß unser oder unserer Nachkommen der Herren zu Limburg ganzer männlicher Stamm, (welches doch Gott gnädiglich verhüten wolle) mit Tode abgehen, und nicht mehr seyn würde; daß alsdann vermöge und in Kraft der Würzburgischen Lehenbriefe und erster Lehenmachung an dato 1483. die vier Dörfer, Gollhofen, Sommerhaus

hausen, Winterhausen, und Lindelbach, allein auf die Fräulein Erben, der Herrschaft von Limburg, Schenk Georgens Stammes und Geblüts, da deren vorhanden, fallen, aber alle des letztverstorbenen Herrn zu Limburg (im Fall er kein Testament vor seinem Absterben aufgerichtet und gemacht hätte) liegende und fahrende Habe und Güter *ab intestato* dem oder denjenigen Personen, erblich und eigenthümlich heimwachsen, folglich auch *successionis jure* werden und bleiben sollen, die derselben Zeiten bemeldtem letzten Herrn von Limburg vom Geblüt am nächsten verwandt seyn.

Doch auf solchen Fall den letzten lebenden Herrn von Limburg eine gewisse Anzahl Geldes, so von den nächsten der Herrschaft Erben den dazumal lebenden Frauen und Fräulein von Limburg, so der nahen Verwandtniß nach ab intestato nicht erben können, solle insgemein und jeder insonderheit gereichet werden, *per dispositionem* zu ordnen bevorstehen, und niemand hiemit Maaß oder Ordnung gegeben seyn soll.

Letztlich haben wir Gebrüdere vor uns und unsere Erben, bey diesem Puncten, die Schwestern und auch unsere Töchter, und insgemein alle Fräulein unserer Linien betreffend, dahin entschlossen: da sich zutrüge, daß eine

aus

aus ihnen lebenden oder künftigen (das doch Gott gnädiglich verhüten wolle) **in unordentliche Liebe gerieth**e, und sich ohne Vorwissen unser, ihrer Eltern, oder andern nächsten Blutsfreunde, von sich selbsten eingewilligt und ohnbedächtlich **an eine geringere und solche Person verheyrathet**, die unserm Stamm und Namen ungemäß und verkleinerlich, oder, als obgemeldet, unserer Christlichen Religion Augsburgischer Confession zuwieder; deren hätte man alle Hülfe und Handreichung abzuschlagen, wie auch einiges Heyraths-Gut zu geben, erhebliche Ursachen. Damit hierunter aber gebührende Maasse gehalten, so ist zwischen uns verglichen, dafern sich wider alle Zuversicht, dergleichen Handlung sollten zutragen, daß es bey uns, unsern Nachkommen männlichen Stammes, auch der Freunde Gutachten stehen solle, nach Beschaffenheit der Umstände aller Sachen zu ermessen, ob, was und wie viel einer solchen Schwester oder Tochter zu geben, oder nicht.

Ob wir auch wohl **zum achten** aus der H. Schrift **uns wohl zu erinnern wissen**, daß **der heilige Ehestand** eine Christliche Gott wohlgefällige Ordnung und Satzung ist, dem menschlichen Geschlechte zu guten und um Mehrung der Welt willen, auch zu Verhütung aller in Gottes Wort hoch verbothener Unordnung eingesetzt, und derselbe niemanden, der sein Alter und Jahre erreicht, auch dazu tauglich

lich ist, zu verbieten, weniger aber ein Gesetz oder Ordnung solcher Göttlicher Stiftung zuwider gemacht werden kann, oder soll; So haben wir doch uns bey diesen unter einander brüderlich erinnert, und zu Gemüthe geführet, was grosse Beschwerden, Unruhe und Unrath, ja Spott und Schaden, aus unbedächtlichen und mit grosser Unordnung, ja wider allen Stern, ohne gehabten Rath angefangenen Heurathen, nicht allein solche Personen selbsten, sondern auch einer ganzen Herrschaft und ganzem Geschlecht erfolgen, und daß solche unordentliche, unbedächtliche Heyrathen auch selbsten wider Gott, sein Gebot und Ordnungen streiten.

Derowegen und dieweil dennoch unserer Brüder eine ziemliche Anzahl, hingegen aber derer von unserm Herrn Vater sel. ererbten Herrschaften solche Beschaffenheit ist, daß sie ohne äussersten Schaden und hohes Verderben nicht getrennet, oder unter uns Stückweise getheilet, vielweniger aber viel verheyrathete Gebrüder und Regenten auf einmahl darinne erhalten, am wenigsten aber deren Gemahlinnen alle und in solcher Anzahl gebührender Weise und jetziger Welt Herkommens, und Gräflichem Gebrauch nach verwittmet, oder auf Land und Leute, ohne deren oder der andern Brüder und Mannserben hohen Schaden und Beschwerden, verwiesen werden mögen; So haben wir uns mit einander vereiniget,

niget, und zu Verhütung Spotts und Schadens dahin gänzlich verglichen, daß gleichwohl keinem unter uns sich mitler Zeit in den Ehestand zu begeben, mit nichten verboten, oder durch diese Ordnung benommen seyn, hingegen aber ein jeder unter uns noch unverheyratheten so weit verbunden seyn soll, daß er vorgesetzte, und andere nahmhafte incommoditates wohl bedenken, sich eigen Willens seiner Lust und Gelegenheit nach nicht allerdings ohne Unterscheid der Geschlechte, Personen, Standes und Herkommens, auch unerwogen, was einem selbsten, oder seinen Brüdern, durch solche Verheyrathung für Spott, Schande und Verderben erwachsen möge, in einen ehelichen Contract einzulassen gemeynet, jetzt oder künftig seyn; sondern zuförderst sein jährlich Deputat, habendes Einkommen, Diensten, ob und wie er ein ehrlich Fräulein zu verwittwen, und der Herrschaft ohne Spott und Schaden zu verweisen, in unsern liegenden Gütern, Land und Leuten, Gelegenheit haben könne oder wolle, wohl erwegen; seinen Brüdern, ehe er sich einige Wege verbindlich einlässet, sein Vorhaben entdecken, ihnen, was der andern Person Thun und Lassen, Heyraths-Gut, auch was für ein Gebrauch in ihrem Geschlechte, sowohl der Verweisung als des Verzichts halben seye, zu erfahren, und eröffnen, was darüber ihr wohlmeynend Bedenken und brüderlich Gutachten sey, anhören, alsdenn nach Gestalt der Sachen sich weisen, und in dem

die

die blinde Liebe zu seinem und der Brüder Schaden nicht verleiten, noch zu viel überwinden lassen solle, in sonderer Betrachtung in diesem allen wohlbedächtlich zu handeln, und unserer geliebter Voreltern in solchen Fällen gemachte Ordnungen, gegebene Maaß und Satzungen, sonderlich Herrn Vaters sel. treuherziges Erinnern, und mehrerholte Ermahnungen, wohl wahrzunehmen:

Vornehmlich aber in allen bevorstehenden Verheyrathungen dahin zu sehen ist, damit auf begebende Fälle die Wittwen nicht auf unsere Schlössere und nahmhafte Ansitze verwittmet, verwiesen, oder ihnen so viel eingeraumet werde, daß sie ihre Withums-Sitze darinnen haben, oder, so lange sie in Witthums-Stande, solche besitzlich inne behalten, und also solche Häusern uns und unseren Mannserben zu hohen Beschwerden versperrt werden sollten, vielweniger ihnen einige Regierung nach ihrer Herren Tode auf den Unterthanen, oder sonsten gestattet, oder auf solches die Verwitthume gerichtet, sondern auf eine gewisse Behausung, so am gelegenen Orte, dem Stande gemäß, der Herrschaft ohne Beschwerde und Abbruch, und neben der Wohnung solcher Wittwen auch ein solcher Staat an Geld, Früchten, Wein und Unterhaltung gemacht werden, der der Herrschaft erschwenglich, ihnen dem Stande nach annehmlich, und allen Theilen verantwortlich seyn möge.

Denn

Denn da einer oder mehr unter uns noch ledigen dergleichen unordentliche Heyrath, ohne Vorwissen, Consens und Bewilligung der andern vornähme, sich in einige heyrathliche Contracte, dem alten Herkommen und bekräftigten Verträgen, auch uns und unsern Herrschaften und Unterthanen, zum præjudicio einlassen sollte oder würde; so sollen solche Contracte, Beredung, Zusagungen, uns oder unsere Erben auch Gebiete und Herrschaften nicht binden, noch wir solchen Folge zu thun, oder geschehen zu lassen, schuldig, sondern einer solchen Heyrath oder dessen Abhandlungen hiemit kraft dieser Vereinigung widersprochen, uns und den unsern im wenigsten nicht abbrüchig seyn; wie hingegen alles, was diesen mit unsers geliebten Herrn Vaters sel. gutem Rath, Vorwissen und Bewilligung, in vollstreckter Heyrath beschlossen, zugesagt, und vermöge Heyraths-Verschreibung und Witthums-Briefe verschrieben ist, auch noch in künftig wohlbedächtlich, mit unserer aller, oder der mehrertheil Wissen, Consens und einhelligem Beschluß, in eines oder des andern Heyraths-Sache abgeredet, verglichen, zugesagt, und der Gebühr bekräftiget werden sollte, das soll auch ohne allen Auszug stet und vest gehalten werden, darinnen Treu und Glauben wohl bedacht und auf begebende Fälle eines jeden unter uns verlassene Wittib dasjenige, was man ihr schuldig, mit Brief und Siegeln be-

bekräftigt, und dem Geschlecht erschwinglich ist, geleistet werden.

Neben diesem ist **zum neunten** wohlbedächtlich von uns bedacht und verglichen worden, daß gleichwohl wir und unsere Erben, Erbenserben uud Nachkommen, in ewige Zeit, so lange unser Stamm und Name der Herren zu Limburg, durch Gottes Gnade und Segen, erhalten bleibt, und nicht sonderbare zuvor angedeutete ehehafte Ursachen darwider einfallen, wir unserer und ihrer **liegenden Habe und Güter keinen andern Erben** nimmer setzen, machen, instituiren oder verordnen, noch auch dieselben jemand anders Donationsweise, oder sonsten einiger Gestalt, dann wie hierunten von Veränderung der liegenden Güter gemeldet, übergeben, einräumen und zustellen; sondern daß wir dieselbe unsern Gebrüdern und unsern allerseits absteigenden ehelichen männlichen Erben hinterlassen, immassen uns dann neque ex testamento neque ab intestato niemand succediren und erben soll, denn allein unsere und unserer absteigenden männlichen Erben eheliche Söhne, oder im Fall einer aus uns keinen Sohn hätte, wir unter einander, und dann nach uns andere, unsere und ihre nächste Blutsfreunde, männlichen Geschlechts unsers Namens und Stamms ꝛc.

Jedoch damit gleichwohl uns und unseren Nachkommen **zu restiren nicht gar abgestrickt**

stricks noch benommen werde, so haben wir uns und unsern Erben folgende Maasse vorbehalten, nehmlich, daß unser jeder und unsere Mannserben Macht und Gewalt haben sollen, auf den Fall vorgegangener Grundtheilung, von den ihm zugetheilten liegenden Gütern, zwischen seinen ehelichen Söhnen und leiblichen Mannserben, von fahrender Habe aber, zwischen seiner Gemahlinn und allen seinen Kindern, in scriptis oder in andere rechtmäßige Wege zu testiren, und eine Austheilung seiner liegenden Güter, unter seinen Söhnen zu machen, und dann auch seine Gemahlinn und Töchter mit der fahrenden Habe, auf Maasse hieroben bey dem 7ten Puncte bereits davon auch Vorsehung geschehen, und einem jeden zu bedenken, solches nach Gelegenheit ihrer Personen und anderer Umstände (so darunter billig zu erwegen) gefällig ist, doch daß sie **den Kayserlichen Rechten in alle Wege gemäß, und unserer Vereinigung nicht entgegen seyn;**

Wir auch ferner uns und unsern Erben männlichen Geschlechts, durch Testament, Codicill oder einen andern letzten Willen, seiner Gemahlinn einen Hof oder dergleichen geringe Stücke, so über zweytausend Gulden Hauptguts nicht werth ist, oder ohngefähr über hundert Gulden jährlicher Abnutzung nicht erträgt, so lange sie in ihrem Wittwenstande bleibt, innen zu haben, zu nutzen und zu genieſſen, des-

gleichen ihr, wie auch seinen Schwestern, Vettern und Basen, und dann ferner seinen lieben und getreuen Dienern, denen er mit Gunsten geneigt ist, vornehmlich ad pias causas den Armen oder sonsten, zu Gottselig-Christlichem Gebrauch etwas an baarem Gelde oder fahrender Habe zu verschaffen, zu vermehren, zu legiren und zu verordnen, Gewalt und Macht haben.

Doch sollen alle solche Geschäfte und legata, die einer an Fahrniß und baarem Gelde verordnet, also gemäßigt seyn, daß es seinem Vermögen nach erschwinglich, den armen nächst verwandten Agnaten träglich, zu Beschwerniß oder anderer Consequenz keinen Eingang mache, oder unlöbliche Nachrede gebähre, sonderlich die termini unserer brüderlichen Vereinigung nicht überschritten, und die darunter bedachte finalis intentio observirt werde.

Sollte sichs aber verfügen, daß einer unter uns Gebrüdern oder unserer Söhne und Erben, vorgesetztem unsern statuto von Verheyrathen zuwider, und seinem Stande ungemäß ausser Rath und Vorwissen, anderer seiner Brüder und nächst verwandten Blutsfreunde, anders dann sich seinem Stande und Herkommen nach geziemet, zu einer Bürger- oder Bäuerinn sich zu verheyrathen gelüsten liesse, derselbe solle seinem Weibe nichts zu testiren oder zu schenken Macht haben, desgleichen

gleichen soll das Weib, ob sie ihren Gemahl überlebte, keine einige Administration, Nutzung oder Genieſſung seiner verlassenen Habe und Güter, liegender und fahrender, unter keinem einigen Schein, Gemächt, Beding, Namen oder Prätext, nimmermehr haben, sondern alsobald von allen Gütern aus- und abgeschaffet, auch ihr mehr nicht, dann ihr Heyraths-Gut, Wiederlage und Morgengabe, sammt dem, so zu ihrem Leibe gehörig, zugestellet;

Wenn sie auch Kinder bey einander erzeuget hätten, die nach Absterben des Vaters vor einer solchen Mutter Todes verführen, soll sie zu der Succeßion derselben weder ex testamento noch ab intestato zugelassen werden, sondern davon, und allen Gütern, die ihr Gemahl verlassen, hiermit jetzt alsdann, und dann als jetzt, wissentlich excludirt und ausgeschlossen seyn, heissen und bleiben;

Es wäre denn Sache, daß solche Verheyrathung dennoch aus seinen Ursachen ihre Entschuldigung, darinnen mehr wider Wohlstand, dann Ehre gehandelt, und sie das Weib sonsten ehrlichen Herkommens, sich gegen ihren Herrn unverweislich erzeiget hätte: da solle es alsdann bey den Nächstgesippten und ihrer Erkenntniß stehen, was und wie viel ihr in einem oder dem andern Wege zur Abfertigung paßiren zu lassen, oder zu verordnen.

So aber derselbe Herr zu Limburg nach Absterben eines solchen Weibes, mit unserm oder unserer Nachkommen Rath, oder unserm Namen gemäß wieder in eine andere eheliche Heyrath sich begeben würde, alsdann soll ihm seine vorige Heyrath nichts benehmen, sondern alles dessen fähig seyn, und zu disponiren Macht haben, so uns andern in Kraft dieser Erb- und brüderlichen Vereinigung vergönnet und zugelassen ist.

Ferner halten wir gleichwohl nicht vor unrathsam, sondern unserm Geschlechte zu Aufnehmen und fruchtbarlicher Erbauung wohl vorständig, daß, wenn unsere oder unserer männlichen Erben eheliche Gemahlinnen, künftiger Zeit, unsere oder ihre Söhne überleben, daß alsdenn auf solche Todesfälle, wie sie auch seyn oder sich begeben mögen, der Herren von Limburg, unser absteigender Linie, sie die **Mutter, von ihrer Söhne wegen, da sie dieselbe überlebten, nichts an den liegenden Gütern zu gewarten und zu erben haben**, sondern mit ihrem Heyraths-Gut, Wiederlage und Morgengabe, laut ihrer Heyraths-Briefe, und dann mit demjenigen, was ihnen von Erbschaftswegen, an fahrender Habe gebühren möchte, anstatt ihrer legitima, von jedem Sohn auf den Fall zufrieden, und die liegende Güter demjenigen werden und bleiben sollen, denen sie ab intestato vel ex testamento von Rechtswegen gebühren;

Jedoch

Jedoch haben wir Gebrüdere hierunter dennoch auch die Billigkeit, und damit den Gemahlinnen nicht Unrecht, zu kurz und ungütlich geschehen möchte, folgenden Fall erwogen, und es vor rechtmäßig und billig erachtet, auch daß es auf solche begebende Gelegenheit dergestalt gehalten werden solle, für uns und unsere männliche Leibeserben, beschlossen, und einander bewilliget, nehmlich, da eines Gemahlinn durch Erbschaft oder sonsten in währendem Ehestande eine ziemliche ansehnliche Summe Geldrs und Baarschaft erlangte, welche sie oder derselben Herr und Gemahl ihnen selbst, ihren Kindern, und der lieben Posterität zu gute, zu Erkaufung liegender Güter anlegen würde, daß solche erkaufte Güter, von dem corpore und gemeiner Herrschaft abgesondert, desselben Käufer und ihren absteigenden ehelichen Leibeserben frey eigen Gut seyn und bleiben solle, ihres Gefallens damit zu schalten und zu walten, (besonders wann solche Güter oder Höfe ausserhalb der gemeinen Herrschaft gelegen) ohne Irrung, Eintrag und Verhinderung, unser der andern Gebrüdere, und unserer Erben, inmassen an ihm selbsten billig und versehenen Rechten ist.

Im Fall aber eine von ihrer eigenthümlichen Baarschaft einen oder mehr Höfe und Güter, so in der Herrschaft gelegen, darauf auch wir die Gebrüdere und unsere Erben, die Herren

zu Limburg dieser Linien, von Alters her alle hohe mittel- und niedrige Obrigkeit, auch Gülten, Renten, Zins, Schatzung, Reichs-Steuer, Frohndienste, Zehenden und andere dergleichen Gerechtigkeit hätten, an sich erblich und eigenthümlich erkaufen wollte; solle ihr solches nicht leichtlich verwilliget und gestattet werden, es geschehe dann mit gemeinen Consens, und daß die darauf stehende Rechte und Gerechtigkeiten allerdings abgekaufet, mit baarem Gelde, oder andern so guten Gülten und Dienstbarkeiten erstattet, die Obrigkeit aber auf solchen Gütern mit nichten begeben werde, und, da sie mit der Zeit wiederum feil würden, der Vorkauf und Lösung nach ehrlicher unpartheyischer Leute Erkenntniß und Anschlag, uns den Gebrüdern und unsern Erben in gemein und besonders allein gegönnet, solches alles auch mit Aufrichtung ordentlichen Kauf- und Consens-Briefes versichert, und keinem Fremden dieses Orts zu kaufen, oder in einige andere Wege solche Güter an sich zu ziehen zugelassen werden soll.

Bey diesem neunten Puncte von den successionibus und Erbschaften, ist auch nicht unnöthig von uns Gebrüdern erwogen worden, daß dennoch unser eine ziemliche Anzahl, und nicht eines jeden Leibes Gelegenheit, sich in Herren-Dienst, mit weiten Reisen oder sonsten allen möglichen Verrichtungen gebrauchen zu lassen, sondern einer oder mehr unter

uns

uns oder unsern Söhnen und Mannserben, sich nach erlangter und erfolgter Freystellung der Religion, (dann zuvor wir uns untereinander, und unsere Söhne und Erben treulich davor gewarnet haben wollen,) sich in geistlichen Stand begeben möchte, davon sie ihre beneficia und sonderbare Einkommen hätten, der oder dieselbe sollen gleichwohl mit dieser unserer Verordnung nicht gezwungen, aber doch dahin von den andern weltlichen Standes-Brüdern und nächsten Bluts-Verwandten dahin brüderlich ermahnet und gebeten seyn, daß auf solchen Fall, und wann einer so einträgliche gute beneficia und geistliche Einkommen erlangen, und also der weltlichen Güter desto füglicher entrathen können sollte, daß er alsdenn, um mehreres Aufnehmens willen, seine weltlichen Brüder, ihre Söhne und Erben, auch habender Herrschaften, gegen dem, daß sie ihm zu Erlangung solcher Pfründen allen nothwendigen Vorschub thun, und in dem keine Kosten spahren, noch ansehen sollen, auch gegen Reichung eines jährlichen Deputats, so nach Gelegenheit oder Viele der Brüder oder Kinder zu machen, an seinen Antheil unserer dazumahl habenden Herrschaften, wie auch aller anderer nach solchen begebenden Erbschaften, von uns und unserer Linie herrührend, nothwendiger Weise verzeihen, und also seinen weltlichen Brüdern oder Verwandten eine sonderliche brüderliche Treue und Freundschaft erzeigen wolle;

Hingegen ihm oder ihnen den Geistlichen bevorstehen solle, solchen Stand zu seiner Zeit und Gelegenheit wiederum zu verlassen, und in die Ehe sich zu begeben, auch aller Succeßion und Erbschaft nach Absterben seiner weltlichen Brüder und ihrer Mannserben weniger nicht, dann ob sie nie in geistlichen Stand gekommen, in Kraft dieser unserer Vereinigung (die allein auf uns und unsere Söhne und ihre Erben gemeynt) fähig seyn, wie es dann der Succeßion halben unter derselben gewesenen geistlichen Söhnen und Töchtern, da sie nach verlassenem geistlichen in ehelichen Stand deren erobern würden, allerdings vorbestimmter und verglichener Maassen gehalten werden solle;

Nicht weniger auch, da solcher unserer Brüder oder Bruders Söhne und Erben, eine oder mehr, im geistlichen Stande zu verharren, und denselben, ob er schon alle seine weltliche Brüder und ihre Söhne, und also den Untergang dieser ganzen Linien erlebet, zu verlassen nicht gemeynet wäre; solle solcher gleichwohl auf solchen Fall alle unsere und unserer Kinder liegende Güter vor den andern Agnaten, auch Schwestern und Töchtern, zu erben, durch den zuvor geleisteten Verzicht unausgeschlossen, ihnen solche ihr lebenlang unverthunlich inzuhaben, zu nutzen und zu gebrauchen erlaubet seyn. Aber nach solches Geistlichen Abgang sollen alle und iede solche verlassene Habe und Güter auf unsere und ihre nächste Agnaten,

ten, Vettern und Blutsfreunde und des Geschlechts der Herren von Limburg erblich fallen: dann solche Geistliche von solchen Gütern zu testiren, oder dieselbe zu veräussern oder zu verändern nicht Macht haben, sondern sollen solche Güter ungeschmälert den nächsten Erben des letztverstorbenen Bruders, seiner Söhne und Mannserben weltlichen Herrn, wie erst ermeldet, zu hinterlassen schuldig und verbunden seyn.

Dann und **zum zehenten**, damit wir und unsere eheliche Söhne und Töchter, mit welchen ein jeder unter uns ins künftige nach jedes Verheyrathen möchte geseegnet werden, von Gott dem Allmächtigen desto mehr Seegen und Benedeyung zu gewarten haben; So haben wir einander sämmtlich, und ein jeder insonderheit zugesaget, und brüderlich versprochen, daß wir mit Hülfe des Allmächtigen bey unsern Lebzeiten auch zu thun erbiethig, vor Gott schuldig und entschlossen seyn, also, da der liebe Gott, über einen oder mehr unter uns so im ehelichen Stande Kinder erzeuget, und im Leben hätte, soll und wird gebeten, wir andere noch lebende, uns solcher unserer Brüder hinterlassenen Wittwen und Wayfen mit allem treuen Fleiß annehmen, dieselbe gleich als die unsern, bey dem ihren schützen, schirmen, vertheidigen und handhaben sollen und wollen, auch die Verfügung thun, damit den Wittwen als Müttern alle Gebührniß ihrer Heyraths-

raths-Morgengab- und Witthums-Verschreibung gemäß geleistet, die Töchter, wie oben an seinem Ort gemeldet, in der Furcht Gottes aller Zucht und Tugend auferzogen, zu seiner Zeit mit gebührlichen Heyrathen versorgt, ausgesteuert, oder da sie ledig bleiben, unterhalten, und mit nichten ausgeschlossen; sonderlich aber die Söhne in ihrer Jugend bey den studiis erhalten, derowegen mit geschickten tauglichen Præceptoribus versehen, und in dem keine ehrliche ziemliche Kosten nicht angesehen oder gespahret, sondern dahin getrachtet werden, damit solche jungen in ihren Kinder-Jahren etwas in studiis ausrichten, nützliches lernen, folgends, wenn sie erwachsen, freinde Länder und Sprachen, sehen, erfahren und ergreifen, und also, wenn sie Gott zu ihren mannbaren Jahren bringet, sie seiner Allmacht, dem lieben Vaterlande, ihnen und den ihren selbsten Nutz, und dem ganzen Geschlechte und Stamme Limburg eine Ehre und Ruhm seyn mögen, wie solches gebohrnen Herren wohl anstehet, und sonderlich allen Herren von Limburg von wegen ihres tragenden Erbschencken-Amts, sehr nutz- nothwendig, und bey Kayser, Königen, Chur- und Fürsten rühmlich und beförderlich ist.

Damit solche Zucht an den hinterlassenen Kindern desto mehr haften, und sie demnach nach ihrer Väter Tode eine gewisse Zuflucht haben mögen, so soll ein jeder unter uns, dem

Gott

Gott Kinder bescheret, bey seinen Lebzeiten ordentliche und getreue Vormünder, entweder aus uns den Brüdern, oder nächsten Blutsfreunden ordnen, den Kindern solche recommendiren, sie zu solchen bey rechter Zeit erbitten, und also wo die Nothdurft ist, disponiren. Da einer aber von dem Tode und Sterbestündlein vor solcher Verordnung übereilet würde, so sollen alsdann die Gebrüdere aus ihren Mittel zween, neben noch einem nächsten Blutsfreunde, zu Vormündern und Curatoren zu bestimmen und zu erbitten, nicht einstellen; die auch unter den Brüdern also ersuchet worden, sich willfährig zu erzeigen hiemit ermahnet seyn.

Welche erkieste tutores oder curatores vor der ordentlichen Obrigkeit vorgestellet, daselbst nach Ausweis der gemeinen Rechte beeydiget, und hierinn alles das vollzogen werden soll, was zu ordentlicher Constitution solcher Vormünder von Rechts wegen gehörig ist.

Da aber ein Vater seinen Kindern neben uns Brüdern auch andere Vormünder, so nicht gebohrne Herren von Limburg und unsers Geschlechts sind, verordnen sollte oder wollte, wie denn unser jeglichen solche Verordnung frey stehet, und unbenommen; so sollen doch solche gegebene Vormünder oder curatores dieser unserer brüderlichen Vereinigung wohl erinnert, und von ihnen, denselben gemäß sich in seiner Verwaltung zu halten, in Vormunds-

Na-

Namen dem ältesten lebenden Bruder unter uns angeloben, und dann zu Antritt ihrer Administration allein im Beysein der lebenden Brüder, und der hinterlassenen Wittwe nächsten Blutsfreunde einen, die inventaria aufgerichtet und gemacht, die jährliche Rechnungen aber durch die Vormünder und eines Theils der Brüder oder nächsten Verwandten ordentlich von denen Vormundschafts-Dienern angehöret, und da solche Söhne ihre mannbare Jahre, als da sind vier und zwanzig Jahre, erreichen, sollen sie dieser Vereinigung genugsam unterrichtet, und darauf zu geloben, da es nicht im 18ten ihres Alters schon geschehen, angehalten, aber vor Erfüllung der vier und zwanzig Jahre zu keiner Administration ihrer oder anderer Güter gebraucht oder gelassen werden.

Ebenergestalt sollen auch diejenigen Brüder oder ihre Söhne, so (davor doch Gott uns und sie sämmtlich behüte) in ein verthunisch, unnützes Leben und Haushalten gerathen möchten, mit curatoribus beladen, ihrer Güter Administration entsetzet, dieselbe solchen Curatoren auf Maaß, wie hievor bey den minderjährigen angedeutet, befohlen, von ihnen ordentliche Rechnung abgehöret, und solche böse Haushälter so lange in curatela gelassen werden, bis sie sich bessern, und wiederum in nützliches Leben und Haushalten begeben.

Zum

Zum eilften haben unsere geliebte Vorelteru ganz wohlbedächtig, zu Erhaltung bey unserm Stamm und Namen der Herren von Limburg, Land und Leute, Schlösser, Märkte, Dörfer, Weyler und anderer liegenden Sitze und einträglichen Güter, einen sonderbaren Vertrag, von Veräußerung, Verpfänd- und Versetzung der liegenden Güter in anno 1476. aufgerichtet, diesen Puncten vernünft- und verständlich ausgeführet, welchen Vertrag und Disposition wir hiermit und in dieser unserer Vergleichung, wie er in seinem Begriff ist und lautet, repetiret, confirmiret und stet von uns und unsern Mannserben in allen seinen Puncten zu halten zugesaget haben.

Mit dem fernern Versprechen, daß wir Gebrüdere, wie wir jetzo im Leben sind, ins künftige an der Zahl abnehmen, hingegen liebe Söhne und Mannserben hinterlassen mögen, unsere von Gott beschehrte und von unserm lieben Herrn Vater sel. ererbte und erlangte Herrschaften, wie wir sie mit unsern Schlössern, Dörfern, Weylern, und ingemein aller Zugehör, Gütern und Unterthanen, besitzen, und was uns der liebe Gott noch weiter an Land und Leuten bescheren möchte, bey uns und unsern Erben, in gutem Wohlstande zu erhalten, dieselbe zu mehren, zu bessern, nicht

zu

zu beschweren, zu verpfänden, zu versetzen oder zu veralieniren, dann es geschehe aus höchstgedrungener Noth, und mit Vorwissen und gutem Rath unser aller, und die nach uns interessiret, und an uns nächste Erben sind; wie dann keinem unter uns, sowohl weil wir in Gemeinschaft sind, als da künftig einige Theilung obgesetzter Maaße nach geschehen sollte, kein liegend Stück noch Gut, so wir, unsere Söhne und Erben jetzo haben, oder künftig überkommen werden, eigenes Willens, ohne Consens, Rath und Willen der andern Brüder oder nächsten Verwandten jemanden anders Pfandweise einzuräumen, zu vertauschen, verkaufen oder zu veralieniren gebühren, oder einige Macht gegeben seyn; sondern so je einer unter uns seinen Antheil an solchen habenden Herrschaften und Gütern, unvermeidlicher Nothdurft nach, dergestalt zu alieniren Vorhabens wäre, solle er solches Antheil den andern Gebrüdern, oder ihren Söhnen dieser Linien anbieten, und zu Bedacht drey Monat Zeit geben, und dem, der solchen Theil an sich zu lösen begehret, um ein ziemliches wohlfeiler, als einem Fremden, zu lassen schuldig seyn, und in diesem Fall des obgedachten Vertrags in allen vorfallenden Umständen wohl wahrgenommen und darwider nicht gehandelt werden soll. Wie dann auf solchen Nothfall die Brüder sich gegen dem nothleidenden brüderlich erweisen, und damit Treu und Glauben errettet, Land und Leute

unter

unter uns erhalten werden mögen, allen möglichsten Fleiß fürwenden sollen.

Zum zwölften haben wir zu beständiger Erhaltung guter Correspondenz, Ruhe und Einigkeit, auch eines vertraulichen brüderlichen Wesens und Willens, uns dahin mit einander verglichen, da sich (das doch Gott gnädig verhüte,) einiger **Mißverstand und Unwillen oder Zwietracht zwischen unser etlichen, zweyen oder mehrern** entstehen sollte; daß alsdann zu Verhütung Weitläuftigkeit, sich die andern Brüder in solchen Streit schlagen, ihre uneinige Brüder hören, die Sache erwegen, und wie sie gütlich mögen verglichen werden, nachdenken, oder, da die Güte nicht helfen sollte, **einen unpartheyischen nahen Freund darzu ziehen, und alsdann einen vollmächtigen Spruch zu thun, Macht haben**, auch die widerwärtigen dabey zu bleiben schuldig, oder doch es weiter nicht, als an unsere nächste Verwandte, so Herren von Limburg, gelangen zu lassen, und deren Ausschlag zu gewarten, ihnen erlaubt seyn. Doch da solche Brüder oder Freunde einen vertrauten Obmann zu ihnen zu ziehen, für nöthig erachten, solle es ihnen auch nicht gewehret, aber was also ordentlicher Weise auf ihrer beederseits Anbringen und Vortrag für eine sententia ergehet, solle ohne alles weitere appelliren, provociren und reduciren kräftig seyn und bleiben.

Sollte dann unter uns sämmtlich sich ein Widerwillen oder Mißverstand ereignen, sollen wir ebenmäßig uns unsere nächste Freunde, oder in Mangel derselben, ehrliche Grafen oder Adelspersonen, auf Weise und Wege, wie erst gemeldet, entscheiden zu lassen, und dabey zu bleiben, ermahnet und schuldig seyn.

Letztlich und damit diese unsere brüderliche Vereinigung desto steter fest und unverbrüchlich gehalten, und auch auf unsere Posterität propagiret werde, so sollen wir bey solcher zu bleiben, je einer dem andern mit Mund und Hand an Eydes statt zusagen, und bey unsern Ehren, Treu und Glauben darwider nicht vorsetzlich zu handeln versprechen, auch solchergestalt unsere Söhne und Mannserben diese Verordnung bestätigen lassen, und darauf, sobald sie ihr achtzehntes Jahr erreichen, dem ältesten Bruder allwege Verspruch zu thun, mit Ernst anhalten, und ein jeglicher unter uns, der Söhne bekömmt und hat, zu dieser brüderlichen Vereinigung mit Fleiß nach vollkommenen Bericht anhalten, wie dann wir zu Anfang benannte jetzt lebende Brüder dieser Linien, daß solches von uns wohlbedächtlich ungezwungen, ungedrungen, noch in keinerley Weise und Wege hinterführt geschehen sey, bekennen, und dabey zu bleiben bey unsern Treuen und Glauben, auch vermöge beschehenen. Verspruchs zusagen, und je einer dem andern versprechen, so lange bis solche Verordnung

ent-

entweder durch eine general Erbeinigung des ganzen Geschlechts Limburg, geändert, oder von uns sämmtlich mit unser aller Wissen, verbessert, gemehret oder geringert wird.

Deß zu Urkund haben wir die Gebrüdere sämmtlich uns mit eigenen Händen unterschrieben, und mit unsern anhangenden Insiegeln bekräftiget. Geschehen zu Ober-Sontheim den Sechzehenden Monatstag Junii im Jahr nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geburt Ein Tausend Sechshundert und Vierten Jahr.

Eberhard Herr zu Limburg, Erbschenk und Semperfrey.
Georg Herr zu Limburg, Erbschenk und Semperfrey.
Wilhelm Herr zu Limburg, Erbschenk und Semperfrey.
Conrad Herr zu Limburg, Erbschenk und Semperfrey.
Heinrich Herr zu Limburg, Erbschenk und Semperfrey.
Friederich Herr zu Limburg, Erbschenk und Semperfrey.
Erasmus Herr zu Limburg, Erbschenk und Semperfrey.

Daß vorstehende Copie bey genauer Collationirung der in allhiesigem Archive befindlichen alten Copie von Wort zu Wort

gleichlautend befunden worden, solches wird von Canzley wegen attestiret, Obersontheim den 10ten Julii 1742.

L. S.

Hochgräflich Limburgische gemeinschaftliche Canzley daselbsten.

Num. IV.

Extractus Theilungs-Recessus d. d. Ober-Sontheim den 27. Febr. 1668.

Wir Franciscus, Heinrich Casimir, Vollrath und Georg Eberhardt, Herrn zu Limpurg, des Heiligen Römischen Reichs Erbschenken und Semper-Freye, Vettern und Gebrüdere,

Bekennen und thun kund hiermit offentlich vor Uns, und alle Unsere Erben und Nachkommen: Ob Uns wohlen billig je und allezeit Unsern darüber eydlich gethanen allerseitigen Versprechen zu schuldiger Folg angelegen gewesen, die von Unserem in Gott seelig ruhenden Uranherrn, weyland dem Hochgebohrnen Herrn Friederichen Herrn zu Limpurg aus Christlicher Vorsorge, zu Erhaltung fürträglicher Zusammensetzung und Einigkeit, auch vorsichtiger Regierung Land und Leut, veranlaßte- und daraufhin den sechzehenden Junii

im

im Jahr nach Christi unsers Erlösers und Seeligmachers Geburth ein tausend sechs hundert und vier denen auch Hochgebohrnen seinen hinterlassenen sieben Söhnen Eberhardt, Georg, Wilhelm, Conrad, Heinrich, Friederich und Erasmo, Unseren freundlichen geliebten und geehrten respective Groß-Vättern und Vättern, aller wohlseeligen Andenkens, verfertigte und bekräftigte Erbeinigung, wie in allen andern, so auch nicht weniger diesen puncten vest und unverbrüchlich zu halten, daß beede Herrschaften Speckfeld und Sontheim in unzertrennter Gemeinschaft verbleiben möchten; So haben Wir jedoch nun eine geraume Zeit her, die Sache ihrer Wichtigkeit nach reiflich überleget, und nachdeme die auf die Theilung gehende Ursachen, Unseres gänzlichen Davorhaltens vorgetrungen; solchen um so viel mehr Platz gegeben, indeme ohne das, vorangeführte Erbeinigung, dißfalls die Interessenten keineswegs schlechterdings zur Gemeinschaft verbindet, sondern laut der hierüber, §pho daß zum dritten ꝛc. befindlichen deutlichen Worte, nur so fern, als lang es allerseits immer räth-thun-und nützlich seyn mag;

Damit es aber nicht das Ansehen gewinne, ob wäre Unsere Meinung, mit der gemeinschaftlichen Regierung, auch zugleich die ganze mehrberührte Erbeinigung, durchaus aufzuheben und zu cassiren, welches so wenig Unsere Intention, daß vielmehr Wir Uns dahin

bearbeitet, diesen Receß, so viel immer thunlich, nach derselben und andern vorhergehenden Theilungs-Vergleichungen sogar auch *quoad formalia* einzurichten.

Solchemnach und vorderist erlassen Wir Uns zwar untereinander des geleisteten Eydes was die Gemeinschaft und andere davon dependirende Puncten betreffen thut, im übrigen allen aber, wollen Wir einmüthig, daß öfters erwähnte Erbeinigung in Ihrem *Vigor* nicht minder verbleiben solle, als wann Sie von Worten zu Worten diesem Brief einverleibet, und nochmals, wie bereits geschehen, hiermit auch als beständig verbindlich, anhero erholet wird beschworen wäre ꝛc. ꝛc.

Erstlichen. Ist Uns Schenck Francisco, Schenck Vollrath, und Schenck Georg Eberhard, Gebrüdern, und Unseren Erben, für Unsere, an ganzer Herrschaft gebührende sieben Uncien zugetheilet, und in Erbs-Theilungs-Weise worden, neben der Kellerey Sommerhausen, und ihren vier angehörigen Flecken als Sommerhausen, Winterhausen, Lindelbach und Westheim, das Schloß Speckfeld und Appertinentien, samt denen ꝛc. ꝛc.

Zum andern. Ist Uns Schenck Heinrich Casimir und Unseren Erben, für Unsere an ganzer Herrschaft gebührende

fünf

fünf Uncien zugetheilet, und in Erb-theilungs-Weise worden, neben dem Flecken Gollhofen, cum omnimoda Jurisdictione, im wenigsten nichts davon ausgenommen, es seyen Unterthanen, Güter, Mühl, Zölle, samt denen darzu gehörigen Bey-Zöllen, Pfarr, Cent, Umgelt, Schatzung, Gült, Frohn, Folg oder dergleichen ꝛc. ꝛc.

Dessen nun zu Urkund, und bis die abgeredete Kayserliche Confirmation auf gemeinen Kosten nach proportion erhalten wird, haben Wir obgenannte Schenck Franciscus, Schenck Heinrich Casimir, Schenck Vollrath, und Schenck Georg Eberhard, nicht nur alleine selbsten als Principal-Interessenten Uns in diesem Brief, deren zween gleichlautend verfertiget und jedem Theil einer sicherlich behändiget worden, eigenhändig unterschrieben, und Unsere angeborne Insiegel mit rechtem Wissen daran hängen lassen, sondern auch, daß gleiches von denen Hochgebohrnen Unseren Eingangs ernannten freundlichen lieben Vettern, als zu dieser Sach hiebevor erbettenen interponenten, benanntlich Philipp Gottfrieden Grafen von Hohenloh und Herrn zu Langenburg, sodann Wolffgang Georgen Graffen und Herrn zu Castell, der Zeit eines Hochgräflichen Collegii in Francken hochmeritirten Directore beschehen, freund-vetterliche Ansuchung gethan: So Wir jetztermeldter Philipp Gottfried, Graf von Hohenloh und Herr zu Langenburg, wie auch Wir

Wolfgang Georg, Graf und Herr zu Castell hiemit bekennen, also gethan zu haben, jedoch Uns und Unseren Erben in Allweg ohne Schaden. Geschehen Ober-Sontheim den 27sten Februarii im Jahr nach Christi unsers lieben Herrn und Heilandes Geburth ein tausend sechs hundert acht und sechzig.

Frantz, Herr zu Limpurg
Heinrich Casimir, Herr zu Limpurg
Vollrath, Herr zu Limpurg
Georg Eberhardt, Herr zu Limpurg
Philipp Gottfried, Graf von Hohenlohe
Wolffgang Georg, Graf und Herr zu Castell.

Num. V.

Extractus Transactionis Limburgicæ de Anno 1690.

Kund und zu wissen seye hiermit jedermäniglich, denen es zu wissen von Nöthen; Demnach auf seeliges Absterben des weyl. Hochgebohrnen Herrn, Herrn **Wilhelm Heinrichs** Herrn zu Limpurg, des Heiligen Römischen Reichs Erbschencken und Semper-Freyen, zwischen dessen hinterlassenen vier Fräulein Töchteren, denen auch Hochgebohrnen Fräulein, Fräulein Juliana Dorothea, Wilhelmina Christina, Juliana Charlotta und Sophia Elisabetha, allerseits gebohrnen Semper-Freyinnen zu Limpurg, benebst dero verordneten und von der Römisch-Kayserlichen Maje-

Majestät allergnädigst confirmirten Vormundschaft, benanntlichen der Hochgebohrnen Frauen, Frauen Elisabethä Dorotheä gebohrner und verwittibter Semper-Freyin zu Limpurg, dann dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Ludwig Gottfrieden, Grafen von Hohenlohe, Herrn zu Langenburg, wie auch dem Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Carl Franz Pücklern, Freyherrn zu Crodiez, Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht zu Bayreuth Geheimen Rath, Landes-Hauptmann zu Neustadt an der Aisch und Hoheneck, impetrantischen eines, und denen Hochgebohrnen Herren, Herrn Vollrathen, und Herrn Georg Eberhardten, Gebrüdern Herrn zu Limpurg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Schenken und Semper-Freyen impetratischen andern Theils, wegen Succession Wohlseel. gedachten Herrn Schenck Wilhelm Heinrichs hinterlassenen Herrschaften, Strittigkeiten und Irrung entstanden, wessentwegen dann auch bey Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät, und Dero Hochpreißl. Reichs-Hofrath an Seiten wohlgedachten Gräflichen Vormundschaft die Sachen zu klagen kommen, und Allerhöchst-gedacht Ihro Kayserliche Majestät auf sothanes allerunterthänigstes Klagen und Beschweren zu Beylegung dieser Stritt-Sache an des Hochlöblich-Fränckischen Crayses beyde ausschreibende Fürsten, den Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Marquard Sebastian, des Heil. Röm. Reichs-Fürsten

und Bischoffen zu Bamberg ꝛc. Dann den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ernsten, Marggrafen zu Brandenburg, zu Magdeburg, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Croßen und Schwiebussen Herzogen ꝛc. Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden und Camin, auch Grafen zu Hohenzollern ꝛc. Der Röm. Kayserl. Maj. General über Dero Cavallerie und Obersten, ꝛc. die allergnädigste Commission dahin ergehen zu lassen, daß man in Dero Allerhöchsten Namen, Kraft gegebenen vollkommenen Kayserlichen Macht und Gewalt, die Gaildorfische Vormundschaft bey der von Ihr vigore paterni Testamenti ergriffenen Possession der väterlichen Verlassenschaft biß zu Austrag der Sachen manuteniren, sodann die Güte zwischen beyden Partheyen versuchen, in deren Entstehung aber Selbige gegen einander vernehmen- und dann darauf mit beygefügtem räthlichen Gutachten förderlich berichten solle; Dahero von Kayserlicher Commissions wegen auf den $\frac{1\text{Decembris}}{21\text{Novembris}}$ dieses zu Ende laufenden Jahres der Tag der zur Zusammenkunft und Vollziehung der Kayserlichen allergnädigst ergangenen Verordnung nacher Gaildorf angesetzet worden, dahin sich dann auch die Hochfürstlich- Bambergische und Brandenburg-Culmbachische Kayserliche Commissions - Herren

Sub-

Subdelegirte, als: Herr Wolff Philipp von Schrottenberg, Hochfürstlich-Bambergischer Geheimer Hof- und Kriegs-Rath, Ober-Marschall und Amtmann zu Lichtenfels ꝛc. Dann Herr Johann Paul Wohlzogen, Freyherr zu Neuhaus, Hochfürstlich-Brandenburgischer Geheimer- und Hof-Rath, auch Hof-Richter und Consistorial-Director &c. Wie auch Herr Johann Dominicus Schnappauf, der Rechten Licentiat, Hochfürstlich-Bambergischer Hof-Rath und Landschreiber ꝛc. Und Herr Johann Adam Drechsel von Weimzlitsch, Hochfürstlich-Brandenburgischer Hof-Rath, wie auch des Hof- und Ehe-Gerichts Assessor primarius &c. eingefunden, und beederseits Interessenten die Kayserliche Allergnädigste Intention und Eröffnung eröffnet.

Und nachdem man sich allerseits gebührend legitimiret, die Partheyen dahin angewiesen, daß Sie sich gegen einander in gütliche Transacten einlassen möchten, welche man von Höchstgedachter Kayserlichen Commissions-wegen auf alle Weise secundiren, und dahin sich bemühen wolle, daß zwischen so nahen Stamms- und Bluts-Verwandten gutes Vernehmen, Fried und Einigkeit gestiftet werde, welches Sie Sich um so weniger entgegen seyn lassen würden, in Erwegung, daß, so dieselbe nicht statt finden sollte, zu besorgen stünde, Sie unter einander in grosse Weitläuftigkeit und viele langwührig- und sehr kostbare Pro-

cess, auch dabey in grossen Schaden und Nachtheil gerathen dörften, zumalen, da unterschiedliche und bedenckliche Puncten mit unterliefen, welche die Partheyen in höchste Beschwernüssen verwickeln und einsencken könnten ꝛc.

Ob nun wohl hierauf impetrantischen Theils bey der Höchstansehnlichen Kayserlichen Commission vornehmlich dahin angetragen worden, dem Kayserlichen Allergnädigsten Commissions-Rescripto gemäß, die Manutenenz der Kraft väterlichen Dispolition ergriffenen Possession vorgehen zu lassen; von Kayserlicher Commissions-wegen aber, um beyde Theile desto leichter zu vereinigen, die Güte ferners tentiret worden, worzu sie sich auch gutmüthig anerkläret; So ist endlich nach gepflogenen vielfältigen Handlungen, und hinc inde beschehenen Vorschlägen, diese ganze Strittt-Sache unter beyden Partheyen, frey und wohlbedächtlich für sich, Ihre Erben und Nachkommen auf ewig, beständig und unwiederruflich, in der Güte vereinbaret, und vorgetragen worden, wie folget: Als ꝛc. ꝛc.

2.) Denen impetrantischen Fräulein Pupillen zu ihrer Helfte, die halbe Stadt und inclusive des Schlosses und was davon dependiret, samt denen eigenthümlichen Gütern, und das ganze Amt Gaildorf, worunter auch Brücklingen begriffen, ferner das ganze Amt Ober-Roth und Viehberg, ingleichen das ganze Amt Geschwend ꝛc. dergestalt und also,

daß

daß sie Fräulein Pupillen für sich, ihre Erben und Nachkommen, solches zu ewigen Tagen ohne einigen Rückfall oder *Fideicommiß* ganz zu eigen, erblich und unanfrüchig ich nach ihrem Gefallen damit schalten und zu walten, dieselbe zu veralieniren zu vertestiren und zu disponiren Macht haben sollen, können und mögen, ohne einigen Eintrag oder Irrung der Herrn Impetraten, ihrer Erben, Nachkommen, oder sonsten männiglichs, dahingegen

3) überkommen beyde impetrarische Herren Gebrüdere zu ihrer Halbschied für sich, ihre Erben und Nachkommen, auf gleiche Art und Weise, wie nächst vorhergedacht, und damit wie mit andern ihren Güthern zu schalten und zu walten, das ganze Amt Grönnigen *inclusive* Eschach und der Wiebelhub, das ganze Amt Welzheim und das ganze Amt Schmitelfeldt oder Sultzbach ꝛc. mit allen Regalien, Jurisdictionalien, Superioritate territoriali, Prærogativen und andern Rechten und Zugehörungen allerdings wie solche in nächst vorhergehendem Spho mit mehrerm sonderlichen bey der Fräulein Pupillen Halbschied und Antheil vermeldet ꝛc.

Num. VI.

Num. VI.

Extract aus einem von Schenck Voll-rathen wider den Gaildorfischen Recess Anno 1690. beym Kayserlichen Hof exhibirten Klag-Libell.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

Ew. Kayserliche Majestät geruhen ex retro Actis Sich allergnädigst zu entsinnen ꝛc.

Da bevorab unter andern Ew. Kayserliche Majestät zu allergerechtester Cognition vorzulegen gewilleten Læsionibus, sogar auch die Kayserliche und des Heiligen Reichs-Lehen Regalia und Jurisdictionalia durch des Gegentheils gefährliche Uebereilung der Tractaten, cum bonis allodialibus ohne Ew. Kayserl. Maj. allergnädigsten Consens, und zu künftiger dem Publico höchstschädlicher Confusion in denen Reichs-Crayß- und andern *Matricul*-Anlagen (wobey auch *Votum* und *Session*, als für das weibliche Geschlecht beym Crayß wohl nie erhört, besonders zu *reflectiren*) durchgehend *meliret* und abgeretten worden ꝛc.

So ist es demnach allergnädigster Kayser, König und Herr an deme daß mein Vetter und Schwager Schenck Wilhelm Heinrich bey seinem Absterben ohne Männliche Leibes-Erben, dessen hinterlassene ganze Herrschaft

nicht

nicht weiters nach seinem Tod auf andere hat *continuiren* können, sondern es ist selbige bevorab wegen *inseparabiliter combinirter* Reichs-Lehen, uns beeden überlebenden Gebrüdern als nächsten Stamms-Agnaten (die wir mit der Gaildorfischen Linie von Weil. Schenck Friederichen dem ältern als unwidersprechlichen Stamm-Vater her *posteriren*) sogleich vacant und hinfällig worden ꝛc.

5.) Umb so weniger weil bekannter massen in öfters besagten Gaildorf und Schmiede feldt die Herrschaften, und die darinn gehörige *Allodial*-Güther nicht allein fast allerOrthen mit denen Reichs-Lehen allerdings *inseparabiliter afficiren* ꝛc.

Und weil 6.) die erkaufte *Allodial*-Güther der Herrschaft dergestalten *incorporiret*, als daß Sie davon, wie auch von denen *Regalien* und Reichs Lehen selbst, als das *Accessorium* von dem *Principali* nicht füglich *separiret* werden mögen, so folget daraus unwidersprechlich, daß man dem Weiblichen Geschlecht darinnen keine *Succession* eingestehen können noch sollen, als welche *vel ex hoc capite* den Manns-Stammen billig zugestanden, zu geschweigen *quod Regula illa, quamlibet rem præsumi liberam & omnia bona esse allodialia nisi probenter feudalia, non habere locum in bonis annexam dignitatem habentibus, cum mero &*

mixto

mixto imperio & aliis Regalibus, id fuse probat.

Arnold. de Reyger in Thesaur. jur. voc. Bona.

In welchen Absehen Zweifels, ledig schon hiervorn vom gesamten Hauß Limburg verschiedentlich denen Reichs-Lehen-Briefen diese *Clausul*: „ Mit aller „ Landes-Herrlichen Ober- und Herr„ lichkeit in solcher ihrer ganzen Herr„ schafft, über alle Einwohner, Leuth „ und Güther, wie Sie und ihre Vor„ Eltern das von unser, unserer Vor„ fahren und des Heil. Reichs wegen „ hergebracht, und eine freye Reichs„ Herrschaft von Rechts- und Gewohn„ heits wegen haben soll, kan und „ mag, auch unsere Verfahren am „ Reich vor der ersten Lehn-Machung „ selbst gehabt, *exercirt* und hergebracht „ haben ꝛc. „ zu inseriren allerunterthänigst ist gebethen ꝛc.

Wann dann allergnädigster Kayser, König und Herr aus diesem allen sattsam herfür leuchtet, mit was vor gefährlichen Machinationen und listigen Suggestionen die gegentheilig Baildorfische Vormundschafft das ganze Werck geführet ꝛc.

Als habe mich höchst bemüßiget befunden, um soviel vornehmlich unsere unterhabende Reichs-Lehen und Güther betrift, aber besorgende Verantwort mich zu entschütten, Ew.

Kayser-

Kayserliche Majestät von dem ganzen Vorgang und Beschaffenheit allergehorsamst Grundmäßige Eröfnung zu thun, nechst deme aber, weilen in denen gemeinen beschriebenen Rechten heilsamlich versehen, quod etiam majoribus per fraudem vel dolum, vel perperam sine judicio factis divisionibus soleat subveniri, & quod in bonæ fidei judiciis inæqualiter factum esse constiterit, in melius reformari &c.

Text. express. in l. 3. C Commun. utriusque judic. junct. l. 2. C. de rescind. vend. & utrobique comment.

Dieselbe allerunterthänigst höchsten Fleises zu ersuchen, und anzuflehen, Ew. Kayserl. Maj. geruhen nach Dero Reichs-bekannten Aequanimität und Liebe zur Gerechtigkeit nunmehro allergnädigst zu erkennen, und auch zu sprechen, daß öfters *mentionirte* **Gaildorfische** *Transaction* **als** *per meram sub- & obreptionem* **erpracticiret, und zumahlen Dero, und des Heiligen Reichs allerhöchsten** *Interesse* **zu entgegen strebend,** auch ohnedem von Ew. Kayserliche Majestät dato nicht confirmiret, **gänzlich zu cassiren** und aufzuheben ꝛc.

Und weilen nebst andern bey öffters berührter Transaction erlittenen Læsionen auch diese so beschwerlich als nachtheilig, daß die in dem Gaildorfischen Archiv befindliche Briefschaften und Documenta, worunter Zweifels

ledig viele schöne von denen Regalien, Kayserl. und Königl. Privilegien, übrigen Passiv und Activ-Lehen und andern des Hauses importanten Angelegenheiten handelnde Monumenta mit enthalten, und in der Gaildorfischen Vormundschaft-Händen und Verwahrung gelassen, und nicht einmal die zu denen uns beyden Brüdern zugetheileten Aemtern gehörige hauptsächliche Acta und Kauf-Briefe fideliter extradiret, weniger das benöthigte daraus vergnüglich abgefolget worden, **anbey nicht unzeitig zu vermuthen, daß mit** sothanen *Archiv* **so wohl vor als nach meines seeligen Schwagers und Vettern Tod, biß hieher zu des Hauses oder künftigen** *Successoren* **höchsten Nachtheil und** *Præjudiz* **nicht allemal der Gebühr und schuldiger Treue nach gehandelt worden seyn möchte**, als ersuche Ew. Kayserl. Majestät gleichfalls allerunterthänigst, Dieselbe geruhen allermildigst, nicht allein mehr besagter Gaildorfischen Vormundschafft **die förderliche** *Extradition* **des dermahlen höchstbenöthigten** *Archivs* **ohne Abgang nach Ausweiß des vorhandenen** *Directorii* **und** *Acten-Designation per Mandatum pœnale* **nachdrücklichst zu** *injungiren*, sondern auch zwar, sonder allerunterthänigstes Maaßgeben, die allergerechteste Verordnung zu thun, daß nebst dem Graf Pücklern als welcher das ganze Werk incaminirt, und dirigirt, auch die alldortige Bediente, Canzley-

ley-Rath Wolff, und der gemeinschafftliche verpflichtete Registrator Cadbeck derentwegen vel mediante Juramento Red und Antwort zu geben angehalten werden mögen ꝛc.

Num. VII.

Im Namen der unzertheilten Drey-Einigkeit, Amen!

Wir Georg Eberhardt, Graf und Herr zu Limburg, des Heil. Römischen Reichs Erbschenck und Semperfreyer, urkunden und bekennen hiermit, was massen die Zergänglichkeit dieses elenden und mühseeligen Lebens wohl considerirende Uns obliegen will, wie wir ein und anders nach dermaleins unserm letzten seeligen Abdruck aus dieser Zeitlichkeit gehalten haben wollen, annoch zeitlich bey gutem Verstand zu disponiren; Als befehlen Wir

1.) und zuförderst unsere Seele sodann dem einigen Erlöser JEsu Christo, und daß er uns auf sein allein seeligmachendes Verdienst sanft und seelig einschlafen und abscheiden lassen wolle, Unseren Leichnam aber, wollen Wir, daß derselbe der Pfarr-Kirche allhier zu Sommerhaussen, beygesetzet, Unsere freundliche herzgeliebte Frau Gemahlin und Fräulein Töchtere, auch Unsere Bediente mit Trauer-Kleider versehen, bey haltender Christl. Leich-Predigt ein

Allmosen ausgetheilet= und dem Prediger zwanzig Thaler gegeben werden solle.

2. Nebst diesem weilen Unsere drey Gräfinnen noch minderjährig seyn, und Uusere beschworne Erbvereinigung ihnen die Väterlich= und Mütterliche nächste Anverwandten zugeordnet; Also lassen wir es auch darbey lediglich bewenden, doch weilen dieselbe auch zulässet, noch einen Tertium darzu zu erwählen, und zu constituiren; Als ersuchen Wir hiermit den Hochgebohrnen, unsern freundl. geliebten Vettern, Herrn Johann Friederich, Grafen zu Castell=Rüdenhaußen, daß er solche Vormundschaft freundvetterlich und guthmütig mit übernehmen und an Höchstkayserl. Gericht mit confirmiren lassen wolle, inzwischen das gute Vertrauen gegen sie allerseits setzende, Sie Sich gegen meiner Frauen Gemahlin und Kindere freundlich erzeigen, Sich Ihrer getreulich und väterlich annehmen, und ihr bestes suchen und befördern wollen, welches dann der Höchste an Sie und denen Ihrigen auch treulich wieder vergelten wolle; Und weilen wir

3.) wegen unserer Verlassenschafft *ratione Immobilium* keine *Disposition* nach laut Unserer Erb= *Pacten* zu machen vermögen, in dem Mr=Eynersheimer Vertrag aber *de Anno* 1699. wir beede Gebrüdere wohl bedächtlich und reiflich

lich erwogen, im Fall der liebe Gott in seinem unerforschlichen Rath beschlossen hätte, Unsern Manns-Stamm an Uns beeden zergehen zu lassen, daß solchenfalls Unsere beed-hinterlassende weibliche *Descendenten* bey des letztern Abgang in denen *Allodial-* und Gunckel-Lehen in *stirpes* und gleiche Theil *succediren* und erben sollen: Als lassen wir es auch dabey nochmahlen bewenden. Weilen aber *ratione* Schmiedelfeld damahls Unserer Frau Geschwey Lbd. nach Ueberlegung ihres Verzichts dasselbe eingestanden worden, nachgehends aber durch den Proceß *contra* Gaildorff *ratione successionis ex conventione* Unserer Vor-Eltern, (wovon wir um so weniger die eigentliche Wissenschaft haben können, als wir niemahlen das Archiv gehabt, oder wenigstens Uns sowohl von diesem, als andern Sachen mehr, derentwegen so offt unser billigmäßiges Beklagen gewesen, Communication geschehen) sich deme zu wider ein anders gezeiget und hervor gethan, und darüber kein Verzicht oder *Renunciation* in bemeldten *Pactis*, wie sonsten nöthig wäre, beschehen; Als leben Wir der gänzlichen Hoffnung, daß weilen Wir dasjenige was einem oder dem andern von

Gott und Rechtswegen gebühret, wir gerne gönnen, Unseres Bruders und Seiner Frauen Gemahlin Lbd Lbd. hinggegen Uns und denen Unsrigen auch dergleichen wiederfahren zu lassen, gesonnen werden seyn, daran wir auch um so weniger zweifeln, als Sie sich gegen Uns schon derentwegen gutthätig und freywillig erklähret haben;

4.) Was aber unsere Fahrnus anbelanget, weilen wir dieselbe aus Unsern Mitteln mit großer Mühe und Kosten anschaffen und zuwegen bringen müssen, verbleibet billig dieselbe Unsern Erben alleinig. Nachdeme auch

5.) mit Zuziehung Unsers freundlich-geliebten Bruders Schenck Vollraths Lbd. meimer auch freundlich und herzlich geliebten Frau Gemahlinn ein Witthums-Sitz an- und aufgerichtet worden; Als wollen wir denselben nebenst dem Heyraths-Brief hiermit nochmalen mit allen seinen Puncten und Articuln wiederholet und confirmiret haben; Und weilen Wir uns der Treue und aufrichtigen Liebe Unserer Frauen Gemahlin Lbd. erinnern; Als ordnen und vermachen wir Deroselben den Speckfeldter Hof, welchen wir ohnedem schon vor vielen Jahren zugedacht, mit allen dessen Nutzungen und Eingehörungen damit, als Eigenthum zu schalten und zu walten, wie es die Erb-

vereini-

vereinigung solchenfalls an Handen giebet.

6.) Weilen Wir auch unsere treue Diener und benebst considériren, was Artic. 2. casu quo wegen einsmahliger Theilung anlaut des Mt-Eynersheimer Vertrags erinnert worden, und es für unthun- ja gefährlich erachten, dieselbe die zumahlen ihre Dienste treulich gethan, und genugsam Wissenschaft haben, zu abandoniren und wegzustossen; Als ist unser Will und freundlich Gesinnen, es wolle die Vormundschaft um solche und anderer Ursachen und Vermeidung allerhand Inconvenientien und Uebel, dieselbe so lang sie in ihrer Treu und Nutzen verharren, beybehalten und nicht ändern, sondern bestättigen.

Und dieses ist unser letzter Will und Meynung, welche wir zwar bey unserer Unpäßlichkeit, doch Gottlob noch bey gut- und gesunden Verstand, hiermit erklären, setzen und ordnen wollen, und zwar nicht als eine solenne sondern blos als eine in denen *pactis* und Erbeinigung mehrerntheils selbst *fundirt*- und *confirmirte Disposition*, und um destoweniger an einiger Contravention zweifeln, als vielmehr wir die allerseits wohl ermeldte Herren Vormündere geziemend und fleißig darum ersuchen, darob getreulich zu halten, und in allen Clausuln ohngeändert zu exequiren.

Zu Urkund dessen haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben. So geschehen Sommerhausen d. 13. Aprilis, Anno 1705.

(L.S.) Georg Eberhardt G. und H zu Limburg.

Daß vorstehende Abschrift mit dem mir vorgelegten- auf allen Seiten, wie zu Ende, hocheigenhändig unterschriebenen auch mit dem Hochgräflichen Insiegel versehenen- dann mit grün- und gelber Seiden gehefteten wahren- in allen unversehrten Original, auf fleißige Collationirung, vollkommen und wörtlich einstimmig befunden, solle kraft dieses mit meinem Kayserl. Notariat-Amts- Zeichen dann respective sonst gewöhnlichen Pettschaft und meiner eigenen Nahmens Unterschrift bestens bezeugen. Sommerhausen den 29. Novembr. Anno 1766.

(L.S.)

(L.S.) Johann Georg Adami,
(Not.) Notarius Cæs. public. & requisitus.

Num. VIII.

Extractus Testamenti ultimi masculi Limpurgici Volrathi d. d. 5. April 1713.

Zum Dritten, nachdem nun die Erbeinsetzung (und zwar solche förderisten auf die beschwohrne Limpurgische Erbeinigungen besonders der *in Anno* 1604. errichteten und darinnen somit bestättigten gemeinsamen alten Erb- und sonstigen Hauß- und Geschlechts-Verträgen standhafft gründend) das Haupt-Fundament unsers letzten Willens ist; Als setzen und verordnen Wir, hierauf zu würcklichen, wahren Universaleigens-Erben aller unserer Verlassenschaft sowohl an Land und Leuten, Flecken, Dörffern, Weylern, Höffen und Gütern, der beeden Herrschafften Sontheim und Speckfeld was und wie viel uns nach erfolgter allergnädigst- und gerechtesten Kayserl. *Declaration puncto separationis feudorum imperii ab Allodio* eigenthümlich an- und zugehöret, was ansonstig allen andern Aigenthum in und ausser diesen Herrschafften befindsam, beweg- und unbeweglich, liegend- und fahrender Haab, Güther, Rechten, Regalien und Gerechtigkeiten, Zinsen, Zehenden, Gülten, Gefällen und Vorrath, an Geld, Getrayd, Wein, Pferdte, Vieh, wie auch Silber-Geschmaydt, Kleinodien, in Summa alle Mobilien und Movantien, wes Nahmens solche auch seyn möchten, und also insgemein ganz nichts ausgeschlossen,

was Eigenthum ist und heißt, (jedoch auf Weiß und Arth, auch expressen Bedüngniß, wie unten §. 8. des mehrern deutlichen gemeldet und verordnet worden) unsere freundlich-vielgeliebte fünf Töchtere Nahmentlich Wilhelminen Sophien Even, vermählte Gräfin von Pröbing, Christinen Magdalenen Julianen, vermählte Land-Gräfin von Hessen-Homburg, Amönen Sophien Friedericen vermählte Gräfin zu Löwenstein-Wertheim, Fridericen Augusten, dermahlen noch unvermählt, dann Sophien Eleonoren vermählte Grafin von Erbach, zugleichen durchs Looß nehmenden Antheilen, also und dergestalt, daß jede ermeldt unsere Töchtere ihren anfallenden fünften Theil an erst ermeldter eigenthümlicher Verlassenschaft (ausgenommen, jedoch daß die *Alienationes* in *Conformitæt* der alten und jüngern Verträge, massen §. 4. des mehrern *exprimirt*, in alle Weeg verbotten seye und bleibe) frey und ohngehindert mit allen Rechten und Gerechtsamen auch selbstigem Gefällen nutzen, nießen und administriren möge, in aller der Maaß und Gestalt, als unsere Vor-Eltern und wir seit deme die Linie Limpurg ut Limpurg, in zwey andere Linien, nehmlich Ober-Sontheim und Speckfeld subdividiret worden, jeder sein durch Theilung zugefallenen Erb-Antheil bis ad Annum 1705. nach freyem Willen besessen, genutzt, genossen und administriret haben, mit der fernern wohlbedächtlichen Substitution und Verordnung, daß

wann

wann solcher unserer Töchtern Eine oder mehr unvermählt, oder auch vermählt ohne Leibes-Erben absterben würde, alsdann deren oder derselben von Uns erlangte Erbfall auf die überlebende Geschwistrigte (jedoch daß unserer Herzgeliebtesten Gemahlin als Mutter, da sie solcherley Fälle erleben würde, die Legitima, **so wir Kraft dieses auf fünff tausend Gulden** *determiniret* **haben wollen**, verbleibe, und eines solchen Kindes Fall halber ihr unverweigerlichen zum allerförderisten bezahlt werde) zu gleichen Theilen kommen, und solchen Falls von einer Tochter auf die andere erblichen fallen solle, wofern anderisten ein solcher Erbtheil nicht etwa einem oder dem andern Geschwistrigen allschon specialiter durch letzten Willen oder in andere Wege vermacht oder würklich zugewandt worden wären. Hingegen sollte aber auch unserer verheyratheten Töchtern, welche ohne Erben sich befinden thäten, frey stehen und unverwehrt seyn, in solchem Fall den usumfructum ihres jeden Antheils, zum Theil oder ganz, Zeit Lebens oder auch nicht so lange, deren Herrn Gemahlen entweder zu vertestiren oder in all andere Weege per donationem oder sonstig conditionirter maße zu überlassen, welche von uns wohlbedächtlich vergönnende Nutznießungs-Zuwendung wir zu dem Ende zugestehen thun, damit unserer freundlich vielgeliebter Töchtern Herrn Gemahle der ihnen zuwendenden herzlichen Zuneigungen auch nach der Gemahlinnen Todt, noch einiger Massen zu empfin-

den,

den und etwelche Vergeltung davor haben möchten: Doch solle diese Zuwendung nur alleinig auf unsere Herren Tochtermännern keineswegs aber auf Stiefkinder noch andere (weilen wir nach dem Exempel unserer seeligen Vor-Eltern zur Conservation unserer Nachkommenschaft und Verlassenschafft ohnveränderlich wollen, daß Unser Antheil der Herrschaft Limpurg, id est, Speckfeld und Obersontheim, bey unsern Descendenten und also von uns abstammenden Geblüthe beständig und in Ewigkeit alleinig und unzertrennt bleiben solle) sich extendiren, auch auf länger nicht (wohl aber kürzer) als ad dies vitæ constituiret werden. Und solchemnach wann die bestimmte Zeit dieses zuzuwendenden Ususfructus vorbey und verflossen seyn wird, alsdann solle solcher uf die überlebende Geschwistrigte (wo dieser zu samt dem Eigenthum nicht allschon, wie oben gemeldt, ein oder mehrern Geschwistrigten in specie vertestirt) zu gleichen Theilen kommen und solchen Falls von einer Tochter auf die andere fallen ꝛc. ꝛc.

Zum Vierten ꝛc. ꝛc. Und damit dieses auch um so ungehinderter und beständiger seyn, auch solch Corpus durchaus in keine Weege getrennet, noch von unserer Descendenz auf Fremde abgebracht, sondern vielmehr bey Denenselben, so lange jemand von unserm Geblüt abstammend vorhanden, ohnveränderlich verbleibe, erhalten und gelassen werde:

So soll kein Theil seinen Antheil oder ein Stück

davon

davon ohne aller übrigen Mit-Interessenten Wissen, Willen, Consens und Einwilligung anderwärtshin an Fremde Größere und Mächtigere bey Verlust des Seinigen sonsten an die übrige Mit-Erben verfallen zu seyn Callermassen wir auch dergleichen Unternehmen sogleich ohne fernere Richterliche Erkänntnüß in Kraft dieses expresse vor ganz ungültig, null und nichtig wollen gehalten und allerdings verbotten haben) einiger Dingen versetzen, verpfänden, veralieniren, trennen oder vererben, noch das Eigenthum mit Lehenschafften oder sonsten auf keinerley Weiße noch Weege oneriren, auch sogar solcherley mit gesamter Hand zu thun, nicht bemächtiget seyn mögen oder können; Doch annebenst wohl bedächtlich-verstattend, wann etwa zustoßenden Falls über kurz oder über lang, einer oder den andern Mit-Erben eine solche Noth betreffen würde, welche offenbar und sonsten mit nichts anderisten könnte abgehalten werden, als gezwungen durch seinen Antheil die äusserste Rettungsmittel vorzukehren, daß dann in dergleichen Nothfall der betrangte Theil, was und wie viel er zu begeben benöthiget, an die übrige Mit-Interessenten insgesamt oder deren eines besonders auf billige Vergleichung und adæquate Abfindung (keineswegs aber wie obgemeldet, an Fremde, Größere und Mächtigere) zu begeben und zu überlassen wohlbefugt, auch ferners dieses noch erlaubt seyn solle; daß wie zwar es bey dem was wir oben §. 3. wegen unserer Töchter Substitution bereits verordnet,

es

es dabey sein ganz ohngehindertes Verbleiben haben solle, also gleichwohlen ersterwehnte unsere Töchtere, daferne ein- oder die andere mit verschiedenen Kindern von Gott gesegnet wäre, sodann unter solch ihren Kindern ihres Antheils halber, wo sie einem vor dem andern aus erheblichen Ursachen ein mehreres Erb-Recht (welches jedoch also einzurichten, daß die Distinction nicht allzugroß und vermögend seye nimmer auslöschlichen höchstschädlichen Haß, Neid und Feindschaft unter denen Kindern zu erwecken) gönnen wollte, nach eigenem Gutbefinden und Wohlgefallen zu disponiren, freye Macht und Refugniß haben solle und möge, welches wir nicht minder auch auf die von Gott verhoffende weitere Posterität, daß nehmlich selbige eben auch dergleichen Verordnungs-Freyheit unter denen Ihrigen zu genießen haben solle, nicht allein wohlbedächtlich wollen extendiret, sondern auch noch weiter zugelassen haben, daß auf den Fall einige von solchen Posteris, und Nach-Erben Männlichen oder Weiblichen Geschlechts mit ihrem Stamm, ohne habende Leibes-Erben ausgehen und absterben sollten, sodann dergleichen abgehende Nacherbe seinen Antheil an die übrige Mit-Interessenten, **wann er selbige nicht zu gleichen Theilen u. nach dem** Grad der Verwandschafft, wie es sonsten die rechtliche Successions-Ordnung mit sich bringet, *succediren* lassen will, nach eigenem freyen Willen und Wohlge-

gefallen vermachen und verschaffen, könne und möge.

Wobey wir jedoch nochmahls ohnveränderlich gesetzet haben wollen, daß die so erlaubte Bedingnuß nicht anders und weiters hin sollen können oder mögen genommen oder verstanden werden, als mit Beybehalt obig unserer ausdrücklichen Intention und Verordnung, daß nehmlich das Corpus solcher Lande und Leute (ohne anders wohin weder durch Alienation, Infeudation noch anderer Wege, wie sie immer erdacht und benahmset werden möchten, auf fremde oder Mächtigere zu bringen, oder zu zertrennen) bey und unter der von obbenahmst unsern 5. Töchtern posterirender Freund- und Verwandtschafft biß zu deren gänzlichen Ab- und Ausgang, in fortwüriger Vertraulichkeit, ohnzertrennt gelassen, und beybehalten werden sollen und müssen.

Neuntens ꝛc. Weilen in dem 1699er *Recess* der überlebende Bruder als ein leiblicher Vatter beederley Kinder verordnet, eingesetzt und gemacht, ermeldte Kinder auch vor einerley declariret und somit das Fideicommissum auch auf unsere beederseits Töchtern und deren Erben extendiret und vestgesetzet worden, aus väterlicher Macht zu ihrem selbstigen Besten hiermit wollen anbefehlen, uns und denen unserigen, aber auch dabey noch dieses *reserviret* haben, daß im Fall die erst-

besagte 1699. *Recessus* wider alles Verhoffen (welches aber mit Recht nicht geschehen kann) umgestossen werden wollten oder sollten, sodann unseren Töchteren als nächsten Erben sowohlen das alleinige *Successions*-Recht in denen vorhandenen Hochfürstl. Würzburgischen Runckel-Lehenschafften, als auch daß die in dem theilbaren Eigenthum mit ermelten Speckfeldischen Kindern nach denen Häuptern in die Theilung zu tretten und da jene drey Theile, die unserigen hingegen 5. Theile nach Verordnung der Rechten zu nehmen haben, in alle Wege hiermit *expresse* vorbehalten seyn und bleiben solle ꝛc. ꝛc.

Num. IX.

Hochfürstlich-Würzburgische Intervential-Vorstellung, præs. Reichs-Hof-Rath. 30. Augusti 1747.

P. P.

Euer Kayserlichen Majestät solle im Namen und von wegen Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Würzburg unterzeichneter Anwald allerunterthänigst vortragen, welcher Gestalten Dero Vasall, Herr Johann Ludwig Vollrath, Graf zu Löwenstein-Wertheim, bey Dero Fürstlichen Lehenhof nach Lehen-Pflichten mehrmalen beschwerend angezeiget habe, wie Dero Herr Bruder,

Bruder, Graf Friederich Ludwig, mit diesem bey diesem Höchstpreißlichen Höchsten Gericht sub rubro: Turbatæ possessionis des Gräflich-Limpurgischen Allodial-Antheils ꝛc. angezettelten Rechts-Stritt und sub- & obreptitie erwürckten Mandato die Arglistigkeit gebrauchet, und zu Vortheil gewendet habe, zugleich die von verschiedenen Lehen-Herrn relevirende Mediat-Lehen, mithin darunter auch den von des anmaßlichen Klägers verstorbenen Gemahlin, als Gräflich-Limpurgischen Descendentin und Ihren auch verstorbenen Kindern besessenen Antheil derer Würzburgischen Gunckel-Lehen, benanntlich deren Orten Sommerhausen, Winterhausen, Gollhofen und Lindelbach, gleichsam ex eodem fundamento agendi, wie bey der Allodial-Verlassenschaft, ohnbefugt mit einzuflechten, und zu der Erkänntniß dieses Höchsten Gerichts per saltum zu ziehen, folglich Ihne, Beklagten, des Beneficii primæ Instantiæ coram Curia feudali zu entsetzen zu trachten.

Obwohlen nun Anwaldts gnädigster Herr Principal die Rechtsständige gänzliche Zuversicht heget, daß Euer Kayserliche Majestät in diese Rechtswidrige Absicht nicht zu geheelen sondern in entstehenden Strittigkeiten super successione feudali, nach Maßgab sowohl derer gemeinen Lehen-Rechten, als auch der Kayserlichen Wahl-Capitulation und Reichs-üblichen Observanz die Lehenherrliche Gerichtbarkeit, wie alle andere Reichs-Ständische von

Euer Kayserlichen Majestät Selbsten und dem Reich zur Wohlthat hergebrachte Hoheiten und Regalien in Ihrer ganzen Würckung zu schützen und zu erhalten, folglich in gegenwärtigem Fall, zumalen ohne den Lehenherrn gehört zu haben, nichts verfängliches zu erkennen, allergnädigst von Selbst geneigt seyn werden, und dieses um so unzweifentlicher, als das Rubrum Concluſi, vom 19ten Decembris 1743. wie solches per Extractum rerum resolutarum zum Vorschein gekommen, wörtlichen selbsten andeutet, daß die Kayserliche vorhabende Dijudicatur lediglich auf den Gräflich-Limpurgischen Allodial-Antheil und nicht auf die Lehenschafften gemeinet seye, in welcher Zuversicht dann auch abseiten des Hochfürstlich-Würzburgischen Lehenhofs immittelst nicht das geringste widrige besorget, sondern dem Verlauf der Sachen ruhig nachgesehen worden.

Da nun aber impetratischer Herr Graf wiederhohlet angesuchet, und vorstellig gemacht, wie der Kayserliche Reichs-Hof-Rath bey gänzlichen Stillschweigen des Fürstlich-Würzburgischen Lehen-Hofs wenigstens auf widrige Vermuthungen gebracht, folglich sein, Impetrati, an sich zwar offenbare Befugnus, wo nicht verkürzet, doch erschwehret- und dessen würcklicher Genuß so viel später erwücket, auch selbsten ratione qualitatis feudorum Herbipolensium ein schädlicher Verdacht con-

tra

tra intereſſe Curiæ feudalis geſchöpffet werden dörffte;

So haben Anwaldts gnädigſter Herr Principal, in Erwegung ſothaner gegründeten Bedencklichkeiten, länger nicht anſtehen können, theils zu Schützung Dero circa jus manifeſtum ohnbillig gekränckten Vaſallen, theils und zwar hauptſächlich zu Verwahrung Dero eigenen Lehenherrlichen Befugnuß, die allerunterthänigſte Vorſtellung dahin zu thuen, wie dieſe Gräflich-Limpurgiſche von dem Fürſtenthum Würzburg zu Lehen rührende obbenannte vier Ort cum appertinentiis urſprünglich wahre Mann-Lehen geweſen, nachhin aber unter gewiſſen Bedüngniſſen in Söhn- und Töchter-Lehen, wie die feuda fœminea bey dem Fürſtlich-Würzburgiſchen Lehen-Hof genennt zu werden pflegen, das iſt, in Weiber- oder Gunckel-Lehen verwandelt worden, in welcher Eigenſchafft, ſo lang der Limpurgiſche Manns-Stamm beſtanden, die Maſculi deſcendentes a primo acquirente cum excluſione fœminarum continua ſerie ſuccediret haben, hingegen nach der im Jahr 1713. gänzlich erloſchenen Graf-Limpurgiſchen männlichen Deſcendenz, da der Caſus ſucceſſionis fœmineæ exiſtiret hat, die übergebliebene Limpurgiſche Töchter zur Lehens-Folg und würcklicher Belehnung durch männliche Portatores ohne Anſtand zugelaſſen worden, in Gefolg deſſen ſo fort, ad præſcriptum juris feuda-

lis communis manifesti, nach Absterben der fünften Limpurgischen Tochter, Sophie Eleonore, welche an den Herrn Grafen von Erbach vermählet war, dieser Antheil auf Ihre zwey an die Gebrüdere Herren Grafen von Wertheim, und nunmehrige Litiganten, beyde vermählte Töchtere Sophiam Christianam und Fridericam Charlottam ordine successorio civili ohnstrittig devolviret ist, folglich da erwehnte Gräfin Sophia Christiana, und nach Derselben Ihre sämmtliche Kinder Todes verfahren, so ohnnöthig, bey diesem erleuchteten Höchsten Gericht viel; Rechts-Gründe und Stellen beyzubringen, um zu erweisen, und zu bewähren, daß in solchen Lehen-Fällen der Vatter seine Kinder nicht erbe, welches ohnehin offenkündigen Rechtens ist, und allenfalls dem Herrn Impetraten, wann Er es für nöthig finden sollte, weitläuftiger auszuführen überlassen wird; Wohl hingegen ist circa factum nicht zu verhalten, daß mehr erwehnter Herr Impetratus sogleich bey dem Fürstlich-Würzburgischen Lehen-Hof um die Belehnung angesuchet, der ohnbefugte Kläger aber, wohl wissend', wie sogar keinen Anspruch zu sothaner Succeßion Er habe, sich darum auch nur zu melden keineswegs geträumet habe, dannenhero Anwaldts gnädigster Herr Principal die gebettene Belehnung demjenigen, welchem solche offenbahr gebühret, nächstens wiederfahren zu lassen nicht entstehen können,

auch

auch nicht ermanglen würden, Ihne in den würcklichen Besitz und Genuß Lehenherrlich einzusetzen, wo nicht durch die gemeinschafftliche Administration derer sämmtlichen Limpurgischen Gütter das Objectum immissionis darzustellen schwer fallete, da gleichwohlen man nicht ermanglen wird, auf Mittel und Weege zu gedenken, wie die rechtliche Verhelfung dem Vasallen wiederfahren möge, und alles dieses in dem zu Euer Kayserlichen Majestät gestellten allerunterthänigsten Vertrauen, daß, gleichwie Allerhöchst Dieselben wegen denen Fideicommiss- und anderer Allodial-Güttern allein, nicht aber wegen der Succeßion in denen Lehen-Güttern die Klag angenommen haben, und demnächst rechtlichen erkennen werden, also dem Lehen-Herrn ohnbenommen seye, nach offenkündigen Rechten und Gewohnheiten seines Lehen-Hofs zu verfahren, und nicht zu gestatten, daß zu Höchst-präjudicirlicher Folge qualitas Feudorum Herbipolensium verschlimmeret, und aus denen Söhnen- und Töchter-Lehen, bey welchen zwar quoad ordinem Successionis & proximitatem der Ordo Successionis civilis zu beobachten, *quoad jus ipsum succedendi* aber *in suo fonte & radice* das Hauptsächlichste und vor allen ohnmittelbar nöthige *Fundament* von der *Descendenz a primo acquirente* her zu leiten, und ausser diesem keine *Succession* zu *præten-*

tendiren, auch kein Casus bey dem ganzen Lehen-Archiv zu erfinden ist, daß jemahlen einem wäre zu Sinnen gekommen, dergleichen Prætension præpostere zu stellen, wie der anmaßliche Kläger dermahlen inaudito Exemplo sich traumen lässet, zumahlen es im Land zu Francken eine offenbare Sache und nach einstimmiger Zeugnus aller Lehen-Acten, und der ganzen Fürstlichen Würzburgischen Lehen-Hofs-Verfassung vestgestellte, von niemanden widersprochene Observanz ist, daß von denen Gräflichen, auch Ritterlichen, sogar bis auf die Burger-Lehen einschlüßig, in regula alle rechte Mann-Lehen seyen, welche nach Erlöschung deren Descendenten a p imo acquirente an das Fürstliche Hoch-Stift ohnstrittig heim- und zurucke fallen, dergleichen Zuruckfall bey denen vorhandenen wenigen Bunckel-Lehen ebenfalls auf ganz gleiche Weise ohnstrittig hergebracht ist, wann nehmlichen nach erst erloschenen Masculis, auch keine fœminæ a primo acquirente descendentes mehr vorhanden seyn sollten, dahingegen von solcherley Art Lehen, welche ohne Reflexion auf die Abstammung a primo acquirente in der Art eines Eigenthums auf des letztversterbenden Vasallen Erben verfallen, oder welche gar per Testamentum an diesen oder jenen nach Willkühr vermachet werden könnten, ist bey dem Fürstlich-Würzburgischen Lehen-Hof nichts bekannt, noch herkominlich, wie jedoch nach des anmaßlichen Quärulanten ohnbefug-

ten und paradoxen Principiis nothwendig erfolgen müßte, wann die Succeßion nach seinen seltsamen Ideen in denen Lehen sollte gegründet seyn, und zu bestehen haben, dergleichen Höchstverfängliche, und in der Folge zu gar empfindlicher Erniedrigung des Lehen-Hofs und dessen Gerechtsamen abzielende Antastungen Anwaldes gnädigster Herr Principal keineswegs gestatten können, anerwogen mehr erwehnter Herr Impetrant in Ansehung des Gräflich-Erbachischen Antheils kein Descendent a primo acquirente, sondern pro extraneo vel saltem notorie longe remotiori zu achten ist, ohnerachtet Er durch Seine Frau Mutter, mithin für seinen eigenen Antheil von dem Haus Limpurg abstammet, so aber anhero nichts zur Sache thuet, indeme nicht von dem Löwensteinischen, sondern von dem Erbachischen Lehens-Antheil die Frage dermahlen ist, dabey *computatione facta & ascendendo ad stipitem communem* Herr Impetrant quoad proximitatem gradus offenbahr weit zuruck stehen muß, folglich *ex hoc capite* ohnehin nichts zu suchen hat.

Solchem allen nach, gelanget an Euer Kayserliche Majestät Anwaldts allerunterthänigste Bitte, zuvorderist in dieser Stritt-Sache, wann wider bessers Verhoffen die Fürstliche Würzburgische Lehen darunter sollten mit eingeflochten werden wollen, propter

Intereſſe manifeſtum Curiæ Feudalis Wirceburgenſis, hac non audita nichts präjudicirliches zu verhängen, vielmehr, wann von dem anmaßlichen Kläger hierauf widerrechtlich ſollte angetragen worden ſeyn, Ihne quoad hæc feuda a limine Judicii zu repelliren, ſofort das per falſa narrata ſub- & obreptitie impetrirte Mandatum hinwiederum in ſo weit zu caßiren, und allenfalls der Querulant ſeinen Gegentheil Spruchs und Forderung zu erlaſſen doch nicht gedenckete, dieſe Stritt-Sach ſuper ſucceſſione in feuda, utpote cauſam notorie feudalem, zu dem Lehen-Herrn und deſſen Lehen-Hof zur Entſcheidung allergnädigſt zu remittiren. Deſuper &c.

Num. X.

Urkund am Kayſerlichen Cammer-Gericht über weyland Johann Eberhard Adolph Grafen zu Rechtern und Limburg hinterlaſſener minderjährigen dreyen Söhnen beſtättigter Mitvormundſchaft.

Wir Joſeph der andere von Gottes Gnaden, Erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jeruſalem König, Mitregent, und Erbthronfolger der Königreiche Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, Ertz-Herzog zu Oeſter-

Oesterreich, Hertzog zu Burgund und zu Lothringen, Groß-Herzog zu Toscana, Groß-Fürst zu Siebenbürgen, Hertzog zu Mayland, Baar ꝛc. ꝛc. Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. ꝛc.

Bekennen, und thun kund jedermännigliechen, mit diesem unserem Kayserlichen Brief bezeugend, daß an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht der Hoch- und Wohlgebohrne August Wilhelm Graf zu Hohenlohe, und Herr zu Langenburg zum Mitvormund über Weyland Johann Eberhard Adolph Grafen zu Rechtern und Limburg hinterlassene drey minderjährige Söhne, benanntlich Joachim Adolph, Friederich Ludwig Christian, und Friederich Reinhard Burckard, jedoch, daß derselbe zuforderist gewöhnlich Gelübd, und Eyd abstatte, vermittels nachstehenden Decrets, verordnet und bestättiget werden.

TENOR DECRETI.

Ist Supplicantens Herr Principal zum Mitvormund derer von Weyland Herrn Johann Eberhard Adolph Grafen von Rechtern, und Limburg hinterlassenen Gräflichen Minorennen, nahmentlich Jaachim Adolph, Friederich Ludwig Christian und Friederich Reinhard Burckard, jedoch daß selbiger zuforderist gewöhnlich Gelübd und Eyd abstatte, hiemit verordnet, und Doctor von Zwierlein

junior zu Ablegung gewöhnlichen Solennien auf vorbrachte Special-Vollmacht gelassen. In Consilio 12. Septembr. 1766.

Da nun berührten Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts Advocat und Procurator, der Ehrsame, Gelehrte Unser und des Reichs liebe Getreue Christian Jacob von Zwierlein, der Rechten Doctor, auf ertheiltes zulässige Decret, und in Kraft fürbrachten Special-Gewalts im Nahmen gedachten Grafens von Hohenlohe, angelobet, und in dessen Seel einen Eyd zu Gott, und auf das Heilige Evangelium geschwohren, daß derselbe alles, und jedes, was obbemerckten Gräflichen Pfleg-befohlenen gut, und nützlich ist, thun und handlen- was unnütz- schädlich vermeyden, unterlassen, und verhüten, dererselben Personen, und Güther in, und ausserhalb Rechtens in guten Glauben, und Treuen vertretten, und zum besten versehen, ein ordentlich Inventarium aufrichten lassen, seiner Administration und Handlung zu gebührend- und rechter Zeit Rechnung thun, mit vollkommener Ueberlieferung alles desjenigen, so solcher Mitvormundschafft halber zu dessen Händen kommen, und gedachten Pflegbefohlenen zuständig seyn wird, wie auch dessen, was er ihnen schuldig bleiben würde, und sonst alles thun wolle, was einem getreuen Mitvormund zustehet, bey Verpfändung dessen

Haab,

Haab, und Güther getreulich, und ohne Gefährde.

Als ist auf solche geleistete Caution, wie auch erstatteten Eyd und Obligation gedachtem Grafen von Hohenlohe die Administration, und Verwaltung obernannter dreyer Gräflichen Minderjährigen benöthigter Mitvormundschafft, und Concuratel zuerkannt, darüber Richterliches Decret, und Authorität interponiret, und in dessen Urkund dieser mit unserem Kayserlichen Insiegel bekräftigter Schein ausgefertiget worden. Geben in Unserer, und des Heiligen Reichs Stadt Wezlar den sechzehenden Tag Monaths Septembris, nach Christi unseres lieben HErrn Geburth im siebenzehenhundert, sechs und sechzigsten Jahr, Unserer Reiche, des Römischen im dritten ꝛc. ꝛc.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

{L.S. *Cæsar.*}

Friederich Wilhelm Ruding,
Lt. Kayserlicher Cammer-Gerichts Canzley-Verwalter,
mppr.

Anselm Franz Messer,
Kayserl. Cammergerichts-Protonotarius,
mppr.

Num. XI.

Tenor Decreti ad Supplicam pro Mandato de 9. Januarii 1767. exhibitam.

Ist das gebettene Mandatum de non contraveniendo nec resistendo Contutelæ in Dominos Comites minorennes deRechteren in Camera Imperiali augustissima prævia causæ cognitione confirmatæ wider Herrn Grafen Carl Friederich von Pückler und die Gräflich-Sontheim-Speckfeldische Canzley S. C. erkannt.

Uebrigens aber werden beede Theile sich nach der in Sachen Herrn August Wilhelm Fürsten zu Hohenlohe-Ingelfingen uxorio & mandatario nomine wider Herrn Friederich Carl Grafen von Pückler und Limpurg mandati de non turbando in possessione apprehensa portionis Comitatus Limpurgico-Speckfeldensis und die darauf unterm 15. Sept. a. p. ergangenen Provisional-Urthel genauest zu achten erinnert, und ihre desfalsige Beschwerden gegeneinander bey gedachter Sach, ob Sie wollen, vor- und anzubringen hiermit angewiesen. In Consil. 26. Jan. 1767.

Num. XII.

Num. XII.

Lunæ 16. Martii 1767.

Zu Hohenlohe-Ingelfingen weyland verwittibte Gräfin & Conf. als Limpurg-Sontheim- und Speckfeldische Regredient-Erben, contra die Limpurg-Sontheim- und Speckfeldische Allodial-Erben, hereditatis ex jure Regressus, causam principalem betreffend, sive impetrantischer Hof-Rath und Anwaldt Möller sub præs. 5. hujus überreichet allerunterthänigste Vorstellung ad penultimum Conclusum Cæsareum de 21. Julii a. pr. mit angehängter Eventual-Verwahrung samt Bitte: pro clementissime Rescisis ordinationibus inrotulatoriis adhuc ulteriora admittendo, aut præsens humm. Exhibitum ad intus mentionatum Effectum ad acta ponendo, & Agenti partis reæ productionem Tutorii s. Curatorii Rechteriani injungendo. Appon. Nr. 1. & 2.

Idem, punctum legitimationis betreffend, sub præs. eodem übergibt allerunterthänigste Neutralitäts-Erklärung des Herrn Fürsten August Wilhelms zu Hohenlohe-Ingelfingen, juncto petito humillimo pro clementissime ejusdem positionem ad acta decernendo, ante omnia vero Ex-

Extractum Protocolli Rerum exhibitarum impertiendo. Appon: Lit. A.

1mo Ponatur des Herrn Fürsten August Wilhelms zu Hohenlohe-Ingelfingen Erklärung, daß Er an diesem Proceß auf beyden Seiten keinen Antheil nehmen wolle, ad Acta.

2do Wird dem Agenten v. Bissing aufgegeben, vor allen Dingen annoch das Gräflich-Rechterische Tutorium oder Curatorium intra 2. Mens. ad Acta zu bringen, und dadurch der Vormundschaft legitimationem ad Causam zu berichtigen.

3tio Hat das impetrantische so oft verworfene Begehren wegen Zulassung einer weiteren Handlung auf die Octuplicas nochmahls nicht statt, und wird pars Impetrans angewiesen Kayserliche Majestät damit nicht weiter zu behelligen.

Johann Georg Reizer,
mppr.

Das

Das achte Capitel.

Von denen zwischen Johann Christian Müller, katholischen Maurer-Gesellen, und dem Magistrat der Reichs-Stadt Frankfurt und dasiger Maurermeister-Innung puncto receptionis in Magisterium bey dem Cammer-Gericht vorwaltenden Irrungen.

Abdruck eines von der löblichen Juristen-Facultät der Hochfürstlich-Hessischen Universität Giessen auf die sämtliche und vollständige Manual-Acta im Monat Jenner 1769. eingeholten Responsi in Sachen Johann Christian Müllers, Maurers-Gesellen, entgegen das Maurer-Handwerk zu Frankfurt und Einen Hoch-Edlen Magistrat daselbsten.

Prætensi Mandati de non contraveniendo dispositioni pacis Osnabrugensis, neque implorantem, propter professionem religionis catholicæ, ab edendo artis specimine & interim operis boethorum repellendo, potius Sententiam 27. Aug. 1765. latam cassando, C. C.

RE-

RESPONSUM.

Als Uns Decano, Doctoribus und Professoribus der Juristen-Facultät bey Fürstlich-Heßischer Universität zu Giessen ein Fasciculus Actorum manualium zugestellet worden, mit dem Ersuchen über die beygefügte Frage Unsere in denen Rechten gegründete Meynung zu eröffnen; so haben Wir alles mit Fleiß und collegialiter erwogen und in facto befunden:

Hat ein katholischer Maurer-Gesell, Johann Christian Müller, in der Reichs-Stadt Frankfurt, des dasigen Beysassen und ebenfallsigen Maurer-Gesellen, Johann Müllers Sohn, im Jahr 1762. bey einem Hochlöblichen Magistrat besagter Reichs-Stadt um den Beysassen-Schutz auf den steinernen Platten-Handel, wodurch er, seinem eigenen Angeben nach, sich wohl zu ernähren gedenke, und Niemanden einiger Abbruch geschehe, nachgesucht; dieses sein Vorhaben aber nachhero geändert, und im Jahr 1765. nachdem er sich mit eines dasigen Bürgers und Wollenwebers Tochter ehelich verlobet, dergleichen Heyrath cæteris paribus ein Jus quæsitum auf das Burger-Recht der Stadt Frankfurt zuwegen bringet, nicht nur um ebenbesagtes Bürger-Recht, sondern zugleich auch um das Maurer-Meister-Recht, wo-

zu er alle Artickels-mäßige Erforderniſſe beſitze, gebeten, auch ſich beklaget, daß die Maurer-Geſchworne ihme das letztere erſchwehren, und ihn weder zu Verfertigung des Meiſter-Stücks zulaſſen, noch auch irgend ein Meiſter oder Meiſterin ihme weitere Arbeit geben wolle.

Hat ein Hochlöblicher Magiſtrat den Supplicanten, wie es in dergleichen Fällen der Stadt-Verfaſſung gemäß iſt, zuvorderſt an das Schatzungs-Amt zu Unterſuchung derer erforderlichen Requiſiten verwieſen, bey welchem die Maurer-Geſchworne gegen deſſen Aufnahme in das Meiſter-Recht hauptſächlich eingewendet:

„ Daß Supplicant nicht Lutheriſcher
„ Religion, und das Handwerk, ſeit der
„ Reformation, in poſſeſſione notoria
„ ſeye, keinen Meiſter anzunehmen, der
„ nicht von dieſer Religion wäre.

Worauf den 27. Aug. 1765. das Raths-Decret dahin erfolget:

„ Solle man nunmehro dem Müller mit
„ dem Burger- Recht, entweder als
„ Maurer-Geſell oder auf den ehe-
„ mahl von ihme ſelbſterwählten ſeiner-
„ nen Plattenhandel, willfahren und
„ in erſterem Fall dem Maurer-Hand-
„ werk ihm auf ſein Anmelden alſobald,

„ gleich andern Gesellen ohnweigerlich
„ Arbeit zu geben, ernstlich und bey 100.
„ Rthlr. Strafe anbefehlen, das nach-
„ gesuchte **Meister-Recht** aber ab-
„ schlagen.

Ist hiernächst der Maurer-Gesell Müller bey dem Hochpreißlichen Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht den 5. Octob. 1765. mit einer unterthänigsten Supplication pro gratiosissime decernendo Mandato de non contraveniendo dispositioni pacis Osnabrugensis, neque implorantem propter professionem religionis catholicæ, ab edendo artis specimine, & interim operis boethorum, repellendo, potius sententiam 27. Aug. 1765. latam cassando, S. C. eingekommen.

Welches Mandatum auch, jedoch nur C. C. nach vorhero von dem Magistrat der Stadt Frankfurt erforderten Bericht, und darauf erstatteten Gegen-Bericht den, 15. May 1767. erkannt worden.

Entstehet also

die Frage:

Ob in einer pur Evangelischen Kayserlichen freyen Reichs-Stadt, wie bekanntlich Frankfurt am Mayn, worinnen der Rath der Evangelisch-Lutherischen Religion

gion zugethan, und worinnen Catholici das Religions-Exercitium in ihren Kirchen, Stiftern und Klöstern ad Statum annis normalis haben, letztere, nehmlich Catholici, wenn dieselbe durch Heyrathung einer Burgers-Tochter sich nicht nur zu dem Burger-Recht gnugsam qualificiret haben, sondern ihnen auch damit auf ihr Ansuchen, vermög derer Kayserlichen Allerhöchsten Resolutionen, wirklich willfahret worden, mit Recht, und besonders nach dem Instrumento Pacis Westphalicæ prætendiren können, daß man Catholische Handwerks-Gesellen, auch in solchen Handwerkern, worinnen in Anno 1624. und von solcher Zeit an bis hieher, niemahls ein Catholischer Meister gewesen, nothwendig, und des Handwerks Widerspruch ohngeachtet, zum Meister-Recht admittiren müsse? oder ob nicht vielmehr auch hierinnen der Status anni normalis zu beobachten, und in denjenigen Handwerkern, worinnen damahls keine Catholische Meister sich befunden, auch dermahlen keine zu Meistern zu recipiren seyen?

Zweifels-Gründe.

Ob nun wohl 1.) aus denen Acten zu ersehen, daß der Reichs-Stadt Frankfurt

die Qualität einer pur Evangelischen Stadt annoch streitig gemacht, und solche vielmehr vor eine Stadt gemischter Religion, weil die Catholicken daselbst ihre öffentliche Religions-Uebung in mehreren Kirchen und sonderlich in der so genannten Dom- oder Bartholomäi-Kirche, als der vornehinsten dortigen Pfarr- und Stifts-Kirche, ex anno decretorio haben, angesehen werden will, worzu hauptsächlich die Gründe, welche

bey dem verkappten Johann Kirchheim in dem Versuche von dem Reichsstädtischen Entscheidungs-Ziele zwischen Catholischen und Protestanten, Maynz 1764.

und in denen von eben diesem Schriftsteller herrührenden

Observationibus juris publici Germanici de civitatum Imperii juribus ecclesiasticis, & politicis eo spectantibus, ex tractatibus Pacis Westphalicæ depromtis, Francofurti 1766.

zu diesem Behuf vorkommen, gebraucht werden. Woraus dann zu folgen scheinet, daß zu Frankfurt Niemand wegen der Religion, wenn es nur an denen sonstigen Artickulsmäßigen Erfordernissen nicht fehlet, von dem Meister-Recht in irgend einem Handwerk ausgeschlossen werden möge, massen solches nicht nur in dem Friedens-Executions-

Re-

Receß wegen der gemiſchten Reichs-Stadt Biberach ſich nahmentlich verordnet findet,

apud *Knipſchild* de civitat. imperial. Lib. 3. c. 4. p. 37. edit. noviſſ.

ſondern auch ſelbſt berühmte Evangeliſche Theologen und Rechts-Lehrer die bekannte Stelle des Oßnabrückiſchen Friedens-Schluſſes Art. V. §. 35.

Sive autem Catholici, ſive Auguſtanæ Confeſſionis fuerint ſubditi, nullibi ob religionem deſpicatui habeantur, nec a mercatorum, *opificum aut tribuum communione*, hæreditatibus, legatis, hoſpitalibus, leproſoriis, eleemoſynis, aliisve juribus aut commerciis, multo minus publicis cœmiteriis, honoreve ſepulturæ arceantur &c.

ſo viel die hierbemeldete Handwerker betrift, von ſolchen Orten verſtehen, in welchen die Catholiſche ſowohl als Evangeliſche Religion pro *dominante* ex ſtatu anni decretorii zu achten.

Pfaff Kirchen-Recht p. 326.

Boehmer Jur. Eccleſ. Prot. Lib. V. Tit. 7. §. 210.

Hiernächſt 2.) angeführet wird, was maſſen, daß ebengedachte Verordnung keines-

wegs blos von Zulassung derer Gesellen und Lehrjungen, wie

Henniges in meditat. ad h. l. und andere

dafür halten wollen, sondern von dem Meister-Rechte selbsten, zu verstehen seye; nicht nur aus dem uneingeschränkten Ausdruck: *non arceantur ab opificiis*, und weilen keine Ausnahme in Ansehung des Meister-Rechts gezeiget werden könne, erhelle;

> Negans enim jus alicui competere, quod regulariter omnibus est permissum, tenetur id probare
>
> L. 5. ff. de probat. ibique *Brunnemannus*.

sondern auch vornehmlich daraus sich ergebe, daß, nebst denen opificiis, noch insbesondere derer *tribuum* gedacht werde, worunter nur wirkliche Bürger begriffen seyen.

Calvinus Lexic. Juris, voce: tribus.

Gestalten denn auch 3.) diese Verordnung keine eigenmächtige Beyholung eines ihr nicht zugesetzten Entscheidungs-Ziels leide, anerwogen die verba universaliter negantia: *non arceantur ob religionem*, die Rücksicht auf jedes derer Entscheidungs-Zieler, weilen selbige insgesamt der Religion halber geordnet seyen, verböten; und sonsten 4.) per absurdum allen Art. V. §. 35. benannten unter

einerley

einerley Prædicato begriffenen Objectis, hierunter aber auch denen Worten:

„ non habeantur despicatui, non arceantur a legatis, hereditatibus &c. &c.

der Beysatz müßte gegeben werden: **wenn es sich im Jahr 1624. eben so verhalten habe.**

Connexorum enim idem esse judicium atque eandem determinationem *Merckelbach* apud *Klock* Tom. I. Consil 8. n. 40.

Ueberdieß auch sogar denen, welche auf Obrigkeitlichen Befehl, der Religion halber, aus dem Lande zu wandern verbunden seyen, bey ihrem Abzug, nebst denen Geburths- und Freyheits-Briefen nahmentlich auch die Zeugnisse ihres **getriebenen Handwerks** nicht versaget werden sollten,

I. P. O. Art. V. §. 37.

da sie dann, ehe sie ausgewandert, der Handwerker wohl fähig gewesen seyn müßten.

Ferner 5.) gleichwie gedachter §. 35. ein Theil des sich vom §. 30. bis 37. vulgat. dehnenden §. 12. legalis seye, auf dessen Stelle §. 31. 32. vulgat. sich der Art. V. §. 29. verbis: *unica tantum religio anno* 1624. *in usu fuit*, beziehe; also auch kein Zweifel obwalte, daß dieser §. 35. die Reichs-Städte ebenwohl verbinde:

Bevorab da 6.) in executione pacis die §§. 30. und 31. vulgat. gegen Aachen und Cölln allegiret worden,

Meiern Act. Pacis Westphal. Tom. VI. pag. 699.

und sogar 7.) die Friedens-Execution selbst, welche zufolge offentlicher recipirten Sätze des Evangelischen Reichs-Theils,

vid. Ungrund des Simultanei §. 46.

die Auslegung des Art. V. §. 29. bestimme, solches bezeige, allermassen dieser Spus in denen Worten: *sive uni sive utrique religioni addictæ*, besage, daß die Reichs-Städte von nur einer, und die von gemischter Religion, im Weltlichen einerley Restitution genießen sollten; und aber

8.) die Execution in denen vier paritätischen Städten in keinem Object des Art. V. §. 35. nach der Richtschnur eines Entscheidungs-Ziels geschehen, anbey der Schluß richtig seye: Quod, quæcunque politica executores in Civitatibus paribus ad paritatem non reduxerint, ea *ad politica, religionem juridice concernentia*, non pertineant.

Observat. juris publici de civitat. imperii juribus ecclesiasticis; pag. 53. seqq.

Ohnehin 9) das Entscheidungs-Ziel derer Unterthanen oder des ganzen Jahres 1624. durchaus kein weltliches Recht betreffe.

Und

Und 10.) alle übrige nur auf die Richtschnur des 1. Januar. 1624. gestellte Regeln des Art. V. §. 25. derer §§. 14. bis 24. §§. 42. 43. §. 2. §. 20. derer reddituum in §. 46. zufolge ohnstreitiger Sätze des ganzen Evangelischen Reichs-Theils,

Ungrund des Simultanei §. 31. 38. von niemand, als den ohnmittelbaren unter sich, auszulegen seyen,

Wogegen 11.) die verba saltem positiva Art. V. §. 29. *restituantur in sacris & profanis*, welche ohnehin die Verhältnisse zwischen Rath und Bürgern nicht angiengen,

cit. Observat. juris publici de civitat. imperii jurib. ecclesiasticis, pag. 162. sqq.

nichts sonderbares verleihen könnten, weil die Worte: *profana*, *politica*, sich in keinem allgemeinen Sinn nehmen liesen, sondern jederzeit pro substrata materia erkläret werden müßten, welches unter andern daraus erhelle, daß in Art. V. §. 15. das denen ohnmittelbaren Prälaten beygelegte: *in politicis & ecclesiasticis*, keine possessorische Regulativa in weltlichen, weder mit benachbarten, noch mit Unterthanen, sondern die blosse facultatem petitorii 1. Januarii 1624. in politicis habiti, bedeute, dergestalt nehmlich, daß

12.) besagte facultas petitorii, nicht wie §. 25. bey denen mediaten Stiftungen, bey welchen einzig und allein, und sonst bey kei-

nem andern Object, der wirklich gehabte Besitz, oder actuale possessionis exercitium erforderlich seye, *cassatis omnibus contrariis*; sondern so, wie in Art. V. §. 2. versehen, *cassatis* (in possessorio) *omnibus interim* (i. e. à 1. Januar. 1624. usque ad conclusam pacem) *latis, publicatis & institutis*, wieder herzustellen wäre. Daß also in beyden Stellen, wie noch in vielen andern des Entscheidsderer Beschwerden ein præjudicatum bilingue stehe, commune quoad normativum 1. Januar. 1624. respectivum quoad normativum nudæ possessionis 1. Januar. 1624, habitæ.

Conf. **Johann Kirchheims** Versuch von dem Reichs-Städtischen Entscheidungs-Ziel p. 68. sqq.

Insbesondere 13) so viel das gegenwärtige Suchen des Maurer-Gesellen Müllers anbelange, ein Hochlöblicher Magistrat der Kayserlichen und Freyen Reichs-Stadt Frankfurt eingestehen müsse, daß die Catholische 1612. von keines Handwerks-Meisterschaft ausgeschlossen gewesen, wannenhero, und da von dieser Zeit bis auf den obgedachten Müller, kein, ohnehin Protestantischer Seits mißbilligter, Fall sothanen Ausschliesens

vid. Observat. de civitat. imperii juribus ecclesiasticis. pag. 177.

gezeigt worden, hiermit der Zustand des Entscheidungs-Ziels erwiesen;

Strube Neben-Stunden P. 3. Tract. 15. §. 9.
folglich die an den Müller gemachte Anforderung des Beweiſes, vom Catholiſchen im Entſcheidungs-Ziel gehabten Handwerks-Meiſterſchafts-Beſitz, eine poſſeſſorie,

Boehmer de Action. Sect. 2. cap. 4. §. 14. -- 17.
und petitorie,

Lyncker de gravam. extrajud. cap. 3. part. 2. §. 5. pag. 222. ſq.
abzuſtellende Neuigkeit ſeye.

Bevorab da 14.) ein Hochlöblicher Magiſtrat die in Actis (38.) befindliche Verzeichniß lebender, ohne ſothanen Beweis zugelaſſener Innungs-Meiſter erkenne, und nicht zeigen könne, daß er vorhin denſelben nur einem einigen Catholiſchen angemuthet; auch weder Tauf- noch Steuer-Bücher habe, woraus zu erkennen wäre, welche Einwohner im Jahr 1624. catholiſch; und ſo gar nicht erweiſen möge, daß in dieſem Jahr alle Raths-Herrn von der Augſpurgiſchen Confeſſion geweſen ſeyen.

Ueberdieß 15.) nicht nur in denen Weſtphäliſchen Friedens- und Executions-Handlungen **Bürger Recht und Gelangung zu Zünften und Handwerkern**, durchgehends miteinander verbunden worden ſeyen,

Acta Execut. Tom. II. p. 171. 176.

weil

weil man keinen Begrif von Bürgern gehabt, welche Handlungen freyer bürgerlicher Willkühr, dergleichen die Ergreifung einer burgerlichen nicht verbothenen Nahrung wäre, nicht ausüben dürften; sondern auch wohlbesagter Magistrat die Catholische allezeit zum Burger-Recht gelassen habe; die Handwerks-Genossen aber dazu nicht anderst, als auf das Meisterstück, zulassen dürfe.

Vid. Kayserl. Commißions-Abschied von 1616. in denen Anmerkungen über die Frankfurter Reformation P. X. Tit. 1. §. 1. pag. 689.

Dahingegen 16.) vermög eben dieses Kayserlichen Ausspruchs denen Zünften die Zunftmithin Ausschliesungs-Recht, benommen worden seyen, und dahero auch jetzo in substrato dem Maurer-Handwerk gar kein Jus contradicendi zustehe.

Ubrigens 17.) aus der notorischen und allgemeinen Praxi derer Evangelischen Reichs-Städte, als welche vorbesagtermasen den Friedens-Schluß, in Ansehung ihrer, allerdings auslege, bekannt seye, daß die, seit dem Jahr 1634. vorhandene Catholische Bürger derjenigen Reichs-Städte, welche die Augspurgische Confeßion eingeführet, nirgends von neuen Abgaben, oder dem Gehorsam gegen neue Gesetze, frey, und also in einem possessorischen Zustande des 1. Januarii oder des ganzen Jahrs 1624. so wie derselbe in Art. V.

§. 25.

§. 25. des Oßnabrückischen Friedens bestimmet seye (vid. Kat. dubit. 12.) active & passive, wie gleichwohl besagter Art. V. §. 29. ausdrücklich erfordere, gelassen worden.

Auch 18.) Frankfurt selbsten offenbahrlich verschiedene Anforderungen mache, die mit diesem Activ- und Passiv-Zustande ohnmöglich bestehen könnten, vielmehr ein Hochlöblicher Magistrat durch seine jetzige Principia der wichtigen Beet-Anforderung gegen die Catholische Welt-Geistlichkeit entsage, und dabey erkläre, daß die Catholische Einwohner die entrichtete ausserordentliche Beyträge, welche erst seit 1631. aufgebracht worden, wieder zu fordern berechtiget,

Ausserdem auch 19.) bereits eine Erkenntniß des Höchstpreißlichen Reichs-Hof-Raths vorhanden seye, vermöge deren die zu Frankfurt befindliche Catholische Stiftungen und Klöster an gesagten Zustand vom 1. Jenner 1624. nicht gebunden seyn sollten.

Anmerkungen zur Frankfurter Reformation P. 8. Tit 9. §. 11. -- 14. pag. 552.

Endlich 20.) so viel die Evangelische Retorsion gegen die Catholische anbetreffe, ein Hochlöblicher Magistrat sich dieser Exception so förmlich begeben habe, daß er wegen der blossen Beymessung als ob er im Retorsions-Vorhaben stehe (31.) Strafen verhänget habe.

Ent-

Entscheidungs-Gründe.

Dieweil aber dennoch 1.) nicht nur in Art. V. §. 2. I. P. O. in Ansehung sämtlicher Churfürsten, Fürsten und Stände, mithin auch derer Reichs-Städte der 1. Januar. 1624. zum Entscheidungs-Ziel, eben sowohl in *politicis*, *quæ intuitu ecclesiasticorum mutata sunt*, als in denen mere & pure ecclesiasticis selbsten, verbis:

„ Terminus a quo restitutionis in ec-
„ clesiasticis, & *quæ intuitu eorum in*
„ *politicis mutata sunt*, sit dies pri-
„ ma Januarii anni millesimi sexcen-
„ tesimi vigesimi quarti &c.

bestimmet, sondern auch

2.) noch besonders in Absicht auf die Reichs-Städte loc. cit. §. 29. verordnet worden:

„ Quod illæ civitates imperiales, quæ
„ sive uni sive utrique religioni addi-
„ ctæ, - - ab anno 1624 propter re-
„ ligionem, vel bona ecclesiastica, - -
„ vel alias *intuitu religionis in politi-*
„ *cis*, quocunque modo sive extra,
„ sive judicialiter aggravatæ sunt, in
„ eum statum, in quo Kalendis Ja-
„ nuarii prædicti anni 1624. tam in
„ sacris, quam *in profanis*, fuerunt,
„ non minus ac reliqui status Impe-
„ rii superiores, pleniſſime reponi;

„ in-

„ inque eo absque ulteriore turbatio-
„ ne perinde atque illæ, quæ tum
„ temporis adhuc possederunt, aut
„ interea possessionem recuperarunt,
„ usque ad amicabilem religionum
„ compositionem conservari de-
„ beant.

Hiernächst 3.) über die Frage: Welches diejenige weltliche Sachen seyen, die einen Zusammenhang mit der Religion haben? die berühmteste, sowohl Catholische als Evangelische, Rechtslehrer einstimmig, wie es auch die Natur der Sache selbst giebt, lehren, daß hieher alle Sachen gehören, bey deren Bestimmung und Vergleichung die Religion in Betrachtung kommt, oder wie

der Freyherr von *Ickstatt*, de causis, in quibus Status Imperii in partes eunt, cap. 2. §. 23. sq.

schreibt: Quæ sua natura ad unius, alterius ve partis, sacra, & exercitium religionis non pertinent, sed ex accidenti solum, indirecte, & veluti ex obliquo cultum religiosum, membraque eidem addicta afficiunt, atque vel *personalem* vel *realem* respectum ad religionem habent.

Conf. *Henniges* ad I. P. O. Art. V. §. 2. & 29.

Godofr. Dan. Hoffmann de anno decretorio 1624. an & quatenus ad politica spectet? pag. 30. 45. & 60.

Joh.

Joh. Jacob Moser von denen Reichs-Tags-Geschäften Lib. 4. c. 4.

Absonderlich 4) daß der Fall, wenn bey der Aufnahme eines neuen Mitglieds in ein Collegium Streit wegen der Religion entstehet, hieher ohnzweifentlich gerechnet werden müsse, durch die in dem Osnabrückischen Frieden Art. V. §. 3. sqq. in Ansehung derer Raths-Stellen und anderer Aemter zu Augspurg, Biberach, Dünkelspühl und Ravenspurg, enthaltene Verordnung, überzeugend erwiesen wird.

Anbey daß auch 5.) die **Handwerker und Zünfte** hieher gehören, und als eine Sache anzusehen, so auf die Religion ebenwohl ihre Beziehung hat, sowohl aus dem Friedens-Executions-Receß wegen der Stadt Augspurg, wo es unter andern nachdem unmittelbar vorhero, daß es mit der Bibliothec, wie auch des *Auditorii* und Thurms daselbsten halber, dergestalt ungeändert, wie es *NB.* 1624. gewesen, gehalten werden sollte, festgesetzet worden, heisset:

„ Demnach auch ex parte der Augspur-
„ gischen Confessions-Verwandten Be-
„ schwer einkommen, daß bishero bey
„ denen Handwerkern und dero Ord-
„ nungen allerhand Neuerungen einge-
„ schlichen, als ist es dahin versehen, daß
„ künftig dergleichen Neuerung, son-
„ derlich so etwan intuitu religionis
„ ein-

„ eingeführet worden, abgestellt, und
„ keine ferners zugelassen werden sollen.

Apud *Knipschild* de Civit. Imperial-
Lib. 3. cap. 3. pag. 25. edit. noviss.

als auch aus dem Executions-Recess wegen der Stadt **Dünkelspühl** deutlich erhellet, woselbst Burgermeister und Rath Augspurgischer Confession versprechen, das **Fleischhaus die ganze Fasten über zu sperren**, jedoch mit dieser ausdrücklichen Bedingung:

„ daß einem gesamten Ehrsamen Rath
„ freystehen solle, sich darüber zu seiner
„ Zeit zu bereden, und, nach erheischender Nothdurft, das Fleischhaus
„ auf- und zusperren zu lassen, wofern
„ man sich aber propter paria vota
„ nicht vergleichen könnte, **es bey der**
„ *Observanz* **des 1624sten Jahrs**
„ **und Zusperrung verbleiben solle.**

Apud *Knipschild* loc. cit. cap. 11.
pag. 79.

Alles dieses, und daß auch bey denen **Handwerkern** und **Zünften** der annus normalis in Betrachtung zu ziehen seye, weiter

6.) durch dasjenige, was bey der Friedens-Execution wegen **Aachen** und **Cölln** vorgekommen, des mehreren bestärket wird, massen man nicht nur in der von denen Schweden im Junio 1659. übergebenen Lista restituendorum folgendes liesest:

„ So haben die Evangelische Gemeine

„ zu Aachen Anno 1624. nicht allein das
„ privatum exercitium gehabt, son-
„ dern auch ihre sonderliche Prediger ge-
„ halten - - zudeme sie auch NB. dazu-
„ mal ohne Weigerung in die Zünfte
„ und Handwerker aufgenommen
„ worden, in welchen allen ihnen aber
„ der Magistrat anjetzo Einhalt zu thun
„ und sie also des Friedens-Schlusses
„ nicht geniessen lassen will.
Act. Execut. Tom. 1. pag. 107.

ferner:

„ Ingleichen die Evangelische Bürger-
„ schaft in der Stadt Cölln, ratione
„ privati Exercitii religionis, wie es
„ Anno 1624. gewesen, wie auch der
„ Zünften, und andere in Art. V. §.
„ 12. vers. Placuit porro &c. enthal-
„ tenen geist- und weltlichen Gerechsamen
„ zu restituiren, und derselben unper-
„ turbirten Genieß zu lassen.
Loc. cit. pag. 108.

sondern auch insbesondere der Hessen-Cassel-ische Gesandte in seinem dieser beyden Städte halben bey dem Congreß zu Nürnberg im Merz 1650. übergebenen Memorial sich dahin vernehmen lässet:

„ daß er erfahren müsse, wie nicht al-
„ lein das zu Aachen Anno 1624. ge-
„ habte Exercitium privatum religio-
„ nis in Zweifel gezogen, sondern auch
„ das Jus Civitatis und desselben erbli-
„ che

„ che Anfallung auf der Evangelischen
„ Burgere Kinder von den Herren Ca-
„ tholicis so weit pro illiquido gehal-
„ ten, und beedes zugleich ad tres men-
„ ses verschoben werden wolle. Es seye
„ aber das letztere sowohl ratione
„ Facti als Juris so klar und lauter, daß
„ desselbigen halber einig erheblicher Zwei-
„ fel nicht walten, noch die geringste ra-
„ tio dubitandi Statt finden möge, in-
„ deme die Evangelische deßfalls nicht al-
„ lein die unwiderspreche *Possess*
„ des *Anni* 1624. sondern auch das un-
„ disputirliche Jus Naturæ, so das Jus
„ Civitatis von denen Eltern bis auf
„ ihre Kinder dirigire, und die daraus
„ entspringende communem Observan-
„ tiam in toto imperio Romano,
„ und zumahlen zu Nürnberg und in an-
„ dern Evangelischen Freyen Reichs-
„ Städten, vor sich; dahero dann ein
„ inauditum wäre, wenn den Kindern
„ solo intuitu religionis das von ihren
„ Eltern anererbte Jus Civitatis, ne-
„ ben denen öffentlichen Zünften und
„ Handwerkern, contradiciret und
„ versagt werden wollte, bevorab da-
„ durch nicht allein der *in Anno* 1624.
„ gewesene *status quoad Evangelicam Re-*
„ *ligionem* mit der Zeit ganz geändert, son-
„ dern auch die Dispositio Pacis circa pun-
„ ctum autonomiæ aufgehoben werden
„ würde. „

Act. Execut. Tom. II. pag. 517.

wodurch, daß die Handwerker und Zünfte eben sowohl, als die Raths-Stellen und andere Obrigkeitliche Aemter, quoad religionem nach dem statu anni normalis zu beurtheilen seyen, so deutlich erhärtet wird, daß nichts deutlichers seyn kann.

Weiter was 7.) die obstehende Zweifels-Gründe anbelanget, ad 1.) die Ursachen, womit der Reichs-Stadt Frankfurt die Qualität einer pur Evangelischen Stadt, wie sothane Qualität durch den Osnabrückischen Friedens-Schluß bestimmet ist, bestritten werden will, dem klaren Buchstaben dieses Friedens-Schlusses schlechterdings widersprechen, als woselbst Art. V. § 29. verordnet ist: *Quod in iis civitatibus, in quibus præter Augustanæ Confessionis exercitium nullum aliud a Magistratu & civibus juxta morem & statuta cujusque loci, anno 1624. introductum fuit, non attendi debeat, quod ibi aliqui Catholicæ religioni addicti cives commorentur, vel etiam in aliquibus Capitulis, Ecclesiis collegiatis, Monasteriis & Cœnobiis ibidem sitis, immediate vel mediate Imperio subjectis - - - Catholicæ Religionis exercitium vigeat.* Anbey diejenige Zweifel, welche gegen diese deutliche Verordnung, und derselben, sowohl von atholicis als Evangelicis durchgehends angenommene Erklärung, aus dem obangezogenen **Kirchheimischen Versuch,**

in-

ingleichen denen *Observatiouibus de civitatum imperii juribus ecclesiasticis* gemacht werden, nicht nur in der von einem Hochlöblichen Magistrat bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht eingereichten Exceptional-Handlung §. 18. sqq. sondern auch in des berühmten

Struben Neben-Stunden P. VI. Tract. 46. und desselben Rechtlichen Bedenken P. III. Num. 101.

allschon dergestalt beantwortet, und widerleget worden, daß man etwas weiteres hier beyzufügen überflüssig findet. Bevorab da sogar auch in denen gemischten Städten vorhingedachtermassen, in sofern die Parität nicht insbesondere verordnet ist, der 1. Jenner 1624. zum Entscheidungs-Ziel gesetzet, und bey der Friedens-Execution, selbst in Ansehung derer Handwerker und Zünften beobachtet worden ist. Uebrigens **Pfeffinger** und **Böhmer** den Art. V. §. 35. ohne alle Ursache, und zwar letzterer gegen seine eigene anderwärts vorgetragene gegründete Lehre, hierher ziehen, in näherer Erwägung ad 2.) wenn man nur die Worte dieses Art. V. §. 35. ansiehet, sich daraus sofort zu hellem Tage leget, daß daselbst keinesweges de juribus specialibus, welche nur an einem gewissen Ort gewisse bestimmte Vorrechte geben, also, daß diejenige, welche damit begabet sind, davon an andern Orten gänzlich ausgeschlossen werden, die Frage seye; sondern einzig und allein de usu *juris communis*,

oder denen allgemeinen Rechten, welche alle und jede, wenn sie nur einer von denen dreyen auctorisirten Religionen zugethan sind, sie mögen nun **Burger**, **Beysassen** oder **sonstige Einwohner** seyn, zu genießen haben, geredet werde: In näherer Erwägung a) mit der *existimatione simplici*, welche man einem jeden, so lang er sich redlich verhält, er mag seyn, wer er will, schuldig ist, in verbis: *ne quis ob religionem despicatui habeatur*, der Anfang gemacht, sodann, nachdem von der *communione mercatorum, opificum & tribuum*, davon sogleich ein mehreres, Meldung geschehen, auf **Erbschaften**, **Vermächtnisse**, **Hospitäler** und **Begräbnisse**, fortgegangen; und endlich allen und jeden **gleiches Recht**, **gleiche Justiz-Administration und Schutz** in verbis: *in his & similibus pari cum concivibus jure habeantur, æquali justitia protectione tuti*; zugesichert wird, welche Objecta insgesamt per suam naturam auf den *usum juris communis* gehen. Wie dann auch b) das allhier gebrauchte Wort: *Nullibi*: verbis:

„ Sive autem Catholici, sive Augu-
„ stanæ Confessionis fuerint subditi,
„ *nullibi* ob religionem despicatui ha-
„ beantur, nec a mercatorum, opi-
„ ficum, aut tribuum communione
„ &c. &c. arceantur.

in genaue Betrachtung zu ziehen indem daraus augenscheinlich erhellet, daß allhier gar

nicht

nicht von solchen Rechten, welche auf gewisse Orte eingeschränkt sind; sondern von solchen, welche überall und an allen Orten, ohne Unterschied der Religion, einem jeden verstattet werden müssen, die Rede seye.

Woraus dann weiter c) von selbsten sich ergiebet, daß, was allhier von der *communione opificiorum & Tribuum* verordnet ist, sich von der Aufnahme zum **Meisterrecht** in einer gewissen Zunft, als welches dem usui juris communis weder etwas giebt noch nimmt, sondern ein jus singulare, ad certum locum restrictum, in sich schliesset, nicht verstehen lasse; vielmehr diese Stelle, nach ihrem ganzen Zusammenhang, einzig und allein von denen gemeinschaftlichen Rechten und Gewohnheiten, welche bey denen Handwerkern und Zünften überhaupt hergebracht sind, und Kraft welcher die zünftig gelernte Jungen, und beförderte Gesellen, durchgehends passiret, und allen andern ausgelernten Handwerkern ihre Profeßion im ganzen Römischen Reich gleich geschätzet und gehalten werden müssen,

vid. *Struv.* Systema. Jurisprudentiæ opificiariæ, Tom. I. pag. 108.

zu erklären seye. Wie davon unter andern das der Reichs-Ritterschaft in Schwaben im Jahr 1688. ertheilte Kayserliche Privilegium

in Lünigs Reichs-Archiv, Part. Special. Continuat. III. Num. LXII.

nachgesehen werden kann, wo diese gemeinschaftliche Handwerks-Rechte folgendermassen beschrieben werden:

„ Demnach Uns die Wohlgebohrne und
„ Edle Unsere und des Reichs Liebe Ge-
„ treue N. N. freye unmittelbare Ritter-
„ schaft und Adel der fünf Canton des
„ Landes in Schwaben, allerunterthä-
„ nigst vorgetragen, was gestalt sie ge-
„ meynet, Kraft undisputirlich possedi-
„ render alten Regalien, Jurisdiction,
„ auch meri & mixti imperii in ihren
„ Städten, Märkten, Flecken und
„ Dörfern, die theils alt, oder vor die-
„ sem schon gewesene Zünfte zu erneuern,
„ theils aber von neuem aufzurichten, an-
„ bey doch nicht unzeitig besorgten,
„ es dürften die Zünfte sonderlich
„ in Reichs-Städten, nach ihrem
„ auf offenen Reichs-Tägen vielfäl-
„ tig vorgekommenen *Excess* und
„ Mißbräuchen, solche unter der
„ Reichs Ritterschaft sich niederlas-
„ sende oder seßhafte Künstler und
„ Handwerker denen Ihrigen nicht
„ gleich halten und ihre zünftig er-
„ lernte Jungen, oder niedergesetz-
„ te Gesellen, unaufgetrieben paßi-
„ ren lassen ꝛc. -- - als verordnen
„ Wir aus Kayserl. höchst vollkomme-
„ ner Macht, rechtem Wissen, zeitlichem
„ Rath und Gutbefinden, daß hinführo

„ und

„ und zu fortwährenden Zeiten, alle un-
„ ter der Reichs-Ritterschaft und Lande
„ zu Schwaben angesessene Künstler und
„ Handwerksleute, sie haben Nahmen,
„ wie sie wollen, denen in der Chur-
„ fürsten, Fürsten, Ständen und
„ Städten, auch Unserer Erb-Kö-
„ nigreichen und Landen sich befin-
„ denden oder wohnenden Künst-
„ lern und Handwerkern durchge-
„ hends gleich gehalten, geschätzt
„ und geachtet, auch die von ihnen
„ beförderte Gesellen in Reichs- und
„ Herren-Städten, ohne Unter-
„ schied ungehindert, ungestraft und
„ unaufgetrieben paßiret werden
„ sollen.

Welches alles, wie es schon aus denen blos-sen Worten dieser Constitution sich klärlich ergiebet, also, wenn man die Geschichte und Handlungen des Osnabrückischen Friedens-Schlusses zu Hülfe nimmet, noch deutlicher wird, anerwogen bekannt ist, daß bey dem Anfang der Reformation auf die Protestanten alles dasjenige, was in jure canonico de hæreticis verordnet ist, appliciret worden, dahin dann hauptsächlich gehöret, quod hæretici habeantur *infames*, nec digni, qui statum aliquem in republica habeant. Unde non modo a dignitatibus & honoribus excluduntur, sed & *honestis artibus & officiis* ipsis interdictum est; arcentur ab o-

mni succeſſione, & honeſta ſepultura indigni cenſentur &c. t. t. C. & X. de hæreticis

Barthel. de libertate exercitii religionis ex lege imperii cap. VI. §. 42.

Bœhmer J. E. P. Lib. V. Tit. 7. §. 61.

welcher Unfug zwar durch den Religions-Frieden abgeſtellet, gleichwohl aber an vielen Orten noch im Schwange bliebe, und ſonderlich bey Gelegenheit des dreyßigjährigen Kriegs wieder auf das neue ausgeübet wurde. Weswegen die Evangeliſche in ihren Menſe Novembr. 1645. übergebenen Gravaminibus eccleſiaſticis unter andern Num. III. mit einfliessen lieſſen:

„ Seynd die armen Evangeliſchen Unter-
„ thanen hin und wieder auch an den Or-
„ ten, wo ſie das Exercitium theuer er-
„ worben, auf das allerunbarmherzigſte
„ gedrücket und verfolget worden = = =
„ Zu geſchweigen der Verachtung daß
„ männiglich ſie ſcheuet, ja wohl gar,
„ wenn ſie als Zeugen angegeben, als
„ infames zu recipiren ſich unterwindet.
„ Zu keinem Ehren-Amt werden ſie zu-
„ gelaſſen, bey vorgehenden Lehns-Ver-
„ änderungen wollen ihnen die Belei-
„ hungen, ohne vorabgelegten Juramen-
„ to religionis nicht wiederfahren; im-
„ gleichen auch den Lehrjungen weder
„ Geburts = noch Lehr-Briefe abgefol-
„ get werden, ja ſogar verhaſſet ſind ſie,
„ daß

„ daß auch die christliche Sepultur, als
„ wenn sie in reatu des ärgsten Buben-
„ stücks verstorben, nach ihrem Tod ver-
„ saget wird.

Mejern Act. P. W. Tom. I. pag. 819.

Und gleichwie hierinn der ganze Grund der in dem Oßnabrückischen Frieden Art. V. §. 35. gesetzten Verordnung enthalten, also auch kein Zweifel übrig bleibet, daß die einzige Absicht sothanen Syphi diese seye, daß keine von denen approbirten Religionen der andern die notam hæreseos vorwerfen, sondern sie sämtlich pro juridice orthodoxis halten, mithin einander diejenige Rechte, welche mit der religione orthodoxa verbunden sind, folglich auch diejenige, welche die Handwerker und Zünfte zu genieſen haben, mutuellement erweisen sollten, wie solches die berühmteste sowohl Catholische als Evangelische Rechtslehrer des mehrern ausführen und bestärken.

Conf. *Barthel*. loc. cit. cap. VI. §. 48. sqq.
J. H. Bœhmer loc. cit. §. 196. sqq.
G. L. Bœhmer Princip. Juris Canonici, §. 46.

welches vorausgesetzt, die obige Zweifels-Gründe sich leicht beantworten lassen, anerwogen, wenn man auch zugiebt, daß die Art. V. §. 35. gemeldete *communio opificiorum & tribuum* auf das **Meister-Recht** mit zu verstehen sey, (ob gleich die eben angezogene Acta Pacis gnugsam erwiesen, daß die hauptsächlichste

lichste Absicht auf die durchgängige Paßirung der Lehrjungen und Gesellen gerichtet gewesen,

vid. omnino *Barthel.* loc. cit. §. 49.)

dannoch solches auf weiter nichts als daß die Evangelische Handwerksmeistere und Zünfte gleiche Rechte mit denen Catholischen, & vice versa, zu geniesen haben sollen, gehen kann; keinesweges aber sich dahin, daß in einer pur Evangelischen Zunft, ein Catholick, oder in einer pur Catholischen Zunft ein Evangelischer, auf sein Anmelden, wenn es nur sonst nicht an den Articuls-mäßigen Erfordernissen fehlet, nothwendig als Meister aufgenommen werden müsse, und propter religionem nicht ausgeschlossen werden möge, extendiren lässet. Als welches ohnehin der kundbaren, seiter dem Westphälischen Frieden in Uebung gewesenen, Observanz entgegen streitet, und ein anderes von dem Catholischen Theil nimmermehr verstattet wird.

Solchergestalt ad 3.) 4.) 5.) & 6.) und da, erwiesenermassen, in mehrgedachtem §. 35. Art. V. einzig und allein von dem usu juris communis, **und daß die approbirte Religionen, unter andern auch in Ansehung derer Handwerker und Zünften, gleiche Justiz und Protection geniesen sollen,** gehandelt wird, man zwar gerne einräumet, daß daselbst einige Rücksicht auf ein Entscheidungs-

dungs-Ziel nicht genommen werde; diese Verordnung auch die Reichs Städte eben sowohl, als andere Reichs-Orte, verbinde. Indessen, wenn gleich in denen allgemeinen denen Handwerkern und Zünften durchgehends und an allen Orten zustehenden Rechten und Gewohnheiten kein Entscheidungs-Ziel Platz greifet: gleichwie hieraus auf die jura specialia, womit die Zünfte eines jeden Orts insbesondere versehen, und davon alle andere Handwerksgenossen, wenn sie solche nicht auf Rechts erforderliche Weise, und zwar nahmentlich auf denjenigen Ort, auf welchen solche eingeschränkt sind, erlanget haben, ausgeschlossen sind, sich kein Schluß machen lässet, wohin, wie jederman eingestehen muß, das Meister-Recht ohnzweifentlich gehöret. Welchen beträchtlichen Unterschied auch bereits *Deckherr* wohl bemerket hat, wann er schreibet:

> *Opificum* quoque *tribuumque communionem* lex largita est. An ut de opificiis & arte instituantur? Ita An vero, ut ubique in civium numerum cooptentur? ad officia honoraria tribuum promoveantur? Non sane, & ita in facto causæ patronus obtinui

Deckherr de pace civili religioni Germanorum data, Lib. I. cap. 42. Num. 7. pag. 224. & in Vindiciis juris Cameralis Tit. 28. Num. 54.

weiter ad 7. & 8.) man zuvorderst nochmahlen wiederholet, daß Frankfurt keinesweges eine gemischte, sondern eine pur Evangelische Stadt seye; und wenn gleich nach dem Art. V. §. 29. in denen Worten: sive uni sive utrique religioni addictæ, die Reichs-Städte von nur einer, und die von gemischter Religion, einerley Restitution und zwar nach dem Entscheidungs-Ziel des 1. Jenners 1624. geniesen sollen; dannoch nicht nur die bey denen gemischten Städten in Ansehung derer Raths-Stellen und anderer Stadt-Aemter verordnete Parität in denen pur Catholischen und pur Evangelischen Städten gänzlich wegfällt; sondern auch eines Theils bekannt ist, daß in denen wegen dieser gemischten Städten errichteten Executions-Recessen, wie solche bey dem

Knipschild de civitat. imperial. Lib. 3. cap. 3. pag. 19. seqq. cap. 4 pag. 35. cap. 11. pag. 72. seqq. & cap. 42. pag. 231.

nachgelesen werden können, vieles von beyden Theilen contra statum anni decretorii, aus Liebe zum Frieden, und weil gleichwohl utraque religio daselbst dominans ist, nachgegeben worden, welches in dem Friedens-Schluß selbsten so wenig eine Aenderung machen, als wenig daher ein Argument auf pur Catholische und pur Evangelische Reichs-Städte gezogen werden kann; andern Theils dasjenige, was oben rat. decid. 5ta & 6ta aus denen

Aug-

Augspurgischen und Dünkelspühlischen Executions-Recessen, imgleichen denen Executions-Handlungen wegen Aachen und Cölln, angeführet worden, sonnenheiter beweiset, daß bey der Friedens-Execution die Handwerker allerdings, als eine solche Sache, welche mit der Religion einen Zusammenhang hat, angesehen, auch wirklich nach dem statu anni normalis beurtheilet worden. Woraus dann von selbsten folget, daß die angezogene Stelle Art. V. §. 29. welche bereits rat. decid. 2da excerpiret worden, auch bey denen Handwerkern ihre ohnezweifentliche Application finden müsse; und zugleich der ganze falsche Satz: Quod illa politica, quæ Executores in civitatibus paribus ad paritatem non reduxerint, ad politica religionem juridice concernentia non pertineant, seine hinlängliche Widerlegung um so gewisser erlanget, je mehr, nach dem Art. V. §. 3. in denen vier sogenannten paritätischen Städten die Parität, nicht überhaupt, sondern allein in Ansehung der Raths-Stellen und übrigen öffentlichen Stadt-Aemtern, per modum exceptionis bestimmet, dieses auch in dict. Art. V. §. 29. nochmahls bestättiget worden; gleichwohl nach eben diesem §. 29. gedachte Städte, gleich denen andern Reichs-Städten, in denjenigen Stand, worin sie sich den ersten Jenner 1624. tam in sacris, quam *in profanis*, *quæ respectum ad religionem habent*, befunden, plenilli-

nissime restituiret werden sollen. Daß also, nach berichtigter Parität in Senatu & muneribus publicis, alle andere Politica, welche eine Beziehung auf die Religion haben, nach dem 1. Jenner 1624. zu beurtheilen sind; und mithin nicht abzusehen, wie jemanden nur der Einfall kommen möge, alle diejenige Politica, welche bey der Friedens-Execution in denen paritätischen Städten nicht zur Parität gebracht worden, vor solche Politica auszugeben, welche mit der Religion in ganzer Connexion stehen. Uebrigens so viel den hier abermahls geregten §. 35. Art. V anbelanget, in dem vorhergehenden genugsam dargethan worden, daß derselbe lediglich von dem usu juris communis, mithin auch, was die daselbst gemeldete Handwerker und Zünfte betrift, keinesweges *de juribus Magisterii specialibus, ad certum locum adstrictis*, sondern blos von denen allgemeinen, denen Handwerkern durchgehends und allen Orten zustehenden Gerechtsamen, zu verstehen seye, welche Stücke freylich zu keinem Entscheidungs-Ziel gehören; vielmehr es sehr seltsam heraus kommt, wenn der Genuß der gemeinen Rechte, und eine ohne Unterschied der Religion; jedermännniglich, in allen Sachen, zu ertheilende ohnpartheyische und gleiche Justiz zum Object einer **Special-Execution**, wie die Execution des Westphälischen Friedens (es mochte von der restitutione ex capite amnestiæ & gravaminum, weil auch hier ein jedes Objectum executionis

nach

nach denen festgesetzten Entscheidungs-Zielern seine gewisse Bestimmung hatte, oder von andern besondern Verordnungen die Frage seyn,) ohnstreitig ware, gemacht werden will.

Ferner die ad 9.) 10.) 11. & 12.) vorgebrachte und nicht ohne Mühe aufgesuchte Zweifel aus dem bisherigen sich leicht beantworten lassen, anerwogen, da man hier mit einer pur Evangelischen Reichs-Stadt, welche in ecclesiasticis sowohl, als politicis, quæ respectum ad religionem habent, in denjenigen Stand, worin sie sich den 1. Jenner 1624. befunden, plenissime restituiret werden soll, geredet wird; anbey die **Handwerker** per supra deducta zu denjenigen Politicis, **welche mit der Religion einen Zusammenhang haben**, ohnstreitig zu rechnen, auch selbst in denen gemischten Reichs-Städten bey der Friedens-Execution dafür angesehen worden sind: alles was Gegenseits von dem Entscheidungs-Ziel derer Unterthanen, und daß solches auf gar keine weltliche Sachen gehe; wie weniger nicht, daß die Worte: *Politica, Profana*, sich in keinem allgemeinen Sinn nehmen liessen, sondern jederzeit pro substrata materia erkläret werden müßten, angeführet wird, von selbsten wegfällt und keiner weitern Widerlegung bedarf.

Und wenn gleich ad 13.) eingeraumt werden wollte, so doch bessern Beweiß erfordert, daß im Jahr 1612. die Catholische von keines

Handwerks-Meisterschaft ausgeschlossen gewesen; auch von solcher Zeit kein Fall sothanen Ausschliesens, bis auf den jetzigen Maurer-Gesellen Müller, sich gezeigt habe, dannoch hieraus, nachdem immittelst durch den Oßnabrückischen Frieden der . Jenner 1624. zum termino decretorio verordnet worden, mit keinem Schein behauptet werden kann, daß dadurch der Zustand dieses Entscheidungs-Ziels zum Vortheil des Maurer-Gesellen Müllers erwiesen seye, anerwogen darzu bekanntlich der Beweiß eines in hoc termino, Catholischer Seits, wirklich gehabten Meisterschafts Besitzes erfordert wird, woran es allhier gänzlich fehlet, und der berühmte Struve an dem angezogenen Orte um so weniger zum Behuf der gegenseitigen Meynung angeführet werden mag, da derselbe offenbar von dem Fall redet, da die Unterthanen in einem siebenzigjährigen Besitz des strittigen Rechts sind, und allenfalls sich auf præscriptionem immemorialem berufen können; dahingegen allhier seiter dem anno decretorio 1624. kein einziges Exempel von einem Catholischen Meister in der Maurer-Zunft zu Frankfurt beygebracht werden kann, welches doch ad probandam possessionem ohnumgänglich nöthig ist

Cum possessio sine actibus possessoriis non intelligatur.

Hert. de probat. in possessor. Sect. I. §. 2. sqq.

Berger

Berger Elect. Proc. Possessor. §. 9. sqq.

Wie dann auch ad 14.) alles übrige so um den Maurer-Gesellen von dem ihm obliegenden Beweiß zu befreyen, angeführet wird, um so weniger Achtung verdienet, weil hier nicht etwa von einer *servitute negativa*, bey welcher die angezogene Umstände wohl in Betrachtung kommen könnten; sondern von dem *Jure reformandi*, welches der Evangelischen Reichs-Stadt Frankfurt kraft ihrer Landes-Hoheit zustehet, und wobey mithin vor dieselbe so lang die Vermuthung streitet, bis ein anderes Catholischer Seits erwiesen worden, die Rede ist.

Conf. **Mosers Staats-Recht Part. 42.** pag. 30.

Und wenn es auch seine Richtigkeit haben sollte, daß E. H. Magistrat ein und andern Catholischen Meister ohne sothanen Beweiß in andern Innungen zugelassen habe, dannoch daraus, daß derselbe jederzeit auf gleiche Weise zu handeln verbunden seye, so wenig folget, als wenig sich in diesem Stück von einem Handwerk auf das andere ein Schluß machen lässet, indeme das Entscheidungs-Ziel des Friedens-Schlusses den **Besitz** zum Grunde hat, welcher strictæ interpretationis ist, und daherv, gleichwie es etwas sehr bekanntes ist, daß die in einer Stadt befindliche Kirchen, ja wohl gar die Theile unius ejusdemque ec-

clesiæ, e. g. chorus & navis, nach Maaßgabe dieses Entscheidungs-Ziels von unterschiedener Beschaffenheit sind also sich auch niemand befremden lassen darf, wenn bey denen Handwerkern ein gleiches angetroffen, und, was bey dem einen verstattet bey dem andern verworfen wird. Gestalten denn auch keineswegs zu zweifeln ist, daß E. H. Magistrat wider die verwegene Aeusserung: **Daß derselbe sogar nicht erweisen möge daß *in anno decretorio* alle Raths-Herren von der Augspurgischen Confession gewesen seyen;** wenn es anjetzo darauf, wie nicht ankäme, wohl vieles mit rechtlichem Bestande zu regeriren haben dörfte.

Weiter ad 15.) vorhin schon in ratione decidendi sexta erwiesen worden, daß wenn man bey der Friedens-Execution das **Burgerrecht** und die Zünfte miteinander verbunden, solches jederzeit in Rücksicht auf das Entscheidungs-Ziel des Friedens-Schlusses geschehen seye, nach welcher Vorschrift also nunmehro auch der Kayserl. Commißions-Abschied von 1616. beurtheilet werden muß, bevorab da, was daselbst von Zusagung des **Burger-Rechts** auf das **Meister-Stück** gemeldet wird, lediglich von solchen Personen zu verstehen ist, welche zu dem **Meister-Recht** vollkommen qualificiret sind und gegen welche in diesem Stück nichts erhebliches eingewendet werden kann.

Wie

Wie dieſes noch bis jetzo in Frankfurt auf das genaueſte beobachtet wird; anerwogen, wenn gleich jemand durch Heurath in die Bürgerſchaft cæteris paribus ein jus quæſitum auf das dortige Bürger-Recht erhält, dannoch damit die Sache allein nicht ausgemacht iſt, ſondern, gleichwie vornemlich erfordert wird, daß bey der ſummariſchen Unterſuchung auf Löbliches Schatzungs-Amt, ein jeder Recipiendus vorhero eine gewiſſe erlaubte Nahrung, Handlung oder Kunſt ꝛc. worauf er ſich und die Seinige, ohne daher zu beſorgende Beläſtigung des Publici, zu ernähren gedenket, angeben, und zugleich, daß er ſeinem Vorhaben gewachſen ſeye, erweiſen muß; dergeſtalt, daß, wenn der Recipiendus z. E. den Specerey-Handel als ſeine künftige Nahrung angiebt, ihm oblieget, zu dociren, daß er dieſen Handel ordentlich erlernet habe; widrigenfalls ihn die Heurath in die Bürgerſchaft nichts hilft, und derſelbe, wenigſtens auf den Specerey-Handel, nicht zum Burger angenommen wird; alſo auch, wenn der Recipiendus ein Handwerk angiebt, die geſchworne Meiſter deſſelben Handwerks vorhero gehöret werden müſſen, ob jener dazu qualificiret ſeye, oder nicht? welchem nächſt denn, wenn auch weiter nichts im Wege ſtehet, gleichwohl dem Supplicanten das Bürger-Recht nicht ſimpliciter, ſondern nur auf das Meiſter-Stück, wie ſolches hiernächſt ausfallen wird, eventualiter und Bedingungs-weiſe

zugesaget wird. Woraus also was die Versicherung des **Burger Rechts** auf das **Meister-Stück** sagen wolle, sich gnugsam veroffenbaret.

Uebrigens aber, daß an dem **Bürger-Recht** der Zugang zu dem **Meister Recht** schlechterdings klebe, hieraus so wenig folget, daß vielmehr bekannten Rechtens ist, daß, obgleich denen eingebohrnen Söhnen und männlichen Nachkommen das **Bürger-Recht** ordentlicher Weise nicht abgeschlagen werden kann; dannoch wann die Profeßion, welche sie treiben, bereits mit der Statuten-mäßigen Anzahl, oder auch sonst so mit Meistern besetzet ist, daß ohne deren Nachtheil niemand pro nunc weiter recipiret werden kann, ihnen, des juris quæsiti zum Bürger-Recht ohngeachtet, das **Meister Recht** mit gutem Fug denegiret werden möge.

Mosers Staats-Recht Part. 42. pag. 466.

Wie denn auch die bey eben diesem Autore befindliche, in Sachen des Bierbrauer und Schneider-Handwerks wider E. H. Magistrat zu Frankfurt und die Mitbeklagte Gesellen ergangene Reichs-Hofraths-Conclusa klärlich ausweisen, daß das an verschiedene Bürger ertheilt gewesene **Meister-Recht** theils gänzlich cassiret, theils E. H. Magistrat dessen weitere Mittheilung, ohne vorherige Kayserliche Resolution, untersaget worden seye.

Moser

Moser loc. cit. pag. 470. sqq.

Zu welchem allen noch kommt, daß der Schluß: wasmassen derjenige, welcher cæteris paribus ein jus quæsitum auf das Burger-Recht hat, zugleich auch ein ohnstreitiges Recht auf das Meister Recht besitze, in der Reichs-Stadt Frankfurt um so gewisser alle Application verliere, weil daselbst, per supra deducta, die Qualification zu dem letzteren, oder zu einer andern hinlänglichen Nahrung berichtiget seyn muß, ehe die Aufnahme zu dem Burger Recht erfolget. Aus welcher Ursache auch der Einwurf: Daß ein Burger, so weiter nichts, als sein Handwerk erlernet, wenn er nicht zum Meister-Recht gelassen werde, sein Brod zu verdienen unvermögend seye, nicht im Wege stehet, weil ein Burger sich von seinem Handwerk, ohne daß man ihn dabey zum Meister-Recht, wozu er nicht qualificiret ist, nothwendig admittiren müßte, oder auch einer andern bürgerlichen Handthierung, gar wohl ernähren kann; gestalten dann notorisch ist, daß zu Frankfurt viele Bürger und Bürgers-Söhne, die so gar zum Meister-Recht ihrer erlernten Profeßionen völlig qualificiret sind, selbst im Maurer-Handwerk, entweder wegen Scheuung derer Kosten, oder aus andern Ursachen, dessen freywillig sich entäussern, und sich als Gesellen, oder mittelst einer andern Handthierung, mit ihren Weib und Kindern, redlich ernähren; wie davon die uns communicirte und diesem

Responso sub Num. 1. 2. & 3. anliegende Acten-Stücke, ein ganz neues und frisches Beyspiel mit einem der **Evangelisch-Lutherischen** Religion zugethanen dortigen Bürgers-Sohn und Maurer-Gesellen, **Simon Barban**, geben, welcher sich gegen eydliche Renunciation auf das von ihm erlernte Maurer-Handwerk und Meister-Recht, das Frankfurter Burger-Recht auf den **Platten-Handel** ertheilen lassen. Wannenhero nicht abzusehen, warum der **Catholische** Maurer-Gesell Müller, welchem, obausgeführterma-ßen die Qualification zu dem **Meister-Rechte** abgehet, eine so große Beschwerde darüber führen möge, daß E. H. Magistrat ihme freygestellet: ob er auf seine Maurer-Profeßion, doch nicht als **Meister** sondern als **Geselle**; oder aber auf den von ihm selbsten in seinem ersteren Gesuch vorzüglich erkiesten **Platten-Handel**, Bürger werden wolle? masen auf einem oder andern dieser beyden Wege er sein Auskommen allemal hinreichend gefunden haben würde.

Hiernächst ad 16.) es etwas sehr befremdliches ist, wenn behauptet werden will, daß seiter dem Kayserlichen Commißions-Abschied von 1616. die Handwerker zu Frankfurt gar kein Ausschliesungs-Recht weiter hätten; da gleichwohl die kurz vorhero aus des **Mosers Staat-Recht** in Sachen des Bierbrauer- und Schneider-Handwerks angeführte Kayserliche

serliche Conclusa das gerade Gegentheil zeigen.

Uebrigens ad 17. & 18.) eine sehr bekannte Sache ist, daß bey Führung des weltlichen Regiments und bey bürgerlichen Abgaben, wobey die Religion im mindesten nicht, sondern der nexus subjectionis, lediglich in Betrachtung kommt, und die Unterthanen von beyderley Religionen ganz gleich gehalten werden, kein Entscheidungs-Ziel Platz greife;

Strube Neben-Stunden P. III. pag. 257.

wohin auch ad 19.) das angezogene Reichs-Hof-Raths-Conclusum gehöret, als welches das Bau-Wesen betrift, und, daß denen geistlichen Stiftungen, wenn sie sich der Bau-Ordnung und Frankfurter Reformation gemäß verhalten, keine Hinderniß in den Weg geleget werden solle, verordnet.

Anmerkungen über die Frankf. Reformation P. 8. Tit. 9. §. 11. = = 14. pag. 552.

Endlich ad 20.) bey denen bisher angeführten sonnenheiteren Gründen man gar nicht nöthig hat, an ein jus retorsionis zu denken, bevorab da das gemeldte Exempel des Simon Barbans gnugsam zeiget, daß Evangelische Maurer-Gesellen dasjenige mit allem Dank annehmen, worüber der Catholische Maurer-Gesell Müller so große Beschwerde führet. Indessen jedoch, da bekannt ist, daß Catho-

lici in einer pur Catholischen Zunft contra statum anni normalis, einen Evangelischen Meister niemahls zulassen, wenn auch derselbe gleich zum Bürger-Recht qualificiret befunden wird; die Pflicht eines Richters mit sich bringet, nach klarer Vorschrift des Oßnabrückischen Friedens-Schlusses Art. V. §. 1. in fine, darauf zu sehen; ut inter utriusque religionis status omnes & singulos sit æqualitas exacta mutuaque, ita, ut, quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum: So sind Wir der rechtlichen Meynung:

Daß es so weit fehle, daß in einer pur Evangelischen Reichs-Stadt, wie Frankfurt am Mayn ist, Catholici, wenn dieselbe gleich durch Heurathung einer Bürgers-Tochter die Fähigkeit zu dem Bürger-Recht erlanget, mit Recht, und besonders nach dem Instrumento pacis Westphalicæ, fordern könnten, daß man Catholische Handwerks-Gesellen, auch in solchen Handwerkern, worin in Anno 1624. und von solcher Zeit an, bis hierhin, niemals ein Catholischer Meister gewesen, nothwendig, und des Handwerks Widerspruch ohngeachtet, zum Meister-Recht admittiren müsse; daß vielmehr auch hierinnen der status anni normalis zu beobachten; und

mit-

mithin der Maurer-Gesell Müller, ob ihm gleich seine Fähigkeit zu dem Bürger-Recht in Frankfurt nicht zu bestreiten, dannoch, da sothanes Bürger-Recht daselbst anderergestalt nicht, als auf eine gewisse hinlängliche Nahrung, erlangt werden kann, solches auf das Maurer-Meister-Recht zu prætendiren nicht berechtiget, sondern dasselbe auf eine andere Handthierung zu suchen und anzunehmen verbunden seye.

Salve rectius sentientium judicio.

So geschehen unter Vordruckung Unsers Facultäts-Insiegels. Giessen Mense Januar 1769.

(L.S.)

Decanus,

Doctores und Professores
der Juristen-Facultät auf
Hochfürstl. Hessischer
Universität daselbst.

Num. I.

Unterthänigstes Memoriale des Burgers-Sohns Simon Barban des Maurer-Handwerks in Frankfurt

Die

die gnädigst zu ertheilende Vergünstigung, gegen eydliche Renunciation auf das Maurer-Handwerk und Meister-Recht, mit Platten handeln zu dörfen, ingleichem das Burger-Recht, seiner Frau mit Ausschluß der Kinder betreffend.

Wohl- und Hoch-Edelgebohrne ꝛc. ꝛc.

Ew. ꝛc. ist Großgünstig erinnerlich, daß mein verstorbener Vater, Franz Barban, Burger und Steinmetzen-Meister gewesen, meine Mutter aber Susanna Maria eine gebohrne Arztin sich annoch am Leben befindet.

Meine Eltern haben mich bey meinen erwachsenen Jahren zu dem Maurer-Handwerk gethan, und dasselbe habe ich ordentlich erlernet, bin auch darauf behörig gewandert, in Basel aber, als ein Maurer-Gesell mich mit Eva Rosina, gebohrner Weiß von Basel ordentlich verlobet und copuliren lassen.

Nachdem nun meine alte Mutter sowohl, als meine übrige nächste Anverwandten mir hierher zu ziehen sehr angelegen, auch mich darzu mit Frau und Kindern bereits entschlossen, und hier nach eydlicher Verzicht auf das von mir erl rnte Maurer- Handwerk und Meister-Recht mit Platten zu handeln resolviret bin.

So

So gelanget an Ew. ꝛc. Hochdieselbe mir als einem hiesigen eingebohrnen Evangelisch-Lutherischen Burgers-Sohn den Handel mit Platten gegen eydliche Verzicht auf das Maurer-Handwerk und Meister-Recht, zu vergönstigen, meiner Frau aber, mit Ausschluß der bereits gebohrnen Kinder, das hiesige Löbliche Burger-Recht aus Gnaden zu ertheilen geruhen wollen. Wofür ich Lebenslang in tiefster Submission beharre

Ew. Wohlgebohrnen ꝛc.

unterthänigster

Simon Barban

Lect. in Senat. d. 8. Nov. 1768. & Concluf.

An Löbl. Rechenen- und Schatzungs-Amt zur Untersuchung.

Num. II.

Protocoll Löblichen Schatzungs-Amts d. d. 8. den 29. Nov. 1768.

Simon Barban des Maurer-Handwerks Löbl. Burger-Recht vor sich und seine Frau als Plattenhändler, gegen eydliche Verzicht auf das Maurer-Handwerk, betreffend.

Actum

Actum Schatzungs-Amt d. d. 8. den 29. Nov. 1768.

Præs. Dno. Echzeller d. R.

Simon Barban des Maurer-Handwerks, so um Vergönstigung mit Platten handlen zu dörfen, gegen eydliche Verzicht auf das von ihm erlernte Handwerk und Meister-Recht, ingleichem das Burger-Recht seiner Frauen mit Ausschliessung der Kinder gehorsamst gebetten, darauf aber per conclusum ampliss. Senatus vom 8. hujus anhero und an Löbl. Recheney-Amt verwiesen worden.

Producirte Geburts-Brief von einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath dahier zu Frankfurt de dato 28. Sept. 1763. Innhalts dessen er Anno 1739. von Francisco Barban allhiesigen Burger und Steinmetzen-Meister und dessen Ehefrauen Susanna Maria ehelich erzeugt und gebohren.

Ferner überreichte er Copulations-Schein von Herrn Pfarrer Liburth de dato Mönchenstein Baßler Gebieths den 22. Novembr. a. c. welcher von Burgermeister und Rath der Stadt Basel legalisiret worden, woraus ersichtlich daß er mit Euphrosina Weiß den 16. Aug. 1762. copuliret worden.

Sodann guten Geburts- und Frey-Brief samt inserirten Reciproco von Burgermeister und Rath der Stadt Basel, d. d. 23. No-

November. a. c. vermög dessen gedacht seine Frau von dem dasigen Burger und Hafner Rudolph Weiß und Maria Magdalena Langmesser ehelich erzeugt und gebohren, auch daß diejenige fremde Weibs-Personen welche sich an dortige Bürger verheuratheten, zu Bürgerinnen angenommen würden, so ferne sie die gesetzmäßige Erfordernisse besitzeten.

Bittet um Löbl. Burger-Recht vor sich und seine Frau gegen eydliche Renunciation auf das Maurer-Handwerk mit der weitern Anzeige, daß er der Evangelisch-Lutherischen, seine Frau aber, mit welcher er zu Basel zwey Kinder ehelich erzeuget, der reformirten Religion zugethan, und bestände ihr beyder Vermögen in 300. fl. Uebrigens verhoffe er als Plattenhändler sich ehrlich zu ernähren. Zeigte schließlichen annoch gehorsamst an, daß er bey seiner Verheurathung, wie er dahier erst vernommen, um hiesiges Burger-Recht sich hätte bewerben sollen, er habe aber solches nicht verstanden, und gedacht, weilen seine Mutter, die an den Steinmetz Schmidt wieder verheurathet, annoch bey Leben seye, daß er sein Burger-Recht nicht verzogen und solches jederzeit noch erlangen könnte.

Gegenwärtige Geschworne Jacob Braun, Christoph Troßbach, Samuel Meyer und Philipp Carl Kayser, hätten gegen ihn, wann er das Maurer-Handwerk abschwöre und

sich

sich als Platten-Händler nähren wollte, nichts einzuwenden.

Resol. ad ampliss. Senatum.

Lect. in Senat. d. 1. Dec. & Concl.

An Löbl. Bau-Amt zur Untersuchung.

Iterum Lect. in Senat. d. 20. Dec. 1768. & concl. vid. Bau-Amts-Protocoll und das demselben aufgeschriebene Conclusum.

Num. III.

Extractus Löblichen Bau-Amts-Protocolli de 5. Decembr. 1768.

den nachgesuchten Platten-Handel des Simon Barbans betreffend.

Actum Bau-Amt, Montag den 5. Decembr. 1768.

Præs. Dno. S. Scab. de Uffenbach:
Dno. Dre. Senat. Ettling, &
Dno. Rau des Raths:

Nachdeme dem Bau-Amt per venerand. Concl. ampliss. Senatus d. 1. hujus die Untersuchung wegen dem nachgesuchten Platten-Handel des hiesigen Burgers-Sohn Simon Barbans committiret worden: so hat solches gehorsamst referiren wollen, wie es nicht fände, daß dem Publico durch Vermehrung

mehrung derer Plattenhändler einiges Nachtheil zuwüchse.

in fidem

J. G. Petsch,
Bauschreiber.

Lect. in Senat. d. 20. Decembr. 1768. & Conclusum.

Solle man ihme gegen sein Erbiethen mit dem Burger-Recht auf den Platten-Handel willfahren, das Burger-Recht aber seiner Frauen abschlagen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Das neunte Capitel.

Von denen zwischen denen Fürsten zu Ellwangen, Oettingen-Spielberg & Consorten und Burgermeister und Rath der Stadt Dünkelspiel obwaltenden Irrungen.

Lit. W.

Copia Schreibens an die Fürstlich-Oettingische Regierung von dem Magistrat der Reichs-Stadt Dinkelsbühl de dato 7. Novembr. 1766.

Pr. Pr.

Nicht nur wir, sondern auch der Hohe Teutsche Orden, und der Königlich Preußische Herr Minister Freyherr von Pfeil zu Unter-Deufstetten haben die uns abgedrungene Destruction der jenseits auf unsern Gütern und in unserer Jurisdiction vorgenommenen eben so unjustificirlich als nie erhörten Vermarkung zu gleicher Zeit vollführen lassen, und hiermit nichts weniger als ein Spolium oder eine sonst Reichs-Constitutions-widrige Handlung begangen, sondern nur denjenigen Weg eingeschlagen, welchen die nothwendige Defension und Tuirung unserer auf eine so unleidentliche Weise absque omni exemplo angefochtenen Gerechtsamen allerdings erfordert, und die Gesetze nirgends verbotten haben.

Die jenseitige Erklärung de 17. mens. præt. konnte uns wohl nimmer beruhigen, oder von dieser abgenöthigten Defension unserer Gerechtsamen uns zuruck halten, indeme nach dem deutlichen Tenor derselben das gleichsam genug seyn sollte, daß die so betitulte Privat-Güter unserer Angehörigen in ihrem Eigenthum und Rechten ungeändert bleiben, unsere wohlhergebrachte und durch diese unjustificirliche Vermarkung turbirte Gerechtsamen aber, als blose Arrogationes, in Contestation gezogen, und am Ende contra omnem evidentiam rei uns gar declariret worden, daß die

ganze

ganze Vermarkung uns nichts tangire; Wie dann auch Ew. ꝛc. anderweite in Dero vorgestrigen Erlaß enthaltene Erklärung eben also wieder beschaffen, und nichts als eine declaratio ipsi evidentissimo facto contraria offenbar ist.

In der vollkommensten Ueberzeugung von der Gültigkeit dieser uns abgenöthigten Defension unserer jurium haben wir auch keinen Augenblick gesäumet, resp. nach Wien und Wezlar die vorläufige Nachricht und Anzeige selbsten davon gelangen zu lassen, und wir sind vergewissert, daß sothane unsere Unternehmung niemahl als eine Reichs-Constitutions-widrige Thathandlung könne angesehen werden.

Mag doch keinem Privato verärget werden, eine ohne sein Wissen und ohne seine Beyziehung von seinem Nachbarn eigenmächtig und einseitig auf dessen Guth gesetzte neue Markung in continenti zu destruiren! Wann die jenseitige Vermarkung auch nur die blosse Jagd zum Vorwurf gehabt hätte, so würden wir hierzu befugt gewesen seyn, da Dieselbe ohne all unser Vorwissen und Beyziehung rechtswidrig fürgefahren;

Wie vielmehr aber sind wir nicht dazu berechtiget und genöthiget gewesen, da Ew. ꝛc. so gar unternommen, nicht nur die blosse Jagd, sondern auch die Forstliche und Hohe Jurisdiction zu vermarken, und diese noch zu keiner

Zeit erhörte Gränzen mitten durch die hiesige Güter und Jurisdiction zu führen, das Land quoad Jurisdictionem mit dem Hochfürstl. Stift Ellwangen abzutheilen, und durch grosse in die Gränz-Steine zu beeden Seiten eingeschwärzte Buchstaben gegen Abend an gedachtes Hochfürstl. Stift Ellwangen und gegen Morgen an das Hohe Haus Oettingen-Spielberg zu- und abzumarken, sodurch aber uns und unsere wohlhergebrachte Gerechtsamen auf die allerempfindlichste Art von der Welt anzufechten, wie wir solches Ew. ꝛc. bereits in unserem letzten Schreiben gründlich remonstriret haben, worauf wir uns nochmahlen standhaft beziehen müssen, ob schon Ew. ꝛc. nicht vor nöthig erachten wollen, sich darauf einzulassen.

Haben wir in diesem Schreiben uns auf ein oder andere Stelle unserer gedruckten Deduction referiret, so ist solches offenbar solo brevitatis studio und um so gültiger geschehen, als eines theils diese in Comitiis Imperii & Circuli, ingleichen in summis imperii dicasteriis distribuirte und in Camera imperiali noch insbesondere judicialiter exhibirte Deduction nimmer pro scripto privato angesehen werden mag, andern theils aber Ew. ꝛc. allemahl gleichviel seyn müssen, ob wir die allegirte Stellen daraus buchstäblich hätten abschreiben und unserm Schreiben inseriren lassen, oder zu dessen Abkürzung uns darauf re-

remissive fundirt haben. Wann aber Ew. ꝛc. gar ein Manifest aus diesem unserm zweyten Erlaß machen, und uns dieserwegen ein zu den ehemaligen unseligen Fehdzeiten sich schickendes Betragen imputiren wollen: so ist dieses ein gar übelangebrachter Vorwurf, der nimmermehr uns, dagegen aber Ew. ꝛc. vollkommen gelten kann.

Die gewaltthätige und Reichs-Constitutionswidrige Art, womit Ew. ꝛc. in die benachbarte Stände und ihre Gerechtsamen zu dringen von jeher sich beschäftigen, ist Reichskundig.

Es würde dahero eine gar unnöthige Arbeit seyn, die so häufig in medio liegende Exempeln davon anzuführen. Nur dieses einige können wir bey gegenwärtiger Veranlassung nicht vorbeygehen, daß noch in ganz neuern Zeiten das Hochfürstliche Stifft Ellwangen selbsten wider Ew. ꝛc. eine Citation ad videndum se incidisse ac condemnari in pœnam fractæ pacis publicæ ausgebracht, Ew. ꝛc. auch sofort per sententiam Cameralem in die Straf zwanzig Mark löthigen Goldes, nebst Ersetzung Kosten und Schaden, condemniret worden sind.

Nicht eine einige dergleichen Klage aber, geschweigen eine dergleichen Sentenz, wird sich gegen hiesige Stadt finden, manifesto indicio, daß nicht wir, sondern Ew. ꝛc. es seyen, welche den Vorwurf eines friedbrüchigen Reichs-

Constitutionswidrigen und zu den alten leidigen Fehdzeiten sich schickenden Betragens verdienen.

Wann es ein verbottener via facti seyn sollte, daß wir die jenseitige unjustificirliche und nie erhörte Vermarckung auf unsern Gütern und Jurisdiction eben also, wie der Hohe Orden, und der Freyherr von Pfeil, zu nothwendiger Rettung unserer Jurium destruiren lassen, (wie es doch secundum præmissa eben deswegen, weilen wir in terminis mere defensivis & ad retinendum solummodo nostra jura agiret haben, ein verpönter via facti nimmer seyn kann) so muß es noch vielmehr ein verbottener via facti seyn, daß man jenseits mit gewafneter Mannschaft auf unsere Güter und Jurisdiction gekommen, diese neue Gränz-Markung eigenmächtig angefangen, auch aller unserer durch abgeschickte Officiales und Notarios mündlich und schriftlich geschehenen vielen Protestationen und Remonstrationen ohngeachtet, dennoch keckhin vollführen lassen; und niemand in der Welt wird mißkennen, daß man solchemnach jenseits mit dem via facti den Anfang gemacht habe.

Bey dieser Lage der Sache können wir nicht absehen, wofür wir Ew. ꝛc. zu einer Satisfaction tenent seyn sollen.

Wir sind aber auch erböthig, wann Dieselbe den Weg Rechtens einschlagen wollen, dießfalls in all gebührender Maaß zu Recht zu ste-

hen,

hen, und jederzeit demjenigen, was Urthel und Recht mitbringen, ein volles, ja ein gedoppeltes Genüge zu leisten.

Unter dieser billigen Zusicherung hoffen wir, daß Ew. ꝛc. nicht gemeynet seyn werden, mit verderblichen Thätlichkeiten gegen uns los zu brechen. Sollten aber Dieselbe, wider allbesonderes Verhoffen, dennoch für gut befinden, solche dem Weg Rechtens fürzuziehen, so müssen und werden wir alles gelassen abwarten, in der tröstlichen gewissen Zuversicht, daß die Obristrichterliche Justiz- Hülfe im Reich noch nicht aufgehöret habe, und auch in unsern Tagen noch nicht ausser Stand gesetzet seye, den Unterdrückten zu finden, und den Bedrängten zu retten.

Welches wir auf Ew. ꝛc. unterm 4. curr. an uns erlassenes, und in unserer heutigen Session uns vorgekommenes Schreiben, in ohngesäumter Rückantwort ohnverhalten sollen.

Wobey wir uns wegen denen in dieser Zuschrift eingeflossenen vielen gar immoderaten und in Rucksicht auf die Reichsständische Eigenschaft der hiesigen Stadt ganz injustificablen Ausdrücken quævis competentia annoch vorbehalten müssen, und ausserdeme unter göttlicher Schutzempfehlung mit aller Hochachtung und Consideration beharren ꝛc. ꝛc.

Diese Abschrift stimmet dem mir vorgelegten Original - Concept vollkommen überein,

welches ad requisitionem sub fide notariali attestirt. Dinkelsbühl den 29. April 1767.

(L. S. N.) Fridericus Ferdinandus Ness, mppr. Notarius Cæsar. publ. juratus in fidem præmiss.

Lit. X.

Copia-Schreibens von der Hochfürstl. Regierung zu Oettingen an den Magistrat der Reichs-Stadt Dinkelsbühl. den 14. Novembr. 1766.

Pr. Pr.

Nachdeme wir Unsern ꝛc. wiederholter die schriftliche Erklärung so freundschaftlich gethan, daß die zwischen hier und dem Fürstl. Stifft Ellwangen vorgenommene Vermarkung der verglichenen Jurisdictions-Gränze jura tertiorum, si quæ sint, nicht tangire, somit auch in der Folge, ihrer ohnehin ganz natürlichen Eigenschaft nach, denenselben an ihren zu haben vermeynenden Rechten nicht præjudicirlich seye;

Nachdeme wir auch überdieß, nach schon jenseits verübten frevelmüthigen Thathandlung, zu Bezeugung unserer überflüßigen Mäßigung, an dieselbe noch durch persönliche Beschickung vorstehende Erklärung wiederholen lassen;

So

So haben wir wohl niemalen vermuthen können, daß dieselbe sich gar nicht begreiffen, alle billige Remonstrationen so schlechterdings hintansetzen, und der Gebühr sich durchaus in keinem Stücke fügen sollten; am allerwenigsten hätten wir verhoffet, daß dieselbe überall ihr begangenen auf das höchste getriebenen Unfug, uns sogar als ein Reichs-Fürstliches Regierungs-Collegium mit einem so unartigen und mit denen gegen allen Wohlstand laufenden Anzüglichkeiten angefülltem Schreiben vom 7ten curr. mit Beyseitsetzung all gebührender Achtung zu behelligen, sich beygehen lassen würden.

Ein Schreiben von solcher Art, verdienet in dahiesiger Registratur keinen Platz; Wir remittiren solches also verdientermassen in Originali, und versehen uns ins künftige zu Denenselben einer bescheidener und anständigern Schreibart, widrigenfalls wir alle Communication mit Denenselben gänzlich aufzuheben, von Derselben so unbescheidenen Betragen veranlasset seyn würden. Die wir auser dem unter göttlichen Schutzes Empfehlung verharren.

ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Diese Abschrift stimmet mit seinem wahren Originali überein, welches ich unterschriebener Kayserl. Notarius, nach gehaltener fleißiger Verles- und Verhörung mit dieser meiner

Hand-Unterschrift und beygefügten Notariat-Signet bezeuge. Dinkelsbühl den 23. Novembr. 1766.

(L. S. N.) Fridericus Ferdinandus Nefs, mppr. Notarius Cæs. publ. juratus in fidem præmiss.

Lit. Y.

Copia-Schreibens an die Fürstliche Regierung zu Oettingen, von dem Magistrat der Reichs-Stadt Dinkelsbühl d. d. 24. Novembr. 1766.

P. P.

So gewiß es ist, daß ein Reichs-Fürstliches Regierungs-Collegium seine gefällige Schreiben an einen benachbarten Constatum Imperii mit der erforderlichen Moderation und also zu fassen habe, daß die Reichsständische Eigenschaft derselben nicht beleidiget werde; so wenig können Ew. ꝛc. von Beobachtung dieser Obliegenheit in Dero Zuschriften an uns sich dispensiren, da Dieselbe es mit der hiesigen Stadt als einem unlaugbaren Statu imperii zu thun haben, wir aber Repræsentanten derselben sind.

Deme entgegen haben Ew. ꝛc. kein Bedenken getragen, Deroselben unterm 4. elab. an uns erlassenes Schreiben, mit denen injurio-

festen

festen Ausdrücken gegen uns anzufüllen, und da wir hierauf in unserer Wiederantwort de 14. ejusd. einestheils nur generaliter wider die Beleidigung quævis competentia reserviret, und anderntheils die angebrachte höchstungegründete Imputata nothwendig und blos, ohne der offenbaren Wahrheit torto zu thun, widerleget haben: so tragen Ew. ꝛc. nunmehro gar keinen Scheu, diese unsere Wiederantwort in Originali an uns zu remittiren, mit einem Begleitungs-Schreiben, welches auf einen noch mehr anzüglich und beleidigenden Schlag, als das erste vom 4. curr. verfasset ist, und wir dahero in hiesige Registratur nimmermehr aufnehmen können, sondern hiemit in Originali zu remittiren genöthiget sind, ohne daß uns die angedrohte Aufhebung aller Communication hievon zuruckhalten könnte, indeme uns allemal zur genugsamen Consolation gereichen muß, daß nicht wir, sondern Ew. ꝛc. die alleinige Anlassung hierzu geflissentlich geben, auch am Ende uns nichts mehr abhalten kann, den völligen Verlauf der ganzen Sache dem unpartheyischen Publico zu unserer ganz unfehlbaren vollkommenen Satisfaction in offentlichen Druck vorzulegen; in der Hauptsache selbsten aber müssen wir den vollen Innhalt aller unserer bisherigen Remonstrationen und Erklärung auf das standhafteste beharren, und sind übrigens ꝛc.

Gegenwärtige Abschrift ist dem Original-Concept, nach beschehener Verles-

und Gegeneinanderhaltung, de verbo ad verbum gleichstimmig erfunden worden, welches hierdurch sub fide notariali attestirt. Dinkelsbühl den 29. April 1767.

(L.S.) (N.) Fridericus Ferdinandus Ness, mppr. Notarius Cæsar. publ. juratus ad hoc requisitus.

Lit. Z.

Copia-Schreiben von der Hochfürstlichen Regierung zu Ellwangen an den Magistrat der Reichs-Stadt Dinkelsbühl d. d. 31. Octob. & præs. 10. Novemb. 1766.

Pr. Pr.

Das an Uns fernerweit abgegebene Zuschreiben, in Betreff der Marckstein-Sazungs-Sache, ist unterm heutigen dato in der versammelten Regierungs-Session vorgekommen, und verlesen worden. Gleichwie nun aber in der vorhero unterm 18. elabentis ertheilten Ruckantwort bereits zu Genügen geäussert haben, daß hiesig Fürstliches Hochstifft mit dem Fürstlichen Haus Oettingen der Wildbanns-Gränze und anderer Jurisdictionalien halber von anderthalb Sæculis her in verschiedenen Irrungen und gerichtlichen Handlungen befangen gewesen, solche aber, anstatt durch kostspielige Processe, und Kayserliche Commissio-

missionen zu beseitigen, man in gütlichen Vergleich getretten, und zu gemeinsamer Verständniß solchergestalten gekommen seye, daß andurch beyde Höchstgedachte Theile gegeneinander in Ruhe, und gutnachbarlichen Vernehmen bestehen können, ohne daß andurch einem andern Nachbarn in seinen sonst wohlhergebrachten Zuständigkeiten etwas zu benehmen die Absicht geführet werde, wie dann auch in dem ganzen Vergleich keines Tertii, sohin auch Unserer ꝛc. wegen Beschränkung ihrer habenden Befugnissen nicht mit einem Wort gedacht worden;

Also finden wir ganz überflüßig, auf Unserer ꝛc. angebrachte Eingelenke und Vorwürfe, Uns weitwendig einzulassen, wollen jedoch dabey anzuführen nicht umgehen, daß in Anno 1750. zwischen dem Hochfürstlichen Hauß-Brandenburg-Onolzbach, und hiesig Fürstlichen Hochstifft, nach gleichfalls ein Jahr zuvor errichtetem Recess von der Jagst an bis auf Deufstetten eben solcherley Vermarckung, wie jetzo, ohne daß ehehin Marck-Steine allda gestanden, vorgenommen, gleichwohlen aber weder Unsere ꝛc. noch ein anderer darzwischen begütterter Nachbar deshalben in seinen rechtlich-gebührenden Zuständigkeiten von diesseits bekräncket, oder wegen berührter neuer Steinsazung eine verdrüßliche Contestation gemacht worden seye:

Dahero die dermahlige Wiversezlichkeit und Einstreuungen allerdings für ganz ohnnöthig an-

ansehen, hingegen als ohnumgänglich erfinden, Uns gegen allwidriges Vorbringen bestens zu salviren, und die Competentia eben so vorzubehalten, als zu unserm ganz ausserordentlichen Befremden gleich jetzo von dem Ober-Amt Röthlen die berichtliche Anzeige einlanget, daß in abgewichener Nacht durch Unserer ꝛc. verfügte Anordnung die lezthin gesetzte Marck-Steine nicht nur ausgehoben, sondern gar zerschlagen, somit via facti, ohnangesehen unserer vormahlig abgegebenen billigmäßigen Erklärung, gegen Uns Reichs-Constitutions-widrig verfahren worden;

Masen nach Anleitung derselben in Vorkommenheiten thätiger Bekränckung, statt der factischen Selbsthülfe, die Rechtfertigung vor dem competenten Richter zu pflegen: allein in gegenwärtiger Sache, da zufolge offenkündig gemeiner Rechten und Observanz, dem auch nur allenigen Wildbann- oder Jagd-Herrn salvis cæteroquin alii Jurisdictionalibus ohnehin zukommet, Jagd-Gränzsteine zu sezen; so erscheinet auch dießfalls von weitem keine Bekränk- oder Vernachtheiligung hervor, derohalben gegen all solche jenseitig-turbative Anmasungen uns die diesseits bestgegründete Rechts-Zuständigkeiten auf das feyerlichste hiermit reserviren, anbey auch gesinnen wollen, die unverlängte Gegenerklärung Uns zu ertheilen, ob, und wie Unsere ꝛc. wegen der verübt wordenen Gewaltthat Uns forderſamst die gebüh-

bührende Satisfaction zu erstatten gedencken?

Wo anmit ꝛc.

Concordat Originali, quod ego subscriptus Notarius sub fide notariali attestor, Dunckelsbuhlæ den 29. April 1767.

(L.S.) (N.) Fridericus Ferdinandus Ness, mppr. Notarius Cæs. publ. juratus ad hoc requisitus, in fidem præmiss.

Lit. A a.

Copia - Schreibens an die Fürstliche Regierung zu Ellwangen, von dem Magistrat der Reichs-Stadt Dinkelsbühl. d. d. 15. Novemb. 1766.

P. P.

Nicht nur wir, sondern auch der Hohe Teutsche Orden und der Königl. Preußische Herr Ministre Freyherr von Pfeil zu Unterdeuffstetten haben die uns abgedrungene Destruction der jenseits auf unsern Gütern und in unserer Jurisdiction vorgenommenen eben so unjustificirlichen, als nie erhörten Vermarkung zu gleicher Zeit vollführen lassen, und hiemit nichts weniger, als eine Reichs-Constitutionswidrige Handlung begangen, sondern nur denjenigen Weg eingeschlagen, welchen die nothwendige Defension und Tuirung unserer

auf

auf eine so unleidentliche Weise absque omni Exemplo angefochtenen Gerechtsamen allerdings erfordert, und die Gesetze nirgends verbotten haben.

Die jenseitige Erklärung d. d. 18. & præs. 27. October konnte uns wohl nimmer beruhigen, oder von dieser abgenöthigten Defension unserer Gerechtsamen uns zurückhalten, indeme Ew. ꝛc. nur in terminis generalissimis angeführet, daß es nicht die Absicht habe, einem Nachbar in seinem hergebrachten Recht und Zuständigkeiten etwas zu benehmen, ipso facto aber eoque evidentissimo unsere wohlhergebrachten Gerechtsamen würklich angegriffen, und anmaßlich benommen hatten; wie wir solches in unserm sogleich sub 28. October ej. darauf erlassenen dritten Schreiben bereits mit mehrerm remonstriret haben.

In der vollkommensten Ueberzeugung von der Gültigkeit dieser uns abgenöthigten Defension unserer Jurium haben wir auch keinen Augenblick gesäumet, resp. nach Wien und Wezlar die vorläufige Nachricht und Anzeige selbsten davon gelangen zu lassen, und wir sind vergewissert, daß sothane unsere Unternehmung niemahlen als eine Reichs-Constitutionswidrige Thathandlung könne angesehen werden.

Mag doch keinem Privato verarget werden, eine ohne sein Wissen und ohne seine Beyziehung von seinem Nachbarn eigenmächtig und

ein-

einseitig auf dessen Guth gesetzte neue Markung in continenti zu destruiren!

Wann die jenseitige Vermarkung auch nur die blose Jagd zum Vorwurf gehabt hätte, so würden wir hiezu befugt gewesen seyn, da Dieselbe ohne alle unser Vorwissen und Beyziehung fürgefahren; wie vielmehr aber sind wir nicht dazu berechtiget und genöthiget gewesen, da Ew. ꝛc. sogar unternommen, nicht nur die blose Jagd, sondern auch die Forstliche und hohe Jurisdiction zu vermarken, und diese noch zu keiner Zeit erhörte Gränzen mitten durch die hiesige Güther und Jurisdiction zu führen, das Land quoad Jurisdictionem mit dem Hohen Haus Oettingen-Spielberg abzutheilen, und durch grosse in die Gränz-Steine zu beeden Seiten eingeschwärzte Buchstaben gegen Abend an das Hochfürstliche Stift, und gegen Morgen an das gedachte Hohe Hauß Oettingen-Spielberg zu- und abzumarken, sodurch aber uns und unsere wohlhergebrachte Gerechtsame auf die allerempfindlichste Art von der Welt anzufechten?

Wir haben solches alles in unserm 2ten Erlaß den 25. October und ferner in unserm 3ten Erlaß den 28. ejusd. bereits also umständlich und überzeugend vor Augen gelegt, daß wir uns lediglich darauf nochmahlen beziehen müssen, wann schon Ew. ꝛc. nicht vor nöthig erachten, sich darauf einzulassen, und nur dieses annoch beyfügen wollen, daß die in Anno 1754. jenseits mit dem Hochfürstlichen Hauß

Brandenburg-Onolzbach vorgenommene Vermarkung, nach Dero eigenen Bemerkung, von der Jaxt an bis auf Deufstetten geloffen, consequenter, da unsere Possessiones und Gerechtsame dadurch nicht, wie in subsstrato, turbiret und angegriffen worden, solche auch uns ganz gleichgültig seyn können.

Wann es hiernächst ein verbottener via facti seyn sollte, daß wir die jenseitige unjustificirliche und nie erhörte Vermarkung auf unsern Güthern und Jurisdiction, eben also wie der Hohe Orden und der Freyherr von Pfeil zu nothwendiger Rettung unserer Jurium destruiren lassen, (wie es doch secundum præmissa eben deswegen, weilen wir in terminis mere defensivis & ad retinendum solummodo nostra jura agirt haben, ein verpönter via facti nimmer seyn kann) so muß es noch vielmehr ein verbottener via facti seyn, daß man jenseits mit gewaffneter Mannschafft auf unsere Güther und Jurisdiction gekommen, diese neue Gränz-Markung eigenmächtig angefangen, auch aller unserer durch abgeschickte Officiales und Notarios mündlich und schriftlich geschehenen vielen Protestationen und Remonstrationen ohngeachtet dannoch keckhin vollführen lassen; und niemand in der Welt wird mißkennen, daß man solchemnach jenseits mit dem via facti den Anfang gemacht habe.

Bey dieser Lage der Sache können wir nicht absehen, wofür wir Ew. ꝛc. zu einer Satisfaction tenent seyn sollen.

Wir sind aber erböthig, wann Ew. ꝛc. den Weeg Rechtens einschlagen wollen, dießfalls in allgebührender Maaß zu Recht zu stehen, und jederzeit demjenigen, was Urthel und Recht mit sich bringen, ein volles, ja ein gedoppeltes Genüge zu leisten.

Welches wir auf Ew. ꝛc. zwar allschon unterm 31. mens. præt. datirten, allerst aber unterm 10. curr. an uns gekommenes Schreiben in geziemender ohngesäumter Rückantwort zu ertheilen, ohnermanglen sollen.

Die wir übrigens ꝛc.

Vorstehende Copia ist von seinem Original-Concept fideliter genommen, & facta collatione & auscultatione demselben von Wort zu Wort gleichstimmig erfunden worden, welches hiermit mittelst beygefügter Notariats-Fertigung beurkundet, Dünkelsbühl den 29. April 1767.

(L.S.) (N.) Fridericus Ferdinandus Ness, mppr. Notar. Cæs. publ. juratus ad hoc requisitus, in fidem præmiss.

Lit. B b.

Von Gottes Gnaden

Wir Anton Ignatz des Heiligen Römischen Reichs Fürst, gefürsteter Probst, und Herr zu Ellwangen, Graf Fugger zu Kirchberg und Weissenhorn ꝛc. ꝛc.

und

Wir Johann Aloysius des Heiligen Römischen Reichs Fürst zu Oettingen, Senior Domus, Lehen- und Regalien-Administrator, dann des Reichs-Gräflichen Collegii in Schwaben Director etc.

urkunden hiermit männiglich:

Demnach von langwührigen Zeiten her zwischen unserm Fürstlichen Hochstift Ellwangen einer- dann unserm Fürstlichen Hauß Oettingen anderer Seits verschiedene, zum Theil in gerichtliche Handlungen erwachsende Strittigkeiten und nachbarliche Irrungen wegen der Landesherrschaftlichen- auch Forst- und Wildbanns-Gränzen obgewaltet, und aber aus beederseitig freundschaftsvoller Neigung zu deren gänzlichen und schiedlicher Abthuung uns mit einander verstanden, sofort unsere beyderseitige Gevollmächtigte Räthe des Endes zusammen abgeordnet haben, damit zwischen beyden so nahe an einander gelegenen Landen und Unterthanen Friede und Einigkeit gestiftet und fortgepflan-

pflanzet werden möchte, von denenselben nun auch zu Erreichung dieses heilsamen und Gott gefälligen Zwecks berührte Strittigkeiten in behörige Untersuchung und nähere reife Erwägung, mittels gemeinsamer genauer Durchgehung beyderseitiger sowohl possessorisch- als petitorischen Gründen gezogen, sofort durch getroffene Auskunft auf unsern Fürstlich- Fürstliche Begnehmigungen miteinander völlig abgehandelt und verglichen worden, wie unterschiedlich hier nachfolget, als nemlich und:

Erstens weil, wie obgedacht, vornehmlich der Hohen, auch Fraischlichen Obrigkeit, Forst- und Wildbanns-Gränzen halben, Strittigkeiten sich ereignet, und bishero obgeschwebet; so ist solche Gränz nach vorhergängig sattsamer der Sachen Ueberlegung und darüberhin eingenommenen Augenschein von neuem dergestalten beschrieben und verglichen, daß sie an dem Städtleiner Bach, bey dem allda befindlichen Steeg anfanget, von da herunter ohnfern des Bachs rechter, und lincker Hand an dem Acker des Joseph Geißmüllers, Stadtleinischen Unterthanens im Lachfeld bis zu dem Eck dieses Ackers, wo der **zweyte Marckstein** lauffet, von solchem fort zwischen denen beyden Lach-Weyhern durch, unterhalb denen Aeckern, der **Dritte Marckstein**. Von dar über die Felder in einem Feldweeg, lincks aufwärts, auf die von Städtlen zu dem Kreuthoff gehende Straßen, und zu dem allda noch etwas rechts, etliche Schritt über die Straße, gegen das Birken-

lenbühl-Holz hinab stehenden grosen Birnbaum, als zum **Vierten Marckstein.** Von solchem in gerader Linie fort, bis auf des Kreutbauren Herbst-Wiesen, wo der **Fünfte Strein** befindlich. Von dar über sothane Wiesen herüber, auf eine Anhöhe, wiederum zu einem Birnbaum, nebst der sogenannten alten Milch-Grube, lincks heroben den Kreithof liegen lassend, an den **Sechsten Strein.** Von dar über die Felder des Kreutbauren, lincks hinum auf eine Anhöhe zum **Siebenden Strein.** Von diesem über sothane Feldung hinab, bis zu dem Feldweg, so von dem Stummen- und Bronnholz auf den Dinkelsbühlischen Kreithof zugehet, allwo der **Achte.** Von diesem gehet die Gränze den Weeg zwischen vorermeldten Stumm- und Bronnbuck durch, bis an das Ende des Holzes an des Bronnmüllers Feldung, woselbst der **Neunte.** An solcher Feldung im Fußweeg fort, den Bronnbuck lincker Hand liegen lassend abwerts an einem Hecklein daselbst ist der **Zehende Strein.** Von dar hinüber über das Wiesen-Gründlein, wo sich das Stummenholz endiget, und auf einer Anwandt zwischen denen Aeckern hinauf anfangs der Hirschhöfer Schafheyde der **Eilfte.** Diese ernannte Schaafheyde hinauf, auf die Höhe, hinterhalb des Hirschhofs Feldungen, woselbst der **Zwölfte.** Dann von diesem den Berg hinab, oberhalb des Wördlemer-Pfaffenweyhers am Eck und Ende des Königsröther-Walds der **Dreyzehende.** Weiter

ter an der Roth aufwärts zur Königsrother Mühl an das Brücklein linker Hand der Vierzehende aufgestellet; sofort auf den Weeg so ausserhalb, zwischen einem kleinen und dem zweyten Frauen-Weyher durchgehet, der Fünfzehende. Von dar an dem zweyten Frauen-Weyher fort bis zu dem obern Frauen-Weyher, wo der Fahrweeg über das Wöhr gehet, noch unterhalb dessen, nächst dem Brücklein, der Sechzehende. Ferners an dem Fürstlich-Ellwangischen benannten obern Frauen-Weyher rechts hinauf, und an dessen Ende der Siebenzehende. Von dort hinüber hinter dem Weyher an der Halden, allwo der Achtzehende, und von diesem über die Felder, bis zu Anfang der Wiesen, der Neunzehende; sothane Wiesen hinüber, den Stangen-Weyher, das Stangen-Holz und Brändlein rechts liegen lassend, auf einer Anhöhe an einem Acker, der Zwanzigste. Von dar die Heyden hinauf gegen und an den Fahrweeg zu, auf Bösenlustenau, der Ein und zwanzigste. Von solchem fort bis an das Ende des Stangen-Holzes am Anfang der Bösenlustenauer Feldungen, der Zwey und Zwanzigste, hier vollends die Straße hinauf, und nächst an Bösenlustenau hin, der Drey und Zwanzigste. Von dar das Ort Bösenlustenau rechts liegen lassend, über den Wiesengrund hinüber zu der äussersten Garten-Heck, wo am Eck desselben der Vier und Zwanzigste; an dieser Hecken fort und am Feldweeg hinauf bis

zu Anfang der Wiesen, der **Fünf und Zwanzigste**, über berührte Wiesen durch, zu einem zwischen denen Aeckeren stehenden Birnbaum, der **Sechs und Zwanzigste**, von welchem gerad über die Aecker hinab an den Rangen der sich allda endigenden Bösenlustenauer Aeckern, der **Sieben und Zwanzigste**, daselbst über die Klingen setzend, mitten in das Birckenhölzlein hinein, und neben zu rechts der **Acht und Zwanzigste**. Von dar lincker Hand über die Landstrassen hinüber, woselbsten der **Neun und Zwanzigste**. Von diesem hinauf zu dem zwischen dem Strassen- und Röthel-Weyher gesetzten **Dreyßigsten Stein**; sodann an der Halden hin, und über die Feldungen, bis gegen das Eck des Frauenberg, allwo der **Ein- und dreyßigste**, sofort den Frauenberg lincker Hand liegen lassend über die Wiesenhalden, oben an den Feldungen zu dem Eichelbronnen, daselbst der **Zwey und Dreyßigste Stein**. Von dar auf die Schönnbronner Vieh-Weyd und dessen Mitte, der **Drey und Dreyßigste**; über die Wiesen fort unterhalb lincks die Mönchshard sich endigend am Ende der Schönbronner-Wiesen, der **Vier und Dreyßigste**. Von dar über die Hayden grade hinüber das sogenannte Lohe lincker und die Feldungen rechter Hand liegen lassend, anfangs der Schönbronner Aeckeren, der **Fünf und Dreyßigste**, fort sothane Feldungen hinauf das Lohe lincker und Schönbronn rechter Hand liegen lassend, in Mitte der Gegend, der **Sechs und Dreyßigste**,

Hiaste, und weiters von dar bis zu End der Aeckern und Anfang der Wiesen, der Sieben und Dreyßigste. Von dar hinüber rechts auf den Künzenbuck, allwo an einem Aufwurf der Acht und Dreyßigste, von dannen aber grad hinan auf des äussersten Hauses zu Unterdeufstätten Garteneck, woselbst der Neun und Dreyßigste, von diesem über den Künzenbuck vollends hinab bis an das an der Weyher Bruck in Deufstätten rechter Hand stehende Eckhäußlein gehend der Vierzigste Marckstein, welcher über das Weyher-Wöhr hinüber bis auf die bey der Schmidten am Wirthshaus stehende Linden und dortigen Ellwang- uud Anspachischen Gränzstein weiset, gesetzet, auch jeder derer vorbeschriebenen Gränzsteinen gegen die Ellwangische Landes-Hoheit, Fraisch- Forst und Wildbanns Gränzen von dem Städlemer Bach an, bis unter Deufstädten linker Hand mit Lit. E. hingegen, was zur rechten Hand besagter Gränz-Linie gelegen, mit F. und O. das Fürstliche Haus Oettingen und dessen Landes- Hoheit Fraisch-Forst und Wildbann gleichmäßig andeutend bezeichnet worden. Gleichwie nun zum und

Andertens solchergestalten jeder Hohe Theil dem andern besagter massen nach Ausweis dieser ausgeglichenen vorbeschriebenen und versteinten Gränz-Linie alle Hohe Landes-Obrigkeit auch fraischliche Jurisdiction sammt Forstrecht und Wildann vor beständig emrau-

met, und derowegen auch daran gelegen seyn will, daß gegen die darinn begünterte Stadt Dinkelsbühl oder Teutschen Orden, all solche benannte Gerechtsamen sattsam gehandhabet werden können und mögen, also ist auch fernerweit gemeinsamlich aufgenommen, im Erforderungsfall mit Communicir- oder Herausgebung der vorfindigen sowohl possessorisch- als petitorischen Beweißthümern einander nachbarlich an Handen zu gehen, nicht minder die beyderseitige Aemtere zur freundschaftlichen Correspondenz anzuweisen. Ingleichen ist auch

Dritrens gemeinsamlich vereinbaret, daß zwar der Geleits-Besuch in der gewöhnlichen Nördlinger Messe-Zeit hergebrachter massen geschehen, die bis anhero eingelegte Pro- & Reprotestationes aber künftig aufgehoben seyn sollen. Allermassen solcher Geleits-Besuch keineswegs als ein Jurisdictions-Actus angesehen werden solle.

Viertens solle Huth und Weyde, wie hergebracht, sowohl diß- als jenseits denen Unterthanen, jedoch nach Forst- und Wildbanns-mäßigen Gebrauch und Weisung verbleiben.

Wie dann auch

Fünftens dem Fürstlichen Hauß Oettingen das Kirchen-Pfarr- und Consistorial-Recht in Unterdeufstätten gemäß der darüber hergebrachten Observanz, nicht minder die Untergangs-Rechte in der ganzen Pfarrey Seegringen, nebst dem Feldarbeiten an catholischen Feyertägen,

wie

wie bishero ohnehin geschehen, denen in Bösenlustenau, Schön- und Wolffertsbronner-Fluhr begüterten Augspurgischen Confeßions-Verwandten ohngekränkt belassen, und dargegen vielmehr

Sechstens das mutuum Commercium zwischen beyderseitigen Höchster Herrschaften Unterthanen nicht nur fortgepflanzet, sondern auch bestens beförderet, und auch derowegen der Mönchsröther Juden-Gemeind so wenig als denen Christlichen Unterthanen ein neuer Waaren- oder Leib-Zoll (so lange sich die Zeitumstände nicht so veränderen, daß die nothdürftige und öffentliche Landes-Wohlfarth andere Verfügungen erforderen) abgefordert und abgenommen werden.

Schlüßlichen, durch diese über vorgesetzte Puncten getroffene Vereinbahr- und Ausgleichung alle bisher vorgelauffene Irrungen und Mißverständnissen stets und gänzlich beygeleget seyn sollen, ohne gefährde.

Daß Wir all Vorstehendes in beständiger Form Rechtens mit sämtlichen Clausulen ratificiren, und zu ohnverbrüchlicher Vesthaltung und Bekräftigung alles desselben, für Uns, unsere Nachfolgere und Erben, mit eigenen Handen unterschrieben, und unsere Fürstliche Secreta an diesen Vergleichs-Receß hängen, auch solchergestalten doppelt verfertigen lassen. Geschehen ꝛc.

Von dem von beeden Hochfürstlichen Theilen bereits genehmigten Vergleich getreulich genom-

nommen worden, und durchgehends gleichlautend erfunden worden zu seyn, beurkundet Oettingen den 1. August 1766.

Johannes Weber, Registrator.

(L.S.)

Daß gegenwärtige Copia mit der ex Cancellaria Cameræ Imperialis erhaltenen Abschrift gleichlautend seye, attestor sub fide Notariali, Dinkelsbühl den 29sten April 1767.

(L.S.) (N.) Fridericus Ferdinandus Ness, mppr. Notarius Cæs. publ. juratus, ad hoc requisitus.

Lit. C c.

Protocollum über die vorgegangene Versteinung des an Ihro des Herrn Hoch, und Teutschmeisters Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln, Dero Hohen Teutschen Orden in specie zu der Löbl. Commende Kapfenburg von des Regierenden Herrn Herrn Herzogen zu Würtemberg Hochfürstlichen Durchlaucht, vermög der unterm 23. Decemb. abgewichenen Jahrs errichteten Kauf-Punctation, eigenthümlich übergebenen Forst- und Jagd-Districtus:

Actum

Actum Kapfenburg den 10. Julii 1752.

Nachdeme besag oberwehnter Punctiation §. 1. zwischen beeden contrahirenden Höchsten Theilen beliebet worden, daß, sobald es die Saison nur immer zugeben würde, durch beederseits eigends abzuordnende Herrn Commissarien sämtlich zur Löblichen Commende Kapfenburg käuflich überlassene Districten in re præsenti ordentlich und sorgfältig beschrieben, und adcitatis iis quorum interest, sowohl gegen den Hochfürstl. Würtembergischen, als gegen auswärtige Förste behörig versteinert werden sollte; und dann zu Vollziehung dieses Geschäfts der heutige Tag zur Zusammenkunft hinc inde ausersehen worden;

Als haben sich auch die beederseitige Herren Deputirte eodem auf hiesiger Commende zeitig eingefunden.

Continuation den 11. Julii 1752.

Weilen laut vorberegter Punctation die benachbarte Herrschaften beyzuziehen für nothwendig ermessen worden, als hat man die Invitations-

und

und Ersuchungs-Schreiben an die Fürstliche Regierung Ellwangen, dann beyde Gräflich Oettingische Canzleyen zu Wallerstein und Hohenbaldern successive des Innhalts abgehen lassen, wie solche sub No. 1. 2. 3. 4. & 5. hie beyliegen.

Und weilen man in der Vermuthung gestanden, es würde die Reichs-Stadt Bopfingen in Ansehung ihrer nahen Situation bey dem Stein-Satz zu concurriren haben, wurde an selbige das sub Num. 6. anverwahrte Schreiben abgefertiget ꝛc.

Daß gegenwärtiger Extract dem von Löblicher Canzley zu Ellingen vidimirten Versteinungs-Protocoll quæst. gleichlautend seye, wird sub fide Notariali attestirt, Dinkelsbühl den 29. April 1767.

(L.S.) (N.) Fridericus Ferdinandus Ness, mppr. Notarius Cæsar. publ. juratus

Lit. D d.

Hoch Edle, Edle, Wohl-Ehrenvest,
Hoch- und Wohlvorgeacht, Fürnehm, Fürsichtig, Hoch und Wohlweise

Insonders Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Ew. Hoch-Edel auch Unsern allerseits Insonders Hoch- und Vielgeehrten Herren ist

ist zweifelsohne allbereits vorhin bekannt, was massen des Regierenden Herrn Herzogen zu Würtemberg, Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstl. Durchlaucht dem Hohen Teutschen Orden, und namentlich desselben Löbl. Commende Kapfenburg, in denen von dem Hochfürstl. Hauß Würtemberg demselben a potiori nun schon über die hundert Jahr lang antichretice eingeraumt gewesten zerschiedenen Jagens-Districten nicht nur die bis anhero nur pfandschaftsweiße inngehabte Jagens- sondern auch alle übrige in jenen Districten dem Herzogl. Haus Würtemberg vorhin zugestandene Forsteyliche Befugnisse ohnlängstens käuflichen überlassen, und völlig abgetreten haben. Da es nun an dem ist, daß zufolg der zwischen beeden Hohen Theilen errichteten Punctation diese dem Hohen Orden mit der Forst- und Jagens- Gerechtigkeit diesseits überlassene Districte demselben nunmehro vollkommen übergeben, mit aller Legalität behörig versteinet und deutlich beschrieben werden sollen; des regierenden Herrn Herzogen zu Würtemberg Hochfürstl. Durchlaucht auch Uns subsignirten den gnädigsten Auftrag und Vollmacht ertheilet haben, in Gemeinschaft mit denen Herren Deputatis des Hohen Ordens das prämittirte zum Vollzug zu bringen;

Also haben Wir auch zu solchem Ende heute bereits mit dem Geschäft angefangen, und gedenken bis Uebermorgen Freytag den 14ten dieß Morgens früh 4. Uhr in der Gegend bey

Wald-

Waldhausen damit zu continuiren. Alldieweilen aber bey dieser vorseyenden Forst- und Jagens-Steinsatzung in zerschiedenen Gegenden nach dem Hochgräfl. Wallersteinischen auch Löbl. Reichs-Stadt Bopfingen Territorium mit berührt wird; so ermangeln Wir nicht Ew. Hoch- Edel auch Unsern Insonders Hoch- und Vielgeehrten Herren die geziemende Eröffnung hievon zu thun, zugleich anheim stellend, ob Dieselbe um diesem Versteinungs-Actui mit anzuwohnen, einen Deputatum nebst denen benöthigten Untergängern auf obernannte Zeit ohnfern Waldhaußen, wo nehmlich Löbl. Reichs-Stadt Bopfingen Territorium anfangt, zu beordren belieben wollen.

Wie Wir nun einer geneigten und willfähriger Anerklärung entgegen sehen; also haben wir auch in deren baldigen Erwartung das Vergnügen mit vieler Consideration zu beharren

Ew. Hoch-Edel

auch Unsern insonders Hoch- und Vielgeehrten Herren

Kapfenburg den 12. Julii 1752.

gehorsame Diener
Regierungs-Rath F. W. Frommian.
Rent-Cammer Expeditions-Rath
Wächter.

Daß gegenwärtige Abschrift von vorstehender beglaubten und vidimirten Copia genommen,

men, und derselben durchgängig gleichstimmig erfunden worden, ein solches wird unter vorgedruckter Notariats-Fertigung hiermit attestiret, Dinkelsbühl den 29. April 1767.

(L.S.) Fridericus Ferdinandus Neſs,
(N.) mppr. Notarius Cæſ. publ. juratus ad hoc requiſitus, in fidem præmiſſ.

Lit. Ee.

Actum in Cancellaria Dinkelsbühl den 8. Novemb. 1766.

Erscheinet der hiesige Pfahlburger Joseph Ulbricht, und gibt ad Protocollum: daß er das ihme gestern aufgegebene Schreiben an die Fürstl. Oettingische Regierung noch in der Nacht, ohngefehr zwischen 8. und 9. Uhr, dem Herrn Ober-Amtmann zu Mönchsroth selbsten in die Hände geliefert, und von diesem die Versicherung erhalten, daß gedachtes Schreiben sogleich an seine Behörde weiter spediret werden solle.

Er habe anfänglich im Wirthshauß nach denen Herren Räthen von Oettingen gefragt, da er aber vernommen, daß solche schon von Mönchsroth weggegangen, habe er sich allererst in die Ober-Amtey verfüget.

Actum ut supra
Canzlist Scheffer.

Concordat Originali, quod ego subscriptus Notarius hac mea manu & Appositioni Sigilli Notariatus attestor, Dunckelsbuhlæ d. 29. April 1767.

(L. S.) Fridericus Ferdinandns Ness,
(N.) mppr. Notarius Cæsar. publ. juratus ad hoc requisitus, in fidem præmiss.

Das zehende Capitel.

Von Aufhebung des Albinagial-Rechts zwischen Sr. Allerchristlichsten Majestät in Frankreich und der Reichs-Stadt Regenspurg.

Nous Cammerier & Senat de la Ville Libre & Imperiale de Ratisbonne savoir faisons:

Wir Kammerer und Rath dieser des H. R. Reichs freyen Stadt Regensburg machen hiemit zu wissen:

Sa Majesté Trés Chrêtienne ayant agréé nos trés humbles representations,

Nachdem es Sr. Allerchristlichsten Majestät gefällig gewesen, unsre allerunter-

pour l'abolition du droit d'Aubaine en faveur de nos citoyens & ſujets, par lettres patentes de la teneur ſuivante:

unterthänigſten Vorſtellungen, um Aufhebung des Albinagial-Rechts zu Gunſten unſerer Bürger und Untergebnen, zu begnehmigen, und hierüber nachſtehenden Königlichen offenen Brief allergnädigſt zu ertheilen:

LOUIS PAR LA GRACE DE DIEU ROY DE FRANCE ET DE NAVARRE.

LUDWIG von Gottes Gnaden König von Franckreich und von Navarra.

A tous Preſens & à venir Salut!

Allen Gegenwärtigen und Nachkommen Unſern Gruß!

Les Bourguemaitres & Magiſtrat de la Ville Libre & Imperiale de Ratisbonne Nous ont faït trés humblement repreſenter, que le droît d'Aubaine, exercé jusqu' à préſent contre eux dans Notre Royaume, ne pourroit qu'être trés préjudiciable au

Kammerer und Rath der freien Reichs-Stadt Regensburg haben uns unterthänigſt vorſtellen laſſen, daß das Albinagial-Recht, welches bisher in Unſerm Königreiche gegen ſie ausgeübet worden, einer Menge Unſrer Unterthanen, welche Handel und Wandel öfters in ihre Stadt brächte,

grand nombre de Nos
sujets, que le commer-
ce attire frequem-
ment dans leur Ville,
& qu'ils étoient reſo-
lûs de laiſſer jouir do-
renavant Nos ſujets
dans leur Ville & Ter-
ritoire de la libre fa-
culté de recueillir tous
legs, donations, ſuc-
ceſſions teſtamentai-
res ou ab inteſtat, mo-
biliaires ou immobi-
liaires, ſitués dans
leur Ville & Terri-
toire, ſans que pour
raiſon des biens ainſi
échûs & acquis ils ſo-
yent tenus à aucuns
droits locaux, ni au-
tres quelconques, ſi
ce n'eſt au payement
du dixieme des ſom-
mes capitales, qu'ils
ſont dans l'uſage de
percevoir ſur les bi-
ens & effets, qui
ſont exportés de leur
Ville & Territoire, &
de traiter Nos dits
ſujets tant pour leurs

nicht anders als ſehr nachtheilig ſeyn könnte, und daß ſie künftighin Unſern Unterthanen die freie Befugniß zu geſtatten entſchloſſen ſeyen, alle Vermächtniſſe, Schenkungen, durch oder ohne Teſtament an ſie verfallende Erbfolgen, an beweglichen oder unbeweglichen Gütern, in beſagter Stadt und deren Gebiete, zu erheben, ohne daß dieſe, wegen der ſolchergeſtalt angefallnen und irgends einer obrigkeitlichen Abgabe, als allein zu Bezahlung des zehenden Pfennings von dem ganzen Betrage, gehalten ſeyn ſollen, ſo wie daſelbſt, von allen aus ihrer Stadt und Gebiet abziehenden Gütern und Habſeligkeiten, ſolchen zurückzubehalten, hergebracht iſt; Daß ſie auch Unſre Unterthanen, ſowohl für

ihre

perſonnes, que relativement à leur commerce, de la même maniere, qu'ils traitent actuellement, ou qu'ils pourront traiter dans la ſuite la Nation étrangere la plus favoriſée:

Pourquoi ils Nous ont trés reſpectueuſement ſupplié, qu'en conſideration de ces declarations & du zêle, qu'ils ont marqué en differens tems pour Notre ſervice, ainſi que des bons traitemens, que Nos ſujets ont en toute rencontre éprouvé & par une ſuite de la bienveillance, que Nous leur avons fait reſſentir à l'exemple des Roys Nos Predeceſſeurs, il Nous plût accorder aux citoyens & habitans de la Ville de Ratisbonne & Territoire

ihre Perſonen, als in Abſicht auf ihr Gewerbe, auf eben die Art und Weiſe behandlen wollen, als ſie dermalen die am meiſten begünſtigte auswärtige Nation wirklich behandeln, oder künftig behandeln werden:

Weswegen ſie Uns auf das ehrerbietigſte gebethen, daß in Betracht dieſer Erklärungen und des Eifers, welchen ſie zu verſchiedenen Zeiten für Unſern Dienſt bewieſen, ſo wie auch wegen des guten Betzeigens, welches Unſre Unterthanen bey allen Vorfällen daſelbſt zu verſpüren gehabt, dann aus einer Folge der Königlichen Huld und Zuneigung, welche Wir, nach dem Beiſpiele der Könige, Unſerer Vorfahren, ihnen angedeihen, es Uns gefällig ſeyn möchte, den Bürgern und Inwohnern

l'exemption du droit d'Aubaine, pour en jouir par eux en France comme les regnicoles & Nos propres & naturels ſujets, & pour les en faire jouir efficacement, ordonner l'enregiſtrement de Nos lettres de conceſſion dans toutes Nos Cours de Parlement & autres Nos Cours Souveraines:

nern der Stadt Regensburg und in deren Gebiete, die Ausnahme von dem Albinagialrechte zu verwilligen, damit ſie deren für ſich in Frankreich, gleichwie die eingebohrnen, Unſre eignen und natürlichen Unterthanen, ſich zu erfreuen hätten, und um ſie deſſen wirklichen Genuſſes theilhaft zu machen, die Einſchreibung Unſers Begnehmigungs-Briefes in allen Unſern Parlaments- und übrigen ſouverainen Höfen zu befehlen:

A ces cauſes voulant traiter favorablement les dits Bourguemaitres & Magiſtrats, favoriſer & faciliter le commerce reciproque & la communication entre Nos ſujets & leurs habitans, & leur donner une nouvelle marque de Notre bi-

Aus dieſen Urſachen, da Wir vorerwehnten Kammerer und Rath gnädiglich anſehen, den Handel und Wandel zwiſchen Unſern Unterthanen und ihren Inwohnern befördern und erleichtern, und ihnen einen neuen Beweis Unſrer Königlichen Huld geben wollen, auch in Rückſicht auf die Erklä-

enveillance, & ayant égard à la declaration des dits Magiſtrats, Nous, par grace ſpeciale, de Notre autorité & pleine puiſſance, avons declaré & declarons les dits citoyens & habitans de la Ville Libre & Imperiale de Ratisbonne affranchis & exempts du droit d'Aubaine; Voulons, qu'ils jouiſſent du dit affranchiſſement & exemption pleinement, paiſiblement & perpetuellement dans toute l'étendue de Notre Royaume, & qu'en conſequence ils puiſſent y recueillir ſans aucun trouble ni empechement tous legs & ſucceſſions teſtamentaires ou ab inteſtat, mobiliaires ou immobiliaires, comme les regnicoles & Nos propres & naturels ſujets, en

klärung beſagten Magiſtrats haben Wir, aus beſondrer Gnade, kraft Unſrer Königlichen Authorität und Machtvollkommenheit, erkläret und erklären hiemit, die Bürger und Inwohner der freien Reichs-Stadt Regensburg von dem Albinagial-Rechte befreiet und ausgenommen; Wollen, daß ſie dieſer erklärten Befreiung und Ausnahme vollkommen ruhig und innerwährend, in dem ganzen Umfange Unſers Königreichs ſich zu erfreuen haben, und daß dieſem zu folge ſie daſelbſt ohne einige Widerrede und Verhinderung, alle Vermächtniſſe, Schenkungen, durch oder ohne Teſtament an ſie verfallende Erbfolgen, an beweglichen oder unbeweglichen Gütern, wie die im Königreiche gebohrnen, Unſre eigenen und

payant à Nous, ou à qui il pourra appartenir de droit, le dixieme de la ſomme capitale, de la même maniere & auſſi long tems, que la dite Ville le levera le même droit ſur Nos dits ſujets; Voulons que les citoyens & habitans de la dite Ville ſoient favorablement traités en France pour leurs perſonnes & pour leur commerce, à condition que Nos dits ſujets jouiront dans la dite Ville & Territoire des mêmes exemptions du droit d'Aubaine dans toute leur étendue, ſans être aſſujettis à aucuns droits locaux ou autres, ſi ce n'eſt au payement du dixieme, que la dite Ville eſt dans l'uſage & qu'elle ſe reſerve de percevoir & de lever ſous le nom de

natürlichen Unterthanen, erheben ſollen und mögen, und zwar bloß gegen Abſtattung des zehendē Pfennings vom ganzen Betrag an Uns, oder wem es von Rechtswegen zukommen möchte, nämlich auf eben die Weiſe und eben ſo lange Zeit, als beſagte Stadt dieſes Recht von Unſern Unterthanen nehmen wird; Wollen, daß den Bürgern und Inwohnern ermeldter Stadt, ſowohl für ihre Perſonen, als in Betreff ihres Handels in Frankreich günſtig begegnet werde, unter der Bedingniß, daß Unſre Unterthanen einer gleichmäßigen Befreiung von dem Albinagial-Rechte in ſeinem ganzen Umfange in der beſagten Stadt und deren Gebiete zu genieſſen haben, und keinerley andrer obrigkeitlichen Abgabe, als dem Erlag

droit de detraction sur les biens & effets, qui sont exportés de son Territoire, comme aussi que les François seront traités dans la dite Ville & Territoire tant pour leurs personnes, que relativement à leur commerce, aussi favorablement, que les sujets d'aucune autre Nation étrangere.

lage des zehenden Pfennings, welchen die Stadt herkommlich behauptet, und unter der Benennung des Abzuggeldes von allem aus ihrem Gebiete wegziehenden Vermögen zu erheben sich vorbehält, unterworfen seyen, wie auch, daß die Franzosen in benennter Stadt und Gebiete, sowohl für ihre Personen, als in Absicht auf ihren Handel, eben so günstig gehalten werden sollen, als die Unterthanen irgend einer andern auswärtigen Nation.

Si donnons en mandement à Nos amés & féaux Conseillers les Gens tenans Nos Cours de Parlemcnt, Chambre des Comptes & Cours des Aides & à tous autres Nos Justiciers qu'il appartiendra, que les pre-

Befehlen demnach allen Unsern lieben getreuen Räthen in Unsern Parlaments- Hofen, Rechnung- und Steuer-Kammern, und allen Unsern übrigen Gerichtsstellen, welchen es zukommt, diesen gegenwärtigen offinen Brief in ihre Proto-

sentes ils ayent à faire enregiſtrer & le contenû en icelles executer de point en point ſelon leur forme & teneur, ceſſant & faiſant ceſſer tout trouble & empechement contraire.

Car tel eſt Notre plaiſir. Et afin que ce ſoit choſe ferme & ſtable à toûjours, Nous avons fait mettre Notre Scel à ces dites preſentes.

Donné a Marly le ſixieme Juillet l'an de Grace mil ſept cent ſoixante & dix & de Nore Regne le cinquante cinquieme.

LS LOUIS.

Par le Roy

LE DUC DE CHOISEUL.

ſolle eintragen zu laſſen, deſſelben Inhalt von Punkt zu Punkt zu beobachten, zu befolgen und zum Vollzug zu bringen, auch alle entgegen ſtehende Beeinträchtigung und Behinderung aufzuheben und abzuſchaffen.

Denn dieſes iſt Unſer Wille. Und damit dieſe Sache feſt und beſtändig zu ewigen Zeiten verbleiben möge, haben Wir dieſem gegenwärtigen offnen Brief Unſer Siegel aufdrucken laſſen.

Gegeben zu Marly den 6ten Julius im Jahr der Gnade 1770. und Unſrer Königlichen Regierung im 55ſten Jahr.

LS Ludwig.

Von wegen des Königs

Der Herzog von Choiſeul.

So

Si desirant remplir avec fidelité les engagemens de reciprocité y enoncé, avons donné copies de ces dites lettres patentes à nos departemens de judicature, pour leur servir de loi dans les procedures relatives aux cas y expliqués, leur enjoignant l'execution, l'observation & l, accompliſſement des promeſſes y exprimées de notre part de point en point.

So haben wir, zu getreuer Erfüllung der uns obliegenden gegenſeitigen und hierinnen ausgedrückten Verbindlichkeit, Unſern nachgeſetzten Aemtern und Gerichten hievon Abſchriften ertheilen laſſen, mit dem Auftrag, in den dahin einſchlagenden Fällen, ſich darnach, als nach einem Geſetze, genau zu richten, und unſre darinnen enthaltenen Verſprechen von Punkt zu Punkt zu beobachten, zu erfüllen und zur Vollziehung zu bringen.

Avons en outre ordonné l'impreſſion de ces dites lettres patentes, afin que les cas écheans nos citoyens & ſujets puiſſent ſe ſervir de ce titre & reclamer les

Anbey haben wir verfüget, daß dieſer offne Brief durch den Druck öffentlich bekañt gemacht werde, damit unſre Bürger und Untergebne bey vorkommender Ereigniß dieſer Rechtsbefugniß ſich bedie-

droits qui en resultent.

dienen, und die daraus erwachsenden Gerechtsamen sich zueignen können.

Arreté au Senat le 29. Octobre 1770.

Geschlossen bey Rath den 29. Octob. 1770.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gritsch, Johann Christoph von, 1735-

Auserlesene neueste Staats-Acta, unter der jezt Glorwürdigsten Regierung Ihro Röm. Kayserl. Majest. Josephs des Zweyten zum Behuf der Reichs-Historie und der Staats-Rechten
Bd.: 6

Ulm ; Franckfurt ; Leipzig (1772)

J.publ.g. 779-6/7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561412-4
VD18 80381103-001